Planfeststellungsbeschluss

Netzausbau TENP III

Projekt Schwarzach - Eckartsweier,

Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe

Karlsruhe, den 02.08.2023

Az.: 17-0513.2-25

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 16

I. Feststellung des Plans ... 16

1. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Gestattungen ... 23

a) Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen ... 23

b) Forstrechtliche Genehmigungen ... 23

c) Wasserrechtliche Genehmigungen ... 23

(1) Gewässerquerungen ... 24

(2) Nutzung des Gewässerrandstreifens ... 24

(3) Querung von Wasserschutzgebieten ... 24

(4) Erdaufschlüsse ... 24

2. Enteignunsrechtliche Vorwirkung ... 25

II. Nebenbestimmungen ... 25

1. Allgemeines zum Bau und Betrieb der TENP III ... 25

2. Immissionsschutz ... 27

a) Allgemeines ... 27

b) Baulärm ... 27

c) Erschütterungen ... 30

d) Luft ... 31

3. Boden ... 31

a) Allgemein ... 31

b) Altlasten / PFC ... 31

c) Bauphase / Bodenabtrag ... 33

d) Zwischenlager ... 35

e) Wiedereinbau ... 35

f) Auftrag Oberboden / Rekultivierung ... 36

g) Dokumentation & Nachsorge ... 37

4. Gewässer ... 37

a) Allgemeine Nebenbestimmungen ... 38

b) Ökologie ... 39

c) Einsatz von Maschinen, Bauarbeiten ... 42

d) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 – Pflanzliche und tierische Erzeugnisse ... 44

e) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, 53.2 – Gewässer I.Ordnung, Hochwasserschutz, Gewässerökologie ... 45

f) Landratsamt Rastatt ... 48

g) Wasserschutzgebiete ... 50

h) Vorbehalt ... 53

5. Landwirtschaft ... 53

6. Denkmalschutz/ Denkmalpflege ... 54

7. Natur-/ Umweltschutz ... 54

a) Allgemeines ... 54

b) Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen ... 60

8. Forstwirtschaft ... 63

9. Arbeitssicherheit 65

10. Leitungsträger 66

11. Öffentliche Sicherheit 67

12. Vorbehalt 68

III. Wasserrechtliche Erlaubnis 68

1. Entscheidung 68

a) Entnahme und Einleitung von Grundwasser 68

b) Einleitung von Wasser aus Druckprüfung 69

c) Aus- und Neubau von Drainagen 69

d) Einbringen von Stoffen in Gewässer 69

2. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis 69

a) Allgemeine Nebenbestimmungen 69

b) Bauwasserhaltungsmaßnahmen 72

c) Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung und der Druckprüfung 76

d) Drainagen 77

e) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52 78

f) Landratsamt Rastatt 79

(1) Baubefristete Grundwasserhaltungen 79

(2) Grundwasserschutzmaßnahmen Baustellenbetrieb 82

(3) Einleitung des geförderten Grundwassers 84

3. Vorbehalt 87

IV. Zusagen 87

V. Entscheidung über Einwendungen und Anträge 91

VI. Gebührenentscheidung 92

B. Begründender Teil 92

I. Sachverhalt 92

1. Vorhaben 92

a) Technische Beschreibung 94

b) Trassenverlauf 96

c) Sonstige technische Einrichtungen / Nebenanlagen 99

d) Flächeninanspruchnahme 101

e) Bauablauf 103

2. Verfahrensablauf 108

a) Raumordnungsverfahren 108

b) Scoping 108

c) Einleitung und Durchführung des Verfahrens 109

d) Entfallen des Erörterungstermins / Behördentermine 118

e) Planänderungen 123

(1) Erste Planänderung 123

(2) Zweite Planänderung 125

(3) Dritte Planänderung 126

II. Umweltverträglichkeit 126

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen 128

2. Schutzgut Mensch 129

a) Baubedingte Wirkungen 130

b) Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen 130

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen 131

3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 131

a) Teilschutzgut Pflanzen 133

(1) Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzarten 133

(2) Vorkommen von nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG BW geschützten Biotoptypen 133

(3) Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen 135

i. Baubedingte Auswirkungen 135

ii. Anlagebedingte Auswirkungen 139

iii. Betriebsbedingte Auswirkungen 139

(4) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen 140

i. Allgemeine Maßnahmen 140

ii. Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen in der Feldflur 142

iii. Maßnahmen zum Schutz von feuchtegeprägten Biotoptypen 143

(5) Eingriff, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 144

i. Ausgleichsmaßnahmen 144

ii. Ersatzmaßnahmen 149

iii. Verbleibender Eingriff / Kompensation durch Öko-Konto-Maßnahmen 150

b) Teilschutzgut Tiere 150

(1) Wirkungen des Vorhabens 159

i. Allgemeine Auswirkungen 159

ii. Tiergruppenspezifische Auswirkungen: 160

(2) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen 164

i. Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen 164

ii. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen 165

iii. Maßnahmenkonzept Fischfauna / Rundmaularten 167

(3) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen 170

i. CEF-Maßnahme Feldlerche 170

ii. Kompensation durch Ökokonto-Maßnahme 171

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen 171

4. Schutzgut Fläche 174

5. Schutzgut Boden 176

a) Baubedingte Wirkungen 177

b) Anlagebedingte Wirkungen 179

c) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen 180

d) Darstellung des verbleibenden Eingriffes / Externe Kompensation 185

e) Gesamtbewertung der Auswirkungen 186

6. Schutzgut Wasser 186

a) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen 188

b) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen 190

(1) Grundwasser 191

(2) Oberflächengewässer 192

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen 192

7. Schutzgut Klima/Luft 193

8. Schutzgut Landschaft 194

a) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen 195

b) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen 196

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen 196

9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 196

10. Schutzgut Belange der Land- und Forstwirtschaft 199

a) Landwirtschaft 199

b) Forstwirtschaft 200

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen 201

11. Wechselwirkungen / Kumulierende Wirkungen 201

12. Bewertung der Umweltauswirkungen 201

III. Rechtliche Würdigung 204

1. Formell 204

2. Materiell 204

a) Planrechtfertigung 204

(1) Grundsätzliches 204

(2) Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs 205

i. Grundsätze des § 1 EnWG 205

ii. Konkreter Netzausbaubedarf 206

iii. Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens 209

iv. Ergebnis 210

b) Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes 210

c) Planungsleitsätze 212

d) Fachplanerische Zielkonformität 212

e) Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung 215

f) Zwingendes Recht 216

(1) Immissionsschutzrecht 216

(2) Naturschutz und Landschaftspflege 220

i. Eingriffe in Natur und Landschaft 221

ii. NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung 226

iii. Gesetzlich geschützte Biotope 253

iv. Sonstige naturschutzrechtlich geschützte Flächen 258

(3) Bodenschutzrecht 258

(4) Gewässer- und Grundwasserschutz 260

i. Verschlechterungsverbot 261

01. Oberirdische Gewässer 262

02. Grundwasserkörper 270

03. Kurzfristige Auswirkungen 274

ii. Verbesserungsgebot 276

iii. Gewässerquerungen und Parallelverlegung zu Oberflächengewässern 278

iv. Arbeiten im Gewässerrandstreifen 282

v. Wasserschutzgebiete....286

vi. Erdaufschlüsse....289

(5) Artenschutz....291

i. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG....295

01. Prüfgrundlagen und Prüfprogramm....295

02. Artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote....297

ii. Allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG....315

(6) Forstwirtschaft....316

i. Dauerhafte Waldumwandlung....316

ii. Temporäre Waldumwandlung....317

(7) Sonstiges zwingendes Recht....318

g) Abwägung....319

(1) Grundsätzliches zur Abwägung....319

(2) Trassenvarianten und Alternativen....320

i. Grundsätzliches zur Varianten- und Alternativenprüfung....320

ii. Null-Variante....322

iii. Untersuchte Varianten....323

01. Trassierungskriterien....323

02. Variante Austausch in gleicher Trasse....325

03. Variante Parallellage TENP II....326

04. Variante Umgehung des FFH-Gebiets....327

(3) Immissionsschutz....330

(4) Klimaschutz 331

(5) (Sonstiges) Umweltrecht 340

(6) Landwirtschaft 340

(7) Denkmalpflegerische Belange 341

(8) Private Belange 341

i. Gesundheit 342

ii. Sicherheit der Leitung 342

iii. Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken 342

iv. Wertminderung von privaten Grundstücken 345

v. Rückbau der Leitung 346

vi. Kreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen 346

(9) Sonstiges 347

h) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange 347

(1) Landratsamt Rastatt 347

(2) Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 372

(3) Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Sachgebiet Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement 379

(4) Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg 385

(5) Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege 386

(6) Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen 387

(7) Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Referat 21 389

(8) Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen 389

(9) Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung 390

(10) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52 – Gewässer und Boden 392

(11) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.1 und 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung 398

(12) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.1 Industrie/Kommunen 399

(13) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 – Naturschutz Recht 400

(14) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege 400

i) Stellungnahmen von Verbänden 400

(15) Regionalverband Mittlerer Oberrhein 400

j) Stellungnahmen von Leitungsträgern 404

(1) Amprion 404

(2) Deutsche Telekom Technik GmbH 409

(3) Transnet BW GmbH 410

k) Stellungnahmen der Kommunen 412

(1) Stadt Bühl 412

(2) Gemeinde Ottersweier 415

l) Einwendungen privater Personen 415

3. Gesamtbetrachtung 415

C. Würdigung wasserrechtliche Erlaubnis 416

I. Erlaubnispflicht 416

1. Grundwasserhaltung 417

2. Druckprüfung 417

3. Ortsfeste Anlagen in Gewässern 418

4. Erlaubnis für Aus- und Neubau von Drainagen gem. §§ 8, 9 WHG 419

II. Zuständigkeit und Einvernehmenserfordernis 419

III. Zulassungsvoraussetzungen 420

1. Versagensgründe, § 12 Abs. 1 WHG 420

a) Grundwasserhaltung 421

b) Druckprüfung 422

c) Einbringen von Stoffen in Gewässer 422

d) Aus- und Neubau von Drainagen 423

2. Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG 423

IV. Begründung der Nebenbestimmungen 424

D. Gebühr 424

E. Rechtsbehelfsbelehrung 426

Anhang Abkürzungsverzeichnis 428

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. den §§72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 4 ff. UVPG folgenden

Planfeststellungsbeschluss mit wasserrechtlicher Erlaubnis

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan der TENP GmbH & Co. KG für den „Netzausbau TENP III Projekt Schwarzach - Eckartsweier, Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe“ wird nach Maßgabe von Ziff. A. I. 3. festgestellt.

2. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

3. Der Plan umfasst folgende Unterlagen:

Kap.	Nr.	Blatt/ Seite(n)	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Feststellung
0			**Verzeichnis der Unterlagen**			
0	1	1-16	Verzeichnis der Antragsunterlagen	20.01.2023		
1			**Technischer Erläuterungsbericht**			Festgestellt
1	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 1	20.01.2023		
1	2	1-74	Technischer Erläuterungsbericht	20.01.2023		

Kap.	Nr.	Blatt/ Seite(n)	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Feststellung
1	3	1-6	Anlage 1: Bericht zu Gebieten mit besonderem Schutzbedürfnis	02.11.2021		
1	4	1-2	Anlage 2: Übersicht der Gebiete mit besonderem Schutzbedürfnis	02.11.2021		
1	5	1-7	Erläuterung zur 1.Änderung des Plans	20.01.2023		
2			**Übersichtspläne**			Informatorisch
2	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 2	24.01.2022		
2	2	1	TK 150	24.01.2022	1:150.000	
2	3	1	TK 25 Blatt 01	22.12.2021	1:25.000	
3			**Luftbildlagepläne**			Informatorisch
3	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 3	24.01.2022		
3	2	1	DGK5L Blatt 01	22.12.2021	1:5.000	
3	3	2	DGK5L Blatt 02	22.12.2021	1:5.000	
3	4	3	DGK5L Blatt 03	22.12.2201	1:5.000	
3	5	4	DGK5L Blatt 04	22.12.2021	1:5.000	
4			**Zuwegungsplanung**			Festgestellt
4	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 4	24.01.2022		
4	2	1-4	Bericht Zuwegungsplanung	19.09.2021	1:1.000	
4			Anlagen			
4	3	1	Übersichtsplan TK25 ZG Blatt 01	14.01.2022	1:25.000	
4	4	Z 001	Zufahrtsplan Z001	26.03.2021	1:2.000	
4	5	Z 002	Zufahrtsplan Z002	26.03.2021	1:2.000	
4	6	Z 003	Zufahrtsplan Z003	26.03.2021	1:2.000	
5			**Rohrlagerplätze**			Festgestellt
5	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 5	24.01.2022		
5	2	1-9	Erläuterungstext Rohrlagerplätze	24.09.2021		
5			Anlage Detailpläne			
5	3	1	Rohrlagerplatz 01	26.03.2021	1:2.500	
5	4	1	Rohrlagerplatz 02	26.03.2021	1:2.000	
6			**Trassierungspläne**			Festgestellt
6	1		Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 6	20.01.2023		
6	2	G 4094	Trassierungsplan Blatt 4094	20.01.2023		

Kap.	Nr.	Blatt/ Seite(n)	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Feststellung
6	3-25	G 4095-G4111	Trassierungspläne G 4095 – G 4111	26.03.2021	1:1.000	
7			**Sonderlängenschnitte**			Festgestellt
7	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 7	20.01.2023		
7	2	L 4095	SL 4095 Sanghurstgraben	04.03.2022		
7	3	L 4100	SL 4100 L76	30.04.2021		
7	4	L 4105A	SL 4105A Waldgraben	04.05.2021		
7	5	L 4109	SL 4109 Prinzipalwiesengraben	04.05.2021		
7	6	L 4111	SL 4111 Waldgraben	03.05.2021		
8			**Kreuzungsliste**			Informatorisch
8	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 8	24.01.2022		
8	2	1-2	Kreuzungsliste	16.07.2021		
9			**Grundstücksverzeichnis**			Festgestellt
9	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 9	20.01.2023		
9	2	1-3	Erläuterung zum Grundstücksverzeichnis	21.01.2022		
9	3	1-5	Grundstücksverzeichnis	20.01.2023		
10			**Pläne zum Grundstücksverzeichnis**			Festgestellt
10	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 10	20.01.2023		
10	2	G4094	Plan GZV Blatt 4094	06.01.2023		
10	3-25	G4095-G4111	Pläne zum GVZ Blätter 4095-4111	26.03.2021	1:1.000	
11			**Wasserrechtliche Belange**			Festgestellt
11	1	1-4	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 11	24.01.2022		
11	2	1-21	Erläuterungsbericht Wasserrecht Rastatt	24.01.2022		
11			Anlage 01 Übersichtsplan mit Absenktrichter			
11	3	1	Deckblatt Anlage 01	19.10.2021		
11	4	1	Anlage 1.1 Übersichtslageplan	08.10.2021	1:25.000	
11			Anlage 02 Lagepläne mit Wasserhaltung			
11	5	1	Deckblatt Anlage 02	19.10.2021		
11	6-29	G4094 -	Anlage 02 Lagepläne G 4094 – G 4111	06.09.2021	1:1.000	

Kap.	Nr.	Blatt/ Seite(n)	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Feststellung
		G4111				
11			Anlage 03 Tabelle Wasserhaltung			
11	30	1	Deckblatt Anlage 03	19.10.2021		
11	31	1	Anlage 3.1 Tabelle Wasserhaltung Rastatt			
11			Anlage 04 Berechnung Wasserhaltung			
11	32		Deckblatt Anlage 04			
11	33-28	1-5	Anlage 4.1-4.6	05.07.2021		
11			Anlage 05 Baugrunderkundung			
11	39		Deckblatt Anlage 05			
11	40-92	1-4.2 P10	Anlage 5.1 – 5.2 Bez 4.2 P10			
11			Konzept Querung WSG			
11	93	1-20	Konzept Querung WSG SE RP Karlsruhe	08.07.2021		
12			**Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**			Festgestellt
12	1	1-3	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 12	21.09.2022		
12	2	1-53	Fachbeitrag WRRL Karlsruhe	10.11.2021		
12	3	1-13	Anlage 1 zum Fachbeitrag WRRL	10.11.2021		
12	4	1-27	Anlage 2 - Bericht zum methodischen Vorgehen Oberflächengewässer	16.12.2021		
12	5	1-227	Anlage 3 – Steckbriefe der Gewässerquerungen	09.08.2021		
12	6	1-2	Anlage 4 – zum Fachbeitrag WRRL	10.11.2021		
12	7	1-24	Anlage 5 – Bericht wassertechnischer Teil	19.10.2021		
12	8	1	Anlage 6.1 Übersichtslageplan	08.10.2021		
12	9-34	G4094 – G4111	Anlage 6.2 Lagepläne	06.09.2021		
12			Anlage 6.3 Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung			
12	35	1	Deckblatt Anlage 6.3	12.10.2021		
12	36	1	6.3.1 Gegenüberstellung Grundwasseruntersuchung / GrwV	12.10.2021		
12	37	2	6.3.2 Gegenüberstellung Grund- und	12.10.2021		

Kap.	Nr.	Blatt/ Seite(n)	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Feststellung
			Oberflächenwasseruntersuchungen / OGewV			
12	38	50	6.3.3 Ergebnisse der Grund- und Oberflächenwasseruntersuchung UCL	25.02.2021		
12			Anlage 6.4			
12	39	1	Deckblatt Anlage 6.4			
12	40-49	4.2-P1 – 4.2P10	Beprobte Pegelmessstellen 4.2-P1-P10	02.02.2021	1:50	
13			- **Entfällt -**			
14			**Kurzgutachten Baulärm**			Informatorisch
14	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 14	24.01.2022		
14	2	1-12	Gutachten 022M7 G1-3 Rev 1 Baulärm	11.10.2021		
14	3	1-11	Anlage 1 Berechnung von Schallleistungspegeln	11.10.2021		
14	4	1-2	Anlage 2 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung	11.10.2021	1:15.000	
15			**UVP-Bericht**			Informatorisch
15	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 15	24.01.2022		
15	2	1-57	UVP-Bericht	01.02.2022		
15	3-4	1-2	Karte 1 Mensch, Kultur, Schutzgebiete	01.10.2021		
15	5-7	1-4	Karte 2 Tiere, Pflanzen, Landschaft	01.10.2021		
15	8-9	1-3	Karte 3 Boden, Wasser, Waldfunktionen	01.10.2021		
16			**Landschaftspflegerischer Begleitplan**			Festgestellt
16	1	1-2	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 16	17.05.2023		
16	2	1-61	LBP Erläuterungsbericht	17.05.2023		
16			8 Anlagen			
16		1	Anlage 8.1 Karte 1 Bestand Konflikte Maßnahmen	02.11.2021		
16	3	1	Anlage 8.1 Deckblatt			
16			Legende			
16	4	1	LBP Legende Teil 1			
16	5	1-3	LBP Legende Teil 2			

Kap.	Nr.	Blatt/ Seite(n)	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Feststellung
16	6	6	LBP Legende Teil 3			
16			LBP			
16	7	G 4094	LBP G 4094	02.11.2021	1:1.000	
16	8	G 4095	LBP G 4095	02.11.2021	1:1.000	
16	9	G 4096	LBP G 4096	02.11.2021	1:1.000	
16	10	G 4097	LBP G 4097	02.11.2021	1:1.000	
16	11	G 4098	LBP G 4098	02.11.2021	1:1.000	
16	12	G 4099	LBP G 4099	02.11.2021	1:1.000	
16	13	G 4100	LBP G 4100	02.11.2021	1:1.000	
16	14	G 4101	LBP G 4101	02.11.2021	1:1.000	
16	15	G 4101A	LBP G 4101A	02.11.2021	1:1.000	
16	16	G 4102	LBP G 4102	02.11.2021	1:1.000	
16	17	G 4103	LBP G 4103	02.11.2021	1:1.000	
16	18	G 4104	LBP G 4104	02.11.2021	1:1.000	
16	19	G 4105	LBP G 4105	23.01.2023	1:1.000	
16	20	G 4105A	LBP G 4105A	23.01.2023	1:1.000	
16	21	G 4106	LBP G 4106	23.01.2023	1:1.000	
16	22	G 4107	LBP G 4107	23.01.2023	1:1.000	
16	23	G 4108	LBP G 4108	02.11.2021	1:1.000	
16	24	G 4109	LBP G 4109	23.01.2023	1:1.000	
16	25	G 4109A	LBP G 4109A	23.01.2023	1:1.000	
16	26	G 4110	LBP G 4110	23.01.2023	1:1.000	
16	27	G 4111	LBP G 4111	23.01.2023	1:1.000	
16	28-29	1-3	8.2 Bilanzierung			
16	30-31	1-7	8.3 Ökokontomaßnahmen			
16	32-34	1-4	8.4 Rohrlagerplätze	02.11.2021	1:2.000	
16	35	1	8.5 CEF-Flächen	20.01.2023	1:5.000	
17			**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**			Informatorisch
17	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 17	17.05.2023		
17	2	1-71	saP Erläuterungsbericht	17.05.2023		
18			**FFH-Verträglichkeitsprüfung**			Informatorisch

Kap.	Nr.	Blatt/ Seite(n)	Bezeichnung	Datum	Maßstab	Feststellung
18	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 18	17.05.2023		
18	2	1-116	FFH-Verträglichkeitsprüfung Erläuterungsbericht	17.05.2023		
18	3-5	1-4	Anlagen Karten FFH	01.10.2021	1:10.000	
19			**Forstrecht**			festgestellt
19	1	1	Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 19	24.01.2022		
19	2	1	Forstrechtliche Abhandlung	08.09.2021		
19	3	1	Anlage 1 Forstrechtlicher Antrag	08.09.2021		
19	4	1	Anlage 2 Prinzipskizze Forstrecht	08.09..2021		
19	5	1	Anlage 3 Legende	26.03.2021		
19	6	G 4096	Anlage 3 Plan G 4096	26.03.2021	1:1.000	
19	7	G 4105A	Anlage 3 Plan G 4105A	26.03.2021	1:1.000	
20			**Fachbeitrag Boden / Bodenschutzkonzept**			festgestellt
20	1		Verzeichnis der Unterlagen Kapitel 20	20.01.2023		
20	2	1-34	Fachbeitrag Boden	12.02.2023		
20	3	1-56	Bodenschutzkonzept	24.09.2021		
20	4-29	1-G4111	Anlage 1 – Lageplan mit Bodentypen	24.09.2021	1:1.000	
20	30-54	1-G4111	Anlage 2 – Lageplan mit Bodenfunktionen	24.09.2021	1:1.000	
20	55-57		-Entfällt -			
20	58-82	1-G4111	Anlage 6 - Bodenschutzplan	24.09.2021	1:1.000	
20	83-84	1-32	Anlage 7 – Maßnahmenblätter	24.09.2021		
20	85-86	1-10	Anlage 8 - Mindestdaten für Untersuchungen – Profilbögen	24.09.2021		
20	87-88	1-7	Anlage 9 – Ergebnisse Penetrologger	10.06.2021		

1. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Die Planfeststellung schließt insbesondere die im Folgenden erwähnten Entscheidungen ein:

a) Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiung gemäß § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop

- 42.31 „Grauweiden- oder Ohrweiden- Feuchtgebüsch," Flurstück-Nummer 1723, Gemarkung Rheinmünster-Greffern.

b) Forstrechtliche Genehmigungen

Die befristete Umwandlung von ca. 212 m² (Privatwald und Gemeindewald) auf einer Teilfläche der Flurstücks-Nr. 2126 (108 m²) auf Gemarkung Moos, Stadt Bühl sowie auf einer Teilfläche der Flurstücks-Nr. 5879 (104 m²) auf Gemarkung Unzhurst, Gemeinde Ottersweier als temporäre Arbeitsfläche, wird gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Lageplänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.

c) Wasserrechtliche Genehmigungen

Von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, insbesondere die nachfolgend aufgeführten. Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1

WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter A.III. tenoriert sind.

(1) Gewässerquerungen

Erlaubnis zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BW WG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG zur Querung von Gewässern: Sanghurstgraben (Kennzahl 18181), Fünfheimburger Waldgraben (Kennzahl 2840) und Prinzipalwiesengraben (Kennzahl 23057) an den in den Antragsunterlagen bezeichneten Kreuzungsstellen.

(2) Nutzung des Gewässerrandstreifens

Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 WHG für die Nutzung des Gewässerrandstreifens im Zusammenhang mit den unter A.II.3.a) genannten Gewässerkreuzungen.

Widerrufliche Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG BW, bauliche und sonstige Anlagen zu errichten, gemäß § 29 Abs. 4 S. 1 WG BW in Verbindung mit § 38 Abs. 5 S. 1 WHG bezüglich der mobilen Leitungen zur Bauwassereinleitung beschränkt auf die Dauer der Wasserhaltung.

(3) Querung von Wasserschutzgebieten

Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung vom 18.05.2009 des Wasserschutzgebiets „Am alten Brunnen“ gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zur offenen Querung der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets wie in den Antragsunterlagen dargestellt.

(4) Erdaufschlüsse

Erlaubnis für Erdaufschlüsse gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WG BW in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 WHG.

2. Enteignunsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsvefahren gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

II.Nebenbestimmungen

1. Allgemeines zum Bau und Betrieb der TENP III

1.1.
Die TENP III ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen sowie die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu befolgen.

1.2.
Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie – gemäß den gesetzlichen Vorschriften – sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten.

1.3.
Bei der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.

1.4.
Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, wird der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert zum Ende jeden Monats während der Bauphase schriftlich die wesentlichen Angaben zu Vorgehensweise und Ergebnissen der Eigenüberwachung zu berichten.

Bereits bestehende bzw. mit diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z.B. die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

1.5.
Die sich aus den vorgenannten unmittelbar geltenden normativen Regelungen und den Bestimmungen dieses Beschlusses ergebenden Betreiberpflichten gelten im Falle der

privatrechtlichen Übertragung der Betriebsführung der Leitung von der Vorhabenträgerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin auf einen Dienstleister auch unmittelbar gegenüber diesem, sofern der Rechtsnachfolger Gebrauch von der bestehenden Betriebserlaubnis macht.

2. Immissionsschutz

a) Allgemeines

2.1.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.2.

Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen und Lärmbeeinträchtigungen aus dem Baubetrieb vorab umfassend zu informieren. Diese Pflicht umfasst – bei unvermeidbarer Überschreitung von Immissionsrichtwerten in bewohnten Bereichen – auch die Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung. Dazu sind auch ein Ansprechpartner sowie dessen Erreichbarkeit zu benennen. Auf Verlangen erstreckt sich die Informationspflicht auf die zuständige Immissionsschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde.

b) Baulärm

2.3.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Beilage zum Bundesanzeiger Nr.160 vom 01.09.1970 – beachtet wird.

2.4.

Generell sind geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik zu wählen. Hierfür geeignete Standards sind die „Blauen Engel“-Kennzeichnung bzw. einer CE Kennzeichnung nach EG Maschinenrichtlinie 2000/14/EG für umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen. Die für die Bauausführung beauftragten Firmen sind hierzu durch die Vorhabenträgerin vertraglich zu verpflichten.

2.5.

Die Baustelleneinrichtung ist unter Lärmschutzgesichtspunkten zu optimieren. Stationäre geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, sind möglichst weit von der Wohnbebauung entfernt zu platzieren. Abschirmung durch Gebäude und Geländekanten sind bei der Aufstellung der Maschinen möglichst zu nutzen. Es ist ein geschlossener Bauzaun als abschirmende Maßnahme zu errichten, wenn räumlich möglich.

Soweit Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Anwendungsbereich der 32. BImSchV unterliegen, ist diese zu beachten.

2.6.

Stationäre Baumaschinen sind - soweit möglich - einzuhausen bzw. schallabstrahlende Bauteile einzukapseln.

2.7.

Verladungs- und Transportvorgänge sind im Baustellenbereich zu konzentrieren und so kurz wie möglich zu halten. Die Motoren der LKWs sind während der Wartezeiten abzuschalten. Die ausführenden Baufirmen sind zu einer sorgfältigen und geräuscharmen Arbeitsweise anzuweisen.

2.8.

Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist gegenüber den Betroffenen sowie der jeweils zuständigen Immissionsschutzbehörde ein Immissionsschutzbeauftragter mit Kontaktdaten für etwaige Beanstandungen oder Fragen des Lärmschutzes zu benennen. Auf Hinweis des Immissionsschutzbeauftragten hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Bauleitung ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft zu veranlassen. Auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde oder bei Beanstandung durch Betroffene hat er Messungen durchzuführen und zu dokumentieren.

2.9.

Der Vorhabenträger hat die Betroffenen und die Gemeinde über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, den geplanten Beginn, die Dauer, das geplante Ende und die zu erwartenden Immissionsbeeinträchtigungen aus dem Baubetrieb vorab umfassend zu informieren. Absehbare Abweichungen sind unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere vor der Durchführung besonders lärm- oder erschütterungsintensiver Tätigkeiten ist rechtzeitig auf die bevorstehenden Belastungen hinzuweisen. Die Pflicht umfasst – bei unvermeidbarer Überschreitung von Immissionsrichtwerten in bewohnten Bereichen – auch die Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung.

2.10.

Besonders schutzbedürftigen Betroffenen (zum Beispiel Schwangeren, Nachtarbeitern) ist auf Verlangen für die Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten angemessener Ersatzwohnraum für den Tag (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) anzubieten, sofern gemäß der Lärmprognose in Kap. 14 der Planunterlagen mit einem Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) gerechnet wird.

2.11.

Soweit trotz Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm

überschritten werden, hat die Vorhabenträgerin den betroffenen Eigentümern (oder sonst dinglich Berechtigten) von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden auf Verlangen eine Entschädigung in Geld zu zahlen.

Die Höhe der Entschädigung orientiert sich am tatsächlich erlittenen Ertragsverlust, etwa in Folge einer aufgrund der Baustelle zulässigen Mietminderung (§§ 535, 536 BGB). Sofern der Eigentümer (oder sonst dinglich Berechtigte) die beeinträchtigten Wohnräume selbst bewohnt, kann eine Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn Ersatzwohnraum nach Nr. 2.10 nicht in Anspruch genommen wurde (Wahlrecht des Eigentümers). Die Entschädigung entspricht in diesem Fall grundsätzlich der fiktiven zulässigen Mietminderung, die sich aus dem ortsüblichen Mietwert berechnet.

Bei der Entschädigungszahlung an den Eigentümer (oder sonst dinglich Berechtigten) ist ein etwaiger Zumutbarkeitsabschlag in Abzug zu bringen (Rechtsgedanke des § 906 Abs.2 S.2 BGB).

Kommt keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Betroffenen über die Entschädigung zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die zuständige Enteignungsbehörde vorbehalten.

c) Erschütterungen

2.12.
Es dürfen grundsätzlich nur erschütterungsgedämpfte Baumaschinen und -geräte sowie erschütterungsarme Bauverfahren nach dem Stand der Erschütterungsminderungstechnik zum Einsatz kommen.

2.13.
Die DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und die DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten.

2.14.
Während der Durchführung schwingungsanregender Bautätigkeiten hat die Vorhabenträgerin auf berechtigtes Verlangen von Eigentümern oder Bewohnern von Gebäuden im Einwirkungsbereich baubedingter Erschütterungen In-situ-Messungen vornehmen zu lassen, um die Einhaltung der DIN 4150-2 und -3 sicherzustellen.

d) Luft

2.15.
Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen vorhabenbedingter Bautätigkeiten schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

3. Boden

a) Allgemein

3.1
Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist für das gesamte Bauvorhaben einzusetzen. Das fachkundige beauftragte Büro/ Die fachkundige beauftragte Person ist dem Landratsamt Rastatt rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

3.2
Die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts sind einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat die Anweisungen der Bodenkundlichen Baubegleitung einzuhalten. Vorschläge der Bodenkundlichen Baubegleitung sind in Abstimmung mit der Bauleitung umzusetzen.

b) Altlasten / PFC

3.3
Sollten bei den Arbeiten Verunreinigungen oder geruchlich auffällige Bodenschichten vorgefunden werden, sind diese unter Begleitung der Bodenkundlichen Baubegleitung

zu separieren, zu beproben und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Das Umweltamt des Landratsamtes Rastatt / Fachbereich Bodenschutz und Altlasten ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3.4

Fällt im Rahmen des Bauvorhabens Bodenmaterial zur Verwertung oder Entsorgung an, ist das Bodenmaterial gemäß den gesetzlichen Vorschriften, den Vorgaben der VwV Boden sowie zusätzlich auf die Parameter PFC zu untersuchen. Der Erlass zur Entsorgung von Bodenmaterial aus PFC-belasteten Flächen vom 29.01.2016 sowie der Erlass zur Entsorgung von PFC-haltigem Bodenmaterial II vom 08.04.2019 sind entsprechend zu berücksichtigen. Soweit zum Bauzeitpunkt die VwV Boden bzw. die genannten Erlasse nicht mehr auf das Vorhaben anwendbar sein sollten, hat die Vorhabenträgerin die anstelle dieser Regelungen anwendbaren Vorschriften auch dann zu befolgen, wenn es sich um Verwaltungsinnenrecht handeln sollte.

3.5

Die PFC-Analysenbefunde sind dem Umweltamt unaufgefordert vorzulegen. Der PFC-Analysenumfang ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen, die Bestimmungsgrenze der Eluat- und Grundwasseranalyse darf höchstens 0,001µg/l betragen.

Parameter	Einheit	Kurzname	Nr.
Perfluorbutansäure	µg/l	PFBA	1
Perfluorpentansäure	µg/l	PFPeA	2
Perfluorhexansäure	µg/l	PFHxA	3
Perfluorheptansäure	µg/l	PFHpA	4
Perfluoroktansäure	µg/l	PFOA	5
Perfluornonansäure	µg/l	PFNA	6
Perfluordekansäure	µg/l	PFDA	7
Perfluorundecansäure	µg/l	PFUnDA	8

Perfluordodecansäure	µg/l	PFDoDA	9
Perfluorbutansulfonsäure	µg/l	PFBS	10
Perfluorpentansulfonsäure	µg/l	PFPeS	11
Perfluorhexansulfonsäure	µg/l	PFHxS	12
Perfluorheptansulfonsäure	µg/l	PFHpS	13
Perfluoroktansulfonsäure	µg/l	PFOS	14
Perfluordekansulfonsäure	µg/l	PFDS	15
Perfluoroctansulfonsäureamid	µg/l	PFOSA	16
7H-Dodecafluorheptansäure	µg/l	HPFHpA	17
2H,2H-Perfluordecansäure	µg/l	H2PFDA	18
2H,2H,3H,3H-Perfluorundecansäure	µg/l	H4PFUnDA	19
1H,1H,2H,2H-Perfluorhexansulfonsäure (4:2 FTS)	µg/l	H4PFHxS	20
1H,1H,2H,2H-Perfluoroctansulfonat (6:2 FTS)	µg/l	H4PFOS	21
1H,1H,2H,2H-Perfluordecansulfonsäure (8:2 FTS)	µg/l	H4PFDS	22

c) Bauphase / Bodenabtrag

3.6

Der Bodenabtrag bis zur Rohrgrabensohle erfolgt horizont-/schichtweise, getrennt nach Ober- und Unterboden sowie ggf. gesondert bei Substratwechseln, organischen oder sulfatsauren Böden.

3.7

Ein Oberbodenabtrag darf nur im Bereich des geplanten Arbeitsstreifens sowie ggf. bei Lagerflächen für Rohrmaterialien und Deklarationsmassen erfolgen.

3.8

Der Bodenabtrag darf nur mit geeigneten Baumaschinen, bei Einhaltung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks entsprechend des in der DIN 19639, Bild 2, dargestellten Nomogramms durchgeführt werden.

3.9

Die Bodenbearbeitung ist bei möglichst niedrigem Bodenwassergehalt durchzuführen, bei wassergesättigten Bodenverhältnissen dürfen keine Erdarbeiten stattfinden. Die Begutachtung der Baumaßnahmen hinsichtlich witterungsangepasster Arbeitsweisen und der Einhaltung der Bodenschutzbestimmungen ist mittels begleitender Messungen (z. B. Bodenwassergehalt) sicherzustellen.

3.10

Im Hinblick auf die Vermeidung irreversibler Bodenschadverdichtungen ist insbesondere in Bereichen „optional“ geplanter Baustraßen der aktuell vorherrschende Bodenfeuchtezustand dauerhaft zu messen und zu dokumentieren, solange eine Befahrung ohne Ausführung einer Baustraße bzw. ohne Verlegung druckverteilender Platten beabsichtigt ist.

3.11

Im Schadensfall ist eine Beweissicherung (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) durchzuführen und entsprechende Meliorations- bzw. Kompensationsvorschläge sind zu unterbreiten.

3.12

Schadensfälle oder Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept sind gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg (LBodSchAG) bzw. den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben dem Landratsamt Rastatt unverzüglich zu melden.

d) Zwischenlager

3.13

Bodenmieten sind trassenparallel und trapezförmig bzw. dreieckig anzulegen (Schütthöhe max. 2 m bei Oberboden, bei Unterboden im Ausnahmefall bis zu 3 m).

3.14

Substratvermischungen sind zu vermeiden, die Lagerung von Ober- und Unterboden (und ggf. weiterer Schichten) erfolgt getrennt nebeneinander.

3.15

Mieten sind nicht in Muldenlage anzulegen, um Vernässungen zu vermeiden.

3.16

Mieten aus bindigen Substraten dürfen nicht mit Baumaschinen befahren werden.

3.17

Bei längerer Lagerung (> 2-3 Monate) ist eine Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen einzusäen

e) Wiedereinbau

3.18

Für die Rohrgrabenverfüllung ist mit Bodenmaterial gemäß der ursprünglichen Horizonte wieder einzubauen, Vermischungen von Ober- und Unterboden sind zu vermeiden.

3.19

Eine vorhandene Wasserhaltung ist bis zur Verfüllung des Unterbodens in Betrieb zu lassen, anderenfalls sind Leitungsgräben vor Wiedereinbau des Bodens leer zu pumpen.

3.20
Übermäßige Verdichtung z.B. durch Befahrung oder Verschmierung des Unterbodens ist zu vermeiden.

3.21
Bei erforderlicher Verfüllung mit ortsfremdem Material ist darauf zu achten, dass die zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Textur und Qualität müssen derjenigen des Bodens im Bereich der Auffüllung entsprechen sowie die Anforderungen des Bodenschutzrechts für den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht erfüllen. Soweit zu diesem Zeitpunkt anwendbar, ist die Einbauklasse nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2017 (für den Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht) einzuhalten. Vorgesehene Einbaumaterialien sind dem Landratsamt Rastatt vor Einbau anzuzeigen.

3.22
Überschüssiges Bodenmaterial, das für eine Wiederverwendung auf den betroffenen Flächen nicht geeignet ist, ist gemäß geltender Richtlinien zu verwerten bzw. zu entsorgen.

f) Auftrag Oberboden / Rekultivierung

3.23
Der Auftrag von Oberboden erfolgt aufgelockert und unverrichtet.

3.24
Die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen soll zeitnah nach Wiederherstellung der Fläche bei abgetrocknetem Boden erfolgen, Kontrollen mittels begleitenden Wasserspannungs- und Niederschlagsmessungen sind vorzunehmen.

3.25
Der Lockerungsbedarf bzw. die Lockerungstiefe der durchwurzelbaren Bodenschicht ist durch Messungen der Eindringwiderstände zu ermitteln.

3.26
Der Bodenzustand ist nach der Rekultivierung durch begleitende Untersuchungen (Ermittlung von Horizontmächtigkeiten, Substratvermischungen, Verdichtungen) zu ermitteln.

g) Dokumentation & Nachsorge

3.27
Eine Dokumentation aller bodenrelevanten Belange des Baubetriebs, der Bauausführung und Nachsorge (Bautagebuch, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle, Abschlussdokumentation etc.) ist anzufertigen und dem Landratsamt Rastatt binnen einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten unaufgefordert zu übermitteln.

3.28
Eine Erfolgskontrolle der durchgeführten Folgebewirtschaftung im Hinblick auf die Regeneration des Bodens ist durch regelmäßiges Beobachten des Bestandes und des Bodens durchzuführen.

3.29
Sind nach Abschluss der Baumaßnahme visuell erkennbare Schadstellen (Vernässungen, schlechter Wuchs, Versackungen) zu verzeichnen, sind Bodenuntersuchungen zur Erkundung des Schadens durchzuführen und vom Schadensverursacher ggf. eine Melioration durchzuführen oder in Auftrag geben zu lassen.

4. Gewässer

a) Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1

Bei der Querung von Fließgewässern ist die Rohrleitung mit einer Mindestüberdeckung von 1,5 Metern zu verlegen.

4.2

In allen grundwasserbeeinflussten Bereichen sind in den Rohrgraben Tonriegel in einer so ausreichenden Zahl einzubauen, dass anlagebedingte Drainageeffekte sicher vermieden werden.

4.3 Gewässerkreuzungen sind in Trockenbauweise herzustellen, nicht durch Nassbaggern.

4.4

Eingriffe in den Wasserlauf einschließlich der Uferbereiche sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

4.5

Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4.6

Während der Umsetzung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass keine dauerhaften Schäden am Gewässer und dessen Gewässerrandstreifen hervorgerufen werden können.

4.7

Bei der Querung von Fließgewässern ist – sofern das Gewässer während der Querung

Wasser führt – durch eine Verrohrung dafür Sorge zu tragen, dass das Gewässer jederzeit ausreichend durchgängig bleibt. Wasser und Hochwasser müssen ungehindert abfließen können. Die Verrohrung ist so zu dimensionieren, dass sich oberhalb der Querungsstelle kein Wasser staut und unterhalb der Wasserspiegel nicht sinkt. So bald wie möglich ist die Verrohrung zurückzubauen und der vorherige Zustand wiederherzustellen.

4.8
Während der Bauarbeiten darf die Gewässerunterhaltung nur so weit als unumgänglich behindert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss sie uneingeschränkt möglich sein.

4.9
Nach der Querung von Fließgewässern darf keine Uferbefestigung über das zuvor vorhandene Maß hinaus bestehen bleiben. Anlagen wie Brücken oder Überfahrten dürfen nicht verbleiben.

4.10
An Kreuzungsstellen mit Gewässern ist die Trasse beidseitig des Gewässers außerhalb des Abflussprofils dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kreuzungsmerkmale sind durch den Anlagenbetreiber zu unterhalten.

b) Ökologie

4.11
Jedwede Einleitung von Wasser in Gewässer darf nur so erfolgen, dass das Gewässer nicht verschlammt, vertrübt oder anderweitig beeinträchtigt wird. Dazu sind Stroh- oder Sandfänge unterhalb der Einleitstelle einzusetzen. Alternativ dürfen Klär- und Absetzbecken eingesetzt werden.

4.12
Im Bereich von Einleitstellen sind Böschung, Ufer und Gewässersohle in geeigneter Weise vor Aufwühlung und Abtrag durch die Einleitmaßnahmen zu schützen, zum Beispiel durch Steine, Kolkschutzmatten oder Folie.

4.13
Die Einleitgeschwindigkeit ist jederzeit unverzüglich dem aktuellen Wasserstand anzupassen. Sie muss daher unter die zugelassene Maximalrate gesenkt werden, wenn das jeweilige Gewässer wenig Wasser führt.

4.14
Während der gesamten Baumaßnahme sind durch eine ökologische Baubegleitung mit ausreichender hydrobiologischer Qualifikation und Erfahrung die Auswirkungen von Wasserentnahmen, -einleitungen, -absenkungen und jeglicher Baumaßnahmen an und in Gewässern ständig daraufhin zu überwachen, ob kurzfristige nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Gewässerökologie auftreten. Auch wenn solche Auswirkungen nur kurzzeitig sind, müssen unverzüglich mit der jeweils zuständigen Behörde geeignete Gegenmaßnahmen durchgeführt werden, nötigenfalls ist die störende Maßnahme einzustellen.

4.15
Die in Tabelle 1 des mit E-Mail der Vorhabenträgerin vom 23.01.2023 vorgelegten Schreibens des Büros „Die Gewässer-Experten“ vom 10.11.2022 genannten zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz vor kurzfristigen Auswirkungen sind durchzuführen.

4.16
Das in Antragsunterlage 12.02 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Erläuterungsbericht – in Ziffer 6.1.2, S. 37 ff., bzw. in Anlage 2 zum Fachbeitrag (Antragsunterlage

12.04, dort S. 19 ff.) als Empfehlung beschriebene artenschutzbezogene Maßnahmenkonzept ist umzusetzen. Sämtliche dort genannten Maßnahmen, seien sie allgemein oder auf konkrete Arten bezogen, sind verbindlich durchzuführen.

4.17
Die in Anlage 3 zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Antragsunterlage 12.05 – Steckbriefe der Gewässerquerungen) jeweils vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen sind allesamt verbindlich umzusetzen.

4.18
Sämtliche rechtlichen Vorgaben und technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uneingeschränkt zu befolgen.

4.19
Sofern Betriebsstoffe oder wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, sind sofort Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Beseitigung von Bodenkontaminationen zu treffen, zum Beispiel durch Auskoffern. Es muss sicher vermieden werden, dass Stoffe in das Grundwasser oder Gewässer eindringen können.

4.20
Eine Zwischenlagerung von Aushubmaterial und Baugeräten im Abflussprofil und im Uferbereich ist nicht zulässig.

4.21
Nach der Verlegung in offener Baugrube ist der Ausgangszustand des vorhandenen Abflussprofils wiederherzustellen. Baubehelfe sind zu entfernen. Das natürliche Sohlsubstrat ist bauzeitlich getrennt von anderem Aushub fachgerecht zwischenzulagern, zu schützen und wieder einzubringen.

4.22
Gegebenenfalls erforderliche Bauwerke, wie Schächte, sind außerhalb des Gewässerschutzstreifens zu errichten.

4.23
Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gegebenenfalls entstandene Schäden im Böschungs- und Vorlandbereich sind entsprechend dem vorherigen Ausbau fachgerecht wiederherzustellen.

4.24
Beanspruchte Flächen für die Baustelleneinrichtung, als Zwischenlager bzw. für die Umsetzung der Maßnahme sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

4.25
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Fertigstellungsabnahme gemeinsam mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen. Die Bestandspläne der Leitungsführung sind in einer entsprechenden Anzahl von Ausfertigungen vorzulegen.

c) Einsatz von Maschinen, Bauarbeiten

4.26
Es sind dem Stand der Technik entsprechende Baumaschinen einzusetzen. Auf jeder Baustelle ist die Bauausführung durch entsprechend geschultes Personal so zu überwachen, dass die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser minimiert wird.

4.27
Maschinen- und Geräteteile sind regelmäßig auf Tropfverluste von Betriebsmitteln zu kontrollieren.

4.28
Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts eines wassergefährdenden Stoffes aus einer Anlage sowie bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens des wassergefährdenden Stoffes einzuleiten.

4.29
Baumaschinen dürfen im Arbeitsstreifen ausschließlich durch zugelassene Tankfahrzeuge betankt werden. Zum Schutz vor Tropfmengen oder überlaufendem Kraftstoff ist unterhalb der Tankstutzen eine ausreichend groß bemessene Wanne bzw. mineralölbeständige Folie aufzustellen bzw. auszulegen. Es sind bei jedem Betankungsvorgang Ölbindemittel und alle erforderlichen Gerätschaften in ausreichender Menge vorrätig zu halten, um eventuell übergelaufenen Kraftstoff aufzunehmen. Übergelaufener Kraftstoff ist unverzüglich abzubinden und einschließlich etwa betroffenen Erdreichs fachgerecht zu entsorgen.

4.30
Für den Betrieb der eingesetzten Maschinen dürfen nur biologisch abbaubare Stoffe und Pflegemittel verwendet werden.

4.31
Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, die Betankung von Baumaschinen und -geräten aus Kanistern, Fässern und sonstigen Anlagen in den Gewässerrandstreifen sind verboten.

4.32
Für mögliche Havariefälle (Austritt von Wasserschadstoffen wie Kraftstoff, Hydrauliköl o. ä.) sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

a) einsatzbereites Vorhalten von zugelassenen Bindemitteln für wassergefährdende Stoffe in ausreichender Menge, Auffangeinrichtungen (z.B. Blechwannen) und mobilen Ölsperren,
b) Aushängen eines Alarmplans, über den alle am Bau Beschäftigten zu unterrichten sind. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein und die Rufnummern und Anrufmöglichkeiten für die Feuerwehr (112), die Polizei (110), die untere Wasserbehörde, das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sowie das Abwasserentsorgungsunternehmen enthalten, um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr und die Beurteilung des Schadensereignisses absichern zu können.

4.33
Der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich anzuzeigen, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind und es sich nicht nur um unbedeutende Mengen handelt.

d) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 – Pflanzliche und tierische Erzeugnisse

4.34
In den von Fischen besiedelten Gewässern ist vor einem direkten Eingriff in das jeweilige Gewässer eine Fischevakuierung vorzunehmen. Dies umfasst die Bereiche, in denen die Gewässerkreuzung vorgenommen wird. Dabei gefangene, nicht einheimische Krebse (Kamber-, Kaliko- und Signalkrebse) dürfen nicht in die Gewässer zurückgesetzt werden.

4.35
Die mit zumutbarem Aufwand ermittelbaren Fischereiberechtigten sind rechtzeitig, das heißt mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, von der jeweiligen Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

4.36

Die Einleitung des Grundwassers darf zu keiner Beeinträchtigung des Gewässers und damit der aquatischen Lebensgemeinschaft führen. Dazu ist das Grundwasser bei Bedarf vor der Einleitung über einen Grobfilter (Strohballen) zu führen und aufgrund der teilweise hohen Einleitmengen und der vergleichsweise geringen Wasserführung in den Gewässern vor der Einleitung nach näherer Maßgabe von Nebenbestimmung A.III.2.46 zu belüften.

4.37

Weiterhin ist die Einleitung nach näherer Maßgabe von Nebenbestimmung A.II.4.12 so vorzunehmen, dass diese nicht zu einer Mobilisierung der im Gewässer vorhandenen Sedimente führt. Falls erforderlich sind dazu die beantragten Einleitmengen, die in Tabelle 5.2.5-1 (Fachbeitrag WRRL, Kap. 12, Anlage 5, S. 24) aufgeführt werden, anzupassen.

e) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, 53.2 – Gewässer I.Ordnung, Hochwasserschutz, Gewässerökologie

4.38

Eingriffe in das Gewässerabflussprofil sind auf das unabdingbar erforderliche Maß zu beschränken. Beeinträchtigte Flächen im Verantwortungsbereich des Landes sind wiederherzustellen.

4.39

Die Zugänglichkeit zum Gewässer ist im Hinblick auf die laufenden Unterhaltungsarbeiten sicherzustellen. Die Unterhaltungsstreifen sind – mit Ausnahme des Zeitraums für den unmittelbaren Eingriff in das Gewässer zum Ausbau der TENP I bzw. Einbau der TENP III – freizuhalten. Eventuell verursachte Mehraufwendungen für Betrieb und Unterhaltung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erstatten.

4.40
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2 ist schriftlich an rainer.ell@rpk.bwl.de über den Beginn der Maßnahme (mind. 3-5 Werktage vorher) und die Fertigstellung der Maßnahme (max. 1-2 Werktage nach Fertigstellung) in Kenntnis zu setzen. Hierbei ist auch die Mobilfunknummer des verantwortlichen Bauleiters mitzuteilen.

4.41
Die Vorhabenträgerin hat die Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses vor Baubeginn dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis und Beachtung zu geben.

4.42
Der schadlose Hochwasserabfluss ist jederzeit, auch während der Bauphase, sicherzustellen. Innerhalb des Hochwasserabflussprofils dürfen keine Baumaterialien, Maschinen, Betriebsstoffe und Vergleichbares gelagert werden.

Der Eintrag von Baumaterialien, technischen sowie chemischen beziehungsweise vergleichbaren Fremdstoffen ins Gewässer ist zu unterlassen. Beton (der Begriff Beton umfasst sowohl alle Mörtel als auch Betonarten) darf nicht ins Gewässer gelangen. Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden.

4.43
In Randlage des Maßnahmenbereichs befindet sich das landeseigene Brückenbauwerk Nr. 46 (ETRS89-UTM-Koordinaten 429.337 / 5.393.972). Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Erstellung einer ausreichend dimensionierten Spundwand, dafür zu sorgen, dass das Brückenbauwerk durch das Vorhaben nicht beschädigt wird. Im Zuge einer Beweissicherung ist nachzuweisen, dass sich an dem Bauwerk keine Verschlechterung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

ergibt. Das Ergebnis der Beweissicherung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2 zu übermitteln.

4.44
Um eventuelle Schäden festzustellen, behält sich der Landesbetrieb Gewässer eine gemeinsame Schlussbegehung ausdrücklich vor.

4.45
Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, Bestandspläne in Papierform sowie digital (Formate: PDF sowie georeferenzierte JPEG oder Shape-Datei) zu übergeben. Die Höhen sind auf den Höhenstatus 170, DHHN2016 zu beziehen.

4.46
Bei Änderungen am Gewässerbett, an dessen Ufer oder den dortigen landeseigenen Anlagen, die durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind, hat die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Anpassung, Verlegung oder Beseitigung ihrer Anlage nach Fristsetzung durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften oder öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen solche Maßnahmen vorsehen.

4.47
Die Vorhabenträgerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb, Bestand oder Abbau ihrer Anlage entstehen.

4.48
Nach Ablauf der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist oder bei Aufgabe des Wasserrechts oder im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung hat die Antragstellerin auf ihre Kosten den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.49
Weitergehende Anforderungen, soweit sie im überwiegend öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter wegen nachteiligen Wirkungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

f) Landratsamt Rastatt

Gewässerkreuzungen

4.50
Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß entsprechend den DIN-Vorschriften, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft auszuführen. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind während der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

4.51
Jede wesentliche Abweichung von den genehmigten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

4.52
Der Unteren Wasserbehörde ist vor Baubeginn der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

4.53
Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Gewähr für eine zügige Durchführung gegeben ist. Für die Durchführung der Maßnahme ist möglichst ein Zeitraum zu wählen, in dem erfahrungsgemäß nur ein geringer Wasserabfluss erfolgt.

4.54
Der schadlose Hochwasserabfluss des Gewässers muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Im Hochwasserabflussprofil dürfen keinerlei Gegenstände, auch nicht kurzfristig, gelagert werden.

4.55
Die Fischereiberechtigten an den betroffenen Gewässerstrecken sind, soweit sie mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Die in den Antragsunterlagen genannten erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen zu ergreifen.

4.56
Während der Dauer der Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden Stoffe am Gewässer gelagert werden, sodass eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

4.57
Der Verlauf der Trasse ist an den Böschungsoberkanten mit gut sichtbaren Markierungen direkt über der Trasse zu kennzeichnen. Für die Folgen nicht vorhandener Sichtbarkeit haftet der Berechtigte.

4.58
Der Eingriff in das Gewässer ist auf das unabwendbare Maß zu beschränken. Die erforderlichen Arbeiten dürfen soweit möglich nur bei Niedrigwasserstand ausgeführt werden, im Übrigen nur bei technisch beherrschbarem Wasserstand.

4.59
Die Gewässersohle, Ufer und Böschungen sowie alle anderen in Anspruch genommenen Flächen sind jeweils umgehend wiederherzustellen. Insbesondere ist – soweit vor Durchführung der Maßnahme im jeweiligen Bauabschnitt vorhanden – Setzungsfreiheit, Angrünung und evtl. Querschnittsbefestigung in naturnaher Ausführung erforderlich.

g) Wasserschutzgebiete

4.60
Die Baumaßnahme ist durch eine sach- und fachkundige Bauleitung zu begleiten, die sicherstellt, dass durch die Bautätigkeiten die Schutzzwecke der Wasserschutzgebiete nicht gefährdet werden.

4.61
Dem Bauleiter und den bauausführenden Firmen sind die wasserrechtlichen Entscheidungen und insbesondere die Nebenbestimmungen vor Baubeginn nachweislich zur Kenntnis zu geben. Der Bauleiter hat die am Bau beteiligten Personen vor Beginn der Tätigkeit aktenkundig über die Bestimmungen im Wasserschutzgebiet zu belehren.

4.62
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Hierzu zählt auch die Sicherung vor unbefugtem Zugriff.

4.63
Der Beginn einer Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig (zwei Wochen vorher) schriftlich anzuzeigen.

4.64
Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse sind lückenlos in einem Bautagebuch zu dokumentieren und den Behörden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

4.65
Den Bediensteten der Wasserbehörden sowie von ihnen beauftragten Dritten ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle während der Baumaßnahme zu Kontrollzwecken zu gestatten.

4.66
Havarien sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Beim Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Abwasseranlagen ist dieses dem zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

4.67
Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie der oberirdischen Gewässer sind beim Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich einzuleiten:

a) Verunreinigtes Erdreich ist sofort auszukoffern und fachgerecht zu entsorgen. Die Zwischenlagerung von verunreinigtem Boden darf nur außerhalb von Wasserschutzgebieten erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass keine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers auftreten kann (z.B. durch Lagerung in abgedeckten dichten Containern).
b) Beim Eintritt von Leichtflüssigkeiten in ein Oberflächengewässer sind unverzüglich Ölsperren im Unterstrom der Havariestelle zu errichten und zu überwachen. Aufschwimmende Leichtflüssigkeiten sind von der Gewässeroberfläche zu entfernen.

4.68

Die eingesetzten Baumaschinen sind arbeitstäglich vor Aufnahme der Arbeiten und zum Arbeitsende auf ihren technischen Zustand (u. a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beheben.

4.69

In eingesetzten Geräten dürfen nur Hydraulikflüssigkeiten oder Schmierstoffe der geringstmöglichen Wassergefährdungsklasse verwendet werden, die biologisch schnell abbaubar sind.

4.70

Im Rahmen der Bauausführung sind innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht zulässig:

a) die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen und -geräten,
b) das Lagern von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten.

4.71

Es sind nur unbelastete Baustoffe, welche keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe oder teerhaltigen Bindemittel enthalten, zu verwenden.

4.72

Bauabfälle (Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle) sind ordnungsgemäß zu entsorgen, ein Einbau vor Ort ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wiedereinbau von – nachweislich teerfreiem – Material aus Straßenaufbrüchen am Ort des jeweiligen Aufbruchs. Die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung sind einzuhalten.

4.73
Das Waschen von Fahrzeugen und Technik ist außerhalb der Wasserschutzgebiete durchzuführen.

4.74 Die Betankung von Baufahrzeugen und Baumaschinen darf nur außerhalb des Wasserschutzgebiets über gesicherten Flächen oder Auffangvorrichtungen erfolgen.

h) Vorbehalt

4.75
Die Erteilung weiterer Auflagen für wasserwirtschaftliche Belange bleibt vorbehalten.

5. Landwirtschaft

5.1
Eigentümer und Bewirtschafter betroffener Flächen sind frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der Bauarbeiten, schriftlich über den Baubeginn zu informieren. Beginn, Dauer und zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich Bezeichnungen der auch nur zeitweise beanspruchten Flächen, Wege und Zufahrten, sind den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen dabei mitzuteilen. Hierbei ist ein Ansprechpartner zu benennen, mit dem die Betroffenen Kontakt aufnehmen können.

5.2
Bei der Nutzung von Wirtschaftswegen ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen jederzeit sicherzustellen, auch mit zur Bewirtschaftung notwendigen Maschinen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

6. Denkmalschutz/ Denkmalpflege

6.1

Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesamt für Denkmalpflege es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

6.2

Die Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme hat in zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege zu erfolgen.

6.3

Das LAD ist im Bereich Auslenkung der TENP III (Parallellage zu der TENP II) bei Oberbodenabträgen und dem Ausheben des Rohrgrabens baubegleitend hinzuzuziehen.

7. Natur-/ Umweltschutz

a) Allgemeines

7.1

Baubeginn und Bauende in den jeweiligen Abschnitten im Landkreis Rastatt sind dem Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig im Voraus, mind. jedoch 7 Tage vorher und danach per Mail anzuzeigen (naturschutz@landkreis-rastatt.de).

7.2
Um die ausreichende Beachtung artenschutzrechtlicher Belange sicherzustellen sowie im Hinblick auf eine bodenschonende und naturverträgliche Bauausführung, ist der Bauleitung vor Ort ein entsprechend geeignetes Fachbüro zur Seite zu stellen - ökologische Baubegleitung (ÖBB).

7.3
Die ÖBB hat unter anderem über ornithologische Fachkenntnisse zu verfügen und ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

7.4
Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in jedem Bauabschnitt ist die Untere Naturschutzbehörde kurz in Schriftform durch die ÖBB über die in dem jeweiligen Bauabschnitt geplanten Arbeiten und Vorgehensweise zu informieren.

7.5
Neben der Dokumentation der Arbeiten hat die ÖBB die ökologisch einwandfreie Bauausführung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen.

7.6
Die ÖBB hat an relevanten Baubesprechungen teilzunehmen und bei Verstößen die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

7.7
Der Unteren Naturschutzbehörde sind folgende aussagekräftige Berichte durch die ÖBB (inkl. kurzer Fotodokumentation) unaufgefordert vorzulegen:

- Bericht über die Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs-, (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der ergänzenden Nebenbestimmungen der vorliegenden Stellungnahme in einem 4-wöchigen Rhythmus. Hierbei

ist auch die ökologisch einwandfreie Bauausführung zu bestätigen und auf unvorhergesehene Ereignisse einzugehen.

- Eine Abschlussdokumentation der ÖBB mit aussagekräftiger Fotodokumentation über die Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs-, (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der ergänzenden Nebenbestimmungen ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert 7 Monate nach Bauende vorzulegen.

7.8

Bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Abweichungen von den naturschutzrechtlichen Vorgaben hat eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

7.9

Eine enge Abstimmung der ÖBB mit der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung umweltfachlicher Belange bei Durchführung der Bauarbeiten und Maßnahmen ist zwingend erforderlich.

7.10

Die in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vollständig und unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen umzusetzen:

7.11

Ergänzung zur Maßnahme V6: Die Amphibienschutzzäune sind im Planfeststellungsbereich fachgerecht dort zu installieren, wo Vorkommen in den Plänen dargestellt sind, und bis zum Abschluss der Baumaßnahme regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und bei Beschädigung oder Verlust umgehend zu ersetzen. Der Aufbau erfolgt bis Ende Februar, der genaue Zeitpunkt ist in Abhängigkeit vom Beginn der Baumaßnahme von der ÖBB nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde

festzulegen. Die Fläche ist bis zum Aufbau der Bodenmieten täglich durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Wasserpfützen durch Fahrspuren etc. sind zu vermeiden.

7.12

Ergänzung zur Maßnahme V6: Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Bereich des Arbeitsstreifens vorkommende Zauneidechsenindividuen zu vergrämen und ggf. unter Einbeziehung der ÖBB fachgerecht abzusammeln und auf geeigneten Flächen wieder freizulassen. Parallel dazu ist der Arbeitsstreifen durch Errichtung eines einseitig überwindbaren Schutzzauns gegen eine Wiedereinwanderung von Zauneidechsenindividuen zu schützen. Nach erfolgter Vergrämung und Errichtung des Schutzzauns ist vor Baubeginn der Arbeitsbereich durch die ÖBB auf Reptilien zu untersuchen. Gegebenenfalls sind vorkommende Zauneidechsenindividuen erneut abzusammeln und aus dem Arbeitsstreifen zu verbringen. Erst nach Baufeldfreigabe durch die ÖBB darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zur Strukturverbesserung der umliegenden Habitate sind mindestens zwei Totholz- und Steinhaufen am Rand der Trasse in den Bereichen mit Vorkommen von Zauneidechsen anzulegen. Die genaue Lage ist im Vorfeld mit der ÖBB abzustimmen. Die geplanten Totholz- und Steinhaufen sind mit einer Tiefe von 80-100 cm und einem Durchmesser von 1,5 - 2 m zu errichten. Ist der Boden durch beispielsweise Ton oder Lehm nicht wasserdurchlässig, ist zudem eine 10 - 20 cm tiefe Drainageschicht aus Kies und Sand anzulegen, um ein Ertrinken oder Erfrieren zu verhindern. Der Aufbau ist aus Stein-und Totholzmaterial vor Ort in lockerer Aufschichtung bis ca. 1,20 m Höhe, anzulegen. Das Anlegen der Totholz- und Steinhaufen ist vor Beginn der Vergrämungsmaßnahme abzuschließen. Bis zum Abschluss der Baumaßnahmen im Arbeitsstreifen sind die Totholz- und Steinhaufen zu pflegen und eine Verbuschung zu verhindern.

7.13

Ergänzung zur Maßnahme V8: Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Höhlen fachgerecht und schonend wieder zu öffnen.

7.14

Ergänzung zur Maßnahme V9: Bauzeitenbeschränkung von Anfang März bis Ende Juli in allen Trassenbereichen des Vogelschutzgebietes „Acher-Niederung“ zum Schutz der dortigen Kiebitz- und Brachvogelpopulation und weiterer Vogelarten. Im nördlich gelegenen Bereich des Vogelschutzgebietes, in dem bislang keine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen ist (vgl. S. 78 der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung), kann bereits ab 1. Juli 2023 mit dem Bau begonnen werden.

7.15

Die Maßnahme V11 wird zum Schutz etwaiger Eiablagen der Helm-Azurjungfer auch für Böschungsbereiche, die an die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmenflächen räumlich angrenzen, durchgeführt.

7.16

Die Flächen im Arbeitsstreifen sind vor Baubeginn zu mähen und das Mahdgut am Rand zwischenzulagern, sodass die darin enthaltenen Tagfalter-Exemplare sich entwickeln können. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher durchzuführen. Um die Entwicklungsformen des Hauhechel-Bläulings nach der Mahd zu schützen, ist das Mahdgut in den Vorkommensbereichen mit einem Bandrechen, oder von Hand, über ungemähte Flächenanteile locker zu verteilen. Die ungemähten Flächen müssen dabei für den Hauhechel-Bläuling geeignete Futterpflanzen aufweisen.

7.17

Im Bereich des Arbeitsstreifens, in dem laut den Plänen das Vorkommen der Grünen Strandschrecke (Blatt G 4096) zu verzeichnen ist, ist durch eine frühe Mahd der Flächen (ab November bis Februar) eine Beeinträchtigung der Entwicklungsstadien der Exemplare zu vermeiden.

7.18

Die Ausgleichsmaßnahmen A1-A10 (vgl. S. 48-50 LBP vom 17. Mai 2023) sind grundsätzlich bis 6 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten fachlich korrekt und vollständig durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist die Wiederherstellung der Wiesenflächen für Bodenbrüter (vgl. die nachfolgende Nebenbestimmung Nr. 7.21). Abhängig von Jahreszeit und Witterung können Ausgleichsmaßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

7.19

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens bei Beginn der Maßnahme in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die erforderlichen Angaben mittels elektronischem Vordruck der Unteren Naturschutzbehörde (natur-schutz@landkreis-rastatt.de) zu übermitteln (§ 2 Abs. 3 KompVzVO).

7.20

Das Ohrweiden-Feuchtgebüsch ist wie im LBP vom 17. Mai 2023 auf S. 20-21 beschrieben wiederherzustellen und zu pflegen.

7.21

In Anspruch genommene Wiesenflächen, insbesondere im Bereich der Vorkommen des Großen Brachvogels, sind vor der Rückkehr des Großen Brachvogels aus dem Winterquartier nach Abschluss des jeweiligen Arbeitsabschnitts bis 31. Januar des betreffenden Jahres wiederherzustellen und hierfür mit Wiesendrusch umliegender Flächen oder magerem, zertifiziertem Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg-und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" einzusäen.

7.22

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist auf der Teilfläche 12, Flurstück-Nummer 1723 der Ökokontomaßnahme „Fünfheimburger Wald, Teilflächen 8 und 12 eine Einsaat mit autochthonem Wiesendrusch (Herkunftsregion 9) erforderlich, um den Ausgangszustand wiederherzustellen. Da es sich um eine Ökokontomaßnahme handelt, die einem späteren Eingriff als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet werden soll, ist das gleiche Saatgut, welches bereits beim Anlegen der Fläche verwendet wurde, auszubringen. Hierfür ist eine Abstimmung mit der Gemeinde bzw. dem beauftragten Planungsbüro zwingend erforderlich.

b) Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen

7.23

Zur Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) sowie Pfeifengraswiesen (FFH-Lebensraumtyp 6410), sind die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen neben den Minimierungsmaßnahmen (Wiedereinbringen des vor Ort aufgenommen Bodens, Einbringen des Samenpotentials, vgl. S. 43 LBP vom 17. Mai 2023) mit geeignetem, regiozertifiziertem Saatgut wieder einzusäen. Für die Mageren Flachland-Mähwiesen ist Saatgut einer artenreichen, wechselfeuchten Glatthaferwiese zu verwenden, für die Pfeifengraswiesen Saatgut einer Pfeifengraswiese, vorzugsweise Druschgut. Der Unteren Naturschutzbehörde ist hierüber jeweils ein Herkunftsnachweis im Zuge der Übersendung der Abschlussdokumentation 7 Monate nach Bauende vorzulegen.

7.24

Der Erfolg der Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) sowie Pfeifengraswiesen (FFH-Lebensraumtyp 6410) ist durch ein fünfjähriges Monitoring zu dokumentieren. Dabei ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Ansaat ein kurzer Bericht einschließlich Fotodokumentation über die Maßnahmenentwicklung unaufgefordert, jeweils bis zum Jahresende, an die Untere Naturschutzbehörde zu sen-

den. Ggfs. sind auf Grundlage der Ergebnisse der Berichte weiterführende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Dauer des Monitorings soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren verkürzt werden, sofern die Vorhabenträgerin die frühzeitigere Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6410 nachweist.

7.25

Die CEF-Maßnahmen für Feldvögel (insbesondere Feldlerche) sind wie im LBP vom 17. Mai 2023, vgl. S. 51-56 beschrieben, fachgerecht und vollständig umzusetzen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist hierüber im 1., 5. und 15. Jahr nach Anlage ein kurzer Bericht einschließlich Fotodokumentation über die Maßnahmenentwicklung unaufgefordert, jeweils bis zum Jahresende, zu übersenden. Diese Pflicht zur Vorlage der Berichte ist auf die Phase des Baustellenbetriebs bis zum Abschluss der Rekultivierung begrenzt und endet, sobald die Durchführung der Baumaßnahme abgeschlossen ist und die CEF-Flächen nicht mehr als solche benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, auf Grundlage der Ergebnisse der vorzulegenden Berichte bezogen auf die Phase des Baustellenbetriebs bis zum Abschluss der Rekultivierung weiterführende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzuordnen.

7.26

Die in den Planunterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie bereits vor Baubeginn des jeweiligen Abschnitts vollumfänglich wirksam sind und für die Dauer der bauzeitlichen Eingriffswirkung in ihrer Wirksamkeit aufrechterhalten werden. Sollten die während der Umsetzung der Baumaßnahme benötigten CEF-Flächen zivilrechtlich nicht mehr zur Verfügung stehen (z.B. aufgrund Insolvenz des Maßnahmenträgers), hat die Vorhabenträgerin dies der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt und der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen sowie unverzüglich Ersatzflächen zu beschaffen.

7.27

Die Kompensation des Vorhabens hat im Umfang von 13.714 Ökopunkten (ÖP) zu erfolgen. Das Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – erkennt dabei die Ökokontomaßnahme „4684 Hohnhurst 0372+73 Riedschlag" (Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“, Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 317.02.072) mit 6.040 ÖP als Kompensation für den durch das Bauvorhaben bedingten Eingriff an. Des Weiteren erkennt das Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – die Ökokontomaßnahme „4662 Urloffen 7318+19,7373+74,7379-81 „Rüttmatt“, „Eichnerst“ Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“, Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 317.02.022) mit 7.674 ÖP als Kompensation für den durch das Bauvorhaben bedingten Eingriff an.

7.28

Klarstellend zu den Inhalten der drei Verträge über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Kompensationsmaßnahme wird die Vorhabenträgern auch durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verpflichtet, die Maßnahmen „4684 Hohnhurst 0372+73 Riedschlag" (Az. 317.02.072) und 4662 Urloffen 7318+19,7373+74,7379-81 „Rüttmatt“, „Eichnerst“ Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (Az. 317.02.022) für die Dauer des Eingriffs (siehe § 4 der Verträge) aufrechtzuerhalten.

7.29

Die dauerhafte Pflege und der Erhalt der o.g. Ökokontomaßnahmen (Az. 317.02.022 und Az. 317.02.072) auf Flächen, die sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, sind dinglich durch Eintragung ins Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) abzusichern. Die Eigentümer und deren Rechtsnachfolger haben sich zu verpflichten, den Stand der umgesetzten Maßnahme unbefristet zu dulden und nicht zu zerstören. Zudem müssen die Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger sich verpflichten, die weitere Unterhaltungspflege der Kompensationsmaßnahme

durch den Vorhabenträger oder seine Beauftragten zu dulden. Der Unteren Naturschutzbehörde ist die erfolgte Eintragung per Grundbuchauszug unaufgefordert 2 Monate nach Beginn der Maßnahme nachzuweisen.

7.30
Der Eingriff und die Kompensationsmaßnahme (Kauf der ÖP aus o.g. Ökokontomaßnahmen (Az. 317.02.022 und Az. 317.02.072)) sind spätestens 2 Wochen nach Baubeginn in das Kompensationsverzeichnis der LUBW, Abteilung Eingriffskompensation Naturschutzrecht, einzutragen. Ein Nachweis über die erfolgte Eintragung ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert spätestens 7 Tage nach Eintragung vorzulegen.

7.31
Sollten die genannten Nebenbestimmungen aus unvorhergesehenen Gründen nicht den Vorgaben entsprechend ausgeführt werden können, so bleibt es der Planfeststellungsbehörde vorbehalten, Minimierungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen oder eine Ersatzzahlung zu erheben.

8. Forstwirtschaft

8.1
Die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind durch eine Umweltbaubegleitung (Hier: ökologische Baubegleitung und bodenkundliche Baubegleitung) sicherzustellen. Die ökologische Baubegleitung und Bodenbaubegleitung sind der Unteren Forstbehörde als Ansprechpartner im Vorfeld der Baumaßnahme zu benennen. Der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen ist der Umweltbaubegleitung und der verantwortlichen Bauleitung gegen Unterschrift auszuhändigen.

8.2

Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies erfolgt ebenso wie die Bauausführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Die Maßnahme V1 (Ziffer 4.2.5 Tabelle 10; S. 36 LBP) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Soweit durch die Errichtung des beantragten Vorhabens Schäden an Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) verursacht werden, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beheben.

8.3

Sollte von der in der Planskizze dargestellten Montagefläche und/oder Arbeitsraum abgewichen werden, ist dies vor Beginn weiterer Waldumwandlungen/Rodungsarbeiten unverzüglich der Unteren Forstbehörde anzuzeigen.

8.4

Die oben genannte Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und ist nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch drei Jahren nach Beendigung der Bodenrekultivierung, wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren (incl. verdichtungsfreier Aus- und Einbau des Ober- und Unterbodens entsprechend des Bodenschutzkonzeptes) und die Fläche möglichst mit standortgerechten Laubbaumarten wieder zu bewalden, soweit die Eigentümer der Flächen ihr Einverständnis erteilen. Die Baumartenwahl erfolgt in Absprache mit der Unteren Forstbehörde und den Eigentümern. Verweigern die Eigentümer das Einverständnis, ist eine Rekultivierung entsprechend der vorherigen Baumartenzusammensetzung vorzunehmen. Hierfür ist die Baumartenzusammensetzung vor der Waldumwandlung zu dokumentieren. Der Maßnahmentyp A1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Ziffer 5.2 Tabelle 12, S. 49) ist hierbei zu beachten.

8.5

Der Vollzug der befristeten Waldumwandlung und Rekultivierung der Waldfläche ist

vom Vorhabenträger über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:
Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

9. Arbeitssicherheit

9.1
Der Landesbergdirektion ist der Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen.

Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im Merkblatt GasHL (Anlage zu RPK17-0513.2-25/6/33, Schreiben des Landesamts für Geologie, Bergbau und Rohstoffe v. 04.07.2022) aufgeführten Angaben zu machen. Das Merkblatt GasHL ist insgesamt zu beachten.

9.2
In der Ausschreibung der Bauleistungen ist durch den Träger der Baumaßnahme (Bauherr) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und die Vorgaben für Sonn- und Feiertagsarbeit für die Beschäftigten aller beauftragten Unternehmen (einschließlich deren Sub-Unternehmer) einzuhalten sind,

- bei der Beschäftigung fremdsprachiger Arbeitnehmer das Verständnis der Sicherheitsvorschriften und eine ausreichende Verständigung mit den verantwortlichen Personen zu gewährleisten ist,

- sofern im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme mit Einsatz von Menschen unter Tage unterirdische Schutzbauten, Durchpressungen, Stollen etc. erforderlich werden, die Landesbergdirektion vorher über die Details dieser Einzelmaßnahme(n) zu informieren ist,

- bei im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme notwendig werdenden Sprengungen eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion erfolgen muss.

10. Leitungsträger

10.1

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere dort, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine detaillierte Vorprüfung und Vorabstimmung nicht vorgenommen werden konnte, Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.

Dazu gehört insbesondere:

- eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung, sowie
- die rechtzeitige Abstimmung mit den in Betracht kommenden Leitungsträgern.

10.2

Das DVGW Arbeitsblatt GW 22 und die DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 sind zu beachten. Es muss sichergestellt werden, dass auf den jeweiligen Baustellenabschnitten der Kenntnisstand bezüglich der Gefahren, die für Bautätigkeiten im Bereich von Höchstspannungsfreileitungsanlagen relevant sind, vorhanden sind.

10.3

Im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird.

11. Öffentliche Sicherheit

11.1

Die Vorhabenträgerin hat bis zur Inbetriebnahme der Leitung ein Hinweisdokument mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- geeignete Planunterlagen (Maßstab 1:25.000), aus welchen der Verlauf der Leitung und die Gemeinde- und Kreisgrenzen hervorgehen sowie die Stationen VDS Schwarzach – Station Rheinbischofsheim ersichtlich sind
- ein Dokument für die örtlichen Feuerwehren mit Hinweisen zum Verhalten bei Schadensfällen/Bränden und zu den erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Auszügen aus dem Sicherheitsdatenblatt
- Erreichbarkeiten der Zentralen Meldestelle des Betreibers
- Kurzbeschreibung der anlagentechnischen Sicherheitseinrichtungen (Absperreinrichtungen)
- Angaben zum Fördermedium (Sicherheitsdatenblatt)

Der Vorhabenträger stellt dem RP Karlsruhe - Referat 16 das Hinweisdokument zur Verfügung, welches es an die betroffenen Dienststellen weiterleitet.

11.2

Durchführung von Maßnahmen des betrieblichen Notfallmanagements

Die Vorhabenträgerin hat ihr eigenes Personal jährlich in die bei ihr vorliegenden Alarmpläne sowie Verfahrens- und Meldeabläufe einzuweisen und dies zu dokumentieren.

11.3
Darüber hinaus sind temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen können, frühzeitig mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Rastatt abzustimmen und auch über die Integrierte Leitstelle (ILS) Mittelbaden dem Rettungsdienst mitzuteilen.

12. Vorbehalt
Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

III.Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Entscheidung

Im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG erteilt:

a) Entnahme und Einleitung von Grundwasser
Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels im gesamten Leitungsabschnitt mittels Schwerkraftbrunnen oder Horizontaldrainage sowie Einleitung des Grundwassers in Oberflächengewässer an den Einleitstellen ES 1 – ES 3, nicht aber ES 4, wie in Antragsunterlage 11.02, dort Tabelle 1-2 auf S. 4, genannt und in den dazugehörigen Plänen bezeichnet. Zugelassen sind maximal die in Antragsunterlage 12.02, Tabelle 11 auf S. 34, beantragten Einleitmengen.
Die in den Antragsunterlagen angegebenen Entnahme- und Einleitstellen, maximalen Entnahme- und Einleitmengen je Zeiteinheit ebenso wie die Gesamtmenge konkretisieren die Erlaubnis und sind vorbehaltlich der Nebenbestimmungen verbindlich festgeschrieben.

b) Einleitung von Wasser aus Druckprüfung

Einleitung von Wasser nach erfolgter Druckprüfung in die Einleitstelle ES 1 nach Maßgabe der in Antragsunterlage 12.02, Tabelle 11 auf S. 34, beantragten Einleitmenge.

c) Aus- und Neubau von Drainagen

Erlaubnis zum Ableiten von Grundwasser durch Ausbau und Wiederherstellung bestehender landwirtschaftlicher Drainageanlagen sowie temporäre Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer zur Aufrechterhaltung der Drainagefunktion während der Bauphase.

d) Einbringen von Stoffen in Gewässer

Einbringen von Stoffen in Gewässer während der Errichtung bei der Querung von Gewässern durch den Aufstau des Gewässers, Verrohrung von Gewässern, kurzzeitige Umleitungen von Gewässern, Anlegen von Baustelleneinrichtungen, Anlegen eines Rohrgrabens bei offenen Gewässerquerungen und die Errichtung temporär zur Verlegung von Rohren erforderlicher Anlagen, etwa Überfahrten im Bereich zu querender Gewässer.

2. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

a) Allgemeine Nebenbestimmungen

2.1 Einleitungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass es nicht zu Erosionserscheinungen im Gewässerbett des Einleitgewässers kommt.

2.2

Jedwede Einleitung von Wasser in Gewässer darf nur so erfolgen, dass das Gewässer nicht verschlammt, vertrübt oder anderweitig beeinträchtigt wird. Dazu sind Stroh- oder Sandfänge unterhalb der Einleitstelle einzusetzen. Alternativ dürfen Klär- und Absetzbecken eingesetzt werden.

2.3
Im Bereich von Einleitstellen sind Böschung, Ufer und Gewässersohle in geeigneter Weise vor Aufwühlung und Abtrag durch die Einleitmaßnahmen zu schützen, zum Beispiel durch Steine, Kolkschutzmatten oder Folie.

2.4
Die Einleitgeschwindigkeit ist jederzeit unverzüglich dem aktuellen Wasserstand anzupassen. Sie muss daher unter die zugelassene Maximalrate gesenkt werden, wenn das jeweilige Gewässer wenig Wasser führt.

2.5
Bei Hochwasser sind die Einleitung und ggf. die Wasserhaltungsmaßnahmen einzustellen, bis die Hochwasserwelle abgelaufen ist und der Wasserspiegel des jeweiligen Vorfluters sicher den normalen Bereich erreicht hat.

2.6
Es ist sicherzustellen, dass der ökologische Zustand des Gewässers, insbesondere die Fischfauna, durch die Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Dazu ist das Grundwasser vor bzw. im Zuge der Einleitung ausreichend mit Sauerstoff anzureichern, z. B. durch sprudelndes Einleiten in oder Aufwirbelung im Absetzbecken.

2.7
Die Einleitung des Grundwassers darf zu keiner Beeinträchtigung des Gewässers und damit der aquatischen Lebensgemeinschaft führen. Dazu ist das Grundwasser bei Bedarf vor der Einleitung über einen Grobfilter (Strohballen) zu führen und aufgrund der teilweise hohen Einleitmengen und der vergleichsweise geringen Wasserführung in den Gewässern vor der Einleitung zu belüften.

2.8

Weiterhin ist die Einleitung so vorzunehmen, dass diese nicht zu einer Mobilisierung der im Gewässer vorhandenen Sedimente führt. Falls erforderlich sind dazu die beantragten Einleitmengen, die in Tabelle 5.2.5-1 (Fachbeitrag WRRL, Kap. 12, Anlage 5, S.24) aufgeführt werden, anzupassen.

2.9

Das für die Druckprüfung verwendete Wasser darf nicht mit Stoffen versetzt oder durch die Rohrleitung selbst verunreinigt oder verändert werden. Es darf keine Schwebstoffe enthalten. Für die Druckprüfung ist ausschließlich klares Wasser zu verwenden.

2.10

Das Druckprobenwasser ist an der Einleitstelle ES 1 einzuleiten, und zwar mit maximal 200 l/s. Dies gilt dann nicht, wenn die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Druckprüfung nachweist, dass das Druckprobenwasser zulässig außerhalb des Planfeststellungsabschnittes verbleibt.

2.10.a

Während der gesamten Baumaßnahme sind durch eine ökologische Baubegleitung mit ausreichender hydrobiologischer Qualifikation und Erfahrung die Auswirkungen von Wasserentnahmen, -einleitungen, -absenkungen und jeglicher Baumaßnahmen an und in Gewässern ständig daraufhin zu überwachen, ob nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Gewässerökologie auftreten. Auch wenn solche Auswirkungen nur kurzzeitig sind, müssen unverzüglich in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde geeignete Gegenmaßnahmen durchgeführt werden, nötigenfalls ist die störende Maßnahme einzustellen.

2.11

Die in Tabelle 1 des mit E-Mail der Vorhabenträgerin vom 23.01.2023 vorgelegten

Schreibens des Büros „Die Gewässer-Experten“ vom 10.11.2022“ genannten zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz vor kurzfristigen Auswirkungen sind durchzuführen.

2.12
Das in Antragsunterlage 12.02 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Erläuterungsbericht – in Ziffer 6.1.2, S. 37 ff., bzw. in Anlage 2 zum Fachbeitrag (Antragsunterlage 12.04, dort S. 19 ff.) als Empfehlung beschriebene artenschutzbezogene Maßnahmenkonzept ist umzusetzen. Sämtliche dort genannten Maßnahmen, seien sie allgemein oder auf konkrete Arten bezogen, sind verbindlich durchzuführen. Auf einzelne Maßnahmen darf nur dann verzichtet werden, wenn die ökologische Baubegleitung schriftlich erklärt, dass die betreffende Art unmittelbar (weniger als 24 Stunden) vor Beginn der Bauarbeiten im betreffenden Bereich nach fachkundiger Suche nicht angetroffen worden ist und eine Beeinträchtigung sicher auszuschließen ist. Die Vorhabenträgerin hat die schriftliche Erklärung unaufgefordert mit Baubeginn der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

2.13
Die in Anlage 3 zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Antragsunterlage 12.05 – Steckbriefe der Gewässerquerungen) jeweils vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen sind allesamt verbindlich umzusetzen.

b) Bauwasserhaltungsmaßnahmen

2.14
Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.15
Die Bauwasserhaltung darf nur in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Art und

Weise durchgeführt werden und ist durch eine qualifizierte Bauüberwachung zu begleiten und zu dokumentieren.

2.16
Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen sind der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu begründen.

2.17
Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass der Rohrgraben erst geöffnet wird, nachdem der Boden fachgerecht entwässert worden ist.

2.18
In allen grundwasserbeeinflussten Bereichen sind in den Rohrgraben Tonriegel in einer so ausreichenden Zahl einzubauen, dass anlagebedingte Drainageeffekte sicher vermieden werden.

2.19
Alle eingesetzten Maschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2.20
Für den Betrieb der eingesetzten Maschinen dürfen nur biologisch abbaubare Stoffe und Pflegemittel verwendet werden.

2.21
Mit wassergefährdenden Stoffen ist so umzugehen (Lagern, Abfüllen), dass sie im Falle von Leckagen nicht in die Baugruben, die Pumpensümpfe oder den Sandfang laufen oder seitlich einsickern können. Sämtliche rechtlichen Vorgaben und technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uneingeschränkt zu befolgen.

2.22

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, die Betankung von Baumaschinen und -geräten aus Kanistern, Fässern und sonstigen Anlagen in den Gewässerrandstreifen sind verboten.

2.23

Für mögliche Havariefälle (Austritt von Wasserschadstoffen wie Kraftstoff, Hydrauliköl o. ä.) sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

a) einsatzbereites Vorhalten von zugelassenen Bindemitteln für wassergefährdende Stoffe in ausreichender Menge, Auffangeinrichtungen (z.B. Blechwannen) und mobilen Ölsperren,

b) Aushängen eines Alarmplans, über den alle am Bau Beschäftigten zu unterrichten sind. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein und die Rufnummern und Anrufmöglichkeiten für die Feuerwehr (112), die Polizei (110), die untere Wasserbehörde, das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sowie das Abwasserentsorgungsunternehmen enthalten, um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr und die Beurteilung des Schadensereignisses absichern zu können.

2.24

Der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich anzuzeigen, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind und es sich nicht nur um unbedeutende Mengen handelt.

2.25
Die Benutzung des oberflächennahen Grundwassers (Entnehmen und Wiedereinleiten) ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

2.26
Die Entnahmemengen sind mittels Wasseruhr zu dokumentieren.

2.27
Bei Förderung und Ableitung des zutage geförderten Grundwassers ist – über die allgemeinen Angaben in den planfestgestellten Unterlagen hinausgehend – stets darauf zu achten, dass benachbarte Grundstücke, Bauwerke und Gewässer sowie für Natur und Landschaft schützenswerte grundwasserabhängige Ökosysteme nicht negativ beeinträchtigt werden.

2.28
In Bereichen, in denen Gebäude oder Anlagen durch die Grundwasserabsenkung gefährdet werden können, sind die Baugruben zu verbauen bzw. ist der Verbau grundwasserdicht auszuführen, um die Grundwasserabsenkung soweit zu reduzieren, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist eine Beweissicherung mit Monitoring von Bauwerksbewegungen für die Dauer der Grundwasserabsenkung und des Wiederanstiegs bis zur Beharrung vorzunehmen.

2.29
Sämtliche Anlagen zur temporären Grundwasserhaltung sind im jeweiligen Bauabschnitt mit Beendigung der Baumaßnahme zurückzubauen.

c) Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung und der Druckprüfung

2.30

Bei Einleitungen von Wasser aus der Bauwasserhaltung in Straßenseitengräben ist der Straßenbaulastträger rechtzeitig zuvor zu informieren.

2.31

Insofern Wasser aus der Bauwasserhaltung

a) in Entwässerungsgräben von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingeleitet oder

b) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen versickert werden soll,

ist der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte, soweit mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, rechtzeitig zuvor zu informieren.

2.32

Vor einer Einleitung in ein Oberflächengewässer bzw. einen Regenwasserkanal, eine Drainage oder eine Verrohrung ist der Unterhaltspflichtige bzw. Bewirtschafter, soweit mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, rechtzeitig zuvor zu informieren.

2.33

Die Einleitung von Abwässern aller Art und das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder der Oberflächengewässer herbeizuführen, sind untersagt.

2.34

Bei der Einleitung in ein Gewässer darf es zu keinerlei Ausuferungen kommen. Drohen Ausuferungen, sind die Einleitmengen sofort zu reduzieren, nötigenfalls ist die Einleitung zu stoppen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.

2.35

Zusätzlich ist die Böschung an der Einleitstelle durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise Matten oder Vlies, baulich zu sichern.

2.36
Die Gewässer sind an und unterhalb der Einleitbereiche während der Baumaßnahmen ständig zu kontrollieren und eventuelle Abflusshindernisse unverzüglich zu beseitigen.

2.37
Das Gewässerprofil und der Uferbereich im Bereich der Einleitstelle muss nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß hergestellt werden.

2.38
Bei einer Versickerung über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die Sickerfläche ausreichend weit von der Wasserhaltung entfernt ist, um eine Kreislaufförderung zu verhindern. Das Wasser ist möglichst breitflächig auf der Sickerfläche zu verteilen.

d) Drainagen

2.39
Der Ausbau vorhandener Drainagen ist auf das Mindestmaß zu beschränken.

2.40
Mit dem Ausbau von Drainagen darf erst begonnen werden, wenn für eine funktionsgleiche Ersatzentwässerung der betroffenen Fläche gesorgt ist oder der bzw. die Berechtigten schriftlich erklärt haben, dass sie für die Zeit der Unterbrechung auf eine Drainierung verzichten.

2.41
Ausgebaute Teile von Drainagen dürfen nicht im Boden verbleiben. Sie sind als Abfall gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsrechts ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.

2.42
Drainagen sind in Abstimmung mit allen jeweils Berechtigten unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Erfordernisse aus- und neuzubauen.

2.43
Drainagen sind in Abstimmung mit den Berechtigten so wiederherzustellen, dass die Entwässerungswirkung dem vorherigen Zustand entspricht, ihn also weder über- noch unterschreitet.

e) Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52

2.44
Bei den Einleitungen in die Oberflächengewässer ist das „Merkblatt zur Problematik von erhöhten Eisen- und oder Mangangehalten in Gewässern durch Einleitung“ des RP Karlsruhe, Fischereibehörde, vom 22.03.2007, zu berücksichtigen.

2.45
Insbesondere muss nach vollständiger Durchmischung im Einleitgewässer die Konzentration als Eisen oder Mangan oder der Summe daraus den Wert von 0,3 mg/l unterschreiten. Die Vorhabenträgerin hat – auf Grundlage entsprechender Analysen – entweder rechnerisch nachzuweisen oder durch technische Maßnahmen (Enteisenung, Entmanganung) dafür zu sorgen, dass diese Anforderung sicher eingehalten wird.

2.46
Die Einleitung in Gewässer ist so durchzuführen, dass das einzuleitende Wasser mit Sauerstoff angereichert wird, zum Beispiel über Lochbleche.

2.47
Vor und während der Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer ist am Gewässer- bzw. Grabenkopf und über der Böschung und Sohle des Gewässers eine mit Wasserbausteinen beschwerte > 2 mm starke Folie über 5 m Länge so auszulegen

und das Wasser so über die Folie zu leiten, dass Aufwirbelungen während der gesamten Einleitdauer sicher vermieden werden. Die Einleitgeschwindigkeit ist innerhalb der zugelassenen Maximalwerte so zu gestalten, dass keine Aufwirbelungen entstehen können.

2.48
Während der gesamten Einleitdauer ist die Aufnahmefähigkeit der Vorflut eingehend auf ihre Aufnahmefähigkeit zu beobachten. Die Abflussmengen des jeweiligen Vorfluters und die Einleitmengen sind ständig zu messen. Dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Verlangen dem Referat 52 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorzulegen. Bei einer drohenden Überlastung der Vorflut ist die Einleitmenge unverzüglich auf ein unschädliches Maß zu verringern, bei Bedarf auch ganz einzustellen.

f) Landratsamt Rastatt

(1) Baubefristete Grundwasserhaltungen

2.49
Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den DIN- Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Auf filterfeste Ausführung der Brunnen ist zu achten. Bei der Verlegung der Ableitungsrohre ist darauf zu achten, dass keine nennenswerten Flurschäden verursacht werden.

2.50
Der Beginn der Ausführung des Vorhabens bzw. die Fertigstellung sind dem Landratsamt Rastatt, Amt für Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, FB WBA (Email amt53@landkreis-rastatt.de), schriftlich anzuzeigen.

2.51
Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung muss jederzeit gewährleistet sein.

2.52
Zur Einhaltung der für die Bauausführung maßgebenden Auflagen sind die beauftragte Firma sowie die Bauleitung von diesen in Kenntnis zu setzen.

2.53
Bei der Feststellung von Schadstoffen im Grundwasser sind auf Anforderung des Umweltamtes weitere Untersuchungen des abgepumpten Wassers während des Absenkungsbetriebes durchzuführen. Ggf. werden geeignete Maßnahmen zur Abreinigung des Wassers vor Ableitung erforderlich.

2.54
Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Kopie der gemäß Nebenbestimmung A.III.2.26 erhobenen Messwerte dem Landratsamt Rastatt, Umweltamt, vorzulegen.

2.55
Die Grundwasserabsenkung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollten längere Bauzeiten bzw. größere Wassermengen als in der Planung vorgesehen erforderlich werden, so ist rechtzeitig vor Überschreiten der genehmigten Planungsgrößen das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde herzustellen.

~~2.56~~
Hinweis:
Bei ungünstigen Bodenverhältnissen können in der Nachbarschaft von Grundwasserabsenkungen Setzungen an Gebäuden oder Straßen auftreten. Beweissicherungsmaßnahmen werden empfohlen.

2.57
Die Brunnenrohre sind mindestens 40 cm über Bodenoberfläche hochzuführen und wasserdicht abzuschließen.

2.58
Bei der Durchführung der Maßnahme ist dafür zu sorgen, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird und insbesondere keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich gelangen. Sofern bei den Arbeiten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, ist das Landratsamt Rastatt, Umweltamt umgehend zu informieren.

2.59
Als Spülmittel darf nur Druckluft oder Trinkwasser verwendet werden. Die Verwendung von Spül- und Bohrzusätzen bedarf der Zustimmung durch das Landratsamt Rastatt - Umweltamt.

2.60
Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Öle, Fette, etc.) wie auch die Lagerung von Baustoffen innerhalb der Baustelle muss so erfolgen, dass eine Untergrundverunreinigung auszuschließen ist.

2.61
Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungsarbeiten ist die Weiterbenutzung von Brunnen für andere Zwecke nicht gestattet. Sämtliche Brunneneinrichtungen sind zu beseitigen und die Bohrlöcher mit einwandfreiem Material wieder zu verfüllen. Für die Abdichtung der obersten 2 m ist geeignetes Dichtungsmaterial zu verwenden.

2.62
Jede wesentliche Abweichung von den genehmigten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde.

2.63
Für Aufschüttungen und das Verfüllen aller Erdaufschlüsse (z.B. Bohrungen, Schürfgruben, Arbeitsräume und Rohrgräben) darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

(2) Grundwasserschutzmaßnahmen Baustellenbetrieb

2.64

Von dem Vorhaben ist die Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Am Alten Brunnen des Zweckverbands WV Rheinmünster betroffen. Die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsverordnung sind nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zu beachten. Die Maßnahmen sind mit dem Wasserversorgungsträger rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

2.65

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine mögliche Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Brunnens 2784/162-2 auf Gemarkung Rheinmünster-Greffern mit dem Betreiber abzustimmen.

2.66

Mit Schadstoffen verunreinigte Materialien sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. entsorgen.

2.67

Die Betankung von Baufahrzeugen und Baumaschinen darf nur außerhalb des Wasserschutzgebiets über gesicherten Flächen oder Auffangvorrichtungen erfolgen.

2.68

Für die Baufahrzeuge und Baumaschinen dürfen nur biologisch abbaubare Betriebsstoffe (z.B. Hydrauliköl) verwendet werden.

2.69

Sämtliche Arbeitskräfte auf der Baustelle sind hinsichtlich des ordnungsgemäßen und sicheren Umganges mit wassergefährdenden Stoffen sowie dem Verhalten im Schadensfall zu schulen und gegen Unterschrift einzuweisen.

2.70

Betriebsstörungen oder Schadensfälle (z.B. Unfall mit wassergefährdenden Stoffen), von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, sind unverzüglich dem Landratsamt Rastatt, Umweltamt anzuzeigen.

2.71

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere die Betankungsvorgänge, regelt. Die Betriebsanweisung ist vor Ort auszuhängen und den entsprechenden Arbeitskräften auf der Baustelle gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

2.72

Vor Ort ist unbeschadet Nebenbestimmung A.III.2.23 in ausreichender Menge geeignetes Bindemittel zur Aufnahme von Tropfverlusten vorzuhalten. Tropfverluste sind mit geeignetem Bindemittel unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.73

Eine Reinigung von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen darf nur auf einer befestigten und wasserundurchlässigen Fläche mit Anschluss an den Schmutzwasserkanal erfolgen. Die entsprechenden Personen auf der Baustelle / Fahrer sind entsprechend einzuweisen.

2.74

Den für die Überwachung der Anlagen zuständigen Behörden ist im gesetzlichen Rahmen Zutritt zur Baustelle zu gestatten und Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren.

2.75

Ist im öffentlichen Interesse, insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine Sicherung, Änderung oder Verlegung der Benutzungsanlagen erforderlich, so hat dies der Berechtigte auf eigene Kosten durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften oder öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen solche Maßnahmen vorsehen.

(3) Einleitung des geförderten Grundwassers

2.76

Eine Einleitung in die verschiedenen Gewässer darf nur erfolgen, wenn das Gewässer die einzuleitende Wassermenge noch fassen und ordnungsgemäß abführen kann.

2.77

Vorhandene mit zumutbarem Aufwand ermittelbare Fischereiberechtigte an der betroffenen Gewässerstrecke sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Die in den Antragsunterlagen benannten erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen zu ergreifen.

2.78

Während der Dauer der Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden und fischgiftigen Stoffe in das Gewässer gelangen, sodass eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

2.79

Der in der Messstelle P 6 gemessene Arsen-Gehalt von 11,9 µg/l ist durch eine erneute Beprobung des Pegels vor Beginn von Grundwasserhaltungsmaßnahmen zu verifizieren. Das Analysenergebnis ist (inklusive Probenahmeprotokoll) beim Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht / Fachtechnik Altlasten des Landratsamtes Rastatt einzureichen.

Sollte bei der Überprüfung ein Arsen-Gehalt < 10 µg/l festgestellt werden, sind Maßnahmen mit dem Sachgebiet Fließgewässer, Gewässerschutz des Landratsamtes Rastatt abzustimmen, durch welche eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Arsen und anderer etwa betroffener gesetzlicher Grenzwerte im Einleitgewässer sicher vermieden wird.

2.80
Der schadlose Hochwasserabfluss und die Unterhaltung des Vorfluters müssen zu jedem Zeitpunkt der Einleitung gewährleistet sein.

2.81
Im Hochwasserabflussprofil dürfen keinerlei Gegenstände, auch nicht kurzfristig, gelagert werden. Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr müssen jederzeit eingeleitet werden können.

2.82
An arbeitsfreien Tagen und bei Arbeitsunterbrechungen ist die Baustelle im Überflutungsbereich regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind von fachkundigen Personen durchzuführen, die bei besonderen Vorkommnissen gefährliche Zustände erkennen und beseitigen bzw. die erforderlichen Sofortmaßnahmen in die Wege leiten können. Eine ständige telefonische Erreichbarkeit des zuständigen Bauleiters ist zu gewährleisten.

2.83
Die Böschung sowie alle anderen in Anspruch genommenen Flächen am Gewässer sind jeweils umgehend wiederherzustellen. Nicht mehr genutzte Ausläufe sind vollständig zurück zu bauen und das Ufer ist dem natürlichen Böschungsverlauf anzupassen und zu begrünen. Erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Böschung sind mit dem Unterhaltungslastträger einvernehmlich abzustimmen.

2.84
Das in das Gewässer abfließende Wasser muss eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass die im Gewässer lebenden Organismen nicht geschädigt werden, die Selbstreinigungskraft nicht gestört und der Gemeingebrauch am Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

2.85
Das Grundwasser ist vor Beginn der Einleitung auf Eisen, Mangan und PFC gemäß der in der Stellungnahme der Fachtechnik Altlasten und Boden aufgeführten Parameter zu untersuchen.

2.86
Die Konzentration aus Eisen oder Mangan bzw. ihre Summe darf nach vollständiger Durchmischung im Gewässer nicht mehr als insgesamt 0,3 mg/l betragen. Kann dieser Wert nicht eingehalten werden, ist das einzuleitende Wasser entsprechend Nebenbestimmung A.III.2.45 zu behandeln, damit eine Überschreitung ausgeschlossen werden kann. Die vorgesehene Filteranlage ist daraufhin entsprechend auszulegen.

2.87
Schäden und Nachteile, die durch die Einleitungen in das Gewässer am Eigentum bzw. an Rechten Dritter entstehen und die infolge des Baues, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der baulichen Anlagen verursacht werden, hat der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.

2.88
Etwaige Ablagerungen, die durch die Einleitungen an den Einleitungsstellen oder unterhalb davon im Gewässer entstehen, sind vom Betreiber der Anlage auf seine Kosten zu entfernen.

2.89
Ist im öffentlichen Interesse, insbesondere aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine Sicherung, Änderung oder Verlegung der Einleitung erforderlich, so hat dies der Berechtigte auf eigene Kosten durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften oder öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen solche Maßnahmen vorsehen.

3. Vorbehalt

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass die mit ihr verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als zu deren Einhaltung bzw. zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht vorhersehbar waren, Änderungen oder Ergänzungen im Interesse des Allgemeinwohls erforderlich werden sollten.

IV.Zusagen

Die Zusagen, die die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens gemacht hat, sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Weitergehende Nebenbestimmungen bleiben unberührt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt

Gegenüber der Amprion GmbH

die oben skizzierten Gespräche hinsichtlich der Hochspannungsbeeinflussung und der daraus resultierenden Schutzmaßnahmen mit der Amprion GmbH fortgeführt werden.

Gegenüber der Ericsson Services GmbH:

Eine oberirdische Bebauung im Kreuzungsbereich der Richtfunkstrecken ist nicht geplant ist, auch nicht temporär, ausgenommen die Markierungspfähle und die Schutzgehäuse der Erdungsanlage.

Gegenüber der Transnet BW GmbH:

1. Im Bereich der Höchstspannungsfreileitung wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei wird ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile berücksichtigt,

2. Der TransnetBW GmbH werden die Arbeiten rechtzeitig vor Beginn angemeldet und angezeigt.

3. Das bauausführende Unternehmen wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Transnet BW in Verbindung setzen, um die für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Stromleitung notwendigen Hinweise und Informationen zu erhalten.

4. Nach Abschluss der Arbeiten werden Bestandsdaten über den Verlauf der planfestgestellten Leitung im Bereich von Leitungen der TransNetBW GmbH an diese übergeben. Datengrundlagen sind allerdings über das BIL-Leitungsportal und daher über die PLEdoc einzuholen.

5. Sicherheitseinweisungen hinsichtlich der Gefahren beim Arbeiten im Bereich von Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen der Bauausführung stattfinden.

6. Im Rahmen der Bauausführungsplanung wird ein Erdungskonzept für die durchzuführenden Arbeiten erstellt.

7. Ggf. aus der temporären Höherauslastung ab dem 01.01.2023 unter Einsatz der Technologie des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) resultierende technische Maßnahmen werden bei Bedarf entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 49b EnWG seitens des Vorhabenträgers umgesetzt.

Gegenüber dem Landkreis Rastatt:

1. Sofern sich Gebäude/Straßen im Bereich des in Folge der Grundwasserabsenkung entstehenden Absenktrichters befinden und Setzungen an diesen nicht auszuschließen sind, werden vorsorglich Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt.

2. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungsarbeiten werden sämtliche Brunneneinrichtungen beseitigt und die Bohrlöcher mit einwandfreiem Material wieder verfüllt. Für die Abdichtung der obersten 2 m wird geeignetes Dichtungsmaterial verwendet.

3. Sollten sich Brückenbauwerke oder andere tonnagebeschränkte Bauwerke im Bereich der Zufahrten befinden, werden diese und etwaige Nutzungseinschränkungen rechtzeitig bei den Gemeinden angefragt.

4. Bei Arbeiten im Straßenraum oder mit Auswirkung auf den Straßenverkehr wird rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung, unter Benennung eines Verantwortlichen sowie unter Vorlage der entsprechenden

Planunterlagen bzw. Verkehrszeichenpläne, beim Landratsamt Rastatt gestellt werden.

Gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesamt für Denkmalpflege:

1. Sofern vor Baubeginn archäologische Untersuchungen in relevanten Bereichen nicht möglich sind, wird ein entsprechendes Zeitfenster während der Bauphase eingerichtet, in dem die archäologischen Untersuchungen / Rettungsgrabungen sowie deren Dokumentation in diesen Bereichen erfolgen können.

2. Falls Befunddichte und Erhaltung eine flächige Freilegung und Dokumentation der archäologischen Denkmale erfordern, werden Kulturdenkmale im Planungsbereich anschließend durch eine vom Vorhabenträger zu beauftragende archäologische Fachfirma ausgegraben (Firmengrabung).

Gegenüber der Stadt Bühl:

1. Die Abteilung Liegenschaften der Stadt Bühl, die von der Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der TENP III betroffenen Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter entsprechender Flächen werden rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn informiert.

2. Die Vorhabenträgerin erklärt sich bereit, zum Zwecke der Beweissicherung auf städtischen Grundstücken der Stadt Bühl Fotografien bzw. Luftbildaufnahmen zur Verfügung zu stellen, welche im Rahmen der Beweissicherung angefertigt werden.

3. Die Arbeiten zur Errichtung der TENP III werden vorzugsweise in der trockenen Jahreszeit ausgeführt werden.

4. Flurschäden werden behoben und Ernteausfälle oder Folgeschäden direkt mit dem Bewirtschafter geregelt bzw. abgegolten.

5. Die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen (städtischen) Flächen wird mit dem jeweils zuständigen Vertreter der Stadt Bühl bzw. den Pächtern abgestimmt und kann die Abnahme durch den jeweiligen Ansprechpartner erfolgen. Vor der Wiederaufbringung des vorher abgetragenen und getrennt gelagerten Mutterbodens werden Tiefenlockerungen durchgeführt.

6. Die Wiederherstellung der Grenzpunkte aller in Anspruch genommenen Flächen erfolgt durch Beauftragung der zuständigen Katasterämter oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Nach Wiederherstellung werden die betroffenen Grundstückseigentümer zu einer Grenzanzeige geladen.

Gegenüber der Gemeinde Ottersweier:

Die in Folge der Errichtung der TENP III entstehenden Flurschäden werden möglichst gering gehalten. Entstandene Flurschäden werden mit Beendigung der Baumaßnahme behoben und / oder entschädigt.

V.Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

VI.Gebührenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) und Nr. 14.4.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, welche die Vorhabenträgerin als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs.1 Nr.1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B.Begründender Teil

I.Sachverhalt

1. Vorhaben

Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) ist ein aus zwei Strängen bestehendes Erdgas-Pipeline-System von der deutsch-niederländischen Grenze und deutsch-belgischen Grenze zur deutsch-schweizerischen Grenze, wo sie Anschluss an die Transitgas-Pipeline durch die Schweiz nach Italien hat. Sie dient dem Transport großer Erdgasmengen aus den Niederlanden und Belgien nach Italien und in die Schweiz. Außerdem trägt das Leitungssystem zur innerdeutschen Versorgung mit Erdgas in den vom Leitungsverlauf berührten Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

und Baden-Württemberg bei und ist die bedeutendste Nord-Süd-Achse des europäischen Erdgas-Verbundsystems.

Die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG plant auf dem Leitungsabschnitt zwischen der Station Schwarzach (Regierungsbezirk Karlsruhe, Landkreis Rastatt, Gemeinde Rheinmünster) und der Station Eckartsweier (Regierungsbezirk Freiburg, Landkreis Ortenaukreis, Gemeinde Willstätt) die Errichtung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 1.000. Die geplante Gasversorgungsleitung „TENP III“ soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der sogenannten „TENP I“ (Leitung Nr. 50, DN 950) errichtet werden. Der Leitungsabschnitt zwischen den Stationen Schwarzach und Eckartsweier hat eine Gesamtlänge von ca. 28,7 km.

Die Baumaßnahme umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen.

Der Neubau der Trasse soll grundsätzlich nahezu vollständig in der bereits heute genutzten Trasse erfolgen, die weitestgehend parallel zur TENP II und einer 380 kV Freileitung verläuft. Dazu wird die alte Rohrleitung zunächst ausgebaut und der Rohrgraben provisorisch verfüllt, bis die neue Leitung vorbereitet und eingebracht wird. Lediglich im Bereich des FFH-Gebietes „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ wird die bestehende Trasse aufgegeben und dem Leitungsverlauf der TENP II auf längerer Strecke gefolgt. Besonderheit dieses Trassenabschnitts (TR-Plan Blatt G4107 – G 4111) neben dem FFH-Gebiet ist, dass die Bestandstrassen von TENP I und TENP II nicht parallel zueinander verlaufen.

Im Vorfeld zum Rohrbau erfolgt die Umlegung der parallel zur TENP I verlaufenden Glasfaserkabeltrasse.

Die Maßnahme ist erforderlich, da im Rahmen von regelmäßigen Inspektionen auf der Leitung TENP I betriebsrelevante Korrosionsschäden vorgefunden worden sind. Vorsorglich wurde nach Rücksprache mit technischen Sachverständigen deshalb in 2017 der Druck auf den betroffenen Abschnitten des Leitungsstrangs abgesenkt und dieser vorläufig außer Betrieb gesetzt. Die neue Gasversorgungsleitung wird benötigt, um die Verfügbarkeit der Transportleistung auf dem TENP-Leitungssystem weiterhin bedarfsgerecht sicherzustellen.

Betroffen sind auf dem Leitungsabschnitt Schwarzach – Eckartsweier in Baden-Württemberg der Landkreis Rastatt und der Ortenaukreis. Da die geplante Leitung durch zwei Regierungsbezirke (Karlsruhe, ca. 6,7 km und Freiburg, ca. 22,0 km) verläuft, werden zwei separate Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Grenze zwischen dem Landkreis Rastatt und dem Ortenaukreis beschreibt gleichzeitig die Grenze zwischen den Regierungsbezirken und den Genehmigungsabschnitten. Der genaue Grenzverlauf kann jeweils den Gesamtübersichten, Luftbildlageplänen und den Trassierungsplänen entnommen werden.

a) Technische Beschreibung

Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer Gasfernleitung zum Zwecke des Transportes von Erdgas zur Gasversorgung im Sinne von § 1 Abs. 1 EnWG.

Das Transportmedium ist Gas im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG. Hauptsächlich handelt es sich um Erdgas. Methan als Hauptbestandteil ist ungiftig, nicht wassergefährdend sowie farb- und geruchlos.

Die Nennweite der Leitung beträgt 1.000 DN (ca. 1m Außendurchmesser). Der Streckenabschnitt des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens beträgt 6,7 km. Der Auslegungsdruck beträgt 70 bar. Es werden hochfeste Stahlrohre mit Kunststoffummantelung verwendet.

Die Regelüberdeckung wird je nach Örtlichkeit angepasst und entspricht der Tiefenlage der parallel geführten TENP II. Sie beträgt mindestens 1 m (vgl. DVGW Arbeitsblatt G 463).

Das zum Betrieb notwendige Steuer- und Kommunikationskabel wird zusammen mit der Leitung im Rohrgraben eingebracht. An grabenlosen Kreuzungen wird es als HDD Bohrung im Schutzstreifen verlegt.

Die im Grundbuch zu sichernde Schutzstreifenbreite beträgt 10 m. Bei dem Austausch in gleicher Trasse werden vorhandene Leitungsrechte weiterhin genutzt (vgl. DVGW Arbeitsblatt G 463).

Auf einer Breite von 2 x 2,5 m zu beiden Seiten der Leitung (6 m Gesamtbreite) muss die Leitung frei von tiefwurzelnden Gehölzen bleiben. Dieser Streifen wird dementsprechend unterhalten.

Für die Bauausführung ist je nach geplanter Überdeckung ein Regelarbeitsstreifen von 34,6 m bis 37 m Breite erforderlich, der in ökologisch sensiblen Bereichen (beispielsweise bei der Querung von Wald) reduziert wird.

Der Rohrleitungsverlauf wird mit gelben Markierungspfählen (Schilderpfählen) im Gelände gekennzeichnet. Die daran montierten Hinweisschilder informieren über die Lage der Leitung. Sie enthalten ferner die in Störungsfällen zu benutzende Rufnummer einer ständig besetzten Meldestelle, von welcher aus der Entstörungsdienst mobilisiert werden kann.

Die folgenden und bereits vorhandenen Armaturenstationen werden angebunden: Schwarzach (auf dem Gelände der Verdichterstation Schwarzach).

Anschlüsse Neben vorgenannten Armaturenstationen werden folgende bereits bestehende Anschlüsse neu angebunden: Willstätt (vgl. Kap. 6, Blatt G 4163).

b) Trassenverlauf

Die geplante TENP III Leitung verläuft grundsätzlich in der Trasse der bestehenden TENP I. Alle Abweichungen davon werden in der Trassenbeschreibung explizit erwähnt.

Vom Startpunkt an der Verdichterstation Schwarzach verläuft die Trasse Richtung Süd-Westen bis zum Endpunkt an der neu zu errichtenden Molchschleusenstation Eckartsweier.

Gemeinde Rheinmünster (Trassierungspläne G 4094 – G 4096)

Die Trassenführung beginnt an der Verdichterstation Schwarzach in der Gemeinde Rheinmünster als Austausch in gleicher Trasse. Nordwestlich der Station ist der erste Rohrlagerplatz geplant (siehe Kapitel 5 der Antragsunterlage). Das bestehende TENP-Leitungsbündel verlässt das Stationsgelände auf der westlichen Seite und trifft auf das FFH-Gebiet 7214 342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ und das Vogelschutzgebiet 7314 441 „Acher-Niederung“. Die Schutzgebiete werden auf einer Länge von ca. 670 m durchfahren. Die Flächennutzung ist landwirtschaftlich überprägt.

Stadt Bühl (Trassierungspläne G 4096 – G 4100)

Nach Verlassen der Schutzgebiete wird das Hoheitsgebiet der Stadt Bühl erreicht. Der Trassenverlauf verschwenkt weiterhin in Parallellage zur TENP II in südliche Richtung und umgeht ein Waldgebiet auf dessen östlicher Seite. Hier trifft das Leitungsbündel auf das Wasserschutzgebiet „Am alten Brunnen, Rheinmünster 15“ (Schutzzone IIIB), welches auf einer Länge von insgesamt ca. 1.652 m gequert wird.
Anschließend nimmt das Trassenbündel die Parallellage zu einem Wirtschaftsweg auf und folgt diesem für ca. 475 m. Die Flächennutzung ist weiterhin landwirtschaftlicher Prägung, östlich der Trasse befindet sich ein weiteres kleines Waldgebiet.

Stadt Lichtenau (Trassierungspläne G 4100 – G 4102)

Es folgt die Querung der Landesstraße L76 (G 4100). Diese wird in offener Bauweise erfolgen, sodass auch an dieser Stelle der Austausch in gleicher Trasse realisiert werden kann. Die Leitung liegt dort im Gebiet der Stadt Lichtenau. Westlich der Trasse ist in einem Abstand von ca. 365 m der zweite Rohrlagerplatz vorgesehen. Ca. 300 m südlich der L76 soll nach Westen eine temporäre Abflutleitung zur Grundwasserableitung verlegt werden. Die Parallellage zu einem Wirtschaftsweg wird auf dessen westlichen Seite aufgenommen.

Stadt Bühl (Trassierungspläne G 4102 – G 4103)

Zur Umgehung eines kleinen Waldgebiets wechselt das Leitungsbündel auf die östliche Seite des Wirtschaftsweges, welcher gleichzeitig die Fläche des Wasserschutzgebietes „Am alten Brunnen, Rheinmünster 15“ (Schutzzone IIIB) begrenzt, dessen Betroffenheit durch die Leitungsführung hier endet.

Das Trassenbündel verläuft nach Kreuzung des Wirtschaftsweges erneut auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Bühl, bevor unmittelbar anschließend die Gemeinde Rheinmünster erreicht wird.

Gemeinde Rheinmünster (Trassierungspläne G 4103 – G 4105)

Die Antragstrasse strebt für ca. 815 m weiter Richtung Süden und trifft auf das Vogelschutzgebiet 7314 441 „Acher-Niederung“. Die Flächennutzung ist weiterhin von Flächen der Landwirtschaft bestimmt.

Stadt Bühl (Trassierungsplan G 4105)

Die Leitungen liegen anschließend für ca. 250 m auf den Flächen der Stadt Bühl, bevor das Gemeindegebiet Ottersweier beginnt.

Gemeinde Ottersweier (Trassierungspläne G 4105A – G 4109)

Nach Norden soll erneut eine temporäre Abflutleitung zur Ableitung des Grundwassers aus der Grundwasserhaltung verlegt werden (G 4105A). Die Antragstrasse unterquert in Parallellage zu der TENP II eine 380 kV-Freileitung und anschließend das erste Mal den Fünfheimburger Waldgraben. Im Folgenden wird die TENP III nicht als Austausch in der Trasse der TENP I realisiert (siehe Ziffer 6.2.2 des Erläuterungsberichts). Dazu knickt die Leitung zunächst nach Süden ab und folgt dem Verlauf eines Wirtschaftsweges, zu dem mit etwas Abstand auch die TENP II parallel verläuft. Die Leitungsführung liegt weiterhin innerhalb des Vogelschutzgebietes 7314 441 „Acher-Niederung“. Nach ca. 120 m treffen die neu geplante Leitung und die bestehende TENP II aufeinander, knicken gemeinsam nach Süd-Westen ab und verlaufen von dort an für ca. 1.800 m wieder als Leitungsbündel. Innerhalb der ansonsten landwirtschaftlich geprägten Flächen wird ein bewachsener Graben gekreuzt. Das Leitungsbündel nimmt einen Verlauf in Richtung Süden ein. Die Flächennutzung ist weiterhin landwirtschaftlich geprägt. Westlich der Trasse ist die Errichtung von Wassermulden geplant. Bei den Wassermulden handelt es sich um durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, geplante Maßnahmen zu Gunsten des Artenschutzprogramms Vögel in der Planung. Das Leitungsbündel trifft nach ca. 490 m auf das FFH-Gebiet 7214 342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ (G 4108) und durchschneidet das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 1.350 m.

<u>Gemeinde Rheinmünster (Trassierungspläne G 4109 – G 4111)</u>

Die Leitungen umlaufen nach Kreuzung des Prinzipalwiesengrabens und dem Erreichen des Gemeindegebietes Rheinmünster ein kleines Waldgebiet auf dessen südwestlichen Seite und nehmen einen weiter westwärts gerichteten Verlauf ein. Nach ca. 780 m verlässt die TENP III die Parallellage zur TENP II und knickt nach Nord-Westen ab, um wieder auf die Bestandsleitung TENP I zu treffen.

Von dort an kann wieder der Austausch in gleicher Trasse realisiert werden. Die Antragstrasse nimmt die Parallellage zu einer 380 kV Freileitung auf. Mit Verlassen des FFH-Gebiets wird der Fünfheimburger Waldgraben in offener Bauweise gequert. An dieser Stelle endet auch das Vogelschutzgebiet. Der Fünfheimburger Waldgraben

stellt gleichzeitig die Grenze zwischen den Landkreisen Rastatt und Ortenaukreis und damit zwischen den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg dar. An dieser Stelle endet der Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe.

c) Sonstige technische Einrichtungen / Nebenanlagen

Neben der Rohrleitung werden insbesondere folgende technische Einrichtungen errichtet:

Streckenabsperrstationen

Gemäß dem technischen Regelwerk DVGW Arbeitsblatt G 463 sind Leitungssysteme mit Streckenarmaturen in Leitungsabschnitte zu unterteilen. Entsprechende Armaturenstationen, an denen der Gasfluss unterbrochen werden kann, sind mit einem Abstand von maximal 18 km einzuplanen.
Unterflur wird neben der Hauptarmatur ein Umgang mit Nebenarmaturen und eine sogenannte Ausblaseleitung zum Entspannen des Systems errichtet. Der Ausbläser liegt außerhalb der Hauptfläche der Station. Zusätzlich wird eine Stellfläche für Wartungs- und Betriebsfahrzeuge berücksichtigt. Die zu befestigenden Flächen in der Station werden geschottert.
Im Rahmen des Neubaus der TENP III sollen die vorhandenen und gemeinsam von TENP I und II genutzten Stationsflächen weiterhin genutzt werden. Zwischen dem Startpunkt an der bestehenden Station in Schwarzach und dem Endpunkt in Eckartsweier wird auf dem Abschnitt lediglich die Armaturenstation Rheinbischofsheim angebunden.
Auf der Station Schwarzach (Karlsruhe) wird ausschließlich das Stationspiping verändert. Es kommt keine neue Fläche oder Zaunanlage hinzu. Die anderen Stationen liegen nicht im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Molchstationen

An definierten Punkten der Gasleitung sind zusätzlich Einrichtungen für das sogenannte Molchen der Gasleitung vorgesehen (Molchschleusen). Im Allgemeinen kann das Molchen als das Durchfahren einer Rohrleitung mit Hilfe eines Passkörpers (Molch) bezeichnet werden. Je nach Art des Molches kann eine Gasleitung von Verunreinigungen befreit oder deren Geometrie und Integrität (Leitungsinspektion) überprüft werden. Die Molchstationen sind ebenfalls geschottert und umzäunt und liegen in der Regel innerhalb von größeren Betriebsstationen. Am Startpunkt, der Verdichterstation Schwarzach (Karlsruhe), wird die vorhandene Molchschleuse rückgebaut und an gleicher Stelle durch den Neubau der TENP III inklusive Molchschleuse und Armaturen ersetzt.

Leitungsschutzanlagen

Es wird eine Leitungsschutzanlage für den aktiven Korrosionsschutz in unmittelbarer Nähe zur Gasleitung errichtet. Diese besteht aus einem Schutzstromgerät, welches in einem Schutzgehäuse untergebracht ist, und der zugehörigen Anodenanlage.
Zur Vermeidung von unzulässig hohen Berührungsspannungen durch parallel verlaufende Hochspannungsfreileitungen oder Fahr- und Speiseleitungen von elektrifizierten Bahnstrecken werden an ausgewählten Standorten beim Bau der Gasleitung abschnittsweise entlang der Gasleitung Erdungsanlagen errichtet. Diese bestehen aus einem Schutzgehäuse, einer Abgrenzeinheit und einem Erder. Die Erder werden als Horizontalerder ausgeführt.

Markierung

Der Verlauf des TENP-Leitungsbündels ist mit gelben Markierungspfählen (Schilderpfähle) im Gelände gekennzeichnet, die grundsätzlich nach Errichtung der TENP III weiter genutzt werden können. Vereinzelt werden zusätzliche Schilderpfähle gesetzt.
Die Pfähle werden nach dem Bau in Abstimmung mit dem Eigentümer / Bewirtschafter gesetzt, nach Kapitel 6.12 des DVGW-Regelwerks G 463 soll aber eine Sichtverbindung bestehen. Ein Schilderpfahl wird aus praktischen Gründen zumeist an Wegrändern oder landwirtschaftlichen Nutzungsgrenzen gesetzt, um eine Einschränkung der

landwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden. Die daran montierten Hinweisschilder informieren über die Lage der Gasleitung. Sie enthalten ferner die zu benutzende Rufnummer der ständig besetzten Meldestelle, von welcher aus der Entstörungsdienst mobilisiert werden kann. Zur Orientierung für die Flugüberwachung werden an markanten Richtungsänderungen der Gasleitung zusätzlich rote Flughauben auf den Markierungspfählen befestigt.

d) Flächeninanspruchnahme

Arbeitsstreifen

Für die TENP III auf dem Leitungsabschnitt Schwarzach - Eckartsweier wurden die folgenden Regelarbeitsstreifenbreiten ermittelt:

Regelarbeitsstreifen Freie Feldflur

a) Bei Überdeckung von 1,0 m bis 1,3 m: 34,6 m
b) Bei Überdeckung von 1,3 m bis 1,8 m: 35,8 m

Die neue Leitung soll sich grundsätzlich an der Achslage der TENP II und somit an der dort vorhandenen Überdeckung orientieren. Gemäß Regelwerk wird die Leitung mit einer Mindestüberdeckung von 1 m verlegt, soweit nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss eine höhere Überdeckung angeordnet wird.

Regelarbeitsstreifen in sensiblen Gebieten, beispielsweise Wald

c) Bei Überdeckung von 1,0 m bis 1,3 m: 25,1 m
d) Bei Überdeckung von 1,0 m bis 1,3 m: 26,1 m

Des Weiteren werden Aufweitungen des Arbeitsstreifens je nach Erfordernis zum Beispiel an Kreuzungsstellen mit Infrastruktureinrichtungen zur Lagerung von Aushubmassen oder auch zur Anlage von zum Beispiel zentralen Meldepunkten und Serviceplätzen benötigt.

In den Trassierungsplänen des Kapitel 6 wird der gewählte Arbeitsstreifen parzellenscharf dargestellt.

Schutzstreifen

Dem DVGW Arbeitsblatt G 463 entsprechend wird die neue Leitung in Sololage mit einer Schutzstreifenbreite von 10 m (jeweils fünf Meter rechts und links der Leitungsachse) im Grundbuch gesichert. Über weite Teile ist geplant, die TENP III in Parallellage zu der bestehenden TENP II zu errichten. Dort überlappen sich die Schutzstreifen von TENP II und TENP III. In Abstimmung mit dem Leitungseigentümer ist im Schutzstreifen der Leitung die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen und Kabeln möglich, wenn dadurch weder der Bestand noch der Betrieb der Leitungen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Holzfrei zu haltender Streifen

Die Forstwirtschaft wird nach Verlegung der Leitung insofern berührt, als der holzfrei zu haltende Streifen eine Einschränkung der Waldnutzung darstellt (dauerhafte Waldumwandlung). Bis auf diesen holzfrei zu haltenden Streifen wird der im Wald vorübergehend in Anspruch genommene Arbeitsstreifen wieder in Bestockung gebracht, sofern er vorher bestockt war.

Gemäß Merkblatt GW 125 (Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ – des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) sind von der Rohraußenkante beidseitig 2,5 m von Gehölz frei zu halten, sodass für die TENP III ein gehölzfrei zu haltender Streifen von 6 m (2,5 m + 1 m + 2,5 m) zu gewährleisten ist.

Rohrlagerplätze

Bei Rohrlagerplätzen handelt es sich um Flächen, die temporär zur Lagerung der Rohre und Großmaterialien genutzt werden und so konzipiert sind, dass eine Ent- und Beladung in der Regel auf diesen Flächen stattfinden kann. Ebenso muss das ausgebaute „Altrohr“ der TENP I auf den Plätzen zwischengelagert werden. Die auf diesem

Leitungsabschnitt erforderlichen Rohrlagerplätze werden in Kapitel 5 der Antragsunterlage gesondert ausführlich beschrieben.

e) Bauablauf

Die geplante Erdgasleitung wird unterirdisch verlegt. Die Verlegung erfolgt in der Regel in offener Bauweise, was bedeutet, dass ein Rohrgraben ausgehoben wird, in den das zuvor zu einem Rohrstrang verschweißte Rohr eingebracht wird. Die Bautätigkeiten werden entsprechend den Darstellungen im Schalltechnischen Gutachten (Unterlage 14) zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr stattfinden. Im Einzelnen ist der Bauablauf wie folgt dargestellt geplant:

Trassenvorbereitung und Mutterbodenabtrag

Nach Markierung des Trassenverlaufs werden Arbeitsstreifen von vorhandenen Hindernissen (Zäunen und Anlagen) freigemacht. Wo erforderlich wird die Trasse abgesperrt und gegebenenfalls eingezäunt. Der Trassenräumung geht eine Beweissicherung voraus. Für den Längsverkehr werden an Gräben Überleitungsrohre eingebaut. Der Holzeinschlag in bewaldeten Gebieten erfolgt in der Regel im Winter vor dem Oberbodenabtrag, jedenfalls außerhalb der Brutzeiten, sofern entsprechende Tierarten in der Örtlichkeit gefunden wurden (vgl. Darstellungen in Kapitel 16 der Antragsunterlage: Landschaftspflegerischer Begleitplan).

In freier Feldflur folgt den vorgenannten Schritten der Abtrag des Mutterbodens im Arbeitsstreifen entsprechend der jeweiligen Schichtmächtigkeit.

Der Mutterboden wird bodenschonend mit Baggern abgehoben und seitlich in Form von fachgerecht hergestellten Mieten gelagert. Eine Vermischung mit den darunterliegenden Bodenschichten (B-, C-Horizont) wird hierdurch vermieden. Es kommen Bagger mit Breitschaufeln zum Einsatz. Im Boden verbleibende Wurzelstöcke außerhalb des Rohrgrabens werden mit einer Stubbenfräse bis auf die Bodenoberfläche abgefräst. Stubben im Grabenbereich werden gerodet und geschreddert. In zuvor festgelegten Bereichen werden Baustraßen hergestellt. Diese sind in Anlage 6 des Bodenschutzkonzepts in Kapitel 20 der Antragsunterlage enthalten.

Wasserhaltung

In Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand und damit in großen Teilen des Planfeststellungsabschnittes oder zur Fassung des anfallenden Schichten- oder Tagwassers ist die Installation einer geeigneten Wasserhaltung erforderlich. Nur so sind die Standsicherheit des Rohrgrabens und die Herstellung einer einwandfreien Rohrgrabensohle gewährleistet.
Die Anlagen für die Wasserhaltung werden ca. 5 bis 7 Tage vor Beginn des Grabenaushubs in Betrieb genommen. Die konkreten wasserrechtlichen Belange wurden gutachterlich ermittelt und sind Bestandteil des Kapitels 11 der Antragsunterlagen.
Zur Sicherung des Rohrgrabens wird, je nach Erfordernis, ein Verbau hergestellt.

Ausbau der TENP I

Zum Ausbau der TENP I wird der Rohrgraben bis zur Oberkante der Leitung ausgehoben. In Bereichen, in denen die Leitung zu trennen ist, wird der Rohrgraben auch seitlich der Rohrleitung hergestellt (Kopflöcher).
Hierbei werden die Böden des B-Horizonts und des C-Horizonts (Unterboden), soweit möglich, separiert und seitlich gelagert. Aufgrund der in der Vergangenheit erfolgten Verlegung der TENP I in gleicher Trasse ist davon auszugehen, dass zum Teil vermischte Böden angetroffen werden, die sich nicht nach Horizonten trennen lassen (vgl. Fachbeitrag Boden und Bodenschutzkonzept, Kapitel 20 der Antragsunterlage).
Die Leitung wird mittels Schneidbrenner oder durch Kaltschnitt (Sägen, Fräsen o.ä.) in Rohrsegmente geteilt, welche daraufhin ausgebaut und abgefahren werden. Wo möglich, kann die Leitung auch von mehreren Hebegeräten angehoben und dann schwebend in Längen von ca. 18 m aufgetrennt werden (maximal transportierbare Länge).
Der Rohrgraben wird in der Regel im Anschluss provisorisch verfüllt. Im Bereich des Rohrgrabens wird der C-Horizont vor Einbau des B-Horizonts und des Mutterbodens nivelliert und so das fehlende Rohrvolumen ausgeglichen.

In Bereichen von kürzeren Sonderstrecken, z. B. in Steil- oder Schräghanglagen, ist auch der direkte Einbau des neuen Rohres, ohne provisorische Verfüllung des Rohrgrabens, vorgesehen. Dabei erfolgen zunächst die Profilierung und Vorbereitung der Sohle des Rohrgrabens, wie weiter unten beschrieben, gegebenenfalls mit Hilfe eines Schreitbaggers.

Rohrausfuhr

Im Einzugsbereich der Trasse werden in der Regel auf landwirtschaftlichen Freiflächen Rohrlagerplätze angemietet und eingerichtet (vgl. Kapitel 5 der Antragsunterlage beschrieben, Übersichtsplänen des Kapitel 2). Zur Vermeidung unzulässiger Bodenverdichtungen sind die Transportfahrzeuge mit Niederdruckreifen ausgestattet. Alternativ erfolgt das Ausfahren der Rohre mit Kettenfahrzeugen. Die vorgesehenen Zufahrten für die Baustellenlogistik, beispielsweise für die Rohrausfuhr in Bereichen, in denen ein Transport nur eingeschränkt über die Trasse erfolgt, sind in Kapitel 4 der Antragsunterlage dargestellt.

Verschweißen zum Rohrstrang

Im Anschluss an die Rohrausfuhr werden die Einzelrohre neben dem späteren Rohrgraben oberirdisch zu einem Rohrstrang miteinander verschweißt. Die fertigen Schweißnähte werden nach einschlägigen Vorschriften einer zerstörungsfreien Prüfung mittels Durchstrahlung und Ultraschallprüfung unterzogen.
Stichprobenartig wird die Auswertung der Prüfergebnisse zusätzlich durch einen technischen Sachverständigen nach GasHDrLtgV überprüft.
Die Nachumhüllung der Schweißnähte erfolgt mittels zugelassenen Umhüllungssystemen, sodass die gesamte Leitung eine durchgängige Umhüllung als passiven Korrosionsschutz und zum Schutz gegen mechanische Beschädigung aufweist. Die Umhüllung wird anschließend dem Regelwerk nach auf Fehlerfreiheit geprüft, gegebenenfalls nachbearbeitet und erneut geprüft.

Rohrgrabenaushub

Wo erforderlich, wird die zuvor installierte Wasserhaltung wieder in Betrieb genommen. Der temporär verfüllte Rohrgraben wird erneut ausgehoben und profiliert und ist mit einer mindestens 0,2 m mächtigen Bettung aus gesiebtem Bodenmaterial zu versehen. Das gegebenenfalls durch abgeplatzte Umhüllungsstücke der TENP I verunreinigte Bettungsmaterial wird zur Aufbereitung oder fachgerechten Entsorgung abgefahren. Sollte der Bodenaushub zur Herstellung der Bettung nicht geeignet sein, wird dieser durch Steinbrecher und Siebanlagen aufbereitet oder geeignetes Fremdmaterial (Sand) verwendet.

Gegebenenfalls vorhandene Fremdleitungen und vorhandene Drainagefelder werden beachtet und bleiben in deren Funktion erhalten bzw. werden wiederhergestellt.
Der Grabenaushub wird in der Regel auf der dem Mutterboden (Oberboden) gegenüberliegenden Seite innerhalb des Arbeitsstreifens gelagert, so dass eine Vermischung mit dem Mutterboden ausgeschlossen wird. In den Verlegestrecken im Wald wird der Rohrgrabenaushub in Teilen in der Fahr- und Arbeitsspur einplaniert werden, um die Waldränder zu schonen (vgl. Ziffer 5.1.1)

In der Regel wird der Rohrgraben von einem Bagger mit Profillöffel ausgehoben. In Bereichen mit kompakt anstehendem Fels ist es möglich, den Rohrgraben mittels einer Felsfräse oder Spezialbaggern mit Steinbrecherausrüstung herzustellen. Dies wird aufgrund der überwiegend geplanten Verlegung in gleicher Trasse nur bedingt Anwendung finden. Ein Nacharbeiten des im Fels vorhandenen Rohrgrabens der TENP I ist stellenweise ggf. erforderlich.

Absenken des Rohrstranges

Der Rohrstrang wird unter Verwendung von mehreren Hebegeräten kontinuierlich in den Rohrgraben abgesenkt. Nach erfolgter zerstörungsfreier Schweißnahtprüfung (ZfP) wird die Verbindungsnaht nachisoliert. Die abgesenkten Rohrstränge werden in den Kopflöchern des Rohrgrabens miteinander verschweißt.

Verfüllen des Rohrgrabens

Der Rohrgraben wird schichtenweise verfüllt. Zur Verfüllung des Rohrgrabens wird in der Regel das Aushubmaterial verwendet. Bei nicht verdichtungsfähigem Material ist gegebenenfalls in begrenztem Umfang Bodenaustausch notwendig.
Vor dem Wiedereinbau ist der Boden gegebenenfalls mechanisch (durch Steinbrecher o.ä.) aufzubereiten. Mit der Leitung werden für einen gesicherten Betrieb auch Kommunikations- und Signalübertragungsleitungen in einem Kabelschutzrohr verlegt (KSR, DN 50). Nach Verlegung des Rohrstranges erfolgt dazu eine Teilverfüllung des Rohrgrabens bis zur Oberkante des Rohres.

Nachbereitung und Rekultivierung

Eventuell beschädigte Drainageleitungen werden im Zuge der Wiederverfüllung instandgesetzt. Der gegebenenfalls vorhandene Grabenverbau wird zurückgebaut. Die Wasserhaltungsmaßnahmen werden eingestellt. Alle im System eingebauten Rohre und Rohrleitungsteile werden mittels Wasserdruckprüfung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 469 sowie dem entsprechenden VD TÜV Merkblatt 1060 nach der Verlegung auf Dichtheit und Festigkeit geprüft. Die Durchführung und Abnahme der Druckprüfung erfolgt durch die Fachbauleitung Rohrbau der OGE und den unabhängigen Sachverständigen.
Der Oberboden wird wieder aufgetragen und gegebenenfalls werden weitere Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet. Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. So erfolgt die Lockerung des Unterbodens, zunächst längs der Trasse, anschließend gegebenenfalls noch einmal in diagonaler Richtung. Nach der Lockerung planiert eine Raupe mit abgesenktem Schild einmalig die Oberfläche des gelockerten Unterbodens. Der Wiederauftrag des Oberbodens erfolgt in strukturschonender Weise nahezu ausschließlich durch Bagger. Nach Einplanierung der Oberfläche schließt sich ggfs. eine weitere Lockerung der wieder aufgetragenen Oberbodenschicht an.

Abschließend werden die entfernten Zäune wieder gesetzt und die Abnahme der einzelnen Rekultivierungsmaßnahmen durch die zuständigen Genehmigungsbehörden und betroffenen Eigentümer und oder Pächter erwirkt.

2. Verfahrensablauf

a) Raumordnungsverfahren

Für die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm soll gemäß § 15 ROG in Verbindung mit § 1 Nr. 14 ROV ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn diese im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Über die Raumbedeutsamkeit und die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die nach Landesrecht zuständige Regionalplanungsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen.
In 2020 wurde das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens auf Grundlage der „Unterlage zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens“ vom 28.05.2020 geprüft. Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigt mit Schreiben vom 19.06.2020, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.

b) Scoping

Nachdem der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen einer Vorprüfung mit Entscheidung vom 01.02.2021 für zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 3 UVPG).
Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.
Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den

UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wurde vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG durchgeführt.

Zur Frage des Untersuchungsrahmens wurde auf Grund der zu diesem Zeitpunkt andauernden SARS-CoV-2-Pandemie im schriftlichen Verfahren mit Schreiben vom 23.02.2021 eine Reihe von Stellen angehört.

Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin umweltfachliche Unterlagen (Unterlage 11 – Unterlage 20) vorgelegt.

c) Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.02.2022, Eingang am 03.03.2022, hat die Vorhabenträgerin beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17 – Recht, Planfeststellung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 43 Abs.1 Nr.5 EnWG für das Vorhaben „Netzausbau TENP III - Projekt Schwarzach - Eckartsweier, Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe“ beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben vom 26.04.2022 und Übersendung der zur Offenlage vorgesehenen Unterlagen an die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden Rheinmünster, Stadt Bühl, Stadt Lichtenau, Gemeinde Ottersweier eingeleitet.

Dort haben die Planunterlagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 08.06.2022 während der gesamten Dienststunden zu jedermanns Einsicht in den folgenden Räumlichkeiten ausgelegen:

- Stadt Lichtenau, Rathaus Lichtenau, 3. OG im Vorraum des Bürgersaals, Hauptstraße 15, 77839 Lichtenau,
  Stadt Bühl, Rathaus 5, 1. OG, Zi.: 1.16, Friedrichstraße 6, 77815 Bühl,
- Gemeinde Rheinmünster, Rathaus Rheinmünster, 2. OG, Zi.: 3.2 Lindenbrunnenstraße 1, 77836 Rheinmünster,

- Gemeinde Ottersweier, Bürgermeisteramt, EG, Zimmer Helga Caspers, Laufer-straße 18, 77833 Ottersweier.

Zeit und Ort der Offenlage wurden zuvor

- im Amtsblatt der Gemeinde Ottersweier Nr.16 am 22.04.2022,
- im Amtsblatt der Gemeinde Bühl Nr.16 am 22.04.2022,
- im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau Nr.16 am 22.04.2022,
- im Amtsblatt der Gemeinde Rheinmünster Nr.16 am 22.04.22

jeweils in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Parallel dazu sind die Planfeststellungsunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw zugänglich gemacht worden.

Darüber hinaus wurden in der ortsüblichen Bekanntmachung diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von den Gemeinden über die Offenlage der Pläne benachrichtigt worden, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Gegenstand der Auslegung waren 4 DIN A4-Ordner mit den darin enthaltenen Unterlagen 1 – 20:

- Technischer Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne,
- Luftbildlagepläne,
- Zuwegungsplanung,
- Rohrlageplätze,
- Trassierungspläne,
- Sonderlängenschnitte,
- Kreuzungsliste,
- Grundstücksverzeichnis,
- Pläne zum Grundstücksverzeichnis,
- Wasserrechtliche Belange,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Bauanträge Stationen entfallen,
- Kurzgutachten Baulärm,
- UVP-Bericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- Forstrecht,
- Fachbeitrag Boden/Bodenschutzkonzept.

Die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), sind gemäß § 49 Abs. 2 NatSchG durch Übersendung der Planunterlagen im Verfahren beteiligt worden.

Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene wie auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen bis zum 07.07.2022 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben bzw. Stellung zu nehmen.

Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Insgesamt wurden folgende Stellen beteiligt:

lfd.Nr.	Behörde / Stelle	Einwendung ja/nein	Datum Stellungnahme
001	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	**nein**	**08.06.2022**
002	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung	
003	Amprion GmbH	**Ja**	**04.07.2022**
004	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V	Keine Rückmeldung	
005	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung	
006	Autobahn Tank & Rast GmbH	Keine Rückmeldung	
007	Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein	Keine Rückmeldung	
008	Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.	Keine Rückmeldung	
009	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle	Keine Rückmeldung	

010	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz	Keine Rückmeldung	
011	DB Kommunikationstechnik GmbH	Keine Rückmeldung	
012	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Keine Rückmeldung	
013	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 31	Keine Rückmeldung	
014	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB)	**Ja**	**05.05.2022**
015	Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e. V.	Keine Rückmeldung	
016	E.ON SE	Keine Rückmeldung	
017	Ericsson GmbH	**Nein**	**28.04.2022**
018	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd Pipelineinspektor	Keine Rückmeldung	
019	GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNL	**Nein**	**04.05.2022**
020	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	**Nein**	**05.06.2023**
021	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	Keine Rückmeldung	
022	LAG - SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.	Keine Rückmeldung	
023	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFVBW)	Keine Rückmeldung	
024	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)	Keine Rückmeldung	
025	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)	Keine Rückmeldung	
026	MVV Energie AG	**Nein**	**06.05.2022**

027	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung	
028	Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEMP	**Nein**	**27.04.2022**
029	Netze-Gesellschaft Südwest mbH, c/o Erdgas Südwest GmbH	**Nein**	**03.05.2022**
030	Open Grid Europe GmbH	Keine Rückmeldung	
031	PLEdoc GmbH	**Nein**	**05.05.2022**
032	RVS - Regionalbusverkehr Südwest GmbH	Keine Rückmeldung	
033	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)	Keine Rückmeldung	
034	Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)	Keine Rückmeldung	
035	Schwarzwaldverein e. V. (SWV), - Referat Naturschutz -	Keine Rückmeldung	
036	Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	Keine Rückmeldung	
037	terranets bw GmbH	**nein**	**10.05.2022**
038	TransnetBW GmbH	**nein**	**05.07.2022**
039	Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH	Keine Rückmeldung	
040	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Netzauskunft	**nein**	**22.06.2022**
041	Westnetz GmbH, - DRW-S-LK-TM -	**nein**	**02.05.2022**

042	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest	Keine Rückmeldung	
043	Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen, Büro Erfurt	Keine Rückmeldung	
044	Bundesamt für Güterverkehr	Keine Rückmeldung	
045	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -	**nein**	**09.06.2022**
046	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben- Träger öffentlicher Belange Nebenstelle Düsseldorf	Keine Rückmeldung	
047	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest	**ja**	**28.04.2022**
048	Eisenbahn-Bundesamt, - Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart mit Standort Stuttgart -	**ja**	**27.04.2022**
049	Fernstraßenbundesamt	**ja**	**04.07.2022**
050	Forst Baden-Württemberg (ForstBW)	Keine Rückmeldung	
053	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	**ja**	**16.05.2022**
054	Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg	**ja**	**29.04.2022**
055	Landratsamt Rastatt	**ja**	**06.07.2022**
056	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Keine Rückmeldung	
057	Polizeipräsidium Offenburg	Keine Rückmeldung	

058	Regierungspräsidium Karlsruhe Pressereferent	Keine Rückmeldung	
059	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst -	**ja**	**05.07.2022**
060	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 16; Sachgebiet c - Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst -	Keine Rückmeldung	
061	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz -	**ja**	**07.07.2022**
062	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21, - AROK - Automatisiertes Raumordnungskataster -	Keine Rückmeldung	
063	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen -	Keine Rückmeldung	
064	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung -	**ja**	**07.07.2022**
065	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung -	**ja**	**09.06.2022**
066	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen -	**ja**	**14.06.2022**
067	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 46 - Verkehr -	**ja**	**13.05.2022**
068	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 51 - Recht und Verwaltung -	Keine Rückmeldung	
069	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52 - Gewässer und Boden -	**ja**	**07.07.2022**
070	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.1 - Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung -	**ja**	**04.07.2022**

071	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.1-4 Industrie/Kommunen	**ja**	**06.07.2022**
072	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 - Naturschutz Recht -	**ja**	**13.05.2022**
073	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege -	Keine Rückmeldung	
074	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -	**ja**	**05.07.2022**
075	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 - Landesbergdirektion -	Stellungnahme bei TÖB 074 enthalten	
076	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion -	**ja**	**08.07.2022**
077	Regierungspräsidium Stuttgart, - Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg -	**ja**	**10.05.2022**
078	Regierungspräsidium Stuttgart, - Landesamt für Denkmalpflege-	**ja**	**27.05.2022**
079	Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 9, - Mobilitätszentrale Baden-Württemberg -	Keine Rückmeldung	
080	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	**ja**	**07.07.2022**
081	Unfallversicherung Bund und Bahn, Körperschaft des öffentlichen Rechts	Keine Rückmeldung	
082	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Pforzheim	Keine Rückmeldung	
083	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts	Keine Rückmeldung	
084	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein	Keine Rückmeldung	
086	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	**ja**	**13.05.2022**

087	Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl	**ja**	**29.04.2022**
088	BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH	Keine Rückmeldung	
089	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 31	Keine Rückmeldung	
090	Forst Baden-Württemberg (ForstBW)	Keine Rückmeldung	
091	Stadt Bühl	**ja**	**13.07.2022**
092	Stadt Lichtenau	Keine Rückmeldung	
093	Gemeinde Ottersweier	**ja**	**06.07.2022**
094	Gemeindeverwaltungsverband Rheinmünster-Lichtenau	Keine Rückmeldung	
095	Abwasserzweckverband Bühl und Umgebung	Keine Rückmeldung	
096	Abwasserverband Murg	Keine Rückmeldung	
097	Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen Flugplatz Söllingen	Keine Rückmeldung	
098	Stadtwerke Bühl GmbH	Keine Rückmeldung	

d) Entfallen des Erörterungstermins / Behördentermine

Während der gesetzten Frist sind zu dem Plan insgesamt 39 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben worden, zu denen sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert hat.

Gegen den Plan wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

Gemäß § 43a Abs. 3 a) EnWG war somit kein Erörterungstermin durchzuführen.

Den Trägern öffentlicher Belange, die sich geäußert haben, wurde mit Schreiben / E-Mail vom 07.12.2022 die Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin mit der Bitte um erneute Stellungnahme bis zum 05.01.2023 zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wurde um Rückmeldung zur etwaigen Teilnahme an einem gegebenenfalls durchzuführenden Behördentermin bis zum 05.01.2023 gebeten.

Insgesamt wurden daher folgende Stellen erneut beteiligt:

lfd.Nr.	Behörde / Stelle
001	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
003	Amprion GmbH
014	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB)
017	Ericsson GmbH
019	GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNL
020	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
026	MVV Energie AG
028	Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEMP
029	Netze-Gesellschaft Südwest mbH, c/o Erdgas Südwest GmbH
031	PLEdoc GmbH

037	terranets bw GmbH
038	TransnetBW GmbH
040	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Netzauskunft
041	Westnetz GmbH, - DRW-S-LK-TM -
045	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -
047	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest
048	Eisenbahn-Bundesamt, - Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart mit Standort Stuttgart -
049	Fernstraßenbundesamt
053	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
054	Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg
055	Landratsamt Rastatt
059	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst -
061	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz -
064	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 32 -Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung-
065	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung -
066	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen -
067	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 46 - Verkehr -
069	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52 - Gewässer und Boden -

070	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.1 - Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung -
071	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.1-4 Industrie/Kommunen
072	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 - Naturschutz Recht -
074	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -
076	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion -
077	Regierungspräsidium Stuttgart, - Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg -
078	Regierungspräsidium Stuttgart, - Landesamt für Denkmalpflege-
080	Regionalverband Mittlerer Oberrhein
086	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
087	Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl
091	Stadt Bühl
093	Gemeinde Ottersweier

Es wurden mehrere Gespräche mit dem Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde durchgeführt. Im Anschluss hieran wurden die Gegenstellungnahmen sowie die Planunterlagen der Vorhabenträgerin überarbeitet und an das Ergebnis der Gespräche angepasst.

Daneben wurde am 04.05.2023 ein Behördentermin per Videokonferenz mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 16 durchgeführt, bei dem eine Einigung zu den gewünschten Nebenbestimmungen erzielt werden konnte.

Daneben wurde ein Gespräch mit Amprion GmbH am 23.05.2023 per Videokonferenz geführt. Eine Einigung kam dabei nicht zustande.

e) Planänderungen

(1) Erste Planänderung

Von Seiten der Vorhabenträgerin wurden mit E-Mail vom 01.03.2023 folgende Änderungen in das Planfeststellungsverfahren eingebracht:

Sonderlängenschnitt „SL 4095 Sanghurstgraben“

Der Sonderlängenschnitt „SL 4095 Sanghurstgraben“ enthielt eine falsche Angabe zu einer Fremdleitung. In diesem Planungsbereich ist keine Leitung einer dritten Partei zu kreuzen. Entsprechend wurden die Angaben korrigiert und der entsprechende textliche Eintrag entfernt. Dies betrifft Kapitel 7, Ziff. 7.02 SL 4095 Sanghurstgraben.

Korrosionsschutz

Die Anzahl und Ausführungsform der Erdungsanlagen in den angegebenen Bereichen ist maßgeblich von der Größe der Beeinflussungen durch die Hochspannungsfreileitungssysteme abhängig. Die Berechnung und Bestimmung der genauen Parameter erfolgt nach Bestimmung des endgültigen Trassenverlaufs und Vorlage der Daten der Netzbetreiber der Hochspannungsfreileitungen sowie nach erfolgter Bodenwiderstandsmessung. Neben den bereits in den ursprünglichen Unterlagen genannten zusätzlich erforderlichen Abgrenzeinheiten (Schutzgehäuse) ist in einem Fall im Bereich der Verdichterstation Schwarzach die Errichtung eines Anodenfeldes außerhalb des bestehenden Schutzstreifens erforderlich. Das Anodenfeld wurde in dem Trassierungsplan Blatt G 4094 sowie dem Plan zum Grundstücksverzeichnis gleicher Blattnummer nachgetragen. Neben dem wurde die Ausführung der Erdungsanlagen im Erläuterungsbericht Kapitel 1, Ziffern 4.4.2 und 4.5.1 der Antragsunterlage konkretisiert.

Übersicht der geänderten Unterlagen:

- Kapitel 1 – Erläuterungsbericht, 01.02 Technischer Erläuterungsbericht,
- Kapitel 6 – Trassierungspläne: 06.02_Trassierungsplan_Blatt_4094,

- Kapitel 9 – Grundstücksverzeichnis: 09.03 Grundstücksverzeichnis,
- Kapitel 10 – Pläne zum Grundstücksverzeichnis: 10.02_Plan_GVZ_Blatt_4094.

Naturschutzfachliche Anpassungen

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Verfahren sowie auch infolgedessen durchgeführter Abstimmungen mit den involvierten Fachbehörden wurden Ergänzungen / Anpassungen der Antragsunterlagen zu folgend genannten naturschutzfachlichen Themen erforderlich.

- Ausweitung der Bauzeitenbeschränkungen auf den Blättern G 4105, 4105A, 4106, 4107 sowie 4109, 4109A und 4111, entsprechend Anpassung der Erläuterungsberichte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Die Eingriffsbewertung für das Schutzgut Boden wurde angepasst. Damit wird ein zusätzlicher Ankauf von Ökopunkten erforderlich. Diese wurden aus einem weiteren Ökokonto gekauft, welches im Detail im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt wird. Die ergänzte Bodenbewertung ist dem Fachbeitrag Boden zu entnehmen.
- Ergänzung Antrag nach § 30 Abs.2, 3 BNatSchG auf Ausnahmegenehmigung wegen erheblicher Beeinträchtigung des Biotops 42.31 „Ohrweiden-Feuchtgebüsch“ auf Blatt G 4110. Übernahme der Ausgleichsmaßnahme in den LBP.
- CEF-Flächen: Da zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine konkreten Flächen zur Verfügung standen, wurden in den Antragsunterlagen Suchräume für entsprechende Maßnahmenflächen definiert bzw. dargestellt. Die Flächen wurden nun ausgewählt und die Maßnahmen mit den Fachbehörden abgestimmt.

Übersicht der geänderten Unterlagen:

- Kapitel 16 Landschaftspflegerischer Begleitplan: 16.02 LBP Erläuterungsbericht,

- 8.1 Karte 1 Bestand Konflikte Massnahmen: 16.19 LBP G4105, 16.20 LBP G4105A, 16.21 LBP G4106, 16.22 LBP G4107, 16.24 LBP G4109, 16.25 LBP G4109A, 16.26 LBP G4110, 16.27 LBP G4111,
- 8.5 CEF-Flächen:16.35 CEF-Flächen,
- - Kapitel 17 – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: 17.02 saP Erläuterungsbericht,
- - Kapitel 20 – Fachbeitrag Boden Bodenschutzkonzept: 20.02 Fachbeitrag Boden.

Die Unterlagen wurden dem LRA Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – („UNB“) per E-Mail vom 10.03.2023, dem RP Karlsruhe – Höhere Naturschutzbehörde – („HNB“) per E-Mail vom 14.03.2023 mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersendet.

Des Weiteren wurden die von den CEF-Flächen betroffenen Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 14.03.2023 zur Änderung angehört. Es erfolgten keine Einwendungen.

(2) Zweite Planänderung

Auf Grund der Zwischenstellungnahme der UNB vom 24.08.2022 sowie einem Gespräch vom 26.04.2023 wurden weitere Änderungen vom Vorhabenträger mit E-Mail vom 23.05.2023 eingebracht.

- Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde um die Arten Schwarzmilan, Rotmilan, Kornweihe, Baumfalke, Wespenbussard, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen und Neuntöter ergänzt.
- In der Bilanzierung der Ökopunkte auf S. 58 des LBP wurde ein Rechenfehler korrigiert.
- In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zu Schwarzmilan und Rotmilan eine Konfliktanalyse ergänzt. Ebenso wurde zu den restlichen genannten Vogelarten eine Konfliktanalyse ergänzt.

- Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf S. 63 vorgenommenen Bewertung der Sichtungen als „Einzelbeobachtungen“ wurde auf Hinweis der UNB korrigiert.
- In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Schutzmaßnahmen der Amphibien weiter spezifiziert und um geeignete Suchräume ergänzt.

Die geänderten Planunterlagen wurden der UNB und HNB mit E-Mail vom 31.05.2022 mit Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme bis 14.06.2023 übersendet.

(3) Dritte Planänderung

Im Rahmen einer dritten Planänderung wurde die textliche Beschreibung der Öko-Konto-Maßnahme „4662 Urloffen 7318+19, 7373+74, 7379-81 "Rüttmatt", "Eichnerst" Wiesenknopf-Silgenwiesen“ in den Planunterlagen Kapitel 16 Anlage 8.3 ergänzt. Die Öko-Konto-Maßnahme ist bereits in der ersten Planänderung eingefügt und beschrieben worden. Die Anpassung der Anlage 8.3 war übersehen worden.
Die geänderte Unterlage wurde der UNB mit E-Mail vom 14.06.2023 mit Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme bis 21.06.2023 übersendet. Da es sich bei der Änderung um keine stärkere Berührung der Belange der UNB handelt, war nicht die gesetzliche Frist des § 73 Abs.8 VwVfG einzuhalten.

II.Umweltverträglichkeit

Nachdem der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen einer Vorprüfung mit Entscheidung vom 01.02.2021 für zweckmäßig erachtet hat, besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Am 09.10.2020 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Scoping-Verfahrens beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Dies wurde am 23.02.2021 durch das

Regierungspräsidium Karlsruhe eingeleitet.

Zur Frage des Untersuchungsrahmens wurde eine Reihe von Stellen angehört. Von der Durchführung eines öffentlichen Termins wurde angesichts der Covid-19-Pandemie abgesehen. Die Beteiligten erhielten Unterlagen zum vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26.03.2021.

Auf dessen Grundlage der Rückmeldungen hat die Vorhabenträgerin umweltfachliche Unterlagen (Unterlage 11 – Unterlage 20) vorgelegt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter und auf Belange der Forst- und Landwirtschaft sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen zusammenfassend dargestellt.

Die in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben sind ausreichend, um auf dieser Grundlage – zusammen mit den behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit – sowie unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung erarbeiten und eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze vornehmen zu können.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 UVPG, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Darüber hinaus beschreibt diese zusammenfassende Darstellung die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese zusammenfassende Darstellung enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit auch eine Dokumentation des umweltbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts.

In der Regel ist hierbei zwischen den bau- und betriebsbedingten Wirkungen, den anlagebezogenen Wirkungen und solchen Wirkungen eines Vorhabens, die durch etwaige Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle entstehen können, zu unterscheiden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass es bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch und den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb zu Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfällen kommen könnte.
Die Gashochdruckleitung darf zudem gem. § 6 GasHdrLtgV erst in Betrieb genommen werden, wenn ein anerkannter Sachverständiger bescheinigt, dass gegen die Inbetriebnahme keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und die Leitung den Sicherheitsanforderungen nach §§ 2,3 GasHdrLtgV genügt, d.h. die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. . Die Anlage wird statisch betrieben, gefahrenimmanente Tätigkeiten finden entlang der Leitungstrasse nicht statt. Die Wirkungen von Stör- und Unfällen durch Einwirkungen Dritter sind im Rahmen der UVP nicht zu untersuchen.

Die Untersuchung konnte deshalb auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens beschränkt werden, die nachstehend bezüglich der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie den Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Wechselwirkungen untereinander beschrieben werden.

2. Schutzgut Mensch

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes. Zudem sind nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze relevant. Mögliche Auswirkungen in Bezug auf die Belastung von Siedlungsbereichen durch baubedingte Lärmimmissionen, die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Emissionen und visuelle Störungen des Umfelds sind zu betrachten.

Der hier geplante Leitungsabschnitt beginnt nahe der Gemeinde Rheinmünster und endet östlich der Stadt Rheinau an der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Karlsruhe/Freiburg. Die Ortslagen reichen nicht oder nur randlich in den Untersuchungskorridor hinein.

Die Antragstrasse verläuft größtenteils im Leitungsbündel mit einer weiteren Gasleitung. Die Antragstrasse quert Waldflächen mit Erholungsfunktion (Erholungswald) auf 208 m Länge.

a) Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kommt es zu einer temporären Minderung der Erholungsfunktion in bedeutsamen Erholungsgebieten. Des Weiteren wird eine temporäre Minderung der Wohnqualität durch dicht an Bebauung angrenzende Baustellen und Baustellenverkehr (insbesondere Anlieferung von Material) erwartet.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen aufgrund der betriebsbedingten hohen Schallleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen und der zum Teil geringen Entfernungen zwischen Trasse und umliegender schutzbedürftiger Nutzung vereinzelt bis zu 5 bis 10 dB über den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag. Aufgrund der Tatsache, dass sich die relevanten Bautätigkeiten mit einer Geschwindigkeit von 20 m/h fortbewegen, dauert die maximale Lärmeinwirkung nur für einen Zeitraum von 2-3 Tagen an. Weiter ist davon auszugehen, dass aufgrund der Wanderbewegung die jeweiligen Hauptbauphasen nur für einen Zeitraum von maximal 2 Wochen überhaupt hörbar sein werden. Um sicherzustellen, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird, sind daher technische, bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Es kommt zudem temporär zu Durchschneidung von Wegeverbindungen durch die Bauarbeiten. Es wird eine Ausschilderung von Ausweichrouten bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur vorgenommen.

Im Übrigen werden Siedlungsbereiche weitgehend umgangen. Insgesamt kommt es hier nur zu geringen Beeinträchtigungen durch die Leitungsverlegung. Diese Beeinträchtigungen erfolgen nur zur Bauzeit.

b) Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen machen sich durch das Freihalten des Leitungsschutzstreifens von baulichen Anlagen bemerkbar. Weitere Wirkungen

können durch Schilderpfähle, die zur Markierung des Trassenverlaufes notwendig sind und die Absperrarmaturen- und Molchstationen verursacht werden.

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb und zusätzlichen Verkehr, wie erhöhte Lärm-, Staub und Schadstoffbelastungen, Erschütterungen oder auch die Unterbrechung von Verkehrs-, Rad- oder Wanderwegen, deren Durchgängigkeit durch zumutbare Ersatzwege oder nur kurzzeitige Sperrungen nach Abstimmung mit den örtlichen Vereinen und der Gemeinde, grundsätzlich gewährleistet wird, wirken sich für den Menschen lediglich temporär aus. Die Bauarbeiten werden zeitlich begrenzt als „wandernde Baustelle“. Soweit Überschreitungen der einschlägigen Vorschriften, wie z.B. der 32. BImSchV und der AVV Baulärm mit ihren festgesetzten Immissionsrichtwerten, erwartet werden, sind Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Die lediglich im Rahmen der Baumaßnahmen benötigten Flächen werden nach Abschluss der Rohrverlegung im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt.

Nach Abschluss der Arbeiten sind von der unterirdisch verlegten Leitung keine Beeinträchtigungen für den Menschen durch den Betrieb der Leitung zu befürchten. Hierbei ist davon auszugehen, dass die geplante TENP III nach dem Stand der Technik errichtet und dauerhaft betrieben wird und daher keine Sicherheitsgefahren zu erwarten sind (vgl. Abschnitt B.III.2.e) dieses Beschlusses). Emissionen treten während des Betriebs nicht auf. Erhebliche negative Auswirkungen für den Menschen sind daher durch den Bau und den Betrieb der TENP III nicht ersichtlich.

3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes. Für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist die Anwesenheit von Lebewesen Voraussetzung. Lebewesen repräsentieren in hohem Maße den Zustand von Ökosystemen. Darüber hinaus haben Tiere und Pflanzen einen wesentlichen Anteil an der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Umwelt des Menschen.

Es sind folgende Natura 2000-Gebiete von der Antragstrasse betroffen:

Schutzgebiet	Name	Querungslängen in m
FFH	7214 342 "Bruch bei Bühl und Baden-Baden"	2026 (2 Querungsstellen) zzgl. 850 m nahe Parallellage Anschluss RP Freiburg
VSG	7314 441 „Acher-Niederung“	3333 (2 Querungsstellen) Anschluss RP Freiburg

Tabelle 1: Natura 2000-Gebiete

Im Untersuchungsgebiet liegt das Wasserschutzgebiet „Am alten Brunnen, Rheinmünster 15“, Zone IIIB, auf 1.653 m Länge im Arbeitstreifen.

Daneben durchquert die Antragstrasse Waldflächen mit Erholungsfunktion (Erholungswald) auf 208 m Länge.

Der geplante Trassenverlauf zwischen Schwarzach und Eckartsweier verläuft im Abschnitt des Regierungspräsidiums Karlsruhe in einer von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Landschaft. Das Gelände ist wenig reliefiert, und es dominiert die ackerbauliche Nutzung. Grünlandnutzung ist stellenweise zu finden. Waldflächen und sonstige Gehölzbestände sind überwiegend randlich zur geplanten Leitung zu finden.

Sensiblere Biotoptypen sind die Gehölze, die bei der Verlegung gequert werden müssen. Auch die zu querenden Fließgewässer stellen sensiblere Bereiche dar.
Als bedeutende Bereiche für die Fauna sind grundsätzlich die Waldflächen, die Gehölzstrukturen, die Trockenstandorte und die Auenbereiche anzusehen. Die Waldflächen werden in den vorhandenen Schneisen gequert, die teilweise aufzuweiten sind.

a) Teilschutzgut Pflanzen

(1) Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzarten

Im Untersuchungsgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

Im Bereich der Schwerpunkte der artenschutzrechtlichen Prüfung im nördlichen Bereich des Landkreises Rastatt (Au am Rhein - Elchesheim) zur Distel-Sommerwurz und im südlichen Bereich des Landkreises Rastatt (Schwarzach - Ottersweier) zur Sumpf-Sternmiere, Ährenhafer wurden keine besonderen Vorkommensbereiche dieser Arten ermittelt.

(2) Vorkommen von nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG BW geschützten Biotoptypen

Es handelt sich bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Offenlandbiotopen um folgende Biotoptypen:

Biotopname	Kürzel	Biotoptyp
Hecke und Feldgehölz im Fünfheimburgerwald	4110	Feldhecken, Feldgehölze
Feldhecken III im Fünfheimburgerwald	4120	Feldhecken, Feldgehölze
Feldhecke an der Landesstraße 76	4120	Feldhecken, Feldgehölze
Nass- und Pfeifengraswiesen bodensaurer Standorte III im Fünfheimburger Wald	3324	Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation
Acher-Ufergehölzstreifen O Memprechtshofen	5233	Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder
Nasswiesen in den Obermatten südlich Hildmannsfeld	3323	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Feldgehölz I am Fünfheimburger Waldgraben	4110	Feldhecken, Feldgehölze
Feuchtgebietskomplex III im Fünfheimburgerwald	3324	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Feldgehölz südlich Hildmannsfeld II	4110	Feldhecken, Feldgehölze
Feldhecken im Gewann Prinzipalwiesen	4120	Feldhecken, Feldgehölze
Feldhecke und Feldgehölz an Graben im Fünfheimburger Wald	4110	Feldhecken, Feldgehölze
Feldhecke im Gewann "Sippenäsch"	4120	Feldhecken, Feldgehölze

Biotopname	Kürzel	Biotoptyp
Nasswiesenkomplex südlich Hildmannsfeld	3323	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Feldhecken II im Fünfheimburgerwald	4120	Feldhecken, Feldgehölze
Feldgehölz südlich Hildmannsfeld	4110	Feldhecken, Feldgehölze
Feldgehölze und Feldhecken an Gräben südöstlich Lichtenau	4110	Feldhecken, Feldgehölze
Nasswiesen südwestlich Hildmannsfeld	3323	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Feuchtgebietskomplex I im Fünfheimburgerwald	4231	Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation
Röhricht im Fünfheimburgerwaldgraben	3459	Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation
Schilfröhricht und Großseggenried im Gewann Prinzipalwiesen	3452	Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation
grabenbegleitende Feldhecke im 'Sanghurst'	4120	Feldhecken, Feldgehölze
Röhrichtstreifen an Feldbach bei Michelbuch	3456	Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation
Nasswiese südlich Hildmannsfeld	3323	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Feldgehölz-Streifen an Schwarzwasser NW Michelbuch	4110	Feldhecken, Feldgehölze
Feldhecken an Gräben W Muhrsiedlung	4120	Feldhecken, Feldgehölze
Seggenriede und Nasswiese im Fünfheimburgerwald	3463	Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation
Nass- und Pfeifengraswiesen bodensaurer Standorte I im Fünfheimburgerwald	3323	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Nass- und Pfeifengraswiesen bodensaurer Standorte II im Fünfheimburgerwald	3323	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Nasswiesen I im Gewann Prinzipalwiesen	3323	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Hecken südlich Hildmannsfeld	4120	Feldhecken, Feldgehölze
naturnaher Bachlauf südöstlich Hildmannsfeld	5233	Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder
Nasswiesenbrache Laufer Mark N Unzhurst	3323	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Waldsimsenbestände und Großseggen-Riede in den Muhrmatten	3231	Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation
Feldhecken I im Fünfheimburgerwald	4120	Feldhecken, Feldgehölze
Hecken im Gewann "Binsenplatz"	4120	Feldhecken, Feldgehölze
Nasswiesen II im Gewann Prinzipalwiesen	3320	Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Tabelle 2: Offenlandbiotope

Zusätzlich ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen", FFH-Lebensraumtyp Pfeifengraswiesen (EU-Code 6410 – im Folgenden: LRT 6410), FFH-Lebensraumtyp Auwälder mit Erle, Esche und Wide“ (EU-Code 91E0* - im Folgenden:

LRT 91E0*) sowie FFH-Lebensraumtyp (EU-Code) „Fettwiese mittlerer Standorte“ im Untersuchungsraum erfasst.

Des Weiteren finden sich die folgenden Waldbiotop-Typen im Untersuchungsraum:

- Naturnahe Bereiche eines Sees, Weihers oder Teiches (1360),
- Röhricht (3450),
- Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald (5221),
- Gebüsch feuchter Standorte (4230).

(3) Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen

i. Baubedingte Auswirkungen

Da es sich bei dem Vorhaben um einen linienförmigen Eingriff handelt, werden Biotopstrukturen durchschnitten.

Während der Bauarbeiten erfolgt die Entfernung von Vegetationsstrukturen und Bodenschichten mit der Folge des temporären Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt und Bodenlebewesen.

Bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen zu erwarten:

Ackerflächen weisen - sofern überhaupt vorhanden - nur einjährige und sehr anpassungsfähige mehrjährige Gräser und Kräuter als Begleitflora auf. Nach Wiederherstellung der Oberfläche sind die beanspruchten Flächen relativ kurzfristig wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Bodenvermischungen werden durch die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden (getrennt nach B- und C-Horizont) auf beiden Seiten der Trasse verhindert. Die Erdmieten begrenzen zudem den Arbeitsstreifen, so dass Beeinträchtigungen der Vegetation außerhalb der Trasse nicht zu erwarten sind.

Nach Wiederherstellung der Flächen kann sich eine vergleichbare Vegetation wieder einstellen, so dass die Beeinträchtigungen auf diesen Flächen gering sind.

Grünlandflächen benötigen zur Regeneration und Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsschicht mehrere Vegetationsperioden. Ähnliches gilt für die Beeinträchtigungen von Gras- und Staudenfluren an Wegen und Gewässerrändern.
Die Beeinträchtigung der Grünlandflächen liegt zum einen in der Beseitigung der Vegetation im Zuge der Bauausführung und zum anderen im Zeitraum, der nötig ist, bis sich die ursprünglich vorhandene Vegetation wiedereinstellt.
Die getrennte Bodenlagerung und die Tiefenlockerung im Rahmen der Rekultivierung lassen länger andauernde Bodenstrukturschäden nach den bisherigen Erfahrungen nicht erwarten.
Eventuell vorhandene Drainagesysteme werden vor dem Leitungsbau aufgenommen und bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Generell ist bei einer schonenden Bauweise sowie den anschließenden Wiederherstellungsmaßnahmen davon auszugehen, dass sich die vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften und damit auch die Tierartengruppen wieder einfinden.

Gehölzbestände können mehrere Jahrzehnte alt sein, d.h. die Bestände können sich erst im Laufe einer entsprechend langen Zeit regenerieren. Keines der gehölzgeprägten Biotope wird jedoch erheblich beeinträchtigt, da diese in ausreichender Größe in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Aufgrund des linearen Trassenverlaufes sind Eingriffe in kleine Teile der Gehölzbestände unumgänglich. Die auf eingeschränkter Trassenbreite einzuschlagenden Gehölze führen trotz geplanter Wiederaufforstung teilweise zu einem Verlust an landschaftsprägenden Gehölzstrukturen, sofern die Flächen im Schutzstreifen dauerhaft freigehalten werden müssen.
Daneben können Windwurf und Rindenbrand kurz- bis mittelfristig in den Bereichen neben dem Arbeitsstreifen auftreten.

Da es sich weitgehend um eine Parallelführung zu einer vorhandenen Trasse handelt, werden, soweit möglich, die vorhandenen Bestandslücken zur Querung genutzt.

Waldflächen werden überwiegend im Bereich vorhandener Schneisen gequert. Zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes werden in Anspruch genommene Waldbestände im Arbeitsstreifen bis auf einen kleinen Bereich gehölzfrei zu haltenden Streifen wieder aktiv aufgeforstet bzw. über Naturverjüngung neu bestockt.

Bei der Querung von **Trockenstandorten** wird die vorhandene Vegetation auf der Arbeitsstreifenbreite mit dem Mutterboden abgeschoben, sofern die Oberbodenschicht nicht zu geringmächtig ist. Die Gefahr einer Vernässung der Trockenflächen kann entstehen durch Bodenverdichtungen (Staunässe) oder durch Wasserzufuhr aufgrund einer möglichen Drainagewirkung des Rohrgrabens. Es sind gezielte Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um eine Wasserzufuhr zu verhindern.

Nachteilige Auswirkungen auf **Feuchtflächen** (Staunässeböden) wären nur bei einer möglichen Drainagewirkung des Rohrgrabens, die zu einer Entwässerung dieser sensiblen Standorte führen könnte, zu befürchten. Es sind gezielte Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Nach Rekultivierung wird sich die Vegetation voraussichtlich vollständig wiederherstellen.

Bei der Querung von **Auebereichen** kommt es hauptsächlich zu Veränderungen der Bodenstruktur und zu vorübergehender Beseitigung der Vegetation im Arbeitsstreifen. Durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen können die Einflüsse des Leitungsbaues jedoch weitgehend begrenzt werden. Temporäre Beeinflussungen des Grundwassers sind wegen der notwendigen Wasserhaltung im Rohrgraben bzw. in den Pressgruben nicht zu vermeiden. Die angestrebte kurze Dauer der Wasserhaltung (in der Regel etwa zwei Wochen) lässt nach bisherigen Erfahrungen aus dem Leitungsbau keine längerfristigen Einwirkungen auf Grundwasserstand und Grundwasserströme erwarten.

Eine Drainagewirkung der Leitung ist in Auen nicht zu befürchten, da Überschwemmungsgebiete auf dem kürzesten Weg gekreuzt werden und die Leitung selbst im Grundwasser liegt, woraus sich die Notwendigkeit der vorerwähnten Wasserhaltung ergibt. Durch die geplante Leitung kann somit kein Wasser aus dem Auenbereich abgeführt werden. Bei Erfordernis verhindert der Einbau von Tonriegeln eine Entwässerungswirkung des Rohrgrabens.
Die Vegetation im Bereich des Arbeitsstreifens wird entfernt. Bei Neueinsaat der beanspruchten Wiesenflächen wird eine Saatgutmischung verwendet, die der vor Leitungsbau vorgefundenen Artzusammensetzung entspricht.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird auf Blatt G 4110 das Biotop 42.31 Ohrweiden-Feuchtgebüsch erfasst, welches als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzustufen ist. Das betroffene Biotop liegt vollständig im Arbeitsstreifen und kann aufgrund seiner geringen Größe und der zentralen Durchquerung des gehölzfreien Streifens nicht wiederhergestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops.

Stehende Gewässer werden von der Maßnahme nicht berührt.

Die Kreuzung **fließender Gewässer** erfolgt in der Regel in der Achse der Bestandstrasse. Die Art der Querung wurde mit den zuständigen Behörden im Rahmen der Detailplanung festgelegt. Bedingt durch den Austausch der vorhandenen Leitung werden offene Gewässerquerungen zur Ausführung kommen. Die Beeinflussung des Gewässers selbst ist nur von kurzer Dauer. Bei der offenen Querung wird der Rohrgraben in der Gewässersohle ausgebaggert, wodurch es zu kurzfristigen Wassertrübungen kommt, die denen nach starken Regenfällen gleichzusetzen sind. Es werden hier Schutzmaßnahmen (z. B. Strohballen zur Filterung) ergriffen. Vorhandene Ufervegetation im Kreuzungsbereich wird entfernt, sofern bestehende Gehölzlücken sowohl für den Rohrgraben als auch für eine Überfahrt nicht ausreichen. Hierbei wird der Arbeitsstreifen soweit wie möglich eingeschränkt.

Auch bei einer Unterpressung des Gewässers sind Eingriffe in die Ufervegetation nötig, um die Baugeräte übersetzen zu können (gegebenenfalls durch den Bau von temporär genutzten Behelfsbrücken), soweit keine anderweitige Überfahrungsmöglichkeit des Gewässers besteht. Nach Beendigung der Leitungsverlegung werden standortgerechte Gehölze in diesen Bereichen neu gepflanzt und der ursprüngliche Zustand des Uferbereichs unter Beachtung von Hinweisen bzw. Auflagen der Wasserbehörden wiederhergestellt.
Werden unterirdische Quellbereiche bzw. wasserführende Schichten beim Ausheben des Rohrgrabens angeschnitten, kommt es zu Beeinflussungen der Wasserführung. Eine kurzzeitige Änderung der Wasserführung kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden. Um dauerhafte Änderungen der Wasserführung auszuschließen, werden bei Erfordernis an entsprechenden Stellen Tonriegel in den Rohrgraben eingebaut.

ii. Anlagebedingte Auswirkungen

Im Bereich der anlagenbedingten Nutzungsbeschränkungen kommt es zu dauerhaften Veränderungen der Lebensräume. Sofern auf S.25 des LBP von einer kleinflächigen Teilversiegelung im Bereich von Nebenanlagen gesprochen wird, handelt es sich gem. E-Mail des Vorhabenträgers v. 05.07.2023 um ein redaktionelles Versehen. Solche Teilversiegelungen kommen im Streckenabschnitt Karlsruhe nicht vor. Lediglich Schutzgehäuse (Umgangssprachlich „Schaltkästen“) sowie gelbe Schilderpfähle, die jeweils bereits vorher vorhanden waren, werden ggf. erneuert. Es handelt sich hierbei um bereits bestehende unwesentliche Versiegelungen.

iii. Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt. Periodische Kontrollen erfolgen durch Begehen, Befahren oder Befliegen (siehe Erläuterungsbericht, Kapitel 1 der Antragsunterlagen). Diese Maßnahmen sind jedoch für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Biotop- und Artenschutzes ohne Relevanz.

(4) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen

i. Allgemeine Maßnahmen

Es sind folgende Maßnahmen allgemeiner Art vorgesehen, die dem Schutz der Flora dienen:

- Wahl der Trasse unter dem Gesichtspunkt, dass wertvolle Landschaftsbestandteile von vornherein in weiten Teilen geschont werden,
- Trassenbündelung und Austausch in gleicher Trasse,
- Beschränkung der Arbeitsstreifenbreite, vor allem auch im Wald und bei Gehölzstreifen:

  Der erforderliche Regelarbeitsstreifen beträgt 34,60 m Breite (bei einer Überdeckung der auszutauschenden Leitung von 1,0 bis 1,3 m). Auf kurzen Abschnitten kann in begründeten Fällen jedoch zur Eingriffsminderung eine Beschränkung des Arbeitsstreifens erfolgen. So kann etwa im Wald und in sonstigen, besonders sensiblen Bereichen, der Arbeitsstreifen bis auf ca. 25,1 m eingeschränkt werden, sofern keine bautechnischen Gründe oder Sicherheitsaspekte entgegenstehen.

  Zu berücksichtigen ist jedoch, dass vor oder nach dem Einengungsabschnitt des Arbeitsstreifens fallweise dann mehr Fläche, z.B. für die Lagerung des Aushubs, erforderlich ist;
- weitestgehende Erhaltung von vorhandenen wertvollen Vegetationselementen im Bereich der Leitungstrasse,
- schnellstmögliche und ausreichende Bepflanzung sowie Einsaat zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
- Wiederherstellung und Optimierung der Funktionszusammenhänge im Landschaftsraum,
- Orientierung der Ersatzmaßnahmen für die Biotopentwicklungsfläche an landschaftsraumtypischen und repräsentativen Biotoptypen,

- zum Schutz faunistischer Lebensräume werden die erforderlichen Rodungsarbeiten gemäß den rechtlichen Vorgaben durchgeführt,
- Ökologische Baubegleitung: während der Bauphase wird beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, entsprechend ausgebildetes Fachpersonal als ökologische Baubegleitung und Bodenbaubegleitung benannt und in der Bauleitung eingegliedert. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung und Bodenbaubegleitung ist es, die Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Arbeitsstreifen, Bauzeit) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu gewährleisten. Die ökologische Baubegleitung und Bodenbaubegleitung stellt ebenfalls sicher, dass auch die in anderen Gutachten für konkrete Flächen bzw. Biotope formulierten Maßnahmen bzw. Einschränkungen umgesetzt sowie die Vorgaben zum Bodenschutz eingehalten werden;
- weitgehende Schonung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume,
- Lagerung und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens von Biotopflächen (z.B. Brachen, Magerrasen, Feuchtwiesen) getrennt vom Boden landwirtschaftlicher Flächen zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotential,
- Schutz an die Baustelle angrenzender Vegetationsflächen vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen im Bereich besonders empfindlicher Biotope,
- Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Einzelbäume / Baumreihen) durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen),
- Keine Baustelleneinrichtungsflächen in empfindlichen Biotopflächen,
- flächengleicher Ab- und Auftrag des Mutterbodens zur Regeneration der Vegetation aus dem vorhandenen Samenpotential,

- Einsatz von Absetzcontainern und Einbau von Strohballenfiltern / Kiesfiltern an der Einleitungsstelle von Sümpfungswasser in ein Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- Einbau von Strohballenfiltern unterhalb der temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf, soweit dies aufgrund der Gewässercharakteristik sinnvoll ist,
- Schutz an die Baustelle angrenzender Flächen (besonders bei Habitaten störungsempfindlicher Tierarten) vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen.

ii. Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen in der Feldflur

- Schutz und Erhalt von Einzelgehölzen, v.a. wertvoller Altbäume, im Arbeitsstreifen durch Absperrungen,
- Schutz für die an die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Einzelbäume / Baumreihen) durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (DIN 18920 Sicherung von Bäumen),
- Das Befahren, Aufgraben oder Aufschütten von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden. Deshalb wird der Arbeitsstreifen soweit möglich außerhalb des Traufbereiches von Gehölzen und Bäumen angelegt;
- Gehölzstrukturen werden nach Möglichkeit an einer Stelle mit Bestandslücke gekreuzt; gegebenenfalls werden die Gehölze auf den Stock gesetzt;
- landschaftsprägende Einzelbäume werden in aller Regel geschont,
- Verkehrsbegleitgrün im Bereich der höher klassifizierten Straßen und an Eisenbahnlinien wird, soweit die Infrastruktureinrichtung grabenlos gequert wird, i.d.R. unterpresst. Soweit vorhanden, werden Bestandslücken zum Übersetzen der Baufahrzeuge genutzt. Ansonsten muss zu diesem Zweck eine ca. 5-7 m breite Lücke eingeschlagen werden. Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke wie DIN 18915-18920;

- zum Schutz faunistischer Lebensräume werden die erforderlichen Rodungsarbeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt,
- Trassierung im Wald derart, dass überwiegend nordexponierte und windabgewandte Waldränder vom Arbeitsstreifen angeschnitten werden und damit das Risiko von weiteren Bestandsschäden (z.B. Rindenbrand, Windwurf) so weit wie möglich reduziert wird,
- Wiederherstellung vor dem Eingriff bestockter Flächen des Arbeitsstreifens im Wald unter Beachtung des holzfrei zu haltenden Streifens.

iii. Maßnahmen zum Schutz von feuchtegeprägten Biotoptypen

- Lagerung und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens von Biotopflächen (z.B. Röhrichte, Feuchtwiesen) getrennt vom Boden landwirtschaftlicher Flächen zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotential;
- Bei Querung von schmalen bachbegleitenden Ufergehölzstreifen so weit wie möglich Verzicht auf Gehölzentfernung zugunsten des Auf den Stock-Setzens und Schutz der Wurzelstöcke mittels Baggermatratzen. Dies erfolgt auch bei den zu unterpressenden Gewässern, soweit für eine erforderliche Überfahrt keine ausreichend breiten Lücken im Gehölzsaum vorhanden sind;
- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen;
- Minimierung der Auswirkungen auf feuchtegeprägte Biotoptypen erforderlichenfalls durch Spundung der Pressgruben;
- Einbau von Strohballenfiltern unterhalb der temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf, soweit dies aufgrund der Gewässercharakteristik sinnvoll ist;
- Einsatz von Absetzcontainern und Einbau von Strohballenfiltern / Kiesfiltern an der Einleitungsstelle von Sümpfungswasser in ein Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf;

- Grundwasserhaltung, sofern erforderlich, nur im unmittelbaren Baustellenbereich, keine großflächige Absenkung, Angaben hierzu enthält Kapitel 11 „Wasserrechtliche Belange“ der Unterlagen.

(5) Eingriff, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei dem vorliegenden Eingriff werden die betroffenen Flächen überwiegend nicht dauerhaft beansprucht, ein Großteil der Eingriffsfläche wird nur während der Baudurchführung temporär beansprucht.
Der weitaus überwiegende Anteil der Eingriffsfläche (landwirtschaftliche Flächen, jüngere Biotopstrukturen) kann kurzfristig gleichartig und gleichwertig durch die Rekultivierung wiederhergestellt werden. Diese Flächen sind somit bereits durch die Wiederherstellung vollständig ausgeglichen.

Soweit wie bereits dargestellt ein kleiner Teil nicht bzw. nicht vollständig wiederhergestellt werden kann, ist der Eingriff durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

i. Ausgleichsmaßnahmen

Es sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

A1 – Waldgehölz, Feldgehölz

- profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden,
- im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung; überschüssiger Unterboden wird - soweit hierzu geeignet - über die Fläche verteilt,
- für die gesamte Fläche Planum, strukturschonender Auftrag des Oberbodens,
    - Gehölzpflanzung im Abstand von 1,5 m, Arten siehe im Text Artenliste ‚Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft’ (Leitfaden zu gebietsheimischen Arten (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Naturschutz- Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. – 1. Auflage

2002)). Die Breite der Gehölzpflanzungen ist abhängig von der Breite der Arbeitsstreifen;

- Beidseitig der Leitung ist jeweils ein 2,5 m breiter Streifen (also insgesamt 6 m) von gehölzbestandenen Strukturen freizuhalten,
- Wirtschaftswald: natürliche Sukzession bzw. Neubestockung.

Durch die Pflanzung von Gehölzen werden die durch die Baumaßnahme entstandenen offenen Waldränder wieder geschlossen und geschützt.

A2 – Acker

- profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden,
- im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung,
- überschüssiger Unterboden wird - soweit hierzu geeignet - über die Fläche verteilt,
- für die gesamte Fläche Planum, strukturschonender Auftrag des Oberbodens.

Es wird eine funktionsfähige Ackerfläche wiederhergestellt.

A3 – Grünland

- profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden,
- im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung; überschüssiger Unterboden wird - soweit hierzu geeignet - über die Fläche verteilt,
- für die gesamte Fläche Planum, strukturschonender Auftrag des Oberbodens,
- Einsaat einer standortgerechten Grünlandmischung.

Die Grünlandflächen werden wiederhergestellt. Dies erfolgt zum Schutz vor Erosion; im wiedereingebrachten Oberboden ist das Samenpotential noch vorhanden, so dass sich vorher vorhandene Bestände wieder entwickeln können.

A4 - Brachen, Schlagfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen

- profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden,
- im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung,
- überschüssiger Unterboden wird über die Fläche verteilt,
- für die gesamte Fläche Planum,
- strukturschonender Auftrag des Oberbodens,
- soweit keine Erosionsgefahr besteht, kann auf eine Einsaat verzichtet werden, falls Einsaat Verwendung von standortangepasster Regiosaatgutmischung, bei FFH-Lebensraumtypen und nach Naturschutzrecht geschützten Biotopen Verwendung von Saatgut örtlicher Herkunft bzw. zertifiziertes Regiosaatgut (Absprache UNB/ONB);
- bei Neophytenbeständen sollte eine standortangepasste Einsaat erfolgen, um das Aufkommen von Neophyten zu unterbinden.

Im wiedereingebrachten Oberboden ist das Samenpotential noch vorhanden, so dass sich vorher vorhandene Bestände wieder entwickeln können.

A5 – Gebüsche und Feldhecken

- Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden,
- im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung,
- überschüssiger Unterboden wird über die Fläche verteilt,
- Gehölzpflanzung: soweit möglich Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial (Absprache UNB/ONB).

Durch die Pflanzung von Gehölzen werden die durch die Baumaßnahme entstandenen offenen Gehölzränder wieder geschlossen und geschützt.

A6 - Einzelbäume, Baumgruppen, Streuobstbestände

- Profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden,
- im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung,

- überschüssiger Unterboden wird über die Fläche verteilt,
- für die gesamte Fläche Planum; strukturschonender Auftrag des Oberbodens,
- Pflanzung von Einzelbäumen außerhalb des gehölzfreien Streifens (6 m) der Trasse.

Es sollen die gleichen Arten wie angetroffen wiederverwendet, bei Obstbäumen sind alte Sorten zu verwenden. Soweit möglich erfolgt Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial.
Prägende Merkmale der Landschaft im Untersuchungsraum sind Einzelbäume, Baumgruppen und Streuobstbestände. Um diese Strukturen zu erhalten, können außerhalb des Sicherheitsstreifens wieder neue Bäume gesetzt werden.

A7 – Fließgewässer, Stillgewässer

- profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden;
- Abfuhr des überschüssigen Bodens;
- Entfernung der Überfahrten sowie der zum Überleiten und Umpumpen eingebrachten Rohre;
- Gewässerprofil (Böschung, Sohle, Uferkanten) ist in der vor der Durchführung der Baumaßnahme vorhandenen Tiefe wiederherzustellen;
- weitgehender Verzicht auf künstliche Uferbefestigungen, soweit dies die Auflagen der Unteren Wasserbehörde zulassen;

Hier erfolgt grundsätzlich keine Einsaat. Nur in Bereichen mit erhöhter Erosionsgefahr ist eine standortgerechte Regiosaatgutmischung zu verwenden, bei FFH-Lebensraumtypen und nach Naturschutzrecht geschützten Biotopen Verwendung von Saatgut örtlicher Herkunft bzw. zertifiziertes Regiosaatgut in Absprache mit der jeweiligen UNB und ONB. Ziel ist die Wiederherstellung des Gewässers mit seinen Uferstrukturen.

A8 – Röhrichte, Riede, Hochstaudenflure feucht bis nass

- profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden,
- im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung,
- überschüssiger Unterboden wird - soweit hierzu geeignet – über die Fläche verteilt,
- für die gesamte Fläche Planum,
- strukturschonender Auftrag des Oberbodens.

Ziel ist eine natürliche Sukzession, soweit nicht aus Erosionsschutzgründen die Einsaat einer standortgerechten Regiosaatgutmischung erforderlich ist. Bei FFH-Lebensraumtypen und nach Naturschutzrecht geschützten Biotopen wird Saatgut örtlicher Herkunft in Absprache mit der UNB und ONB verwendet.
Im wiedereingebrachten Oberboden ist das Samenpotential noch vorhanden, so dass sich vorher vorhandene Bestände wieder entwickeln können.

A9 – Ufersaum

- profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden,
- im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung,
- überschüssiger Unterboden wird über die Fläche verteilt,
- für die gesamte Fläche Planum,
- strukturschonender Auftrag des Oberbodens,
- Gehölzpflanzung im Abstand von 1,5 m. Soweit möglich Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial (Absprache UNB/ONB). Die Breite der Gehölzpflanzungen ist abhängig von der Breite der Arbeitsstreifen;
- Beidseitig der Leitung ist jeweils ein 2,5 m breiter Streifen (also insgesamt 6 m) von gehölzbestandenen Strukturen freizuhalten.

Durch die Pflanzung von Gehölzen werden die durch die Baumaßnahme entstandenen offenen Ufersäume wieder geschlossen und geschützt.

A 10 – Besiedelter Bereich

- Wiederherstellung.

Hier sind die jeweiligen Nutzungsstrukturen in ihrer ursprünglichen Form wiederherzustellen, im gehölzfrei zu haltenden Streifen der Leitung dürfen keine Gehölzbestände angelegt werden.

A11 – Straßen und Wege

- Wiederherstellung der versiegelten und teilversiegelten Flächen.

A12 – Sondermaßnahmen

- Sonderkulturen (Weinbau, Obstbau, Weihnachtsbäume etc.) mit Bodenrekultivierung, Neuanlage durch Bewirtschafter.

Es sind die Flächen für Sonderkulturflächen fachgerecht wiederherzustellen.

ii. Ersatzmaßnahmen

Werden Eingriffe trotz nicht ausgleichbarer erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen, hat der Verursacher des Eingriffs die Funktionen und Werte von Naturhaushalt und Landschaftsbild, welche infolge des Eingriffs zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden, im vom Eingriff betroffenen Raum in möglichst ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird auf Blatt G 4110 das Biotop 42.31 Ohrweiden-Feuchtgebüsch erfasst, welches als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzustufen ist. Das betroffene Biotop liegt vollständig im Arbeitsstreifen und kann aufgrund seiner geringen Größe und der zentralen Durchquerung des gehölzfreien Streifens nicht wiederhergestellt werden.
Als Ersatz erfolgt die Neupflanzung von 5 Sträuchern (Salix aurita, Sträucher, wurzelnackt, mindestens vier Triebe, 80-100 cm). Die Neupflanzungen erfolgen nach Wiederherstellung der Oberflächen (Abschluss der Leitungsbaumaßnahme) in der nächstmöglichen Pflanzperiode.

iii. Verbleibender Eingriff / Kompensation durch Öko-Konto-Maßnahmen

Um den Eingriff, der durch den Bau der Gasversorgungsleitung für Natur und Landschaft entsteht, zu bilanzieren, muss zunächst die Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber diesen Auswirkungen ermittelt werden. Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgen auf Basis der Ökokonto-Verordnung BW.

Die Tabelle in Anlage 8.2 zum LBP enthält den Bestands- und den Planwert in Punkten für die einzelnen Flächen.

Nach Berechnung der Differenz zwischen Bestand (1.404.290 Punkte) und Planung (1.398.250 Punkte) verbleibt ein Defizit von 6.040 Punkten, welches extern zu kompensieren ist (siehe Bilanzierung unter Punkt 8.2 im Anhang zum LBP).

b) Teilschutzgut Tiere

Der Bereich des Vorhabens wurde auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten untersucht. Aufgefundene Arten werden nachfolgend beschrieben.

<u>Wildkatze</u>

Wildkatzen haben große Reviere von 800 ha (Weibchen) bis zu 3.000 ha (Männchen). Daten aus dem Monitoring weisen Haarfunde in ca. 150m Entfernung zur Trasse in Waldbereichen nordwestlich Unzhurst aus.

<u>Fledermaus</u>

Es konnten folgende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet erfasst werden:

- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Weißrandfledermaus,
- Große Bartfledermaus,
- Kleine Bartfledermaus,

- Großes Mausohr,
- Großer Abendsegler,
- Kleiner Abendsegler,
- Breitflügelfledermaus,
- Nordfledermaus,
- Braunes Langohr,
- Graues Langohr.

Amphibien

Es wurden folgende Amphibienarten im Bereich des Vorhabens nachgewiesen:

- Bergmolch,
- Erdkröte,
- Fadenmolch,
- Grasfrosch,
- Springfrosch,
- Teichfrosch,
- Teichmolch.

Das Untersuchungsgebiet besitzt auf weiter Strecke nur eine geringe Wertigkeit für Amphibien. Die Biotope im Untersuchungsraum sind von überwiegend trockenen Lebensräumen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dominiert. Im Norden bietet das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ Feucht- und Nassgrünland. Dort befindet sich auch der artenreichste Tümpel mit Springfrosch, Grasfrosch und allen drei nachgewiesenen Molcharten. Im Süden bei Sundheim ist ein weiterer Tümpelkomplex im Nahbereich der Trasse mit dem streng geschützten Springfrosch (FFH-Anhang IV) und Teichfröschen.
Im Bereich der Fließgewässer wurden nur Teichfrösche gefunden, die in Stillzonen zur Reproduktion kommen können.

Daneben ist mit einer größeren Verbreitung der Gelbbauchunke zu rechnen, da geeignete Gewässer im Untersuchungsraum vorhanden sind. Es gibt Vorkommen im Bereich Prinzipalwiesen und Fünfheimburger Wald.

Die Bereiche des Vorkommens von Gelbbauchunke, Springfrosch, Teichfrosch und Seefrosch sind vor Beginn der Baumaßnahme auf Vorkommen dieser Arten zu kontrollieren. Bei Vorkommen sind die Exemplare abzusammeln. An den Rändern sind vorab Amphibienzäune zu errichten.

Reptilien

In diesem Abschnitt wurde ausschließlich die streng geschützten FFH-Anhang IV-Art Zauneidechse Lacerta agilis festgestellt.
Zauneidechsen-Vorkommen entlang der Gasversorgungstrasse waren:

- südwestlich Moos an einem Feldweg zwischen Waldrand und Acker
- nordöstlich Unzhurst, ebenfalls an einem Feldweg zwischen Waldrand und Acker.

Im Arbeitsstreifen wurden keine Vorkommen ermittelt, ausschließlich im angrenzenden 50 m-Korridor.

Vorsorglich werden die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: Tiere sind vor Baubeginn durch intensive Mahd im zeitigen Frühjahr zu vergrämen. Die Bauarbeiten sollten idealerweise direkt anschließend beginnen. Außerdem sind außerhalb des Arbeitsstreifens Steinhaufen anzulegen, um dort zusätzliche Strukturen zu schaffen und die Attraktivität der Flächen zu erhöhen.

Libellen

Es wurden im Untersuchungsgebiet verschiedene Libellenarten mit Schutz- und Gefährdungsstatus vorgefunden:

- Blaue Federlibelle *,
- Blaugrüne Mosaikjungfer,
- Blutrote Heidelibelle *,
- Gebänderte Prachtlibelle *,
- Gemeine Weidenjungfer,
- Glänzende Smaragdlibelle,
- Große Heidelibelle,
- Große Königslibelle,
- Helm-Azurjungfer *,
- Hufeisen-Azurjungfer *,
- Kleine Zangenlibelle *,
- Plattbauch *.

Die Libellenarten, die vorstehend mit * gekennzeichnet wurden, sind auch direkt im Arbeitsstreifen bzw. direkt angrenzend gefunden worden.

Die einzige nachgewiesene streng geschützte Libellenart ist die Helm-Azurjungfer. Sie ist eine Art des FFH-Anhangs II und wird auf der Roten Liste Deutschlands als „vom Aussterben bedroht“ aufgeführt.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die lokalen Libellenarten durch die kurzzeitigen Eingriffe erheblich beeinträchtigt werden.

Tagfalter und Widderchen

Es wurden im Untersuchungskorridor insgesamt 21 Tagfalterarten nachgewiesen. Hiervon sind die folgenden besonders hervorzuheben:

- Brombeer-Perlmutterfalter: streng geschützte Art, gilt in Baden-Württemberg als „vom Aussterben bedroht“ und hat bundesweit eine sehr hohe Bedeutung.

- Arten der Vorwarnliste: Kleiner Feuerfalter, Kleiner Perlmutterfalter, Kurzschwänziger Bläuling, Rotklee-Bläuling, Weißklee-Gelbling.
- Besonders geschützte Arten: Faulbaum-Bläuling, Hauhechel-Bläuling, Kleines Wiesenvögelchen, Rotklee-Bläuling, Weißklee-Gelbling.

Der Brombeer-Perlmutterfalter (Brenthis daphne; Rote-Liste-Status 1 in BW) und der Kurzschwänzige Bläuling (Cupido argiades) finden Erwähnung im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg.

Streng geschützte Arten bzw. Arten, die durch die FFH-Richtlinie geschützt sind, wurden keine nachgewiesen. Temporär kommt es zum Verlust von Lebensstätten, jedoch werden nach dem Eingriff wieder neue Habitatstrukturen geschaffen, sodass voraussichtlich lokale Populationen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Fische und Krebse

Entsprechend der aktuellen Fischbestandserfassungen (2021) in den Bereichen der Gewässerquerungen sind folgende Rundmaul- und Fischarten zu erwarten und nachgewiesen:

- Aal,
- Äsche,
- Bachforelle,
- Bachneunauge,
- Barbe,
- Barsch,
- Bitterling,
- Blaubandbärbling,
- Brachse,
- Döbel,

- Dreistachliger Stichling,
- Elritze,
- Groppe,
- Gründling,
- Hasel,
- Hecht,
- Karpfen,
- Nase,
- Rotauge,
- Schleie,
- Schmerle,
- Ukelei,
- Wels.

Weitere Fisch- und Rundmaularten wie beispielsweise der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) Giebel (*Carassius gibelio*) und Güster (*Abramis bjoerkna*) wären in den zu bearbeitenden Gebieten, aber auch gemäß Fischreferenzen noch zu erwarten gewesen, wurden aber aktuell in den untersuchten Gewässerstrecken nicht nachgewiesen.

Es wurden verschiedene Arten im Bereich der Kreuzungsstellen erfasst:

Gewässername	**Kartierte Arten**
Fünfheimburger Waldgraben N	Kalikokrebs, Aal, Dreistachliger Stichling
Fünfheimburger Waldgraben S	Kalikokrebs, Dreistachliger Stichling
Sanghurstgraben	--

Tabelle 3: Arten im Bereich der Gewässerkreuzungen

Es wurden keine FFH-relevante Arten festgestellt.

Es konnte in keinem Bachlauf, der von der Gasversorgungsleitung gekreuzt wird, die Krebspest über eDNA (Stand 2020) nachgewiesen werden.

Europäische Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie

Es wurden die folgenden wertgebenden Vogelarten mit Schutzstatus und Rote Liste-Status („RL-Status“) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Artname	**streng geschützt**	**RL BRD**	**RL-BaWü**	**Status**	**Anzahl Bp**
Feldlerche		3	3	Bv	3
Feldsperling		V	V	Bv	1
Goldammer			V	Bv	19
Goldammer			V	DZ	
Grauspecht	x	2	2	Bv	1
Großer Brachvogel	x	1	1	Bv	1
Grünspecht	x			Bv	3
Kleinspecht		V	V	Bv	1
Kuckuck		V	2	Bv	1
Mäusebussard	x			Bv	3
Mäusebussard	x			NG	
Pirol		?	?	Bv	1
Rauchschwalbe		V	3	NG	
Rohrammer			3	DZ	
Rotmilan	x			NG	
Schwarzmilan	x			NG	
Schwarzspecht	x			Bv	2
Stockente		V		Bv	1
Turmfalke	x		V	NG	

Artname	streng geschützt	RL BRD	RL-BaWü	Status	Anzahl Bp
Weißstorch	x	3	V	NG	
Wendehals	x	2	2	Bv	2
Wiesenschafstelze			V	DZ	

Tabelle 4: Wertgebende Vogelarten

Status: Bv = Brutvogel, Dz = Durchzügler, Ng = Nahrungsgast, Bp=Brutpaar, RL BRD=Rote Liste Bundesrepublik Deutschland, RL BaWü=Rote Liste Baden-Württemberg

Nachträglich wurden Vorkommen des Neuntöters und des Stars festgestellt.
Davon wird der „Große Brachvogel“ in der Roten Listen von Baden-Württemberg und Deutschland als „vom Aussterben bedroht“ gelistet. Die Aufenthaltsbereiche dieser Vogelart werden seit 2011, auch entlang der Gasversorgungsleitung, während der Brutzeit großräumig eingezäunt, um den Bruterfolg zu steigern.

Von den folgenden Vogelarten wurden Brutpaare im Bereich des Arbeitsstreifens bzw. direkt angrenzend festgestellt:

- Feldlerche,
- Feldsperling,
- Goldammer,
- Grünspecht,
- Kleinspecht,
- Neuntöter,
- Schwarzkehlchen,
- Star.

Bei den betroffenen Feldvogelarten ist in der offenen Landschaft eine Randbetroffenheit nicht ganz auszuschließen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden daneben die weiteren Einzelbeobachtungen in die Prüfung aufgenommen:

- Baumfalke,
- Kornweihe,
- Mittelspecht,
- Rotmilan und Schwarzmilan.

Bezogen auf die Eulenvögel und andere Großvogelarten sind mögliche Beeinträchtigungen durch Arbeiten an der Trasse für diese Arten eher für gering zu halten, da keine unmittelbare Abhängigkeit von Strukturen auf der Trasse gegeben ist.

Heuschrecken:

Bezogen auf den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt wurden 16 Heuschreckenarten nachgewiesen.

Die wichtigsten wertgebenden Arten sind:

- Die Grüne Strandschrecke (Aiolopus thalassinus) ist eine Art der klimatisch warmen Oberrheinebene und typische Art der Feuchtgebiete, die hauptsächlich Rohbodenbereiche in Verlandungszonen nutzt, aber auch gewässerferne vegetationsfreie Lebensräume mit hoher Bodenfeuchte aufsucht. Sie gehört zu den streng geschützten Arten.
- Die Lauchschrecke (Mecostethus parapleurus) besiedelt ein breites Spektrum an Grünlandstandorten und vor allem mit hohen und dichten Grasbeständen. Die Art wurde lediglich außerhalb des Arbeitsstreifens überwiegend im Biotoptyp Fettwiese nachgewiesen, daneben in Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation bzw. am Ackerrand.

Die Nachweise wertgebender Fang- und Heuschrecken ergeben keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die lokalen Heuschreckenarten durch die kurzzeitigen Eingriffe erheblich beeinträchtigt werden.

(1) Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

i. Allgemeine Auswirkungen

Bauphase:

Es werden für die Bauphase auf dem Arbeitsstreifen die Biotopstrukturen und Nutzungen beseitigt. Eine nahezu vollständige Aufforstung des bisher bestockten Arbeitsstreifens ist geplant.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen linienförmigen Eingriff handelt, werden Biotopstrukturen durchschnitten. Während der Bauarbeiten erfolgt die Entfernung von Vegetationsstrukturen und Bodenschichten mit der Folge des temporären Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt und Bodenlebewesen.

Durch die zeitlich auf die Bauphase beschränkte, aber kurzzeitig verstärkt auftretende Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung ist keine nachhaltige Störung und Beunruhigung der Fauna zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben und die Existenz der Gasversorgungsleitung ab ca. 1,0 m unter der Geländeoberfläche. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die geplanten Arbeitsflächen in den letzten rd. 50 Jahren bereits zweimal von einem gleichartigen Eingriff beansprucht wurden.

Der Arbeitsstreifen wird nach dem Bau wieder rekultiviert. Durch die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Neubestockung von forstwirtschaftlichen Flächen wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit wie möglich ausgeglichen. Für verbleibende, nicht vollständig ausgleichbare Beeinträchtigungen auf dem Arbeitstreifen werden weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche notwendig.
Da die bestehenden Armaturenstationen genutzt werden, gibt es keine Flächenversiegelungen, die über das bisherige Maß hinausgehen. Es gibt auch keinen zusätzlichen Schutzstreifen, da bei dem Vorhaben eine Leitung ausgetauscht werden soll. Lediglich der sogenannte holzfrei zu haltende Streifen wird aufgrund einer Änderung des Regelwerkes um insgesamt 1,0 m über den derzeitigen Zustand hinaus erweitert.

Betriebsbedingte Auswirkungen
Es wird voraussichtlich zu keinen über den derzeitigen Zustand hinausgehenden Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Gasversorgungsleitung kommen. Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt. Periodische Kontrollen erfolgen durch Begehen, Befahren oder Befliegen. Diese Maßnahmen sind jedoch für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Biotop- und Artenschutzes ohne Relevanz, zumal gegenüber der bisherigen Situation aufgrund des Leitungsaustausches in gleicher Trasse keine zusätzlichen Kontrollen anfallen.

ii. Tiergruppenspezifische Auswirkungen:

Wildkatze:
Auf Grund der sehr großen Reviergröße fallen Auswirkungen durch die Bauarbeiten wenn überhaupt gering aus. Die erforderliche randliche Aufweitung der Waldbereiche erfolgt außerhalb der Jungenaufzucht. Nachtbaustellen sind nicht vorgesehen. Auswirkungen durch die Anlage oder ihren Betrieb sind nicht erkennbar.

Fledermäuse:

Die Trasse und deren Offenlandbereiche dienen vor allem als Jagd- oder Transferlebensraum zwischen Jagdgebieten oder zwischen Quartier- und Jagdgebieten, so dass hier Störungen zu erwarten sind. Hinweise auf Wochenstubenquartiere konnten keine gefunden werden. Es sind Einzelquartiere, sogenannte Männchenquartiere, in kleinsten Höhlungen, Zwieseln, Rissen oder unter Rindenabplatzern nicht sicher auszuschließen. Leitlinien sind Waldränder parallel der Trassen sowie gewässerbegleitende Gehölzbestände quer zur Trasse. In beiden Fällen wird keine baubedingte Beeinträchtigung erwartet, da mögliche Eingriffe nur punktuell stattfinden.

Der Einhieb der kartierten Höhlenbäume soll in den relevanten Bereichen Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung der Fledermäuse erfolgen. Alternativ sind die Höhlen nach vorheriger Untersuchung zu verschließen. Nachtbaustellen sind nicht geplant, so dass evtl. Baumquartiere im Umfeld nicht beeinträchtigt/gestört werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die gehölzfrei zu haltenden Streifen wieder als Jagd- und Transfergebiet zur Verfügung.

Der vorübergehende Wegfall des Bereiches im Arbeitsstreifen wirkt sich nicht wesentlich aus, da ausreichend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen.

<u>Amphibien:</u>
Auswirkungen auf Amphibien sind insbesondere im Rahmen einer temporären Trennung der Lebensräume und Zerschneidung möglich. Daneben sind auch durch die vorgesehenen Eingriffe in Gewässer vorübergehende Störungen möglich.

<u>Reptilien:</u>
Reptilien sind im Allgemeinen gegenüber Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme und Trennwirkungen infolge Zerschneidung empfindlich.

Vogelarten

Baubedingt können Lärm, Erschütterungen, Staub, Abgase sich auf die Vogelarten im Vorhabenbereich auswirken.

Bei Nahrungsgästen und Durchzüglern ist generell allenfalls von einer geringen Betroffenheit auszugehen, da ausreichend entsprechend nutzbare Lebensräume angrenzend an die Trasse vorhanden sind.

Bezogen auf die gebüschreichen Abschnitte befindet sich innerhalb des Arbeitsstreifens ein Brutpaar des Neuntöters. Grundsätzlich handelt es sich aber in diesen Abschnitten um ein dichtes Netz mit gebüschartigen Strukturen, so dass trotz der teilweise hohen Dichte an Brutpaaren ausreichend angrenzende Flächen zur Verfügung stehen. Der Anteil der gebüschreichen Abschnitte am vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ist jedoch vergleichsweise gering. Der größte Teil des Arbeitsbereichs liegt im Offenland. Im Umfeld bleiben große Hecken und Gebüschstrukturen unangetastet. Daher sind allenfalls geringe Auswirkungen durch die Bauarbeiten zu erwarten.

Bei den betroffenen Feldvogelarten ist in der offenen Landschaft eine Randbetroffenheit nicht ganz auszuschließen. Die Auswirkungen der Baustelle führen zu einem Fluchtverhalten. Auf Grund der Fluchtdistanzen der Tiere ist auch der Nahbereich der Baustelle als Verlust zu werten. Im angrenzenden 50 m-Streifen wurden 3 Brutreviere der Feldlerche ermittelt.

Bezogen auf die Eulenvögel und andere Großvogelarten sind mögliche Beeinträchtigungen durch Arbeiten an der Trasse für diese Arten eher für gering zu halten, da keine unmittelbare Abhängigkeit von Strukturen auf der Trasse gegeben ist.

Bezogen auf die gewässerbewohnenden Arten ist festzustellen, dass es keine Betroffenheiten gibt.

Libellen

Es kommt zu einem temporären Verlust der Lebensstätten. Ein Ausweichen ist den Arten möglich. Die Wiederherstellung der Habitate erfolgt zeitnah zur Fertigstellung des Leitungsbauwerkes.

Es sind im Übrigen keine über die allgemeinen Wirkungen des Vorhabens hinausgehenden Betroffenheiten der Libellen zu erwarten.

Tagfalter und Widderchen

Temporär kommt es zum Verlust von Lebensstätten, jedoch werden nach dem Eingriff wieder neue Habitatstrukturen geschaffen, so dass voraussichtlich lokale Populationen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Fische und Krebse

Die Eingriffe in die Gewässerfauna (Rundmäuler, Fische, Krebse und Muscheln) können im Wesentlichen durch die offenen Querungen der Gewässer beim Leitungsbau sowie durch Wassereinleitungen (Wasserhaltung Baugruben, Ableitung Druckprüfungswasser) entstehen. Hierbei können Schwebstofffrachten oder auch Schadstoffe eingetragen werden (Wasserhaltung Baugruben), Sedimente freigesetzt (offene Querung) und die Gewässersohle beeinträchtigt bzw. zerstört werden (offene Leitungsquerung).
Zudem ist bei der Einleitung von Bau- und Druckprüfungswasser die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers / der Uferböschung zu beachten, um Auskolkungen etc. zu vermeiden, welche ebenfalls wieder zu Sedimentfrachten führen könnten. Neben der direkten (mechanischen) Schädigung im Gewässer - insbesondere im Sohlsubstrat - lebender Tiere (Muscheln, Bachneunaugen, Groppen) können mögliche Schwebstofffrachten ebenfalls zu einer Schädigung (z.B. Kiemen) von zunächst flüchtenden Tieren führen. Daher sind umfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geplant (vgl. B.II.3b) (2)).

Weder von Betrieb noch vom Bau der Anlage sind im Übrigen negative Auswirkungen auf Fische und Krebse zu erwarten.

(2) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen

i. Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Zusammenfassend sind folgende Vermeidungsmaßnahmen für die einzelnen Arten erforderlich, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 17, S. 37) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 16, S. 29f.) verortet sind:

- Im Vorfeld Optimierung der Trassenführung, um Gefährdungen von Tierarten zu vermeiden,
- Austausch in gleicher Trasse,
- Arbeitsstreifeneinengung im Wald (Reduzierung von betroffenen Höhlenbäumen, höhlenbewohnende Arten),
- Nutzung der vorhandenen Schneisen im Wald für den Arbeitsstreifen,
- Besondere Arbeitsstreifeneinengungen im Bereich der Gehölze und bedeutsamen Grünlandstandorte zum Schutz der heckenbewohnenden Arten (bspw. Neuntöter),
- Erhalt von Bäumen im Bereich Arbeitsstreifens soweit technisch machbar,
- Hiebmaßnahmen betreffend kartierte Höhlenbäume sollen in den relevanten Bereichen Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung der Fledermäuse erfolgen,
- Alternativ Verschließen der Baumhöhlen nach vorheriger Untersuchung auf Besatz und späterer Einhieb,
- Frühzeitige Rodungsmaßnahmen in den Gehölzbereichen außerhalb der Brutzeit, damit Vögel rechtzeitig andere, ungestörte Waldbereiche zur Brut bzw. Nestanlage aufsuchen können,
- Bauzeitenbeschränkung von Anfang März bis Ende Juli im Abschnitt zum Schutz der dortigen Kiebitz- und Brachvogelpopulation (Brachvogellebens-raum). Die Bauzeitenbeschränkung dient auch dem Schutz weiterer wertgebender Vogelarten wie Arten Baumfalke, Wanderfalke, Kornweihe und Mittelspecht;
- Vergrämen der Reptilien durch Mahd, Zur Förderung der Arten außerhalb der Arbeitsbereiche sind Habitatelemente, wie Stein-/Sandhaufen zur Bereicherung der Lebensräume zu errichten;

- Die Bereiche des Vorkommens von Springfrosch, Teichfrosch und Seefrosch sind vor Beginn der Baumaßnahme auf Vorkommen dieser Arten zu kontrollieren. Bei Vorkommen sind die Exemplare abzusammeln. An den Rändern sind vorab Amphibienzäune zu errichten. Die Maßnahmen gelten auch für Bereich mit Vorkommen der Gelbbauchunke;
- Die Gewässer werden im Bereich der bereits vorhandenen Querung in gleicher Trasse gequert, so dass nur minimale Eingriffe in die angrenzenden Vegetationsstrukturen erforderlich sind;
- Abschieben des Oberbodens ab März (Arten der Feldflur) in Abhängigkeit von Witterung und Bodenverhältnissen (alternativ: Abflattern der relevanten Bereiche als Vergrämung).

ii. Konkrete Vermeidungsmaßnahmen

- V 1 Schutz und Sicherung von Heckenabschnitten, Feldgehölzen und Baumgruppen

Schutz und Sicherung von Heckenabschnitten, Feldgehölzen und Baumgruppen mit Flatterband, Schutz vor mechanischen Schäden durch Ummantelung der Stämme mit einer abgepolsterten mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung, keine Beschädigung der Bäume, kein Aufsatz im Bereich der Wurzelhälse, Maßnahmen nach DIN 18920. In Waldabschnitten erfolgt der Schutz der angrenzenden Baumbestände durch die Bodenmieten am Rande des Arbeitsstreifens.

- V 2 Schutz und Sicherung angrenzender Vegetation

Trasseneinengung, Schutz und Sicherung der angrenzenden Vegetationsbestände gemäß DIN 18920, siehe auch V 1.

- V3 Offene Querung Fließgewässer

Bei offener Querung von Fließgewässern Abstand zwischen Bodenlager und oberer Böschungskante mindestens 1 m, Aufwirbelung von Sedimenten vermeiden, trübstoffhaltiges Wasser aus der Wasserhaltung vor Einleitung in Absetzbecken klären, Grabenräumungen auf Arbeitsstreifenbereich beschränken, gewässerabwärts Einbau von Strohballen.

- V 4 Schutz höherwertiger Biotopstrukturen, Biotoptypen, Gewässerstrukturen, Arten

Unterpressungen von

- höherklassifizierten Straßen und Bahnlinien einschließlich begleitender Gehölze (evtl. Überfahrt erforderlich),
- Gewässern einschließlich der begleitenden Gehölze (evtl. Überfahrt erforderlich).

- V 5 Anlage von Baustraßen

Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden.

- V 6 Schutz der Amphibien und Reptilien

Anlage von mobilen Amphibienschutzeinrichtungen im Bereich von Amphibienvorkommen beim Bau zur relevanten Jahreszeit, Anlage von Totholz- oder Steinhaufen am Rand der Trasse außerhalb des Arbeitsstreifens in den Bereichen mit Vorkommen von Zauneidechse (Anlage außerhalb Arbeitsstreifen).

- V 7 Vermeidung der Anlage von Fortpflanzungsstätten für Arten der Feldflur

Frühzeitiges Abschieben des Oberbodens in Abhängigkeit von Witterung und Bodenverhältnissen (bis März), ergänzend vorher: frühzeitiges Abflattern der relevanten Bereiche als Vergrämung von Bodenbrütern im Bereich des Arbeitsstreifens.

- V 8 Sicherung der Fledermauspopulationen

Entfernung der Höhlenbäume im Arbeitsstreifen Mitte Oktober, alternativ Verschluss der Höhlen nach vorheriger Untersuchung aus Besatz;
Schutz und Sicherung Randbereich des Arbeitsstreifens stehender Höhlenbäume.

- V 9 Schutz der wertgebenden Vogelarten bzg. auf das zu durchquerende Vogelschutzgebiet

Bauzeitenbeschränkung von Anfang März bis Ende Juli.

- V 10 Sicherung der Fischfauna

Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna, Krebsen und Muscheln; vgl. Maßnahmenkonzept Fischfauna / Rundmaularten unter nachstehend B.II.3b)(2) iii.

- V11 Schutz Libellenlarven

Lagerung des Sohlsedimentes an der Grenze zur Uferböschung, getrennt vom weiteren Aushub zum Schutz der sohlsubstratbewohnenden Libellenlarven, wie z.B. Sympetrum.

iii. Maßnahmenkonzept Fischfauna / Rundmaularten

Die Maßnahmen zum Schutz der Fisch- und Rundmaulbestände sollen in den einzelnen Bauabschnitten unmittelbar (max. 24 Stunden) vor der Sedimententnahme unter Einbindung bzw. Informierung der Fischereiberechtigten bzw. der Fischereibehörden durchgeführt werden.

- Bachneunaugen (BN):

BN-1: Elektrobefischung zur Bergung von Bachneunaugen

Elektrobefischung mit Schwerpunkt zum Fang von Bachneunaugen in einem Nahbereich ober- und unterhalb des Gewässerquerungsbereiches. Hierbei wird ein gleichförmiges Stromfeld erzeugt, in dem die aalförmigen Bachneunaugen an die Sedimentoberfläche kriechen bzw. in das Freiwasser in Richtung Kescheranode schwimmen

und abgekeschert werden können. Diese Methode ist in zeitlich wiederholenden Abständen (mehrere Durchgänge unmittelbar vor den Querungsarbeiten) durchzuführen.

BN-2: Absammeln von Bachneunaugen aus dem Sediment

Bei höheren Dichten oder bei dem Vorhandensein einer Vielzahl von hochwertigen Bachneunaugenhabitaten ist zudem zusätzlich eine Absammlung aus den entnommenen Sedimenten vorzunehmen. Das Absuchen nach Bachneunaugen in dem Sand-Schlammgemisch erfolgt direkt nach dem vorsichtigen Ablegen an einem dafür vorgesehenen Platz/Bereich zur Entwässerung des Sediments.

- Groppe, Schmerlen und weitere bodenorientierte Kleinfische inkl. Jungfische weiterer Arten (GK):

GK-1: Elektrobefischung zur Bergung von Schmerlen und bodenorientierten Kleinfischen

Hierbei werden die Fische mittels normaler Elektrobefischung in einem Nahbereich der Querungsstelle ober- und unterhalb in teils mehreren Durchgängen abgefangen. Im Fokus stehen vor allem die typischen Kleinfischhabitate wie Steinpackungen, Totholzverklausungen oder Totholznester, Riffelstrecken und Unterspülungen sowie Bereiche mit sub- oder emersen Pflanzenbeständen. Die Maßnahme dient vor allem dem Schutz der FFH-II-Art Groppe und weiteren bodenorientierten Kleinfischarten. Da diese Habitate auch von vielen Jungfischen der dort vorkommenden Fischarten besiedelt werden, ist ein Abfang der Jungfische weiterer Arten ratsam.

- Elritzen, Bachforellen, Döbel und weitere Arten (EF):

EF-1: Elektrobefischung zur Bergung von Fischen mit höherem Aktionsradius

Elektrobefischung in einem ober- und unterhalb liegenden Betrachtungsbereich, der auch außerhalb der direkten Querungsstelle liegt, um so die Fische mit einem höheren

Aktionsradius in allen potenziellen Fischhabitaten und der Freiwasserzone zu erfassen und umzusetzen.

EF-2: Scheuchung von Fischen direkt vor Baubeginn (bei geringen Fischdichten)

Aufgrund von geringen Fischdichten kann unmittelbar vor Beginn der Querungsarbeiten eine reine Scheuchung der Fische innerhalb und im Nahbereich der Querungsstelle erfolgen. Erfasste Fische können hierbei in Eimern zwischengehältert und etwa 50 m oberhalb wieder ausgesetzt werden.
Die Umsetzung des Fisch- und Rundmaulbestandes kann sowohl in oberhalb des Bauabschnittes gelegene Gewässerabschnitte sowie auch in unterhalb gelegene Abschnitte erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass bei dem Fang von hohen Anzahlen die Rundmäuler und Fische auf verschiedene Abschnitte verteilt werden, die auch die typischen Habitatstrukturen der jeweiligen Arten aufweisen.

- Sollten darüber hinaus bei der Abfischung noch weitere Arten nachgewiesen werden, sind diese entsprechend ihrem natürlichen Verbreitungsschwerpunkt in die Ober- oder Mittelläufe des Gewässers umzusetzen.

- Flusskrebse (FK):

FK-1: Entnahme von nicht einheimischen Flusskrebsen

Bei einem Vorkommen des Signalkrebses oder des Kamberkrebses in den Gewässern kurz vor dem Beginn der Querungsarbeiten sind die Tiere im direkten Gefahrenbereich kurz vor Beginn der Arbeiten abzusammeln. Diese können als Beifang während der Elektrobefischung mit aufgenommen werden. Des Weiteren sind die potenziellen Lebensraumhabitate wie Totholz, Steinpackung oder einzelne größere Steine auf eine Besiedlung zu prüfen.
Die nichteinheimischen Flusskrebse sollten in Absprache mit der Oberen Fischereibehörde nicht wieder eingesetzt und einer anderen Verwertung zugeführt werden.

FK-2: Maßnahmen zum Schutz von einheimischen Flusskrebsen

Um eine Verschleppung des Krebspesterreger Aphanomyces spec. und Chytridiomykose (Batrachochytrium dendrobatidis) aus anderen Gewässern zu verhindern, sind die Erreger auf den einzusetzenden Geräten mittels Desinfektionsmitteln, Hitze oder Austrocknung abzutöten.

Sollten einheimische Krebsarten erfasst werden, sind diese vor dem Beginn der Arbeiten im Oberwasser, außerhalb des Gefahrenbereiches, wiedereinzusetzen. Dieses Vorgehen ist vorab mit der Oberen Fischereibehörde und der Naturschutzbehörde eng abzustimmen.

- Muscheln

Während der Erfassungen zur Fischfauna sowie der normalen Gewässerbegehungen konnten keine Großmuscheln oder Altschalen nachgewiesen werden.

MS-1: Entnahme von Großmuscheln

Sollten wider Erwarten Vorkommen von Großmuscheln im Kreuzungsbereich entdeckt werden, sind vor allem Maßnahmen zur Vermeidung der mechanischen Schädigungen der Tiere während der Querungsarbeiten einzuleiten. Diese bestehen aus dem Absammeln und der Entnahme der Großmuscheln im direkten Einwirkungsbereich vor den Querungsarbeiten sowie die Umsetzung in eine oberhalb liegende, nicht betroffene, Gewässerstrecke. Des Weiteren sollte eine Kontrolle der entnommenen Sedimente auf Großmuscheln und Umsetzen der Tiere in eine oberhalb liegende Gewässerstrecke mit guten Lebensraumhabitaten für die Großmuscheln erfolgen.

(3) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen

i. CEF-Maßnahme Feldlerche

Im an den Arbeitsstreifen angrenzenden 50 m - Streifen wurden 3 Brutreviere der Feldlerche ermittelt. Als Ausgleich für die potentiellen Beeinträchtigungen der Feldlerche

ist daher eine CEF-Maßnahme vorzusehen. Es werden als Ausgleich entsprechend zu pflegende Ackerstreifen mit einer erforderlichen Fläche von 0,5 ha je Brutpaar anzulegen sein, somit insgesamt 1,5 ha. Aufgrund der besonderen Situation der Bodenbrüter im Trassenverlauf wurden trotz der Multifunktionalität der CEF-Maßnahmen mit 3,4 ha Gesamtfläche sehr umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Hintergrund sind insbesondere die Hinweise der HNB auf die örtlichen Bedingungen (Gleyböden), die zu einer Vernässung und damit geringeren Eignung der einzelnen Flächen führen könnten. Weiterhin dient es dem Entgegenwirken der geringeren Eignung der grundsätzlich erforderlichen Fläche.
Die Bearbeitung der Flächen durch Pflügen, Einsaat, Ernte und ggf. Brachliegen wird im Detail auf S. 56 f. des LBP beschrieben.
Die Flächen sind in Anlage 8.5 des LBP festgelegt.

ii. Kompensation durch Ökokonto-Maßnahme

Es verbleibt ein Defizit von 6.040 Öko-Punkten zusätzlich zu dem nachstehend beim Schutzgut Boden auszugleichenden Defizit von 7.674,4 Öko-Punkten. Dieses wird durch den Erwerb einer entsprechenden Anzahl von Ökopunkten aus einer anerkannten Ökokonto-Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg abgegolten.

Es handelt sich zum einen um den Maßnahmenkomplex mit dem Aktenzeichen 317.02.072 und der Bezeichnung „4684 Hohnhurst 0372+73 "Riedschlag". Die Öko-Konto-Maßnahmen sind in Text und Karte im Anhang (Punkt 8.3) beschrieben.

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen

Die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme kann zu einem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Arbeitsstreifens führen. Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb des Arbeitsstreifens Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Dies ist die stärkste Wirkung des Vorhabens, so dass der Verlust als hohe Einwirkungsintensität eingestuft wird.

Die Beeinträchtigungen durch die sukzessiv fortschreitenden Bautätigkeiten treten aber weder kontinuierlich noch flächendeckend entlang der Gesamttrasse auf, sondern immer nur abschnittsweise und episodisch. Die möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen sind somit vorrangig auf die Bauzeiten sowie auf den Arbeitsstreifen und dessen nahes Umfeld beschränkt und daher als temporär und lokal einzustufen.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch ein umfassendes Konzept zur Wiederherstellung der Lebensräume und Biotopstrukturen vorgelegt. Im Wesentlichen wird die Rückkehr einer vergleichbaren Vegetation nach Rekultivierung und Wiederherstellung der Flächen erwartet.

Sofern Wald- und Gehölzbestände in geringem Umfang beseitigt werden, ist festzuhalten, dass sie nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sie bleiben in ihrem wesentlichen Bestand und Funktionsfähigkeit erhalten.

Die offene Querung von Fließgewässern ist mit der Beeinträchtigung von Uferrandbereichen und des Gewässerbetts sowie mit bauzeitlichen Funktionsverlusten verbunden, wodurch die Lebensräume vor allem von gefährdeten Fischen, sowie Larven seltener Libellenarten temporär und lokal stark beeinträchtigt werden können. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird jedoch die Beeinträchtigung soweit reduziert, dass eine vollständige Rückkehr sowie keine Verschlechterung der Arten zu erwarten ist.

Das auf Blatt G 4110 erfasste Biotop 42.31 Ohrweiden- Feuchtgebüsch, welches als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzustufen ist, wird auf Grund seiner geringen Größe durch die Bautätigkeit vollständig zerstört werden. Das betroffene Biotop liegt vollständig im Arbeitsstreifen und kann aufgrund seiner geringen Größe und der zentralen Durchquerung des gehölzfreien Streifens nicht wiederhergestellt werden. Als Ersatz erfolgt eine Neupflanzung.

Im Bereich der Fauna sind die Brutvogelarten besonders von dem vorliegenden Vorhaben betroffen. Baubedingt können Lärm, Erschütterungen, Staub, Abgase sich auf die Vogelarten im Vorhabenbereich auswirken und zu Fluchtverhalten und Störungen in der Brutzeit führen.
Insbesondere die Vorkommen des Neuntöters und der Feldlerche sind hier hervorzuheben. Bezüglich der Feldlerche ist zusätzlich die Durchführung einer CEF-Maßnahme vorgesehen, um einer möglichen Verdrängung im an den Arbeitsstreifen angrenzenden Bereich zu begegnen.

Ebenso ist die Belastung der Gewässerfauna (Rundmäuler, Fische, Krebse und Muscheln) durch die offenen Querungen der Gewässer beim Leitungsbau sowie durch Wassereinleitungen (Wasserhaltung Baugruben, Ableitung Druckprüfungswasser) hervorzuheben. Hierbei können Schwebstofffrachten oder auch Schadstoffe eingetragen werden (Wasserhaltung Baugruben), Sedimente freigesetzt (offene Querung) und die Gewässersohle beeinträchtigt bzw. zerstört werden (offene Leitungsquerung). Es wurden verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, um Sedimentaufwirbelungen und Gewässertrübungen zu minimieren sowie die Gewässerfauna z.B. durch Zwischenhälterung zu schützen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen gefährdet sein könnte.

Ein verbleibendes Defizit in Höhe von 6.040 Ökopunkten wird durch die unter vorstehend B.II.3b)(3) ii dargestellte Ökokonto-Maßnahme vollständig kompensiert.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorstehend dargestellten Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

4. Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist in dem nachfolgend dargestellten Ausmaß von dem Vorhaben betroffen.

Während des Baues stehen die Flächen im Arbeitsstreifen (238.869 m²) nicht zur Verfügung. Sie werden jedoch mit dem Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt, so dass mit Ausnahme des – gegenüber der Bestandstrasse etwas breiteren – holzfrei zu haltenden Streifens alle Flächen mit ihren bisherigen Nutzungen und Funktionen belegt werden können. Dieses gilt auch für die Rohrlagerplätze (17.429 m²), die mit dem Ende der Baumaßnahme in ihrer ursprünglichen Nutzung wiederhergestellt werden. Der Entzug der Flächen bezogen auf die Landwirtschaft ist somit zeitlich begrenzt.

Bezogen auf die Forstwirtschaft und die Holzproduktion ist festzuhalten, dass die auszutauschende Leitung bereits einen holzfrei zu haltenden Streifen hat. Dieser ist mit 4 m (jeweils 2 m rechts und links der Leitungsachse) schmaler als der nach derzeit für Leitungsneubauten gültigem Regelwerk erforderliche holzfrei zu haltende Streifen von 6 m (2,50 m ab Leitungsaußenkante bei einem Leitungsdurchmesser von 1 m). Durch den Achsabstand der vorhandenen Leitungen von 5,0 m ergibt sich ein aktuell holzfrei zu haltender Streifen von 9,0 m, da die Fläche zwischen den beiden Streifen nicht forstwirtschaftlich genutzt werden kann und somit ebenfalls holzfrei gehalten wird. Unter Berücksichtigung des derzeit gültigen Regelwerkes kommt es nach dem Austausch zu einer Überlappung der holzfreien Streifen zwischen den Leitungen, so dass sich der insgesamt holzfrei zu haltende Streifen nach der Neuverlegung um 1,0 m auf nunmehr 10,0 m verbreitert. Die Fläche des neuen holzfrei zu haltenden Streifens ist um 812 m² größer als der alte holzfrei zuhaltende Streifen.

Für den zeitweisen, baubedingten Verlust von Fortpflanzungsstätten von Offen-landarten, werden extern auf Ackerflächen rd. 3,4 ha Blühflächen angelegt. Diese Flächen

stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung.

Die Zufahrten verlaufen voraussichtlich über vorhandene Wege und Straßen. Es voraussichtlich werden keine neuen Flächen beansprucht.
Versiegelungen durch Stationen oder neue Zufahrten sind nicht erforderlich, es werden die vorhandenen Standorte weiter genutzt.

Beim Bau der Gasleitung bezieht sich der Flächenverbrauch auf den Rohrgraben sowie den Schutzstreifen der Leitung. Nutzungsbeschränkungen beziehen sich auf den anbaufreien Bereich und den gehölzfrei zu haltender Streifen. Da die Leitung unterirdisch verläuft, ist der überwiegende Teil der Nutzungen möglich. Die baubedingt erforderlichen Flächenbeanspruchungen werden nach Ende der Baumaßnahme zurückgebaut und sind daher nur kurzzeitig erforderlich. Mit dem Austausch in gleicher Trasse kommt es nicht zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen. Das heißt, nach der baubedingten Nutzung des Arbeitsstreifens wird dieser wiederhergestellt und steht den ursprünglichen Nutzungen wieder zur Verfügung. Lediglich durch die Ausweitung des holzfrei zu haltenden Streifens um einen Meter entfällt hier das Holzproduktionspotential.

Externe Kompensationsmaßnahmen werden über ein anerkanntes Ökokonto abgedeckt, so dass hier kein weiterer Flächenbedarf entsteht. Die vorgezogenen artenschutzbezogenen Maßnahmen für Offenlandarten werden für die Bauzeit erforderlich.

Bei den Wald- und Gehölzquerungen können sich wie bei der bereits vorhandenen Leitung Ruderal- und Hochstaudenfluren im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens entwickeln.

Um den Flächenverbrauch zu minimieren, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schonung von bisher unbelasteten Flächen durch Parallelverlegung zu vorhandenen Leitung unter Einbeziehung bereits vorbelasteter Flächen (ehemalige Arbeitsstreifen) in den erforderlichen Arbeitsstreifen,
- Flächensparende Arbeitsstreifengestaltung (so viel Platzbedarf wie nötig und so wenig Platzbedarf wie möglich).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens auf einer geringen zusätzlichen Fläche von 812 m² dauerhaft keine Holzproduktion möglich sein wird. Eine zusätzliche Flächenversiegelung über das bislang vorhandene Maß ist nicht vorgesehen. Es sind daher nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

5. Schutzgut Boden

Der Boden ist einerseits in seiner natürlichen Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als Teil des Naturhaushaltes zu sehen. Darüber hinaus sind seine Nutzungsfunktionen, z.B. als Grundlage für die Landwirtschaft beachtlich. Da Boden nicht vermehrbar ist, hat er einen wichtigen Stellenwert als Umweltressource. Er ist in seiner natürlichen Funktion, in seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Da der Austausch der Leitung in gleicher Trasse erfolgt wie bei den Verlegungen der beiden derzeit existierenden Gasversorgungsleitungen, entstehen nur geringe über das bislang vorhandene Maß hinausgehende Inanspruchnahmen. Nachweislich hat es in den Abschnitten der alten Leitungen bereits Bodenumlagerungen gegeben, so dass dort nicht von einem Vorkommen nahezu natürlicher Bodentypen auszugehen ist.

Es werden folgende Bodentypen im Bereich des geplanten Arbeitsstreifens angetroffen:

Bodentyp	%-Anteil an der beanspruchten Fläche	Betroffene Fläche in m²
Auengley (x68)	27,6	53.642
Parabraunerde (x30, x31)	23,4	45.557
Gley-Pseudogley (x41)	22,0	42.853
Auenpseudogley-Auengley und Auengley-Auenpseudogley (x66)	14,7	28.603
Gley-Parabraunerde (x37, x38)	12,3	23.834
Summe	100,0	194.489

Tabelle 5: Bodentypen Arbeitsstreifen

Daneben handelt es sich bei ca. 44.499 m² um bereits gestörte Böden in den Leitungsgräben der bestehenden TENP I und TENP II.

Im Bereich der geplanten Rohrlagerplätze finden sich die folgenden Bodentypen:

Bodentyp	%-Anteil an der beanspruchten Fläche	Betroffene Fläche in m²
Parabraunerde (x30)	62,2	10.845
Gley-Parabraunerde (x38)	37,2	6.492
Auengley (x68)	0,6	102
Summe	100,0	17.429

Tabelle 6: Bodentypen Rohrlagerplätze

Die Wertigkeit der Böden liegt zwischen mittel und hoch. Die Verdichtungsempfindlichkeit variiert zwischen „nicht besonders“ und „besonders“.

a) Baubedingte Wirkungen

Folgende Wirkfaktoren können sich baubedingt ergeben:

Verdichtung

Es kann zu Verstärkung von Staunässe und Oberflächenabfluss bei Starkregen, Förderung von Bodenerosion, reduzierte Durchwurzelbarkeit, vor allem im Bereich der Fahrwege durch die Befahrung mit Baustellenfahrzeugen oder LKW kommen.

Vermischung

Durch Bodenvermischung kann es zu Beeinträchtigung der Durchwurzelbarkeit und der Nährstoffverfügbarkeit für die Pflanzen kommen. Da der Boden allerdings durch den Bau der TENP I bereits verändert ist, wird dieser Wirkfaktor vorliegend nicht relevant.

Veränderung der Bodeneigenschaften durch Bodenumlagerung

Es kann zu Bodenumlagerungen im Bereich des Rohrgrabens und des Arbeitsstreifens (dort nur Oberboden) und Änderung der Bodeneigenschaften mit möglichem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Bei getrenntem Wiedereinbau von Ober- und Unterboden sowie Ausgangsgestein und bei der Wiederherstellung einer natürlichen Bodendichte ist dieser Wirkfaktor für die meisten Böden gering. Der Boden wurde in der geplanten Trasse bereits für den Bau der TENP I / TENP II umgelagert, so dass der Boden bereits jetzt größtenteils andere Eigenschaften aufweist, als der umgebende natürliche Boden.

Auch Archivböden sind aus dem vorgenannten Grund im Bereich der bisherigen Trasse kaum zu erwarten und werden somit kaum beeinträchtigt.

Bauzeitliche Entwässerung:

Die Wirkung der bauzeitlichen Entwässerung geht über den Rohrgraben hinaus und kann den gesamten Arbeitsstreifen sowie teilweise auch Flächen außerhalb des Arbeitsstreifens betreffen. Bestehen diese Entwässerungen über längere Zeit, kann auch in der Umgebung der Grundwasserspiegel vorübergehend abgesenkt werden. Die Entwässerung hat im Bereich von bindigen Böden, wie sie im Vorhabensbereich größtenteils vorliegen, nur geringe Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel, da die Wasserleitfähigkeit solcher Böden gering ist. Organische Böden wie Moorböden, die auf

eine solche Entwässerung problematisch reagieren, sind im Trassenverlauf nicht bekannt.

Mineralisierung:

Durch Umlagerungsaktivitäten kann es vor allem bei humosem Oberboden zu einer verstärkten Mineralisierung und damit Nitratfreisetzung kommen (Wirkung würde im Bereich der Oberbodenmieten entstehen). Das Problem ist hier als gering einzustufen, da die Humusgehalte nicht sonderlich hoch sind.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass der Wirkfaktor Verdichtung vorliegend von wesentlicher Bedeutung ist. Er wird daher im Rahmen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erneut betrachtet werden.

Bodenerosion:

Im Bereich des Arbeitsstreifens einschließlich des Rohrgrabens kann es durch die flächenhafte Baumaßnahme vorübergehend zu einer verstärkten Bodenerosion kommen (Erosion durch Wind und vor allem durch Wasser). Dieses erhöhte Erosionsrisiko besteht prinzipiell so lange, bis sich wieder eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet hat.

b) Anlagebedingte Wirkungen

Folgende Wirkfaktoren können sich anlagebedingt ergeben:

Versiegelungen

Kleinflächig kommt es für die Schutzgehäuse an den Erderstandorten sowie bei der oberirdischen Markierung zu punktuellen Versiegelungen. Diese sind aber aufgrund der geringen Größe als unerheblich einzustufen. Aufgrund des Austausches der TENP I durch die TENP III sind die Versiegelungen auch schon vorher vorhanden, so dass diese hier nicht mehr zu betrachten sind.

Baukörper im Boden

Da es sich um den Austausch einer Leitung handelt, sind hier keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Nur in Bereichen, wo die neue Gasversorgungsleitung den Trassenverlauf der TENP I verlässt, wird ein zusätzlicher Baukörper in den Boden eingebracht. Aufgrund der Verlegetiefe werden nur minimale Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum erwartet. Bei Einhaltung der Bodenschutzvorgaben ist nur eine geringe Einschränkung der Bodenfunktionen zu prognostizieren, der Boden direkt oberhalb der Leitung erfüllt weiterhin die Bodenfunktionen.

Eintrag von ortsfremdem Bodenmaterial

Ein Eintrag ist nicht oder nur in Ausnahmefällen zu erwarten, da der ausgehobene Boden aus dem Rohrgraben direkt vor Ort wieder eingebaut wird. Erforderlich ist ggfs. eine Sandbettung zum Schutz der Gasversorgungsleitung. Dies betrifft nur den unteren Bodenbereich, sodass der Hauptwurzelbereich nicht von der Sandbettung betroffen ist. Schadstoffeinträge durch den Sand sind nicht zu erwarten, da nur umweltchemisch geprüfter Sand eingesetzt wird.

Längsläufigkeit des Wassers:

Durch die Sandbettung des Rohres kann es in bindigen Böden zu einer dauerhaften erhöhten Längsläufigkeit des Wassers entlang des Rohrgrabens führen (Drainagewirkung). Dadurch kann der natürliche Grundwasserfluss gestört werden. In diesem Fall werden Tonriegel zur Rückhaltung des Wassers eingebaut.

c) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden und zu minimieren, sind Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen.

Es ist vorgesehen, eine fachtechnische Bauüberwachung im Sinne einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) einzurichten, die kontinuierlich auf der Baustelle präsent ist. Diese überwacht die nachfolgend benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase

In der Bauzeitenplanung und bei der Ausführung der Bauarbeiten werden zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden die jahreszeitlichen Witterungsbedingungen, insbesondere hohe Bodenfeuchte, berücksichtigt und ggf. an die Witterungsbedingungen angepasste Baufahrzeuge verwendet.

Um die natürliche Bodenschichtung und die Bodenfunktionen zu erhalten wird bei Aushubarbeiten, Aufmietung von Bodenmaterial sowie bei Wiedereinbau auf schichtenkonforme Trennung von Ober- und Unterboden und ggf. weitere zu behandelnde Bodenschichten geachtet.

Eingriffsflächen im Zuge der Baumaßnahmen werden möglichst geringgehalten. Nach Möglichkeit wird auf bereits bestehende Verkehrsanlagen zurückgegriffen und auf Flächen mit relativ geringer Funktionserfüllung der Böden. Baustraßen dürfen nur angelegt werden, wenn es tatsächlich erforderlich ist. Bei ihrer Herstellung ist der Bodenschutz z.B. durch Lastverteilungsplatten zu gewährleisten.

Zum Schutz des Bodens vor Funktionsverlust durch Vermischung im Zuge des Abtrags und Wiedereinbaus sind Bodenmieten zu erstellen.

Es wird auf einen ordnungsgemäßen Einsatz der Baufahrzeuge zur Vermeidung von stofflichen Einträgen (z.B. Schmier- oder Kraftstoffe) geachtet.

Fremdmaterialien werden auf Textilvliese aufgebracht und nach Bauabschluss wieder vollständig entfernt.
Die Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen ist auf Flächen ohne Schutzvorkehrungen unzulässig.

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und des Bodengefüges von Mutterboden wird dieser vor der Baumaßnahme bevorzugt mit Raupenbaggern abgetragen und seitlich am Rand des Arbeitsstreifens aufgemietet. Es wird hierbei darauf geachtet, dass dieser nicht mit anderen Schichten vermischt oder verdichtet wird.

Böden mit besonderer Funktionserfüllung sind besonders zu kennzeichnen und nach Möglichkeit von den Bauarbeiten auszunehmen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind durch Schutzmaßnahmen vor Funktionsverlust zu bewahren. Sofern Bodenbereiche mit potentiellen archäologischen Bodenfunden bearbeitet werden, sind Schutzmaßnahmen nach Ziff.9 vorgesehen.

Eine Flächenverpressung durch unsachgemäßen Einsatz von Baumaschinen ist unbedingt zu vermeiden. Ihr Einsatz ist an die Befahrbarkeit und Bearbeitkeit der Böden anzupassen.

Zur Vermeidung von Bodenerosion sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, z.B. erosionsgefährdete Standorte und Bodenmieten sind bei Bedarf mit einer Zwischenbegrünung zu versehen.

<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Rekultivierung</u>
Im Zuge der Rekultivierung ist auf temporär genutzten Flächen eine durchwurzelbare Bodenschicht wiederherzustellen. Der Wiedereinbau des Bodens hat horizont- bzw. schichtgerecht im Streifenverfahren zu erfolgen. Schädliche Verdichtungen des Unterbodens (z. B. durch Maschinen oder Geräte) sind durch eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Bestehende Drainagen sind im Zuge der Rekultivierung funktionsgerecht wiederherzustellen.

<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Zwischenbewirtschaftung:</u>

Zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen und zur Stabilisierung der bodenphysikalischen und bodenchemischen Eigenschaften der Böden ist eine freiwillige Zwischenbewirtschaftung vorgesehen. Es wird in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung nach Abschluss der Baumaßnahme im Rahmen einer Übersichtsbegehung der Zustand der Böden detailliert dokumentiert (auch zur Beweissicherung). Auf dieser Basis werden Maßnahmen der Zwischenbewirtschaftung festgelegt und eine vertragliche Vereinbarung mit dem Zwischenbewirtschafter getroffen. Die Durchführung einer Zwischenbewirtschaftung ist nicht verpflichtend, grundsätzlich besteht aber das Angebot einer zweijährigen Zwischenbewirtschaftung seitens des Vorhabenträgers. Die Bewirtschafter sind daher vom Vorhabenträger detailliert über Angebot und Vorteile der Zwischenbewirtschaftung zu informieren.

Zu den angebotenen Maßnahmen gehören des Weiteren:

- Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung und Pflege,
- Standortgerechte Kalkung,
- Standortgerechte Düngung,
- Vermeidung von Verunkrautung,
- Verzicht auf intensive Beweidung oder Nutzungsform während der Zwischenbewirtschaftung,
- Beachtung der ausreichenden Trockenheit und Tragfähigkeit der Böden vor Durchführung der Maßnahmen.

<u>Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen:</u>

Sollten nach Abschluss der Baumaßnahme und ggf. durchgeführter Zwischenbewirtschaftung weiterhin Funktionseinschränkungen des Bodens vorhanden sein, sind weitere Maßnahmen von Seiten des Vorhabenträgers zu ergreifen, um diese zu beseitigen.

Zur Förderung von Durchwurzelung, Wasser- und Lufthaushalt, Vermeidung von Staunässe, erhöhtem Oberflächenabfluss und Sauerstoffmangel im Boden sind in diesem Fall eine Unterbodenlockerung und/oder eine Oberbodenlockerung durchzuführen.

Daneben ist auf Drainagemaßnahmen zur Beseitigung von durch Verdichtungsschäden bedingter Staunässe zurückzugreifen, wenn Lockerungsmaßnahmen nicht zielführend sind.

Wenn baubedingte Senkungen festgestellt werden, sind diese durch Verfüllung mit geeignetem Bodenmaterial zu beseitigen.

Böden, die irreparabel geschädigt wurden, sind auszutauschen. Das einzusetzende Bodenmaterial muss den im Bodenschutzkonzept geschilderten Anforderungen genügen.

Zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach baubedingtem Nährstoffmangel ist der Boden zudem zu düngen und/oder zu kalken.

Sekundär eingetragene Steine sind aus dem Oberboden zu entfernen, so dass der Ursprungszustand wiederhergestellt wird.

Erosionsschäden sind mit geeignetem Bodenmaterial bei ausreichend trockenem und tragfähigem Boden zu beseitigen. Erosionsgefährdete Bereiche sind durch unmittelbare Begründung oder andere geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu sichern.

Baubedingte Verluste an organischer Bodensubstanz sind unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse und der angestrebten Nutzung auszugleichen.

<u>Maßnahmen bzgl. PFC-Belastung</u>

In der Raumschaft Flächen bekannt, bei denen Belastungen durch PFC im Boden festgestellt wurden. Im Trassenverlauf und der direkten Umgebung (Pufferbereich 50 m) sind keine Flächen verzeichnet, bei denen eine Belastung durch PFC bekannt ist. Da im Bereich der Trasse nur einzelne Flächen untersucht wurden, kann eine Belastung durch PFC jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Es werden daher zusätzliche Beprobungen auf PFC des zur Verwertung / Entsorgung vorgesehenen Aushubs vorgenommen werden, um eine unsachgemäße Verwertung / Entsorgung zu verhindern.

d) Darstellung des verbleibenden Eingriffes / Externe Kompensation

Da es sich weitgehend um einen Austausch der Gasversorgungsleitung in bestehender Trasse handelt, befinden sich die Arbeitsbereiche überwiegend innerhalb bereits vorbelasteter Bereiche.

Mit dem beschriebenen Maßnahmenkonzept ist sichergestellt, dass die Bodenfunktionen innerhalb dieser Flächen wiederhergestellt werden. Daher sind im Bereich des Austausches der Gasversorgungsleitung in bestehender Trasse keine weitergehenden Kompensationsmaßnahmen bezogen auf das Schutzgut Boden erforderlich.

Anders verhält es sich bezüglich der Auslenkungsmaßnahmen auf der bestehenden Trasse (Acher: ca. 260 m; Unzhurst: ca. 180 m). Im Bereich des Arbeitsstreifens erfolgt hier ein zeitweiliger Bodenabtrag. Bei konsequenter Umsetzung der im Bodenschutzkonzept aufgezeigten Maßnahmen wie z.B. der Anlage von Baustraßen und Tieflockerung im Zuge der Trassenrekultivierung werden zwar negative Auswirkungen weitgehend vermieden.

Dennoch sind für diese Abschnitte die Vorgaben der Arbeitshilfe "Bodenschutz Heft 24" (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Bodenschutz 14,2006, 2. Auflage Dezember 2012) anzuwenden. Entsprechend des Abschnittes

"Bodenverdichtung bei Baumaßnahmen" auf S. 12 und 13 wird pauschal ein Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit von 10 % bei verdichtungsempfindlichen Böden angesetzt.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich damit gemäß Fachbeitrag Boden (Kapitel 20 der planunterlagen, Fachbeitrag Boden - S. 34) ein Kompensationsbedarf von 1.918,6 BWE (Bodenwerteinheiten). Mit Umrechnung der Bodenwerteinheiten in Ökopunkte werden im Rahmen der Ökokontomaßnahme 7.674,4 Ökopunkte erforderlich.

Die Kompensation des erforderlichen Bedarfes von 7.674 Ökopunkten für den Wirkungsbereich „Boden“ wird über ein Ökokonto im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ kompensiert. Hierzu dient die Entwicklung von Wiesenknopf-Silgenwiesen durch Extensivierung bzw. Regeneration aus Acker/-Stilllegungsflächen (4662 Urloffen 7318+19, 7373+74, 7379-81 "Rüttmatt", "Eichnerst" Wiesenknopf-Silgenwiesen). Diese wird im Detail im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Punkt 5.4.2 beschrieben.

e) Gesamtbewertung der Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind demnach nicht zu erwarten, wenn die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Rekultivierung beachtet werden.
Der anzunehmende Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit des Bodens in Höhe von 10% im Bereich der Auslenkungen wird über ein Ökokonto im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ vollständig kompensiert.

6. Schutzgut Wasser

Wasser wird als Grund- und Oberflächengewässer, das sich wiederum aus Fließ- und Stillgewässern zusammensetzt, betrachtet. Hierbei ist die Bedeutung als Naturgut, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch

seine den Lebensraum bestimmende Funktion für Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen. Das Schutzgut Wasser kann in die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer unterteilt werden.

Grundwasser entsteht durch Versickern des Niederschlagswassers, welches nach Infiltration von verschiedenen Bodenzonen in die wassergesättigte Grundwasserzone eintritt. Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer einschließlich des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Untersuchungsgebiet liegt das Wasserschutzgebiet „Am alten Brunnen, Rheinmünster 15“, Zone IIIB, auf 1.653 m Länge im Arbeitsstreifen.
Im Bereich der Wasserschutzgebiete ist aufgrund der Situation im Raum von einer besonderen Empfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Eine hohe Empfindlichkeit besteht im Bereich des Brunnens bzw. Fassungsbereiches (Zone I) und der engeren Schutzzone (Zone II), da hier die Gefahr einer Verunreinigung am größten ist. Den weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B) ist eine mittlere Empfindlichkeit zuzuordnen.

Durch den Verlauf der Gasversorgungsleitung werden zudem Fließgewässer gekreuzt.
Die von der Leitung gekreuzten Fließgewässer gemäß Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichem Gewässernetz (AWGN) werden nachfolgend aufgelistet.

Gewässername	**Gemeinde**
Fünfheimburger Waldgraben	Ottersweier
Prinzipalwiesengraben	Rheinmünster
Fünfheimburger Waldgraben	Rheinmünster

Sanghurstgraben	Rheinmünster

Tabelle 7: Kreuzungen Fließgewässer

Die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete hat der Vorhabenträger in der Anlage zum UVP-Bericht, Karte 3 dargestellt.

Daneben ist der Oberflächenwasserkörper Acher Feldbach, Rheinniederungskanal (Oberrheinebene) - OWK-Nr. 22-06-OR4 vom Vorhaben betroffen.

a) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Potenzielle Auswirkungen für Grundwasser und Oberflächengewässer können in Folge der Bautätigkeit resultieren. Das geplante Vorhaben verursacht – vor allem durch den Aushub des Rohrgrabens, die notwendige Grundwasserhaltung und das Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen – folgende potenzielle Auswirkungen:

- *Flächen- und Funktionsverlust (bau- und anlagebedingt):*
  Inanspruchnahme einschließlich der Verlegung, Überbauung und Verrohrung, auch bauzeitlich, von Quellen und Quellfluren, Fließgewässern einschließlich Uferbereichen und Auen, Überschwemmungsgebieten, grundwassernahen Bereichen (Niederungen, Auen, Mooren, Senken etc. Grundwasserflurabstand < 3m),

- *Beeinträchtigungen durch Eingriffe in das Grund- oder Schichtenwasser bzw. in Deckschichten (bau- und anlagenbedingt):*
  Funktionsbeeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes durch
  - Entfernen oder Durchstoßen von Deckschichten,
  - Eingriff in das Grundwasser oder in Schichtenwasserhorizonte (z.B. Baugruben, Offenlegung, Anschnitt des Grundwasserleiters, Einschnitte),
  - Bauwerke im Grundwasser (wenn sie das Grundwasserfließgeschehen grundlegend verändern, z.B. durch Anstau, Absenkung),

- Veränderungen des Grundwasserstandes in grundwassernahen Bereichen (Grundwasserflurabstand < 3 m),
- Veränderungen der Grundwasserspiegelhöhe über den natürlichen, jahreszeitlichen Schwankungsbereich hinaus (Absenkung, Anstau).

- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag (baubedingt):*
  Veränderung der Wasserbeschaffenheit von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch Schadstoffeintrag in Gewässer im Bereich oberer, unbedeckter oder geringfügig bedeckter Grundwasserleiter (ungeschützt bzw. relativ geschützt), innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Grundwasservorratsflächen bzw. Flächen eines hohen bis sehr hohen Grundwasserdargebotes.

Auf bestehende Grundwasserverhältnisse hat die Leitung keine dauerhaften Auswirkungen. In Bereichen mit hohem Grundwasserstand ist lediglich eine kurzfristige Wasserhaltung im Rohrgraben erforderlich, die in der Regel etwa eine Woche andauert. Aufgrund der Kürze der Grundwasserabsenkung sind keine dauerhaften Auswirkungen zu erwarten.

Bei der Berührung von Quellgebieten bzw. wasserführenden Schichten werden Maßnahmen ergriffen, die eine weitergehende Beeinflussung verhindern. Einer möglichen Flächenentwässerung infolge einer Drainagewirkung des Rohrgrabens wird bei Erfordernis durch Einbau von Tonriegeln begegnet.

Die Beeinträchtigung von fließenden Gewässern / stehenden Gewässern beschränkt sich bei einer offenen Querung im Wesentlichen auf eine vorübergehende Wassertrübung. Durch die Baggerarbeiten in der Gewässersohle werden Schwebstoffe freigesetzt, die zu einer kurzfristigen Trübung des Wassers führen, die der nach kräftigen Regenfällen gleichzusetzen ist.

Eventuell notwendige Maßnahmen zur Sohlsicherung werden naturnah ausgeführt.

Insgesamt wird das Medium Wasser durch die Verlegung der Gasleitung nur temporär beeinflusst. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht beeinflusst, da es nicht zu Bodenversiegelungen kommt. Beim Betrieb der Gasleitung erfolgt keine Kontamination mit toxischen Stoffen.

b) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen

Es ist vorgesehen, folgende allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts umzusetzen:

- Der schadlose Hochwasserabfluss wird jederzeit, auch während der Bauphase, sichergestellt.
- Innerhalb des Hochwasserabflussprofils dürfen keine Baumaterialien, Maschinen, Betriebsstoffe und Vergleichbares gelagert werden.
- Der Eintrag von Baumaterialien, technischen sowie chemischen bzw. vergleichbaren Fremdstoffen ins Gewässer wird durch entsprechende Vorkehrungen verhindert. Z.B. darf die Betankung von Baufahrzeugen und Baumaschinen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets über gesicherten Flächen oder Auffangvorrichtungen erfolgen, es ist ausreichend Bindemittel zur Aufnahme von Tropfverlusten vorzuhalten, Tropfverluste sind umgehend aufzunehmen und zu entsorgen. Eine Reinigung von Baugeräten, Baumaschinen, Baufahrzeugen darf nur auf befestigten und wasserundurchlässigen Fläche mit Anschluss an den Schmutzwasserkanal erfolgen.
- Für Baufahrzeuge und Baumaschinen dürfen nur biologisch abbaubare Betriebsstoffe verwendet werden.
- Sämtliche Arbeitskräfte sind auf der Baustelle hinsichtlich des ordnungsgemäßen und sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie dem Verhalten im Schadensfall zu schulen. Es ist eine Betriebsanweisung für den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen und allen Arbeitskräften zur Kenntnis zu geben.

(1) Grundwasser

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Trassierung so weit wie möglich außerhalb grundwasserbeeinflusster Bereiche, so dass Wasserhaltungsmaßnahmen unterbleiben können,
- grund- und schichtenwasserschonende Bauweise (z. B. Abdichtung/Querriegel in Längsgräben) durch Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten,
- Grundwasserhaltung, sofern erforderlich, nur im unmittelbaren Baustellenbereich, keine großflächige Absenkung. Hierzu wird im Nahbereich zur Baugrube bzw. auf Trassenabschnitten von etwa 100 m das Grundwasser kurzzeitig mittels Injektionslanzen abgesenkt. Das geförderte Wasser wird abgepumpt und über gestaffelte Strohballenfilter / Kiesfilter und Absetzcontainer zur Ausfilterung von Trübstoffen in einen Vorfluter eingeleitet. Aufgrund der kurzzeitigen Wasserhaltung kommt es im Gewässer nicht zu einer signifikanten Änderung der Wasserführung;
- Durchströmbarkeit sichern (Dükerung, Flächenfilter),
- Versickerung oder flächige Verrieselung von anfallendem Oberflächenwasser bzw. Wasser aus temporären Grundwasserhaltungen. Damit ist auch bezogen auf Pressgruben gesichert, dass sich der ursprüngliche Grundwasserstand wieder einstellt, so dass es nicht zu längerfristigen Beeinträchtigungen bspw. von Feuchte geprägten Grünlandgesellschaften kommt;
- eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für das Grundwasser (z.B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist,
- weitgehender Verzicht auf geschlossene Gewässerquerungen.

(2) Oberflächengewässer

Zur Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen auf die Oberflächengewässer werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Reduzierung des Arbeitsstreifens auf das technische Minimum,
- Nassbaggerung,
- ökologisch verträgliche Gestaltung von temporären Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Fließgewässer,
- Verzicht auf Verrohrung (Gewässerausbau und Sohlräumung),
- ausreichend dimensionierte Überfahrungsmöglichkeiten während der Bauzeit,
- Einbau von Strohfängen oder Sandfängen unterhalb der Einleitungsstelle oder Klär- und Absetzbecken für Trübstoffe während der Bauzeit unterhalb der temporären Verrohrung bei Kreuzung des Arbeitsstreifens mit einem Fließgewässer zum Schutz vor Verschlämmungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf;
- Unterbohrung/Unterpressung von Fließgewässern im zwingenden Einzelfall,
- Rechtwinkelige Querung des Fließgewässers,
- Im Einzelfall frühzeitige Tieferlegung des Rohres zur Erhaltung des ökologischen Potentials (Anlage von Flachwasser, Mäanderbildung des Gewässers ermöglichen).

Stillgewässer werden durch die Trasse generell umgangen. Es verbleiben weder eine dauerhafte Verrohrung an der Kreuzungsstelle noch eine über das vorhandene Maß hinausgehende Uferbefestigung sowie keine dauerhafte Anlage einer Brücke / einer Überfahrt parallel zur Rohrleitung.

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen

Unter Beachtung der vorstehenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist zu erwarten, dass der Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung keine erheblichen

oder bleibenden nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper oder die Oberflächengewässer haben wird.

Das im Bereich der geplanten Antragstrasse befindliche Wasserschutzgebiet ist zwar als empfindlich einzustufen. Auf Grund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verunreinigungen jedoch ausgeschlossen werden.

Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht beeinflusst, da es nicht zu Bodenversiegelungen kommt.

Die Beeinträchtigungsintensität bezieht sich überwiegend auf den temporären, baubedingten Eingriff. Die Dauer des Eingriffs ist begrenzt.

Das zu transportierende Erdgas besteht aus Kohlen-Wasserstoff-Verbindungen und ist nicht wassergefährdend.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können daher ausgeschlossen werden.

7. Schutzgut Klima/Luft

Die Leitung wird unterirdisch verlegt und das Relief nicht verändert. Von der Leitung gehen während des Betriebes keine Emissionen aus. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit.
Da zum Bauende im Arbeitsstreifen die ursprüngliche Nutzung wiederhergestellt wird, sind keine geländeklimatischen Veränderungen mit nachteiligen Wirkungen auf umliegende Nutzungen zu erwarten.

Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion sind nicht betroffen, Waldflächen mit Klimaschutzfunktion werden auf lediglich 24 m von der Gasversorgungsleitung gequert.

Die Veränderungen sind somit ohne nennenswerte Bedeutung für die Klima- oder Luftaustauschfunktion der tangierten Landschaftsräume. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch das Vorhaben zu erwarten.

8. Schutzgut Landschaft

Gegenstand der Betrachtung ist die mit den Sinnen wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft. Hierbei ist der Eingriff durch das Vorhaben in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewerten. Für eine Bewertung der Landschaft werden nicht nur ihre Einzelelemente betrachtet, sondern auch ihr Zusammenwirken im Raum.

Die geplante Leitungstrasse quert den nachfolgend beschriebenen Naturraum „Offenburger Rheinebene“. Es handelt sich dabei um eine strukturreiche Kulturlandschaft.
Die Offenburger Rheinebene erstreckt sich von den Offenburger Rheinauen im Westen bis zu den Vorbergen des Schwarzwaldes im Osten sowie vom Kaiserstuhl im Süden bis zu den Hardtebenen im Norden. Die weitgehend relieflose Ebene ist durch zahlreiche Bäche durchschnitten, die in den Rhein entwässern. Nasse und gleyähnliche Niederungsböden wechseln sich mit höher gelegenen, trockenen und kiesig-sandigen Böden ab. Entsprechend unterschiedlich ist die Vegetation mit ihren Feucht- und Trockengesellschaften. Es handelt sich um eine typische Offenlandschaft.
Besonders im südlichen Teil der Rheinebene wird intensive Landwirtschaft betrieben. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist auf einige Waldinseln verteilt und an den Niederungen der Rheinzuflüsse möglich. Durch die großen Kieslagerstätten gibt es in dieser Landschaft entsprechend viele Förderstellen.

Die Biotopstrukturen, Pflanzen, Tierarten sowie betroffenen Schutzgebiete wurden bereits unter vorstehend Ziff. 3 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ dargestellt.

Das Landschaftsbild ist bereits u.a. durch die Hochspannungsfreileitungen sowie die bestehenden Bundes- und Landstraßen vorbelastet.

a) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Das Vorhaben kann die nachfolgend dargestellten potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben:

- *Flächen- und Funktionsverlust (bau- und anlagebedingt):*
  - Flächeninanspruchnahme in Landschaftsräumen mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit (naturnah, strukturreich, erlebniswirksam, frei von unmaßstäblichen, technisch-konstruktiven Elementen) sowie ruhigen Landschaftsräumen (frei von nennenswerten, ortsunüblichen Lärmbelästigungen, wie Verkehrs- oder Industrielärm),
  - Zerschneidung / Abtrennung von Flächen und Verbleib von Restflächen mit grundlegend verändertem Raumeindruck (Fragmentierung in Landschaftsräumen mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, frei von unmaßstäblichen, technisch-konstruktiven Elementen oder Lärm),
  - Verlust von prägenden natürlichen oder naturnahen Landschaftselementen (z.B. geschlossener Waldbestand, alter Baumbestand, Feldhecke, Gewässerlauf, Obstwiese, geomorphologisch bedeutsame Objekte),
  - Unterbrechung von Sichtbeziehungen durch den Fahrweg, Nebenanlagen oder Aufschüttungen und Erdwälle.

- *Beeinträchtigung durch optische Reize:*
  - Einbringen technisch-konstruktiver Elemente (z.B. Markierungspfähle) in natürliche bis naturnahe Landschaften oder Oberflächenmodellierungen.

Da es sich um einen Austausch in weitgehend gleicher Trasse handelt, ist die Landschaft bezüglich dieser potenziellen Wirkfaktoren bereits vorbelastet.

Während der Bauphase erfolgen kurzfristige Beeinträchtigungen durch die Vorbereitung der Baustelle und die Verlegung der Leitung. Es handelt sich um eine wandernde Baustelle. Der Arbeitsschwerpunkt verbleibt nur wenige Wochen an einem Ort. Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung von Gehölzen zur Aufweitung der Gehölzlücken oder ein Auf den Stock setzen vorhandener Gehölze. Diese Lücken werden sich aber im Laufe der Jahre auf den holzfrei zu haltenden Streifen reduzieren (Ausgleichspflanzungen, Nachwachsen der auf den Stock gesetzten Gehölze).

b) Vermeidung, Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen

Um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schonung geomorphologischer Besonderheiten,
- Erhalt prägender Vegetationsbilder,
- Berücksichtigung des Reliefs bei neuen Oberflächengestaltungen,
- Rücksichtnahme auf vorhandene Gewässerstrukturen,
- Schonung empfindlicher Landschaftsteile.

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen

Es sind auf Grund der Geringfügigkeit der verbleibenden Eingriffe sowie der bereits bestehenden Vorbelastung keine über das bisherige Maß hinausgehenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierunter werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart gefasst. Bau- und Bodendenkmale stellen in der Regel

kleinräumig anzutreffende Merkmale dar. Bodendenkmale oder Flächen, innerhalb derer Bodendenkmale vermutet werden, können auch großflächiger auftreten.

Bereits bekannte Fundorten von Bodendenkmälern werden vom Vorhabenträger im Zuge der Feintrassierung umgangen.

In Trassenbereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, werden in Abstimmung mit den Behörden vor Baubeginn archäologische Prospektionen durchgeführt.

Bei unumgänglicher Querung von archäologischen Fundorten werden Arbeiten zur Dokumentation und Bergung in Abstimmung mit den Behörden durchgeführt.

Als sonstige Sachgüter werden in der Karte 1 „Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Schutzgebiete“ im Untersuchungsraum Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, Hochspannungsleitungen und die vorhandenen Gasversorgungsleitungen gemäß den Darstellungen im Raumordnungskataster dargestellt.

Im Bereich des betreffenden Trassenabschnittes TENP III im Kreis Rastatt liegen nach gegenwärtigen Kenntnisstand die im Folgenden aufgeführten archäologischen Prüffallflächen:

ADAB-Id	Ort, Gemarkung, Gewann	Status	Zeitstellung
99747217	Rheinmünster, Greffern, Fünfheim-burgerwald	Prüff.	Steinzeit
99884757	Ottersweier, Unzhurst, Warmersbrucherhof	Prüff.	Steinzeit
99746761	Rheinmünster, Greffern, Buchschollen	Prüff.	Mittel- und Jungsteinzeit
99883712	Bühl, Moos, Herrenbühn/ Horst	Prüff.	Steinzeit und VFG unb.
99883707	Bühl, Moos, Bisselfirst	Prüff.	Steinzeit und VFG unb.

Tabelle 8: Archäologische Prüffallflächen

Die genaue räumliche Ausdehnung der Bodendenkmale ist vorliegend nicht exakt bekannt.

Das Landesdenkmalamt (LAD) fordert in seiner Stellungnahme vom 27.05.2022 daher, dass bei Entdeckung von archäologischen Funden oder Befunden gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen sind. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramik, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Um Planungssicherheit für das Projekt TENP III zu erlangen, sind vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die für den Neubau von Leitungen in Auslenkungsbereichen geplant sind, Baggersondierungen durchzuführen (LAD-Sondage). Das LAD bietet den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an, in der Art, Umfang und Zeitraum der Umsetzung der denkmalpflegerischen Auflagen verbindlich geregelt werden. Der Vorhabenträger hat dieses Angebot angenommen. Es wurde eine entsprechende Vereinbarung mit dem LAD im September 2022 abgeschlossen.

Sollten baubedingt Eingriffe in archäologische Bereiche stattfinden, ist daher mit einer zumindest teilweisen Zerstörung des Denkmals zu rechnen. Die Einwirkungsintensität ist als hoch einzustufen.

Durch die geplante Sondage sowie ggf. im Anschluss folgende Rettungsgrabungen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit ein möglicher Eingriff in das Bodendenkmal durch Ausgrabung, Dokumentation und Konservierung auf ein annehmbares Mindestmaß verringert werden.

10. Schutzgut Belange der Land- und Forstwirtschaft

Große Teile der Flächeninanspruchnahme im Trassenverlauf erfolgen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Rohrlagerplätze werden ebenfalls vorrangig im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen angelegt.
Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden Wald- und Forstflächen durchquert. Für den Bau der Leitung sind Arbeitsstreifen über den holzfrei zu haltenden Streifen hinaus nötig. Diese Bereiche stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen für die Wiederbewaldung zur Verfügung.

a) Landwirtschaft

Große Teile der Flächeninanspruchnahme im Trassenverlauf erfolgen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Wertvoller alter Baumbestand bleibt i.d.R. durch Nutzung vorhandener Lücken in den Gehölzbeständen und Schneisen erhalten.

Es handelt sich um arten- und strukturarme Ackerflächen sowie die Flächen mit Intensivgrünland, die durch Dünge- und Pflanzenschutzeinsatz stark beeinträchtigt sind. Diese Biotoptypen sind nach Verlust schnell zu ersetzen und in ihrer ökologischen Wertigkeit als gering zu bewerten. Die bereits vorhandenen Gasversorgungsleitungen, von denen die TENP I durch den Neubau ersetzt werden soll, zeigen, dass die Wiederherstellung der Standortbedingungen in relativ kurzen Zeiträumen möglich ist.

Der Entzug der Flächen bezogen auf die Landwirtschaft ist zeitlich begrenzt, und diese stehen nach Rekultivierung wieder zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung ist die Nutzung ohne Einschränkung wieder möglich.

Es wird bei der Rekultivierung dieser Flächen insbesondere darauf geachtet, dass die den ökologischen Wert steigernden Kleinstrukturen, wie ein abwechslungsreiches Bodenrelief mit feuchten Senken und trockenen Bulten wiederhergestellt werden. Durch Veränderung der Bodenstruktur im Rohrgraben kann ein Drainageeffekt hervorgerufen

werden. Daher ist beim lagegerechten Einbau von Aushub und Mutterboden im Einzelfall mit geeigneten Maßnahmen wie z.B. dem Einbau von Tonriegeln, dafür Sorge zu tragen, dass eine Drainagewirkung vermieden wird.

b) Forstwirtschaft

Neben der Holzproduktion leisten Wälder einen entscheidenden Beitrag zur Regulierung und Reinhaltung des Wassers, zum Bodenschutz, zum Klimaausgleich und zur Luftreinhaltung sowie zur Erholungsversorge und zum Natur- und Landschaftsschutz. Diese Waldfunktionen und ihre jeweiligen Schwerpunktbereiche werden in der Waldfunktionenkartierung erfasst. Danach durchquert die Antragstrasse Waldflächen mit Erholungsfunktion (Erholungswald) auf 208 m Länge.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme von Waldflächen mit einer erhöhten Empfindlichkeit einzustufen. Neben dem Verlust von Gehölzen sind angrenzende Waldbereiche durch Inanspruchnahme des Wurzelraumes, mechanische Beschädigung (Stammschäden) sowie durch die Folgen der Abholzung (erhöhte Windbruchgefahr, Rindenbrandgefahr bei freigestellten Buchen, Veränderung des Waldinnenklimas) potenziell gefährdet.

Für den Betrieb der Leitung ist aus Gründen der Leitungssicherheit ein 6 Meter breiter dauerhaft holzleer zu haltender Streifen nötig. Dazu ist im Leitungsbündel der zwei parallel liegenden Leitungen der vorhandene holzfrei zu haltenden Streifen einseitig an der Seite der neu zu verlegenden Leitung um 1 Meter zu verbreitern. Bei Sololage der Leitung verbreitert sich der holzfreie Streifen um 2 Meter, je 1 Meter nach links und rechts. Insgesamt werden 35 qm Wald dauerhaft umgewandelt.

Für den Bau der Leitung sind Arbeitsstreifen über den holzfrei zu haltenden Streifen hinaus nötig. Es handelt sich dabei lediglich um eine Fläche von 212 qm. Diese Bereiche stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen für die Wiederbewaldung zur Verfügung. Die Wiederbestockung ist innerhalb der gesetzlichen Frist sowie nach den

Vorgaben des Landeswaldgesetzes vorgesehen. Das Einverständnis der Waldeigentümer vorausgesetzt, sollen bevorzugt Mischbestände begründet werden.
Es ist geplant, die Arbeitsstreifenbereiche mindestens in dem Umfang der bestockten Bereiche vor der Baumaßnahme wieder in Bestockung zu bringen.

c) Gesamtbewertung der Auswirkungen

Es sind auf Grund der Geringfügigkeit der verbleibenden Eingriffe sowie der bereits bestehenden Vorbelastung keine über das bisherige Maß hinausgehenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Belange der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu erwarten.

11. Wechselwirkungen / Kumulierende Wirkungen

Es wurden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ziff. 6.6 betrachtet. Dabei beschränken sich die wesentlichen Wechselwirkungen auf die Beziehungen zwischen Boden, einschließlich Bodenwasserhaushalt, in seiner Funktion als Standort für Pflanzen.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine anderen Vorhaben bekannt, von denen kumulierende Wirkungen ausgehen können.

12. Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vorstehend ausgearbeiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG die erforderlichen Vorkehrungen trifft.
Durch das Vorhaben sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und in Abstimmung mit den Umweltfachbehörden planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen kompensiert werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf den Menschen durch den Baustellenbetrieb und zusätzlichen Verkehr, wie erhöhte Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen, Erschütterungen oder auch die Unterbrechung von Verkehrs-, Rad- oder Wanderwegen, wirken sich für den Menschen lediglich temporär aus.
Erheblich negative Auswirkungen auf den Menschen sind daher durch den Bau und den Betrieb der TENP III nicht ersichtlich.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna sind im Wesentlichen baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme, Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub sowie Abgase, sowie Störungen der aquatischen Lebensformen bei Querung der Fließgewässer in offener Bauweise.
Die Intensität der Eingriffe kann teilweise als hoch angesehen werden. Allerdings wurden umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die Flora und Fauna zu schützen.
Ein in diesem Bereich verbleibendes Defizit in Höhe von 6.040 Ökopunkten wird durch die unter vorstehend B.II.3b) (3) ii dargestellte Ökokonto-Maßnahme vollständig kompensiert.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung über das bislang vorhandene Maß ist nicht vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im Wesentlichen nicht zu erwarten, wenn die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Rekultivierung beachtet werden.

Im Bereich der Auslenkungsmaßnahmen auf der bestehenden Trasse (Acher: ca. 260 m; Unzhurst: ca. 180 m) ist allerdings pauschal von einem Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit von 10 % bei verdichtungsempfindlichen Böden auszugehen.
Die Kompensation des hierfür erforderlichen Bedarfes von 7.674 Ökopunkten für den Wirkungsbereich „Boden“ wird über ein Ökokonto im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ kompensiert.

Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist auch nicht zu erwarten, dass der Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung erhebliche oder bleibende nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper oder die Oberflächengewässer haben wird.
Das im Bereich der geplanten Antragstrasse befindliche Wasserschutzgebiet ist zwar als empfindlich einzustufen. Auf Grund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verunreinigungen jedoch ausgeschlossen werden.

Zwar können baubedingt Eingriffe in nicht bekannte archäologische Bereiche stattfinden, durch die geplante Sondage sowie ggf. im Anschluss folgende Rettungsgrabungen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein möglicher Eingriff in etwaige Bodendenkmäler durch Ausgrabung, Dokumentation und Konservierung auf ein annehmbares Minimum verringert werden.

Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Trassenverlauf somit reduziert werden, so dass auch in den Konfliktbereichen das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden kann.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Die Abwägung der Umweltbelange mit dem Vorhabeninteresse und allen anderen betroffenen Belangen gemäß § 43 EnWG erfolgt insbesondere unter dem Abschnitt B.III.2g) dieses Beschlusses.

III.Rechtliche Würdigung

1. Formell

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen gemäß § 43 Abs.1 S.1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Demnach ist auch für die TENP III mit einer Nennweite von DN 1.000 (ca. 1,0 m) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus §1 Abs. 1 EnWGZuVO.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43a ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG).

2. Materiell

a) Planrechtfertigung

(1) Grundsätzliches

Eine Planfeststellung auf Grundlage von § 43 EnWG darf nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Errichtung der geplanten Gasversorgungsleitung „TENP III“ grundsätzlich den Zielen des EnWG entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art.14 Abs.3 S.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auszufüllen

(BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen, und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht auf Dauer ausgeschlossen sein. Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planfeststellung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung, somit der Zeitpunkt, an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Da die Energieversorgung nicht der öffentlichen Hand als Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Bürger zugeordnet ist, sondern dem Gesetz entsprechend von privaten Versorgungsunternehmen durchgeführt wird, bestehen keine bundes- oder landesgesetzlichen Bedarfspläne über eine erforderliche Ausstattung mit Energieversorgungsleitungen. Deshalb ist auch unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber ebenfalls gewollten Konkurrenz von Energieversorgungsunternehmen (§ 1 Abs.2 EnWG) durch die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob der Bau einer neuen Erdgasleitung im Planungsbereich zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas erforderlich ist. Allerdings wird im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 von der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Gasversorgungsleitung TENP III ausgegangen.

(2) Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs

i. Grundsätze des § 1 EnWG

Für bestimmte Energieleitungsvorhaben stellt der Gesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieser Vorhaben fest. Diese Regelungen sind für die Planfeststellungsbehörde verbindlich, so dass eine Bedarfsprüfung der Behörde entbehrlich ist. Um einen derartigen Fall der gesetzlichen Bedarfsplanung handelt es sich vorliegend allerdings nicht, so dass eine an den Grundsätzen des § 1 EnWG ausgerichtete Bedarfsprüfung von der Planfeststellungsbehörde erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben hat sich an den § 1 EnWG statuierten Grundsätzen zu orientieren. Nach § 1 EnWG soll die Energieversorgung mittels Gas und Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient, umweltverträglich und leitungsgebunden sein und zunehmen auf erneuerbare Energien beruhen. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs der Gasversorgung und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

Nach § 1 Abs.3 EnWG bezweckt das EnWG zudem die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Auch § 11 Abs.1 EnWG enthält die Verpflichtung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, diese unter anderem bedarfsgerecht zu optimieren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Planung der Vorhabenträgerin dahingehend geprüft, ob sie den genannten Grundsätzen des EnWG entspricht und ob ein energiewirtschaftlicher Bedarf für den Bau der Versorgungsleitung zu bejahen ist. Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben zur Erfüllung der Vorgaben und Ziele des EnWG vernünftigerweise geboten ist und die Planrechtfertigung gegeben ist.

ii. Konkreter Netzausbaubedarf

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf für das geplante Vorhaben.

Die Vorhabenträgerin ist Betreiberin des TENP Leitungssystems, das beginnend an der deutsch-niederländischen Grenze auf einer Strecke von etwa 500 km Erdgas in Richtung Schweiz und Italien transportiert.

Das geplante Vorhaben ist mit weiteren TENP III Netzausbaumaßnahmen notwendig, um den im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2020-2030 ermittelten Bedarf in Höhe von 9,3 GWh/h für den Fernleitungsnetzbetreiber terranets bw (Entnahme aus dem Transportsystem TENP) sowie von 16,2 GWh/h am Ausspeisepunkt Wallbach bereitstellen zu können (vgl. 2.2 der Planunterlage 1).

Das bestehende Leitungssystem TENP ist zur Bereitstellung der entsprechenden Transportkapazitäten nicht mehr in der Lage, nachdem die TENP I im Jahre 2017 in dem Teilabschnitt von Station Boxberg (Vulkaneifel) bis nach Wallbach an der Schweizer Grenze wegen Korrosionsschäden stillgelegt wurde.

Die Netzausbaumaßnahme dient daher der Sicherheit der Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas.

Die Lage der Leitungsabschnitte / Maßnahmen wurde unter Berücksichtigung der Transportanforderungen und der thermodynamischen Eigenschaften des zu transportierenden Erdgases bestimmt. Die Netzrechnungen – ausbaurelevant waren Szenarien mit durchgängigem Transport in Richtung Wallbach und somit infolge der Zwischenentnahmen mit stufenweise sinkendem Normvolumenstrom in Nord-Süd-Richtung – haben ergeben, dass die Startpunkte der Abschnitte direkt ausgangs der Verdichterstationen Mittelbrunn, Schwarzach und Hügelheim liegen sollen. Eine Verschiebung der Startpunkte in Flussrichtung, weg von den Verdichterstationen, hätte einen größeren Ausbaubedarf und entsprechend längere Leitungsabschnitte zur Folge.

Zudem sind die vorgenannten Netzausbaumaßnahmen für die Einbindung in das internationale Verbundnetz im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) erforderlich.
Die Einbindung des TENP Systems in das internationale Verbundsystem wurde von einer Arbeitsgruppe der Fernleitungsnetzbetreiber Snam Rete Gas, Swissgas, FluxSwiss, Transitgas, Fluxys TENP und OGE zur erforderlichen Ausspeisekapazität am Grenzübergangspunkt Wallbach analysiert. In der Analyse wurde die Versorgungssituation in Italien und der Schweiz umfassend bewertet. Unter der Berücksichtigung relevanter Restriktionen in der Versorgung des italienischen Gasmarktes und der Deckung des Gasbedarfs der Schweiz wurde eine Ausspeiseleistung aus dem TENP System in Höhe von 16,2 GWh/h am Exit Wallbach ermittelt. Daher ist die planfestzustellende Maßnahme für die Versorgungssicherheit und zur Einbindung des Netzes in das internationale Verbundnetz erforderlich.

Daneben ist auch die aktuelle Lage zu würdigen, da sich die Versorgungslage durch den Angriff Russlands auf die Ukraine im Jahr 2022 drastisch verschärft hat. Die umfangreiche humanitäre und militärische Hilfe Deutschlands und anderer europäischer Staaten an die Ukraine führte zunächst zu einer massiven Drosselung der russischen Gasströme nach Europa zu Mitte des Jahres 2022. Durch den terroristischen Anschlag auf die Nordstream Unterseeverbindungen kam der vor Kriegsbeginn sehr umfangreiche Transport von Erdgas von Russland nach Deutschland komplett zum Erliegen. Durch den Wegfall der Gasimporte aus Russland gilt seit dem 23. Juni 2022 die zweite Stufe des Notfall Plans Gas (Alarmstufe).

Auf Veranlassung der Bundesregierung werden daher derzeit diverse LNG-Anlandeplattformen an das deutsche Erdgasnetz angeschlossen, um einen Teil der fehlenden Importmengen zu kompensieren.
Weiterhin wurden in mehreren europäischen Staaten kurzfristige Ausbau-, Netzverstärkungs- und Flexibilisierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, um die Versorgung durch andere alternative Gasquellen sicherzustellen.

Das TENP Rohrleitungssystem ist bereits historisch gesehen eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen zur Versorgung industrieller und privater Gasbedarfe in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg aus nördlich gelegenen Quellen, die über die Kreuzung mit dem MEGAL-System am Standort Mittelbrunn in Richtung der jeweiligen Verbrauchszentren transportiert werden. Neben der innerdeutschen Transportaufgabe stellt das TENP-System auch maßgeblich die Versorgung der Schweiz und Italiens mit Erdgas auch in der aktuellen Krisensituation sicher.
Die weitestgehend vorgegebene Netztopologie wird durch die Substitution der russischen Gasquellen nunmehr anderweitig belastet. Neben stark zunehmenden Nord-Süd Transporten müssen Versorgungsbeiträge aus südlichen und westlichen Quellen durch das TENP System aufgenommen und umgeleitet werden, um innerdeutsche Bedarfe zu decken. Hier nimmt die TENP eine Sonderstellung ein, da in Bezug auf den länderübergreifenden Austausch von Erdgasmengen seitens der Vorhabenträgerin bereits in der Vergangenheit bauliche Maßnahmen ergriffen wurden, so dass Gasflüsse umgekehrt werden können und daher Erdgasmengen auch aus Frankreich über die Schweiz nach Deutschland importiert werden können, um die deutsche Gasversorgung bei Unterdeckung zu stabilisieren.

iii. Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens

Es weist nichts daraufhin, dass die Realisierung des beantragten Vorhabens auf absehbare Zeit ausgeschlossen scheint. Rechtswidrig ist eine Planung, deren Verwirklichung nicht beabsichtigt oder objektiv nicht realisierungsfähig ist.

Vorliegend sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass das beantragte Vorhaben nicht verwirklicht werden soll. Im Gegenteil hat die Vorhabenträgerin wiederholt und bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens die Bedeutung der Leitung und ihre Absicht zur baldigen Umsetzung des Vorhabens bekräftigt.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme ist als solche nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Wirtschaftlichkeit wird vielmehr im Verfahren zur Bewilligung beantragter Fördermittel geprüft und ist im Übrigen der Beurteilung der Vorhabenträgerin und ggf. deren Gesellschaftern im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften überlassen.

iv. Ergebnis

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass für den Netzausbau ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG. Folglich ist der Plan zur Umsetzung der des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996 – 11 A 64.95). Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht

wird (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 4/12; BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 – 11 VR 6/95).

Gemessen an diesen Anforderungen ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung für den Regierungsbezirk Karlsruhe des Netzausbauprojekts TENP III - Projekt Schwarzach - Eckartsweier, sachgerecht und angemessen.

Diesbezüglich hat das BVerwG in seinem Urteil vom 16.12.2016 – 4 A 4.15 ausgeführt, dass die bisher vom BVerwG offengelassene Frage, ob ein Leitungsabschnitt nur dann vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt ist, wenn er auch eine selbstständige Versorgungsfunktion besitzt, für das Energierecht aus denselben Gründen zu verneinen ist, wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen. Hintergrund ist, dass der Grundsatz der Erfüllung eines eigenständigen Zwecks für die Zulassung von Straßenbauvorhaben entwickelt wurde. Im Gegensatz dazu ist das Energieleitungsnetz wie auch das Schienennetz weitmaschiger. Müssten Planungen von Stromleitungen oder Gasfernleitungen in einem Stück über längere Strecken vorgenommen werden, würde dies zu entsprechend unübersichtlichen Planfeststellungsverfahren führen. Dies stünde nicht im Interesse einer effektiven und übersichtlichen Verfahrensgestaltung.

Des Weiteren ist die an die vorliegende Planfeststellung zu stellende Anforderung erfüllt, dass den Zulassungen für die übrigen Planfeststellungsabschnitte keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

c) Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Unter Planungsleitsätzen werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Planungsleitsätze können sich als interne Planungsleitsätze aus dem einschlägigen Fachplanungsgesetz – vorliegend dem EnWG – ergeben. Bei der Planung von Erdgasleitungen ist als interner Planungsleitsatz beispielsweise § 49 EnWG zu nennen. Danach sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Planungsleitsätze können sich jedoch auch als externe Planungsleitsätze aus anderen Gesetzen ergeben. Hier sind unter anderem die Regelungen des Naturschutzrechts (z.B. Artenschutz, Habitatschutz, Eingriffsregelung), das Wasserrecht und das Recht der Raumordnung zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

d) Fachplanerische Zielkonformität

Das Vorhaben entspricht den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bzw. der Landes- und Regionalplanung.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 – 4 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die

Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

Bundesrechtlich zu berücksichtigende Vorgaben ergeben sich aus dem EnWG.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Durch § 11 Abs. 1 EnWG sind die Betreiber der Energieversorgungsnetze verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Nach § 15 Abs. 3 EnWG haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleitungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazitäten und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der bedarfsgerechte Ausbau des Transportleitungsnetzes und die Sicherung der dafür erforderlichen Trassen sind auch Grundsätze des Landesentwicklungsplans 2002, Plansätze 4.2.4 (G) und 4.2.9 (G). So heißt es unter Ziffer 4.2.9 (G) des LEP 2002: „Der Anteil des Erdgases am Primärenergieverbrauch hat sich in Baden-Württemberg in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt. Er liegt jedoch weiterhin deutlich unter dem Durchschnittswert der alten Bundesländer. Vor allem wegen der relativen Umweltvorteile des Erdgases gegenüber anderen fossilen Energieträgern hält die Landesregierung eine weitere Erhöhung des Erdgasanteils am Primärenergieverbrauch für erstrebenswert.“ Unter Ziffer 4.2.4 (G) des LEP 2002 heißt es: „Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern.“

Der Regionalplan 2003 für die Region Mittlerer Oberrhein sieht vor, dass die Gasversorgung weiter ausgebaut werden soll. Hierbei sollen verdichtete und stark immissionsbelastete Gebiete, Räume mit besonders wertvoller und empfindlicher Naturausstattung sowie überörtlich bedeutsame Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandorte vorrangig an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Der Ausbau des Erdgasnetzes soll auch im ländlichen Bereich gefördert werden (vgl. Regionalplan 2003, Region Mittlerer Oberrhein, Ziff. 4.2.3 S. 244).
Ein Raumordnungsverfahren wurde für das vorliegende Vorhaben nicht durchgeführt, vgl. hierzu Ziff. B.I.2a). Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 19.06.2020, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann.
Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen (vgl. B.III.2 h) (7), Stellungnahme RP Karlsruhe – Referat 21).

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine Anhaltspunkte, die an der Objektivität bzw. der ordnungsgemäßen Prüfung für den vorliegenden Planungsabschnitt sowie der inhaltlichen Richtigkeit zweifeln lassen. Das Vorhaben steht in Einklang mit den fachplanerischen Zielen.

e) Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung

Allgemeine Anforderungen an Gashochdruckleitungen ergeben sich aus § 49 EnWG. Diese Regelung wird durch das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ergänzt und ausgeformt.

Nach § 49 Abs.1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für Gasfernleitungen wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG und § 2 GasHDrLtgV vermutet, wenn die Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (TR-DVGW) eingehalten werden.

Das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., welches von verschiedenen technischen Komitees regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird, ist in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt worden und wird von der Vorhabenträgerin eingehalten, sodass die Errichtung der Leitung in jeder Hinsicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Sofern diese Regelungen durch DIN-Normen und VdTÜV-Merkblätter ergänzt werden, hat die Vorhabenträgerin diese auch beachtet. Fortschrittlichere Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute besser gewährleisten, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden und die im Betrieb bereits erprobt wurden gibt es erkennbar nicht. Die Vorhabenträgerin befolgt die dargelegten Sicherheitsanforderungen in vollem Umfang.

f) Zwingendes Recht

(1) Immissionsschutzrecht

Das planfestgestellte Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist jedoch gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Verlauf der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen insbesondere durch den Betrieb von Baumaschinen und durch Baustellenverkehr zu rechnen. Maßgeblich ist hier § 22 BImSchG. Sofern im Hinblick auf die vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und die unter Abschnitt A.II.2.b) dieses Beschlusses angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Vorschrift ausgegangen werden kann, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich diese im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten werden. Die TA Lärm ist hier nicht einschlägig, da Baustellen nach Nr. 1 Abs. 1f nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der 32. BImSchV zu gewährleisten. Daneben findet die AVV Baulärm Anwendung.

Für die den Baustelleneinrichtungsflächen und der Linienbaustelle nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen wurde die Gebietscharakteristik eines Mischgebiets (MI), Dorfgebiets (MD) bzw. „Wohnen im Außenbereich“ für die Beurteilung herangezogen.

Die Baustelle wird zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr betrieben. Nachtarbeiten sind nicht geplant und wurden nicht im Gutachten betrachtet.

Überwiegend sind die für den Tag für ein Mischgebiet zulässigen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) eingehalten. Für einzelne, der Baustelle näher gelegene Wohngebäude wird dieser Wert überschritten. Hier liegen die Richtwertüberschreitungen am Tag vereinzelt in einer Größenordnung von bis zu 5 bis 10 dB.
Die Einwirkungszeit für Richtwertüberschreitungen dieser Größenordnung sind voraussichtlich relativ kurz. Aufgrund der Tatsache, dass sich die relevanten Bautätigkeiten mit einer Geschwindigkeit von 20 m/h fortbewegen, dauert die maximale Lärmeinwirkung für einen Zeitraum von 2-3 Tagen an. Aufgrund der Wanderbewegung der Baustelle wird die jeweilige Hauptbauphase nur für einen Zeitraum von maximal 2 Wochen hörbar sein.

Es werden daher vom Schallgutachter folgende Lärmminderungsmaßnahmen vorgeschlagen:

Technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen

- Einsatz von Baumaschinen mit dem „Blauen Engel“, bzw. einer CE Kennzeichnung nach EG Maschinenrichtlinie 2000/14/EG für umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
- Maschinen in möglichst großem Abstand zu den benachbarten Gebäudefassaden aufstellen bzw. betreiben,
- Abschirmung durch Gebäude und Geländekanten bei der Aufstellung der Maschinen wenn möglich nutzen etc.,
- Errichtung eines geschlossenen Bauzauns als abschirmende Maßnahme, wenn räumlich möglich. Die daraus resultierende schallmindernde Wirkung entfaltet sich besonders in den unteren Geschossen der Immissionsorte;
- Prüfung der Einhausung stationärer Baumaschinen. Gegebenenfalls kann sich durch Kapselung verschiedener Teile der Baumaschine die Schallabstrahlung erheblich vermindern lassen.

Organisatorische Schallschutzmaßnahmen

- Ausführliche Information der vom Baulärm betroffenen Nachbarschaft über die Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen;
- Zufahrtswege von Fahrzeugen und Aufstellpositionen von Baumaschinen sollten jeweils so gewählt werden, dass die Belastung für die Nachbarschaft möglichst gering gehalten werden,
- Erstellen von baulogistischen Ablaufkonzepten, welche Verladungs- und Transportvorgänge im Baustellenbereich konzentrieren und so kurz wie möglich halten,
- Die Motoren der Lkw sind während der Wartezeiten abzuschalten,
- Die ausführenden Baufirmen sollten zu einer sorgfältigen und dadurch geräuscharmen Arbeitsweise angewiesen werden, so dass impulshaltige Geräusche bei den Arbeiten weitestgehend vermieden werden.

Eine Beschränkung von Betriebszeiten auf der Baustelle hat in der Regel eine Verlängerung der Bauzeiten zur Folge und stellt damit vorliegend keine relevante Entlastung der Nachbarschaft dar.

Unter Berücksichtigung dieser Schallschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine wesentliche Reduzierung des Baulärms gewährleistet. Sie werden unter A.II.2.b) dieses Beschlusses dem Vorhabenträger als Nebenbestimmung auferlegt.

Auch Staubimmissionen können während der Bauphase auftreten. Auflagen zur Vermeidung wurden unter Abschnitt A.II.2.d) dieses Beschlusses angeordnet.

Der Betrieb der Leitung verursacht keine Geräusch- oder sonstigen Immissionen.

Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen könnten.

Hinsichtlich der von der Baustelle dennoch ausgehenden Belästigung und Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Staub- und Schmutzeinwirkungen gilt grundsätzlich Folgendes (BGH, Urteil vom 30.10.1970 – V ZR 150/67; BGH, Urteil vom 30.10.2009 – V ZR 17/09):

a) Beeinträchtigt die Baumaßnahme nach Art und Ausmaß die Nutzung eines Nachbargrundstücks derart, dass diese Beeinträchtigungen vom Nachbarn nicht hingenommen zu werden brauchen, d.h. sind diese Beeinträchtigungen wesentlich und hervorgerufen durch eine Nutzung des störenden Grundstücks, die nicht ortsüblich ist, kann dem hiervon Betroffenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eine Entschädigung nach § 906 Abs. 2 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zustehen. Soweit der Nachbar die Einwirkungen nach § 906 Abs. 1 BGB dulden muss, scheidet dagegen ein unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung relevanter Eingriff von vorneherein aus.

b) Mittelbar enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG sind nach herrschender Rechtsprechung anzunehmen, wenn die von den Bauarbeiten künftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Beeinträchtigungen die Grenze der Sozialbindung zum enteignenden Eingriff in das Eigentum überschreiten, also durch die Bauarbeiten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und damit dem jeweils Betroffenen ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer für die Allgemeinheit abverlangt wird.

Ob die genannten Voraussetzungen für eine derartige Entschädigung vorliegen, ist in einem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Da vorliegend auf Grund des Schallgutachtens nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall schutzbedürftige Interessen betroffener Anwohner nicht gewahrt bzw. unzumutbare Lärmeinwirkungen vermieden werden können, sind für diesen Fall weitere Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu bedenken. Vorrangig sind jedoch die o.g. Schallschutzmaßnahmen zunächst auszuschöpfen. Für den Fall, dass eine Reduzierung des Schallpegels nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise im Bereich betroffener Wohngebäude durch o.g. Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden kann, kommen dabei insbesondere räumliche Ausweichmöglichkeiten für die Anwohner in Betracht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es daher im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen geboten, den Anwohnern angrenzender Wohngebäude für die Dauer der lärmintensivsten Arbeiten (Arbeiten bei denen mit Überschreitungen des gesundheitsgefährdenden Schwellenwerts zu rechnen ist) rechtzeitig Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen und im Voraus über diese Möglichkeit zu informieren.

Die Rechtsprechung nimmt für den Tageszeitraum einen gesundheitsgefährdenden Schwellenwert von 70 dB(A) an. Dies bezieht sich auf Dauerlärm (Verkehrslärm) und ist daher auf den vorliegenden Fall (vorübergehender Baustellenlärm) nicht ohne weiteres übertragbar. Vor dem Hintergrund der tagsüber grundsätzlich gegebenen Ausweichmöglichkeiten der Betroffenen hält die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Verpflichtung des Vorhabenträgers am Tage Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen im vorliegenden Fall indes für unverhältnismäßig. Lediglich im Falle von besonders schutzbedürftigen Anwohnern (beispielsweise Nachtarbeiter, Schwangere) ist im Einzelfall auf Verlangen auch für den Tag Ersatzwohnraum anzubieten, sofern der oben genannte Schwellenwert von 70 dB(A) erreicht wird.

(2) Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Abwägung (§ 43 Abs. 4 EnWG) sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und des europäischen Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, wie denen des Arten- und Gebietsschutzes, die im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

i. Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben Errichtung und Betrieb der TENP III inklusive aller für Errichtung und Betrieb erforderlichen temporären und dauerhaften technischen Einrichtungen bedarf der Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der Grundlage der Eingriffsregelungen des BNatSchG sowie des NatSchG.

Rechts- und Prüfgrundlagen:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind von der Vorhabenträgerin vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlas-

sen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Wird die Beeinträchtigung nicht vermieden oder nicht vollständig in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird der Eingriff durchgeführt oder zugelassen, weil die für das Vorhaben sprechenden Belange vorgehen, hat die Vorhabenträgerin Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Die Vorhabenträgerin ist demnach primär verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vorhabenträgerin Eingriffe durch das Vorhaben um jeden Preis vermeiden muss. Vielmehr müssen die Alternativen mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort (es muss an dieser Stelle also nicht geprüft werden, ob eine andere Trassenvariante in Betracht käme) ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu erreichen ist, zumutbar sein.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Beeinträchtigungen sind insbesondere im UVP-Bericht (Antragsunterlage 15) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 16) dargestellt. Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf der Grundlage

- einer Beschreibung der naturräumlichen Ausgangssituation, des geplanten Trassenverlaufs sowie der im Übrigen im Untersuchungsraum ausgeübten menschlichen Nutzungen mit Relevanz für den Naturhaushalt,

- einer Charakterisierung der Eingriffswirkung des Vorhabens sowie einer schutzgutbezogenen Darlegung der mit dem Projekt verbundenen Auswirkungen,
- einer schutzgutbezogenen Darstellung von Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie
- einer Eingriffsbilanzierung unter Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, der Ermittlung des Eingriffs und der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen.

Dieses in der Planung im Einzelnen ausgeführte Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin liegt der seitens der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft zugrunde. Des Weiteren wurden die Stellungnahmen und Einwendungen aus der im Planfeststellungsverfahren durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Eingriffsausschließende, -mindernde bzw. ausgleichende Merkmale des Vorhabens und des Standorts

Durch die im Landschaftspflegerischer Begleitplan – Unterlage 16, S. 28 f., dargestellten und unter B.II.3.a) (4) i wiedergegebenen Merkmale des Vorhabens, die in die Planung eingeflossen sind, sollen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen:

Gemäß dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 16) dargestellt sind und deren Pflicht zur Umsetzung durch diesen Beschluss unter Berücksichtigung der in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen verbindlich geregelt wird. Zusammengefasst handelt sich um die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage

16, S. 29 ff, dargestellten Maßnahmen, welche unter B.II.3 a) (4) dieses Beschlusses wiedergegeben werden. Das Konzept der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ist insgesamt geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsschutzgebiete soweit wie möglich zu begrenzen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt hat die naturschutzfachliche und -rechtliche Eignung des Maßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin mit Stellungnahme vom 30.06.2023 bestätigt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Trotz Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ist die Errichtung der TENP III mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend auszugleichen oder zu ersetzen.

Hierbei stehen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichrangig nebeneinander. Im Einzelfall hat die Planfeststellungsbehörde abzuwägen, ob dem mit der Eingriffsregelung angestrebten Ziel, den Status quo zu erhalten und ihn nicht zu verschlechtern, besser durch eine Ausgleichs- oder durch eine Ersatzmaßnahme entsprochen werden kann. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich kein Wahlrecht.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Die beeinträchtigten Funktionen umfassen insbesondere die in § 1 Abs. 3 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter. Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG gilt jedoch der allgemeine Grundsatz, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung

für die künftigen Generationen im besiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze des § 1 BNatSchG so zu schützen sind, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüte sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren bau- und anlagenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor, deren Durchführung durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschrieben wird. Der ermittelte Kompensationsbedarf beträgt 13.714,4 Punkte, von denen 7.647 Punkte auf die Kompensation von Eingriffen in den Boden und 6.040 Punkte auf die Kompensation von Eingriffe in Biotoptypen entfallen. Da ein Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Untersuchungsraums nicht möglich ist, sieht die Planung den Ausgleich des Eingriffs durch Inanspruchnahme von Ökopunkten aus den an anderer Stellen durchgeführten Ökopunktemaßnahmen „4684 Hohnhurst 0372+73 Riedschlag" und 4662 Urloffen 7318+19,7373+74,7379-81 „Rüttmatt“, „Eichnerst“ Wiesenknopf-Silgenwiesen“ vor. Mit Stellungnahme vom 30.06.2023 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit und fachliche Eignung der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bestätigt und flankierend Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet. Dieser die Kompensationsplanung der Vorhabenträgerin im Ergebnis bestäti-

gende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der unter A.III.8 zum Naturschutz festgesetzten Nebenbestimmungen an. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Maßnahmenkonzepts wird auf die planfestgestellte Antragsunterlage 16 (Landschaftspflegerischer Begleitplan – Unterlage 16, S.29 ff.) verwiesen.

Im Ergebnis können damit alle vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

ii. NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung

Rechtsgrundlagen und Prüfprogramm

Die TENP III wurde vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen der möglicherweise betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung überprüft, da alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich unzulässig sind. Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen sind u.a. zwei NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien, in denen die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der einzelnen, sich im Untersuchungsraum befindenden NATURA 2000-Gebiete unter Berücksichtigung flächenscharfer und zeitlich konkreter Maßnahmen beurteilt wird (Unterlage 18).

Das Projekt ist vor seiner Zulassung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen aller FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraumes überprüft worden. Die Prüfung der Verträglichkeit hat ergeben, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es ist damit FFH-verträglich.

Die planfestgestellte Leitung quert das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden“ sowie das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“. Für diese beiden NATURA-2000-Gebiete liegt mit den seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudien (Unterlage 18) unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die hinreichende Grundlage für eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes vor. Die in den Verträglichkeitsstudien der Vorhabenträgerin vorgenommene Beurteilung der FFH-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens ist durch die Planfeststellungsbehörde für jedes NATURA 2000-Gebiet nachvollzogen und geprüft worden. Auf Grundlage der für das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ und das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ in Unterlage 18 vorgelegten Verträglichkeitsstudien kann die Planfeststellungsbehörde die FFH-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens am Maßstab des § 34 BNatSchG abschließend prüfen. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Hinweise vor, dass die beiden vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudien an grundlegenden methodischen oder inhaltlichen Mängeln leiden. Dies hat auch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 30.06.2023 im Ergebnis bestätigt. Soweit die beiden vorgelegten Verträglichkeitsstudien aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich einzelner Gesichtspunkte nicht in jeder Hinsicht überzeugend waren, hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 30.06.2023 Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet, welche die Planfeststellungsbehörde ganz überwiegend in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses inhaltlich übernommen und damit gegenüber der Vorhabenträgerin verpflichtend festgeschrieben hat. Im Übrigen war den Anregungen aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht zu folgen.

Den beiden Verträglichkeitsstudien und damit auch dem Planfeststellungsbeschluss liegt die aktuell geltende Fassung des Managementplans für die beiden hinsichtlich der Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtungsrelevanten NATURA-2000-Gebiete

FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ und Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ zugrunde. Der Planfeststellungsbehörde ist dabei bewusst, dass die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert hat, ihren europarechtlichen Pflichten in Bezug auf NATURA 2000-Gebiete nachzukommen. Deutschland habe es versäumt, für alle Natura-2000-Gebiete hinreichend detaillierte gebietsspezifische Erhaltungsziele festzulegen. Der Bundesrepublik Deutschland ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Da nur der Europäische Gerichtshof einen Verstoß gegen europarechtliche Pflichten feststellen kann und eine solche Feststellung nicht vorliegt, legt die Planfeststellungsbehörde ihrer Entscheidung über die FFH-Verträglichkeit der TENP III maßgeblich die Inhalte des Managementplans für die hinsichtlich der Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtungsrelevanten FFH-Gebiete relevanten Standard-Datenbögen und der relevanten Managementpläne zugrunde.

Mit dem FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ sowie dem Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ wurden alle FFH- und Vogelschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums berücksichtigt. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Hinweise darauf vor, dass das Vorhaben droht, für andere NATURA 2000-Gebiete festgelegte Erhaltungsziele zu gefährden (zu diesem Maßstab für die Frage der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung etwa BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 84). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anderer NATURA 2000-Gebiete kann in Anbetracht der bereits dargelegten Wirkfaktoren des Vorhabens für außerhalb des Untersuchungsraumes liegende NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Auch im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wurden keine objektiven Umstände vorgetragen, die Anlass für eine abweichenden Bewertung geben könnten.

Gebietsbezogene Verträglichkeitsstudien

FFH-Gebiet "Bruch bei Bühl und Baden-Baden"

Das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ weist eine Flächengröße von ca. 2.145 ha auf und untergliedert sich in insgesamt 19 Teilgebiete. Die planfestgestellte Leitung quert das FFH-Gebiet an zwei Querungsstellen auf einer Länge von 2026 m.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ weist folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus (siehe auch Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 16 – Tabelle 1 und S. 21 – Tabelle 2):

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (EU-Code 3260),
- Pfeifengraswiesen (EU-Code 6410),
- Feuchte Hochstaudenfluren (EU-Code 6430),
- Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510),
- Auwälder mit Erle, Esche und Wide (EU-Code 91E0*),
- Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160),
- Kleine Flussmuschel (EU-Code 1032),
- Grüne Flussjungfer (EU-Code 1037),
- Helm-Azurjungfer (EU-Code 1044),
- Heller-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (EU-Code 1059),
- Großer Feuerfalter (EU-Code 1060),
- Dunkler-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (EU-Code 1061),
- Hirschkäfer (EU-Code 1083),
- Bachneunauge (EU-Code 1096),
- Bitterling (EU-Code 1134),
- Schlammpeitzger (EU-Code 1145),
- Steinbeißer (EU-Code 1149),
- Groppe (EU-Code 1163),
- Kammmolch (EU-Code 1166 – lt. Managementplan aktuell keine Nachweise),
- Gelbbauchunke (EU-Code 1193 – lt. Managementplan aktuell keine Nachweise),

- Bechsteinfledermaus (EU-Code 1323),
- Großes Mausohr (EU-Code 1324) und
- Grünes Besenmoos (EU-Code 1381).

Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung wurde nach Darlegung der Vorhabenträgerin zudem der Biotoptyp 33.41 „Fettwiese mittlerer Standorte“ festgestellt (Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 18, S. 101). Wertgebende Fischarten i.S.d. Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden in den beiden Fließgewässern „Fünfheimburger Waldgraben“ und „Prinzipalwiesengraben“ hingegen nicht kartiert. Dies betrifft von den genannten Arten konkret das Bachneuauge, den Bitterling, den Schlammpeitzger, den Steinbeißer sowie die Groppe (Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 18, S. 83).

Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ maßgeblichen Bestandteile sind insbesondere bauzeitliche sowie anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtungsrelevant (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 75 ff.):

Bauzeitlich werden im Bereich des Arbeitsstreifens Biotopstrukturen entfernt, deren Verlust zu Beeinträchtigungen von Lebens- bzw. Aktionsräumen von im FFH-Gebiet als Erhaltungsziele geschützten Arten führen kann. Diese baubedingten Auswirkungen weisen gegenüber den übrigen Wirkfaktoren des Vorhabens die größte Eingriffsintensität auf. Des Weiteren kann es auf den unmittelbar an den Arbeitsstreifen angrenzenden Flächen durch Bauarbeiten (z.B. Bodentransporte) zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten kommen, die eine Zerschneidung bzw. Trennung von (Teil-)Lebensräumen führen. Weitere bauzeitliche Auswirkungen auf gebietscharakteristische Lebensraumtypen und Arten resultieren aus Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklungen, die vereinzelt zu temporär verstärkten Störungen oder Beunruhigungen der Fauna führen können. Ebenso kann der Aushub, die Umlagerung und das Befah-

ren des Bodens zu einem Verlust von Bodenfunktionen führen und die Standortbedingungen für die Vegetation und Fauna nachteilig beeinflussen. Schließlich können durch bauzeitliche Einschränkungen von Wegeverbindungen sonstige Flächen bzw. Wegebeziehungen frequentiert werden, die zu einer Störung von im FFH-Gebiet als Erhaltungsziele geschützten Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus Einschränkungen der Vegetationsentwicklung im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen. Betriebliche Auswirkungen sind durch die TENP III nicht zu erwarten. Diese Beurteilung zu betriebsbedingten Auswirkungen gilt auch vor dem Hintergrund des geplanten Austauschs einer Bestandsleitung, die keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zur Folge hat.

Das Vorhaben ruft für die oben benannten, als Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus den folgenden Gründen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor:

Laut Managementplan weist der Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (EU-Code 3260 – im Folgenden: LRT 3260) im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ eine Fläche von 23,61 ha auf. Dies entspricht in Relation zur Gesamtgröße des FFH-Gebiets einem Flächenanteil von 1,12 %. Auf einer Fläche von 20,7 ha (entspricht einem Flächenanteil an der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 0,98 %) weist der Managementplan den Erhaltungszustand des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ als günstig (B) und auf einer Fläche von 2,9 ha (entspricht einem Flächenanteil an der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 0,14 %) als ungünstig (C) aus. Insgesamt stuft der Managementplan den Erhaltungszustand des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ als günstig (B) ein (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 16

– Tabelle 1). Im Bereich des Arbeitsstreifens ist der LRT 3260 laut der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin nicht betroffen (siehe die Darstellung der betroffenen Lebensraumtypen im Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 79 – Tabelle 7). Dieser Beurteilung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 nicht entgegengetreten. Mangels Betroffenheit durch das Vorhaben brauchten in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses keine spezifischen Nebenbestimmungen aufgenommen zu werden. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt für den LRT 3260 hat keine auf den Schutz des LRT 3260 zielenden Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet. Es kommt im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 3260.

Für den Lebensraumtyp Pfeifengraswiesen (EU-Code 6410 – im Folgenden: LRT 6410) weist der Managementplan im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ eine Fläche von 13,83 ha aus. Dies entspricht in Relation zur Gesamtgröße des FFH-Gebiets einem Flächenanteil von 0,66 %. Auf einer Fläche von 13,0 ha (entspricht einem Flächenanteil an der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 0,62 %) weist der Managementplan den Erhaltungszustand des LRT 6410 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ als günstig (B) und auf einer Fläche von 0,8 ha (entspricht einem Flächenanteil an der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 0,04 %) als ungünstig (C) aus. Insgesamt stuft der Managementplan den Erhaltungszustand des LRT 6410 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ als günstig (B) ein (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 16 – Tabelle 1). Der LRT 6410 ist gemäß Darstellung in der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin im Bereich des Arbeitsstreifens des Vorhabens in einem Umfang von 40 Quadratmetern betroffen. Der Erhaltungszustand dieses im Arbeitsstreifen betroffenen Bereichs des LRT 6410 ist als ungünstig (C) eingestuft (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 79 – Tabelle 7). Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass sich die beanspruchte Fläche des LRT 6410

aufgrund des in der Planung als Minimierungsmaßnahmen vorgesehenen Wiedereinbringens des vor Ort aufgenommenen Bodens und des Einbringens des Samenpotentials in kurzer Zeit wiederherstellen werde und eine negative Veränderung des Erhaltungszustands des LRT 6410 infolgedessen nicht zu besorgen sei, zumal sich der LRT gerade im Bereich zweier vorhandener, in ähnlicher Art und Weise wie die TENP III errichteter Gasleitungen überhaupt erst entwickelt habe (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S.80 u. 101). Dieser Beurteilung hat sich die Untere Naturschutzbehörde in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 30.06.2023 im Ergebnis angeschlossen. Ergänzend hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme bezogen auf die für Wiederherstellung des LRT 6410 in der Planung vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen inhaltliche und zeitliche Konkretisierungen als Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet, welche die Planfeststellungsbehörde mit geringfügigen Änderungen in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen hat. Auf Grundlage der planfestgestellten Minimierungsmaßnahmen und den in diesem Bescheid auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen kommt es im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 6410.

Laut Managementplan weist der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren (EU-Code 6430 – im Folgenden: LRT 6430) im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ eine Fläche von 3,34 ha auf. Dies entspricht in Relation zur Gesamtgröße des FFH-Gebiets einem Flächenanteil von 0,16 %. Auf einer Fläche von 3,11 ha (entspricht einem Flächenanteil an der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 0,15 %) weist der Managementplan den Erhaltungszustand des LRT 6430 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ als günstig (B) und auf einer Fläche von 0,23 ha (entspricht einem Flächenanteil an der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 0,01 %) als ungünstig (C) aus. Insgesamt stuft der Managementplan den Erhaltungszustand des LRT 6430 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ als günstig (B) ein (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 16 – Tabelle 1).

Im Bereich des Arbeitsstreifens ist der LRT 6430 laut der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin nicht betroffen (siehe die Darstellung der betroffenen Lebensraumtypen im Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 79 – Tabelle 7). Dieser Beurteilung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 nicht entgegengetreten. Mangels Betroffenheit durch das Vorhaben brauchten nicht in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses keine spezifischen Nebenbestimmungen aufgenommen zu werden. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt für den LRT 6430 hat keine auf den Schutz des LRT 6430 zielenden Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet. Aus den genannten Gründen kommt im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 6430.

Hinsichtlich des Offenlandlebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (EU-Code 6510 – im Folgenden: LRT 6510) weist der Managementplan im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ eine Fläche von 234,29 ha aus. Dies entspricht in Relation zur Gesamtgröße des FFH-Gebiets einem Flächenanteil von ca. 11,1 %. Auf einer Fläche von 4,98 ha (entspricht einem Flächenanteil an der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 0,24 %) weist der Managementplan den Erhaltungszustand des LRT 6510 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ als hervorragend (A), auf einer Fläche von 213,27 ha (entspricht einem Flächenanteil an der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 10,1 %) als günstig (B) sowie auf einer Fläche von 16,04 ha (entspricht einem Flächenanteil an der Gesamtgröße des FFH-Gebiets von 0,76 %) als ungünstig (C) aus. Insgesamt stuft der Managementplan den Erhaltungszustand des LRT 6510 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ als günstig (B) ein (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 16 – Tabelle 1). Der LRT 6510 ist gemäß Darstellung in der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin im Bereich des Arbeitsstreifens des Vorhabens in einem Umfang von 6.903 Quadratmetern betroffen. Der Erhaltungszustand dieses im Arbeitsstreifen

betroffenen Bereichs des LRT 6410 ist als günstig (B) eingestuft (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 79 – Tabelle 7). Die Vorhabenträgerin geht analog zur Bewertung des weiteren Offenlandlebensraumtyps 6410 (s.o.) davon aus, dass sich auch die beanspruchte Fläche des LRT 6510 aufgrund des in der Planung als Minimierungsmaßnahmen vorgesehenen Wiedereinbringens des vor Ort aufgenommenen Bodens und des Einbringens des Samenpotentials in kurzer Zeit wiederherstellen werde und eine negative Veränderung des Erhaltungszustands des LRT 6510 infolgedessen nicht zu besorgen sei, zumal sich der LRT gerade im Bereich zweier vorhandener, in ähnlicher Art und Weise wie die TENP III errichteter Gasleitungen überhaupt erst entwickelt habe (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S.80 u. 101). Dieser Beurteilung hat sich die Untere Naturschutzbehörde in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 30.06.2023 im Ergebnis angeschlossen. Ergänzend hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme bezogen auf die für Wiederherstellung des LRT 6510 in der Planung vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen inhaltliche und zeitliche Konkretisierungen als Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet, welche die Planfeststellungsbehörde inhaltlich in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen hat. Auf Grundlage der planfestgestellten Minimierungsmaßnahmen und den in diesem Bescheid auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen kommt es im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 6510.

Der Lebensraumtyp „Auwälder mit Erle, Esche und Wide“ (EU-Code 91E0* - im Folgenden: LRT 91E0*) ist im Managementplan für das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ mit einer Fläche von 93,45 ha ausgewiesen. Dies entspricht in Relation zur Gesamtgröße des FFH-Gebiets einem Flächenanteil von etwa 4,41 %. Der Erhaltungszustand des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ist im Managementplan als günstig (B) eingestuft (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 16 – Tabelle 1). Der LRT 91E0* wird laut der

gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin im Bereich des Arbeitsstreifens des Vorhabens in einem flächenmäßigen Umfang von 128 Quadratmetern beansprucht, wobei aufgrund einer in diesem Bereich vorhandenen Stromtrasse der LRT unterbrochen ist. In diesem Bereich wurde der Biotoptyp 33.41 „Fettwiesen mittlerer Standorte“ kartiert, der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ indes kein maßgeblicher Bestandteil ist (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 79 f. – Tabelle 7 u. S. 101). Die Vorhabenträgerin geht aufgrund der in die Planung integrierten Einengung des Arbeitsstreifens sowie durch den geplanten Bauablauf generell keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und bezieht diese Aussage auch auf den durch die Stromtrasse im Bereich des Arbeitsstreifens bereits im Bestand unterbrochenen LRT 91E0*. Etwaige Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des LRT seien daher nicht erforderlich (vgl. Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 101 u. 114). Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde mangels gegenteiliger Stellungnahmen oder Einwendungen aus der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Ergebnis an. Auch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt hat in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 für den LRT 91E0* keine Aufnahme von Nebenbestimmungen, die in der Sache über die Planung und das Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin hinausgehenden, gefordert. Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91E0* sind daher im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ nicht zu erwarten.

Laut Managementplan weist der Lebensraumtyp Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160 – im Folgenden: LRT 9160), im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ eine Fläche von 1,8 ha auf. Dies entspricht in Relation zur Gesamtgröße des FFH-Gebiets einem Flächenanteil von 0,08 %. Der Erhaltungszustand des LRT 9160 im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ist im Managementplan als gut (B) eingestuft (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 16 – Tabelle 1). Im Bereich des Arbeitsstreifens ist der LRT 9160

laut der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin nicht betroffen (siehe die Darstellung der betroffenen Lebensraumtypen im Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, S. 79 – Tabelle 7). Dieser Beurteilung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 nicht entgegengetreten. Aus diesem Grund kommt es im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 9160.

Hinsichtlich der Kleinen Flussmuschel sind weder die beiden Fließgewässer „Fünfheimburger Waldgraben“ und „Prinzipalwiesengraben“ im vorliegend betrachtungsrelevanten Gewässerabschnitt als Lebensstätte ausgewiesen noch konnte die Art im Rahmen der projektbezogenen Kartierung festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung von Erhaltungs- oder Entwicklungszielen für die Art ist daher nicht anzunehmen.

Im Hinblick auf die Helm-Azurjungfer (EU-Code 1044) weist der Managementplan Vorkommen der Art im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ weder für den Bereich des Untersuchungsgebiets des Vorhabens noch für den hieran unmittelbar angrenzenden Bereich aus. Allerdings wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierung außerhalb des FFH-Gebiets nachgewiesen. Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Art können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ungeachtet der ohnehin temporären bauzeitlichen Auswirkungen der TENP III gleichwohl ausgeschlossen werden. Zum einen können erhebliche Negativauswirkungen des Vorhabens auf die Art durch die in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehene Lagerung des Sohlsediments an der Grenze zur Uferböschung, die zum Schutz der sohlsubstratbewohnenden Libellenarten getrennt vom weiteren Aushub erfolgt (V11), verhindert werden. In Ergänzung hierzu hat die Vorhabenträgerin zum vorsorglichen Schutz etwaiger Eiablagen im Rahmen eines am 26.07.2023 mit der Planfeststellungsbehörde geführten Fachgesprächs erklärt, die Maßnahme V11 auch in Böschungsbereichen, welche an Kartierflächen mit nachgewiesenen oder potentiellen Vorkommen der Helm-Azurjungfer räumlich angrenzen, durchzuführen. Die

fachliche Eignung dieser Erweiterung der Maßnahme V11 zum Schutz etwaiger Eiablagen der Helm-Azurjungfer im Böschungsbereich hat der Fachgutachter ausweislich der E-Mail der Vorhabenträgerin vom 31.07.2023 ausdrücklich bestätigt. Zum anderen sieht die Planung Bodenschutzmaßnahmen sowie die Wiedereinbringung des vorhandenen Samenpotentials als Wiederherstellungsmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen und die hierauf aufbauenden naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sind, wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 bestätigt hat, ausreichend, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den für die Helm-Azurjungfer im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ geltenden Erhaltungszielen sicherzustellen.

Aus den vorstehend für die Helm-Azurjungfer ausgeführten Gründen können auch erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Grünen Keiljungfer im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ausgeschlossen werden. Auch insoweit stützt sich die Würdigung der Planfeststellungsbehörde zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens auf die naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt vom 30.06.2023. Im Übrigen wurde die Grüne Keiljungfer im Rahmen der seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten projektbezogenen Kartierung im untersuchten Bereich des FFH-Gebiets nicht festgestellt (siehe Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 18, S. 84 u. 103).

Auch vorhabenbedingte Auswirkungen des Heller-Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings sind nicht zu erwarten. Etwaige Lebensstätten der Art werden durch die Leitung nicht beansprucht. Konkrete Nachweise der Art aus den Kartierungen liegen nicht vor (Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 18, S. 102). Im Übrigen beschränken sich etwaige Beeinträchtigungen der Art temporär auf die Bauzeit. Sämtliche beanspruchten Flächen werden wiederhergestellt. Aus den genannten Gründen kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der bzw. der für die Art festgelegten Entwicklungsziele ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Großen Feuerfalters (EU-Code 1060) wurden in den projektbezogenen Kartierungen der Vorhabenträgerin keine Lebensstätten oder Individuennachweise festgestellt. Ungeachtet fehlender Nachweise zu Vorkommen der Art ist die Baumaßnahme und damit eine etwaige vorhabenbedingte Betroffenheit der Art lediglich temporär. Nach Abschluss der Arbeiten können die im Zuge der Umsetzung der Maßnahme beanspruchten Flächen durch den Großen Feuerfalter wieder genutzt werden (Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 18, S. 103). Im Übrigen zeitigen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt vorgeschlagenen und in den vorliegenden Planfeststellungsbescheid zum Schutz von Falterarten aufgenommenen Nebenbestimmungen auch im Hinblick auf den Großen Feuerfalter schützende Wirkung. Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Art sind im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ nicht zu besorgen.

Weder der FFH-Managementplan noch die erfolgten Kartierungen geben Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings im Bereich der Leitungstrasse. Der Umstand, dass die Bestandsleitung die (potentielle bzw. vormalige) Lebensraumstätte seit Jahrzehnten quert, trägt nach Auffassung des Gutachters der Vorhabenträgerin die Prognose einer auch zukünftig in diesem Bereich festzustellenden (Wieder-) Entwicklung der Art. Dies erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel, zumal alle bauzeitlichen Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind und die Planung die Wiederherstellung des beanspruchten Bodens vorsieht. Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde nicht von vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Art Dunkler-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling aus.

Der Hirschkäfer wurde im Rahmen der projektbezogenen Kartierung im räumlichen Umfeld der zur Erneuerung geplanten Leitung nicht festgestellt. Auch Hinweise auf aktuell genutzte Lebensstätten der Art im FFH-Gebiet liegen nicht vor. Entsprechendes

gilt in Bezug auf den Scharlachkäfer (siehe Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 18, S. 84). Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen beider Arten können im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Als für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ maßgebliche Bestandteile weist der Managementplan die Fischarten Bachneunauge (EU-Code 1096), Bitterling (EU-Code 1134), Schlammpeitzger (EU-Code 1145), Steinbeißer (EU-Code 1149) und Groppe (EU-Code 1163) aus. Keine der genannten Arten weist im FFH-Gebiet einen guten bzw. günstigen Erhaltungszustand auf (Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 18, S. 21 f. - Tabelle 2). Im Zuge der projektbezogenen Kartierungen wurde keine dieser Arten in den beiden durch das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ verlaufenden Fließgewässern „Prinzipalwiesengraben“ „Fünfheimburger Waldgraben“ festgestellt (Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 18, S. 83). Auf dieser Grundlage verneint die FFH-Verträglichkeitsstudie vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Art. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt hat in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 etwaige Negativauswirkungen des Vorhabens auf Fische ebenfalls verneint. Dieser Beurteilung von Vorhabenträgerin und Unterer Naturschutzbehörde schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Baumaßnahme führt auch zu keiner Betroffenheit von Lebensstätten des Kammmolchs. Im Zuge der Kartierungen wurde die Art in den von den Bauarbeiten zur Verlegung der Leitungstrasse betroffenen Bereichen nicht nachgewiesen. Auch laut Managementplan gibt es derzeit keine Nachweise der Art. Aus den vorstehenden Gründen kommt es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zu keiner vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Erhaltungs- oder Entwicklungszielen der Art.

Für die Gelbbauchunke bestehen laut Managementplan aktuell keine Nachweise. Die Vorhabenträgerin geht aber auf Grundlage der Kartierungen von einer größeren Verbreitung der Art zu in den Bereichen der Prinzipalwiesen sowie des Fünfheimburger Walds aus. Zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigungen der Art sieht die Planung für diesen Abschnitt Amphibienzäune (V 6) sowie die Absammlung von in den Trassenbereich einwandernden Exemplaren einschließlich deren räumlicher Verbringung vor (Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 18, S. 104). Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungs- oder Entwicklungszielen des Gelbbauchunke werden vorhabenbedingt nicht hervorgerufen.

Weder für die Bechsteinfledermaus noch für das Große Mausohr als Anhang II-Arten sind Lebensstätten vorhabenbedingt betroffen. Wochenstuben oder Sommer-/Winterquartiere werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt oder beseitigt. Die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen gehören räumlich zwar zum Jagd- und Nahrungsraum beider Fledermausarten. Es stehen aber in ausreichendem Umfang weitere vorhabenbedingt nicht beanspruchte Flächen zur Verfügung, zumal der Arbeitsstreifen überwiegend als Bodenlagerfläche genutzt wird und den Arten insoweit auch während der Maßnahmenumsetzung als Jagd- und Nahrungsraum zur Verfügung steht.

Durch das Bauvorhaben kommt es auch zu keiner Betroffenheit von Lebensstätten der Art Grünes Besenmoos. Artnachweise in von Bauarbeiten zur Verlegung der TENP betroffenen Bereichen liegen nicht vor. Eine Beeinträchtigung von Erhaltungs- oder Entwicklungszielen der Art ist nicht zu erwarten.

Insgesamt sind vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und charakteristischer Arten sowie von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ nicht anzunehmen. Das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs des planfestgestellten Abschnitts der TENP III ist hinsichtlich des FFH-Gebietes „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ FFH-verträglich.

Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“

Das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ weist eine Flächengröße von ca. 1.405 ha auf und untergliedert sich in die Teilgebiete Aarbruch (Größe: 246,6 ha), Sasbacher/Laufer Mark u. Fünfheimburger Wald (Größe: 572,9 ha) und Gauckhurst (Größe: 210,3 ha). Die planfestgestellte Leitung quert das Vogelschutzgebiet an zwei Querungsstellen auf einer Länge von 3333 m.

Der Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ sieht für folgende Arten Erhaltungs- und Entwicklungsziele fest (siehe auch Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 44 – Tabelle 3):

- Weißstorch (EU-Code A031),
- Wespenbussard (EU-Code A072),
- Schwarzmilan (EU-Code A073),
- Rotmilan (EU-Code A074),
- Kornweihe (EU-Code A082),
- Baumfalke (EU-Code A099),
- Wachtel (EU-Code A113),
- Kiebitz (EU-Code A142),
- Bekassine (EU-Code A153),
- Großer Bachvogel (EU-Code A160),
- Eisvogel (EU-Code A229),
- Schwarzkehlchen (EU-Code A276),
- Neuntöter (EU-Code A338) und
- Grauammer (EU-Code A383 – lt. Managementplan aktuell keine Nachweise).

Hinsichtlich der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Acher-Niederung“ kann auf die obigen Ausführungen zum FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ verwiesen werden (siehe oben und die gemeinsame Darstellung im Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 75 ff.). Insbesondere während der Umsetzung der Baumaßnahme können temporär vorhabenbedingte Auswirkungen auf Lebens- und Aktionsräume von im Vogelschutzgebiet geschützten Anhang I-Arten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie zu verzeichnen sein.

Das Vorhaben ruft für die oben benannten, als Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Acher-Niederung“ relevanten Anhang I-Arten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie aus den folgenden Gründen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor:

Auf Grundlage des Managementplans sind weder im Untersuchungsraum des Vorhabens noch im hieran unmittelbar angrenzenden Bereichen Vorkommen oder Lebensstätten des Weißstorchs bekannt. Zur Absicherung dieser auf dem Managementplan beruhenden Datengrundlage hat die Vorhabenträgerin Datenabfragen und eigene Kartierungen zum Nachweis etwaiger aktueller Vorkommen der Art im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ vorgenommen, die –ebenfalls keine Hinweise auf den Weißstorch ergaben (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 91). Allerdings wurde die Art als Nahrungsgast festgestellt. Der Arbeitsstreifen des Vorhabens gehört mithin zum Jagd- und Nahrungsraum des Weißstorchs. Auch unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme stehen der Art jedoch ausreichende, vorhabenbedingt nicht beanspruchte Flächen als Jagd- und Nahrungsraum zur Verfügung. Zudem kann der Weißstorch die überwiegenden Bereiche des Arbeitsstreifens, die während der Bauarbeiten lediglich als Lagerflächen genutzt werden, auch während der baulichen Umsetzung der Maßnahme nutzen. Aufgrund des abschnittsweisen Baubetriebs sind die vorhabenbedingten Einschränkun-

gen von Teilen des durch die Art genutzten Jagd- und Nahrungsraums stets nur vorübergehend. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und stehen der Art wieder zur Verfügung (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 105). Aus den genannten Gründen sind erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Weißstorchs im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Vorstehender Befund gilt für den Wespenbussard im Ergebnis entsprechend. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Kartierungen keine von der Art genutzten Horst- oder Höhlenbäume festgestellt. Die bauzeitlichen Beschränkungen der Nutzbarkeit des Bereichs des Arbeitsstreifens als Jagd- und Nahrungsraum sind vorübergehend und betreffen aufgrund der abschnittsweisen Vorhabenumsetzung stets nur einzelne Bereiche der Leitungstrasse. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden zudem – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und stehen der Art wieder zur Verfügung (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 91 u. 105 f.). Ferner sieht die Planung der Vorhabenträgerin im Bereich des südlichen Teils des Vogelschutzgebietes eine Bauzeitenbeschränkung vor (planfestgestellte Maßnahme V9), die (auch) schützende Wirkung für den Wespenbussard zeitigt. Aus diesen Gründen ist ein Eintritt erheblicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des Wespenbussards im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ zu verneinen.

Für den Schwarzmilan weist der Managementplan im Bereich des südlichen Endes der Trassenführung einen Brutnachweis der Art aus. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum des Vorhabens wurde im Rahmen der erfolgten Datenabfragen und projektbezogenen Kartierung der Vorhabenträgerin nicht festgestellt. Es existieren im Untersuchungsraum auch keine Horst- oder Höhlenbäume der Art, womit eine Beein-

trächtigung von Brutvorkommen der Art durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Gemäß entsprechender Forderung der Unteren Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin im Laufe des Planfeststellungsverfahrens das aktuelle Vorkommen der Art gutachterlich abgefragt. Laut Auskunft des seitens der Vorhabenträgerin ergänzend angefragten Gutachters aus Oktober 2022 sind Vorkommen des Schwarzmilans im südlichen Bereich außerhalb des Untersuchungsgebiets zu verzeichnen, wo die Art als Nahrungsgast erfasst wurde. Lediglich im erweiterten räumlichen Umfeld des Vorhabens ist mit Brutvorkommen des Schwarzmilans zu rechnen (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 91). Wie bereits dargelegt, sind die bauzeitlichen Beschränkungen der Nutzbarkeit des Bereichs des Arbeitsstreifens als Jagd- und Nahrungsraum lediglich temporärer Natur und betreffen überdies aufgrund der abschnittsweisen Vorhabenumsetzung stets nur einzelne Bereiche der Leitungstrasse. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden zudem – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und stehen der Art wieder zur Verfügung (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 91 u. 106.). Darüber hinaus sieht die Planung der Vorhabenträgerin im Bereich des südlichen Teils des Vogelschutzgebietes, in welchem die Art als Nahrungsgast festgestellt wurde, eine Bauzeitenbeschränkung vor (planfestgestellte Maßnahme V9), die (auch) schützende Wirkung für den Schwarzmilan zeitigt. Vorhabenbedingt kommt es daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schwarzmilans im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“.

Für den Rotmilan weist der Managementplan weder im Untersuchungsraum des Vorhabens noch in hieran unmittelbar angrenzenden Bereichen Vorkommen oder Lebensstätten der Art aus. Auch die Datenabfragen und projektbezogenen Kartierungen der Vorhabenträgerin haben keine gegenteiligen Erkenntnisse geliefert. Der Rotmilan wurde lediglich als Nahrungsgast erfasst. Hinweise auf im Untersuchungsraum gelegene Horst- oder Höhlenbäume der Art liegen nicht vor. Ebenso wie beim Schwarzmilan ist im erweiterten räumlichen Umfeld des Vorhabens mit Brutvorkommen der Art

zu rechnen. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Einschränkung der Nutzbarkeit des Bereichs des Arbeitsstreifens als Jagd- und Nahrungsraum lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Des Weiteren sind diese aus der Umsetzung des Vorhabens resultierenden Nutzungseinschränkungen für die Art aufgrund der abschnittsweisen Vorhabenumsetzung stets auf einzelne Bereiche der Leitungstrasse begrenzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden zudem – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und stehen der Art wieder zur Verfügung (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 91 u. 106 f.). Im Übrigen sieht die Planung der Vorhabenträgerin für den Bereich des südlichen Teils des Vogelschutzgebietes, in welchem der Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt wurde, eine Bauzeitenbeschränkung vor (planfestgestellte Maßnahme V9), die (auch) schützende Wirkung für den Rotmilan zeitigt. Im Ergebnis können vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ verneint werden.

Bezüglich der Kornweihe sind Lebensstätten der Art nordöstlich des Fünfheimburger Walds ohne konkreten Brutnachweis zu verzeichnen. Der entsprechende Bereich liegt außerhalb der Trassenführung. Aktuelle Vorkommen der Art im Untersuchungsraum des Vorhabens sind nicht bekannt. Laut dem von der Vorhabenträgerin im Zuge der Überarbeitung der NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie ergänzend angefragten Gutachter wurde die Kornweihe in den vergangenen Winterjahren mit variierender Individuenzahl im Bereich der Prinzipalwiesen und des Fünfheimburger Walds lediglich als regelmäßiger Durchzügler bzw. Wintergast festgestellt (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 93 u. 107). Aus diesem Befund resultieren jedoch keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Art im Untersuchungsgebiet des Vorhabens. Denn wie bereits oben erläutert, sind die bauzeitlichen Beschränkungen der Nutzbarkeit des Bereichs des Arbeitsstreifens als Jagd- und Nahrungsraum der Kornweihe nur von vorübergehender Dauer und betreffen zudem infolge der abschnittsweisen Vorhabenumsetzung stets nur einzelne

Bereiche der Leitungstrasse. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden zudem – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und stehen der Art wieder zur Verfügung (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 93 u. 107). Im Übrigen sieht die Planung der Vorhabenträgerin im Bereich des südlichen Teils des Vogelschutzgebietes, in welchem die Art als Nahrungsgast festgestellt wurde, eine Bauzeitenbeschränkung vor (planfestgestellte Maßnahme V9), die (auch) schützende Wirkung für den Schwarzmilan zeitigt. Vorhabenbedingt kommt es daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schwarzmilans im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“.

Laut Managementplan existieren keine Vorkommen der Rohrweihe im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“. Aus den seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen der Unterlagenüberarbeitung ergänzend vorgelegten Aussagen des Gutachters ergeben sich lediglich Vorkommen der Art in einer Entfernung zum Vorhabenbereich von ca. 13 km südlich bei Bodersweier. Im Übrigen sei die Art regelmäßiger Rastvogel und Durchzügler. Ungeachtet fehlender aktueller Nachweise der Art sind die bauzeitlichen Beschränkungen der Nutzbarkeit des Bereichs des Arbeitsstreifens als Jagd- und Nahrungsraum der Rohrweihe nur temporärer Natur und im Übrigen aufgrund der abschnittsweisen Vorhabenumsetzung auf einzelne Bereiche der Leitungstrasse beschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden zudem – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und stehen der Art wieder zur Verfügung (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 93 u. 107 f.). Darüber hinaus enthält die Planung der Vorhabenträgerin im Bereich des südlichen Teils des Vogelschutzgebietes, in welchem die Art als Nahrungsgast festgestellt wurde, eine Bauzeitenbeschränkung (planfestgestellte Maßnahme V9), die (auch) schützende Wirkung für die Rohrweihe zeitigt. Insgesamt kommt es vorhabenbedingt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Rohrweihe im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“.

Für den Baumfalken weist der Managementplan weite Teile des Untersuchungsraums des Vorhabens als Lebensstätte der Art aus. Bezogen auf den südlichen Abschnitt im Bereich des Fünfheimburger Walds existieren auch aktuelle Nachweise der Art, die – wie im Ergebnis auch der seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen der Unterlagenüberarbeitung ergänzend angefragte Gutachter mit E-Mail aus Oktober 2022 bestätigt – jährlich an verschiedenen Stellen im Bereich der Prinzipialwiesen sowie des Fünfheimburger Walds entlang der Trasse bzw. der Zuwegung brütet (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 16 – Anlage 8.1, Bestands-Konflikt-Maßnahmen, Konfliktblätter G 4105 A – G4111). Diesem Befund trägt die Planung durch die für diesen Bereich des Vogelschutzgebiets vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (planfestgestellte Maßnahme V9), die (auch) schützende Wirkung für den Baumfalken zeitigt, Rechnung. Im Übrigen gilt auch für den Baumfalken, dass die bauzeitlichen Beschränkungen der Nutzbarkeit des Bereichs des Arbeitsstreifens als Jagd- und Nahrungsraum nur temporärer Natur und im Übrigen aufgrund der abschnittsweisen Vorhabenumsetzung auf einzelne Bereiche der Leitungstrasse beschränkt sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden zudem – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und stehen der Art wieder zur Verfügung (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 93 f. u. 108). Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Baumfalken im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ sind daher nicht zu erwarten.

Die Wachtel ist zwar im Managementplan als für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Acher-Niederung“ maßgeblicher Bestandteil mit einem regelmäßigen Brutvorkommen ausgewiesen. Feststellungen zu Lebensstätten der Art im Untersuchungsraum der Leitungstrasse trifft der Managementplan jedoch nicht. Im Rahmen der projektbezogenen Kartierung wurde im Untersuchungsraum keine Vorkommen der Wachtel festgestellt (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit

den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 95 u. 108). Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind mangels aktueller Vorkommen der Art im Untersuchungsraum sowie unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung (planfestgestellte Maßnahme V9), die auch für die Wachtel schützende Wirkung zeitigt, nicht zu erwarten.

Für den Kiebitz sind gemäß Managementplan weiträumige Vorkommen in der offenen Agrarlandschaft zu verzeichnen. Im südlichen Abschnitt des Untersuchungsraums sind im Managementplan Lebensstätten der Art nachgewiesen. Im Bereich des Fünfheimburgerwalds sowie der sich hieran nördlich anschließenden Prinzipalwiesen liegen laut den seitens der Vorhabenträgerin im Zuge der Unterlagenüberarbeitung ergänzend vorgelegten Aussagen des Gutachters aktuelle Nachweise des Kiebitzes vor (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 95 f.; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 16 – Anlage 8.1, Bestands-Konflikt-Maßnahmen, Konfliktblätter G 4107 – G4110). Diesem Befund trägt die Planung durch die für diesen Bereich des Vogelschutzgebiets vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (planfestgestellte Maßnahme V9), die dem Schutz der festgestellten Kiebitzpopulation dient, Rechnung. Daneben gilt auch für den Kiebitz, dass die bauzeitlichen Beschränkungen der Nutzbarkeit des Bereichs des Arbeitsstreifens als Jagd- und Nahrungsraum nur temporärer Natur und im Übrigen aufgrund der abschnittsweisen Vorhabenumsetzung auf einzelne Bereiche der Leitungstrasse beschränkt sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden zudem – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und stehen der Art wieder zur Verfügung (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 93 f. u. 108). Insgesamt werden für das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung bezogen auf den Kiebitz geregelte Erhaltungsziele vorhabenbedingt nicht erheblich beeinträchtigt.

Bezüglich der Bekassine weist der Managementplan im gesamten Untersuchungsraum Lebensstätten der Art, jedoch ohne Darstellung konkreter Brutnachweise, aus.

Die Art nutzt das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ laut Managementplan während der Zugzeiten jedoch alljährlich als Rastgebiet. Zudem sind vereinzelt Winterbeobachtungen festzustellen. Diese Einzelbeobachtungen fokussieren auf allgemein bekannte Brutvogelplätze, z.B. stark vernässte Flächen im Fünfheimburgerwald. Konkrete Brutnachweise der Bekassine wurden in der projektbezogenen Kartierung der Vorhabenträgerin nicht festgestellt (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 97). Ungeachtet dessen sind etwaige bauzeitliche Beschränkungen der Nutzbarkeit des Bereichs des Arbeitsstreifens als Jagd- und Nahrungsraum der Bekassine nur temporärer Natur und im Übrigen aufgrund der abschnittsweisen Vorhabenumsetzung auf einzelne Bereiche der Leitungstrasse beschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden zudem – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und stehen der Art wieder zur Verfügung (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 97 u. 109). Darüber hinaus enthält die Planung der Vorhabenträgerin im Bereich des hinsichtlich der Wirkfaktoren des Vorhabens schutzbedürftigen südlichen Teils des Vogelschutzgebietes eine Bauzeitenbeschränkung (planfestgestellte Maßnahme V9), die (auch) schützende Wirkung für die Bekassine zeitigt. Insgesamt kommt es vorhabenbedingt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von für die Bekassine im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ festgelegten Erhaltungszielen.

Weite Bereiche des Untersuchungsraums des Vorhabens sind im Managementplan als Lebensstätte des Großen Bachvogels ausgewiesen. Die projektbezogene Kartierung der Vorhabenträgerin hat keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ergeben. Im Rahmen der Unterlagenüberarbeitung hat die Vorhabenträgerin ergänzende gutachterliche Einschätzungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet vorgelegt, das die Bereiche des Fünfheimburgerwalds betrifft (siehe Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 97 f.; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 16 – Anlage 8.1, Bestands-Konflikt-Maßnahmen, Konfliktblätter G 4109 – G4110). Diesem Befund trägt

die Planung durch die für diesen Bereich des Vogelschutzgebiets vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (planfestgestellte Maßnahme V9), die dem Schutz der festgestellten Brachvogelpopulation dient, Rechnung. Daneben gilt auch für den Großen Brachvogel, dass nach Abschluss der Bauarbeiten– abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt werden und der Art wieder als Brutplätze zur Verfügung stehen (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 97 f. u. 109 f.). Es kommt daher im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von für den Großen Brachvogel geregelten Erhaltungszielen.

Der Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ weist bezogen auf den Eisvogel für den Untersuchungsraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder Artnachweise aus. Ebenso wenig wurde die Art seitens der Vorhabenträgerin im Zuge der projektbezogenen Kartierung festgestellt. Ungeachtet fehlender Hinweise auf Lebensstätten oder Artnachweise werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen nur vorübergehend zur Errichtung der Leitung benötigt und stehen dem Eisvogel abgesehen vom gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen anschließend grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung. Dauerhafte Lebensraumverluste sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 99 u. 110). Errichtung und Betrieb des planfestgestellten Abschnitts der TENP III rufen für die Erhaltungsziele des Eisvogels im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor.

Für das Schwarzkehlchen weist der Managementplan zwar keine Artnachweise, aber Lebensstätten der Art im südlichen Trassenabschnitt aus. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Kartierung Vorkommen von Schwarzkehlchenindividuen im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellt (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 99). Diesem Befund trägt die Planung

durch die für diesen Bereich des Vogelschutzgebiets vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (planfestgestellte Maßnahme V9), die auch schützende Wirkung für die Art Schwarzkehlchen zeitigt, Rechnung. Daneben gilt auch für das Schwarzkehlchen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt werden und der Art wieder als Brutplätze zur Verfügung stehen (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 99 u. 110). Es kommt daher im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von für das Schwarzkehlchen festgelegten Erhaltungszielen.

Bezogen auf den Neuntöter weist der Managementplan in weiten Bereichen des Untersuchungsraum Lebensstätten der Art aus, während sich Nachweise der Art auf den außerhalb des Untersuchungsgebiets gelegenen nördlichen Bereich des Vogelschutzgebiets beschränken. Im Zuge der projektbezogenen Kartierung wurden Vorkommen von Neuntöterindividuen festgestellt. In den gebüschreichen Abschnitten des Trassenabschnitts konnte im Bereich innerhalb des Arbeitsstreifens ein Brutpaar der Art festgestellt werden. Für gehölzbewohnende Arten geht die Vorhabenträgerin aufgrund der Errichtung der Leitung in der Trasse der Bestandsleitung mangels Eingriffs in Gehölze generell von keiner Betroffenheit von Brutstätten aus. Da indes der ganz überwiegende Teil des Arbeitsstreifens im Offenland liegt und größere Hecken- und Gehölzstrukturen überwiegend nicht in Anspruch genommen werden, wird die Betroffenheit des Neuntöters als Hecken-/Gehölzbrüter seitens der Vorhabenträgerin als gering angesehen (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 99 u. 111). Diese Beurteilung hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 28.06.2023 auf entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel erläutert. Zu berücksichtigen ist auch, dass nach Abschluss der Bauarbeiten – abgesehen vom dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen – die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt werden und dem Neuntöter wieder als Brutplätze zur Verfügung stehen (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 111). Ergänzend zeitigt, worauf die

Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich einleuchtend und überzeugend hingewiesen hat, der in der Planung vorgesehene Erhalt von Gehölzbeständen durch Einengung der Leitungstrasse bzw. der Schutz von an die Trasse angrenzenden Gehölzbeständen (planfestgestellte Maßnahme V2) für den Neuntöter als hecken- und gehölzbrütende Art schützende Wirkung. Aus den vorgenannten Gründen sind vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ nicht zu erwarten.

Für die Grauammer weist der Managementplan keine Lebensstätten der Art aus. Auch im Rahmen der projektbezogenen Kartierung wurde die Art nicht festgestellt (Erläuterungsbericht zur Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie, Unterlage 18, S. 99 u. 111). Mangels Vorkommen im Untersuchungsraum sind im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Grauammer zu erwarten.

Im Ergebnis kommt es im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Das Vorhaben wahrt mithin auch hinsichtlich des Vogelschutzgebiets „Acher-Niederung“ die gebietsschutzrechtlichen Anforderungen des § 34 BNatSchG.

iii. Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter, in § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG genannter Biotope führen können, sind verboten.

Der Trassenverlauf des durch diesen Beschluss planfestgestellten Abschnitts der TENP III berührt gesetzlich geschützte Biotope und nimmt diese teilweise in Anspruch. Es handelt sich hierbei um Offenland- sowie um Waldbiotope (siehe im Einzelnen UVP-Bericht, Unterlage 15, S. 13 ff.; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 16, Anlage 8.1). Aus diesem Grund ist das Vorhaben am Maßstab des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzgl. des Eintritts erheblicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen zu bewerten.

Im Arbeitsstreifen der TENP III sind nach § 30 BNatSchG gesetzliche geschützte Biotope vorhanden. Es handelt sich hierbei im Einzelnen die Biotoptypen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 16, S. 19 – Tabelle 4).

- Mäßig ausgebauter Bachabschnitt (1221),
- Trockengraben (1263),
- Nasswiese mit Molinion-Arten im weiteren Sinne (4311),
- Feldgehölz (4110),
- Feldhecke mittlerer Standorte (4122),
- Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch (4231) und
- Brombeer-Gestrüpp (4311).

Im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen werden dauerhaft Flächen gesetzlich geschützter Biotope beansprucht. Insoweit geht die Vorhabenträgerin unter Verweis auf die flächenmäßige Geringfügigkeit des Eingriffs, der Wahrung der Funktionsfähigkeit sowie der Regenerierbarkeit der Biotope von keinen vorhabenbedingt erheblichen Beeinträchtigungen aus (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 16, S. 19). Diese fachliche Beurteilung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt mit Stellungnahme vom 30.06.2023 bestätigt. Die Untere Naturschutzbehörde geht im Ergebnis ebenso wie die Vorhabenträgerin davon aus, dass aufgrund

des lediglich kleinflächigen Umfangs des Eingriffs, der randlichen Lage der betreffenden Biotope sowie des vorgesehenen Maßnahmenkonzepts keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten seien.

Lediglich hinsichtlich des vollständig im Bereich des Arbeitsstreifens gelegenen gesetzlich geschützten Biotops 42.31 „Grauweiden- oder Ohrweiden- Feuchtgebüsch“ gehen Vorhabenträgerin und auch die Untere Naturschutzbehörde aufgrund der geringen Größe und der zentralen Durchquerung des Biotops durch die Leitung nicht von deren Wiederherstellbarkeit aus. Dementsprechend wird der Biotoptyp 42.31 Grauweiden- oder Ohrweiden- Feuchtgebüsch“ vorhabenbedingt erheblich beeinträchtigt (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 16, S.20). Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt teilt in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 diese Sichtweise der Vorhabenträgerin und weist darauf hin, dass das Biotop nach Angaben der Vorhabenträgerin vor Beginn der Durchführung der archäologischen Arbeiten der TENP III von unbekannter Seite entfernt und zerstört worden sei. Die Vorhabenträgerin habe jedoch gleichwohl zugesichert, für den vorhabenbedingt grundsätzlich vorgesehenen Eingriff in das Biotop den naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleich zu erbringen. Diese durch die Vorhabenträgerin zugesagte Neupflanzung von 5 Sträuchern (Salix aurita) ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Vorhabenträgerin (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 16, S.20 f.). Unter Verweis auf die geplante Neuanpflanzung hat die die Vorhabenträgerin im Zuge der Unterlagenüberarbeitung für die 2. Planänderung im Hinblick für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops 42.31 „Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch“ die Erteilung einer auf § 30 Abs. 3 BNatSchG gestützten Ausnahme beantragt.

Ein den Anforderungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG genügender Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung eines betroffenen Biotops setzt einen engen funktionellen sowie räumlichen Bezug der Maßnahme zum beanspruchten Biotop voraus. Der funktionelle Bezug liegt vor, wenn derselbe Biotoptyp neu geschaffen wird und das

entsprechende Biotop im Verhältnis zum bestehenden Biotop über eine vergleichbare Flächenausdehnung verfügt. Der räumliche Bezug liegt vor, wenn der Eingriff so naheliegt, dass die Funktion des zerstörten Biotops im betroffenen Naturraum durch den neuen Lebensraum übernommen werden kann. Ein in diesem Sinne gleichartiger Ausgleich im räumlich-funktionalem Zusammenhang liegt durch die seitens der Vorhabenträgerin auf dem gleichen Grundstück geplanten Neupflanzung von 5 Sträuchern vor. Dies hat die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 30.06.2023 bestätigt. Aus diesem Grund konnte für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops 42.31 „Grauweiden- oder Ohrweiden- Feuchtgebüsch“ eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops 42.31 „Grauweiden- oder Ohrweiden- Feuchtgebüsch“ das Vorliegen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geprüft und im Ergebnis bejaht.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Das Rechtsinstitut der Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestandes und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen. Infrastrukturvorhaben wie etwa Straßenbauvorhaben oder Gasversorgungsleitungen stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005, 9 VR 41/04, juris Rn. 36).

Entscheidend ist, dass das Vorhaben selber für sich genommen gemessen am Schutzgebietsumfang einen untergeordneten singulären Einzelfall darstellt. Die einschlägi-

gen naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände sollen nicht durch eine großzügige Befreiungspraxis konterkariert werden (allgemein BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992, 4 B 1-11/92, juris Rn. 40). Dies ist vorliegend schon deswegen nicht der Fall, weil die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens TENP IIII durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen auch in Anbetracht der bereits vorhandenen Leitungsschneise nur eng begrenzt sind.

Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Für das Vorhaben TENP III ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, durch die Erneuerung der TENP III eine kontinuierliche, sichere, störungsfreie und zuverlässige Erdgasversorgung zu gewährleisten. Um diesen Zielen genügen zu können, muss die Vorhabenträgerin beim Betrieb der Leitung die Anforderungen an den Stand der Technik erfüllen. Hiervon ausgehend dient die Erneuerung der TENP III insgesamt einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259).

Eine Umgehung des Biotops 42.31 wäre durch eine abweichende Trassenführung grundsätzlich möglich. Damit würden aber die der Planung zugrunde liegenden Trassierungsgrundsätze nicht hinreichend berücksichtigt.

Das öffentliche Interesse an der Erneuerung der TENP III ist mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft abzuwägen. Entscheidend ist in diesem

Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass das Vorhaben der Erneuerung der TENP III (erdverlegt) mit weitgehender Rekultivierung realisiert wird und dementsprechend die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen auf die betroffenen Landschaftsschutzgebiete nur eng begrenzt und nicht von erheblicher Intensität sind. Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilte Befreiung.

iv. Sonstige naturschutzrechtlich geschützte Flächen

Hinsichtlich sonstiger naturschutzrechtlich geschützter Flächen ist das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist gegeben (siehe oben B.III.2f (2) ii. Entsprechendes gilt bezogen auf die Einhaltung der Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes (siehe oben B.III.2f (2) iii). Sonstige naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder Flächen werden durch das Vorhaben nicht betroffen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 16, S. 13).

(3) Bodenschutzrecht

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d) BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1705.04).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau von Erdgastransportleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wird auf die Darstellung in der UVP (Antragsunterlage 15) sowie die Ausführungen unter Abschnitt B.II.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Die entsprechenden Verminderungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind in Abschnitt B.II.5 dieses Beschlusses, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 16) sowie dem Bodenschutzkonzept (Antragsunterlage 20), die insbesondere eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleisten, dargestellt.

Die Belastungen für das Schutzgut Boden können als vertretbar bezeichnet werden. Soweit trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sich dauerhaft oder vorübergehende Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

(4) Gewässer- und Grundwasserschutz

Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung sowie der zugehörigen Einrichtungen erfordern für die Bauphase und teilweise auch dauerhaft verschiedene wasserrechtliche Zulassungen. Die Vorhabenträgerin hat beantragt, ihr im Zusammenhang mit dem Vorhaben verschiedene wasserrechtliche Gestattungen zu erteilen (Antragsunterlage 11.02 – Erläuterungsbericht zu den Antragsunterlagen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserwirtschaftliche Beweissicherung, dort Nr. 1).

Gemäß Artikel 4 der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – ist sowohl eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper (OWK) als auch der Grundwasserkörper (GWK) zu verhindern („Verschlechterungsverbot“) und auf die Erreichung eines guten Zustands dieser Wasserkörper hinzuwirken („Ver-

besserungsgebot“). Das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot gelten im Zuge der Genehmigung eines konkreten Vorhabens unmittelbar (EuGH, Urteil vom 18. 05. 2020, Rs. C-535/18, Rn. 74). Ausgehend hiervor ist die Genehmigung eines Vorhabens zu versagen, wenn es dem Verschlechterungsverbot oder Verbesserungsgebot entgegensteht und die Voraussetzungen einer Ausnahme nicht vorliegen. Alle wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen unterliegen somit den materiell-rechtlichen Vorgaben des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots (dazu unter i.) und des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots (dazu unter ii.), welche die Planfeststellungsbehörde daher zusammenfassend vorab würdigt.

Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen werden durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert; sie werden daher nachfolgend unter iii – vi begründet. Erlaubnisse für wasserrechtliche Benutzungen im Sinne der §§ 8, 9 WHG werden hingegen gem. § 19 Abs. 1 WHG von der Planfeststellungsbehörde erteilt, unterliegen aber nicht der materiellen Entscheidungskonzentration (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005, 4 VR 1005/04, BVerwGE 123, 241, 242 f.). Deshalb werden diese Erlaubnisse unter A.III. gesondert tenoriert und unter C. gesondert begründet.

i. Verschlechterungsverbot

Die Wasserrahmenrichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber durch die §§ 27, 47 WHG in deutsches Recht umgesetzt. Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird; nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird. Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirt-

schaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Ob eine Verschlechterung verursacht wird, ist nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu beurteilen, wonach eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen sein muss, aber auch nicht sicher zu erwarten sein braucht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 480).

Diesen Vorgaben genügt das Vorhaben. Es wird keine Verschlechterung der Gewässerkörper verursachen, so dass das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot dem Vorhaben nicht entgegensteht.

01. Oberirdische Gewässer

In Bezug auf oberirdische Gewässer knüpft das Verschlechterungsverbot an den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potential sowie den chemischen Zustand an (§ 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG). Näheres regeln die §§ 5, 6 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung). Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential von Oberflächenwasserkörpern wird durch die zuständige Behörde anhand der in Anlage 3 und 4 der OGewV formulierten Qualitätskomponenten bzw. Kriterien in eine von fünf Zustandsklassen zwischen sehr gut und schlecht eingestuft (§ 5 Abs. 1, 2 OGewV). Dabei ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten maßgeblich (§ 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV). Die Einstufung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern richtet sich nach den in Anlage 8 Tabelle 2 OGewV aufgeführten Umweltqualitätsnormen (§ 6 Satz 1 OGewV). Werden die Umweltqualitätsnormen nicht erfüllt, ist der chemische Zustand als nicht gut einzustufen (§ 6 Satz 3 OGewV).

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt vor, wenn sich der Zustand einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Ver-

schlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt; ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, C-461/13, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 Rn. 479 ff., zu als erheblich verändert oder künstlich eingestuften Oberflächengewässern Rn. 482). Entscheidend bei der Prüfung sind die biologischen Qualitätskomponenten; die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten haben unterstützende Bedeutung (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 496 f.). Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung einer Verschlechterung bzw. nachteiligen Veränderung ist grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 506). Orte der Beurteilung des Gewässerzustands und damit von Auswirkungen auf den Wasserkörper sind die repräsentativen Messstellen (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 506; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25/15, NVwZ 2018, 986 ff., Rn. 61; siehe auch Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA –, Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot vom 16./17.03.2017, S. 8).

In Bezug auf den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern greift der gleiche rechtliche Maßstab ein wie hinsichtlich des ökologischen Zustands. Eine Verschlechterung liegt demnach vor, wenn mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine unzulässige Verschlechterung (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 578).

Da es keine anerkannten Standardmethoden und Fachkonventionen für die Auswirkungsprognose gibt, erfordert jede Prüfung des Verschlechterungsgebots eine fachgutachtliche Bewertung im Einzelfall, für welche es keine normative Anleitung gibt. Inhaltlich gestaltet sich die anzustellende fachliche Prognose besonders hinsichtlich der Beurteilung schwierig, wie sich ggf. die Zustandsklassen eines Oberflächenwasserkörpers infolge von vorhabenbedingten Auswirkungen ändern, zumal die Ökologie natürlichen Schwankungen unterliegt. Deshalb muss die Auswirkungsprognose nachvollziehbar, transparent, funktionsgerecht, schlüssig und fachlich unterlegt sein (zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 502; Beschl. v. 02.10.2014, 7 A 14/12, BeckRS 2014, 57552, Rn. 5 – 7 und Beschl. v. 25.04.2018, 9 A 16/16, ZUR 2018, 615 ff., Rn. 34). Dabei sind auch vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für die Gewässer zu berücksichtigen, es sei denn, dass sich diese Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und nicht zu einer Verschlechterung im oben dargelegten Sinne führen können (EuGH, Urteil vom 05.05.2022 – C-525/20, BeckRS 2022, 9550).

Die Vorhabenträgerin hat als Kapitel 12 der Antragsunterlagen einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt, bestehend aus Erläuterungsbericht und Anlagen. Diese Unterlagen genügen den rechtlichen Anforderungen an die Qualität der Auswirkungsprognose. Sie ermitteln und betrachten die denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die davon betroffenen Oberflächengewässerkörper strukturiert anhand nachvollziehbar dargelegter fachlicher Maßstäbe und stellen die daraus in Bezug auf das Verschlechterungsverbot zu ziehenden Schlussfolgerungen schlüssig dar.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Vorhaben den Oberflächengewässerkörper Acher Feldbach, Rheinniederungskanal (Oberrheinebene) betrifft (OWK-Nr. 33-06-OR4, siehe Antragsunterlage 12.02 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Erläuterungsbericht, dort Tabelle 2 auf S. 16). Zusätzlich dargestellt sind die einzelnen Be-

troffenheiten von Gewässern im Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Antragsunterlage 12.02, dort Tab. 5 auf S. 21) sowie in den Steckbriefen der Gewässerklärungen (Anlage 3 zum Fachbeitrag Wasserrahmen, Antragsunterlage 12.05). Der ökologische Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers ist als unbefriedigend eingestuft, der chemische als nicht gut (Antragsunterlage 12.02, Tab. 4 auf S. 19).

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Fachbeitrag stützt sich auf den vom Regierungspräsidium Freiburg zusammengestellten Steckbrief des Oberflächenwasserkörpers, welcher in seinem Teil A neben Basisinformationen Aussagen zu signifikanten Belastungen, zum Zustand bzw. Potenzial sowie zu Auswirkungen von Belastungen auf den Wasserkörper und zu Handlungsfeldern enthält. In seinem Teil B legt der Steckbrief Programmstrecken, Einzelmaßnahmen zur Hydromorphologie, die landwirtschaftsbezogenen Maßnahmen sowie Maßnahmen zu ubiquitären Stoffen und sonstigen stofflichen Belastungen dar (Antragsunterlage 12.02., Nr. 4.3.1). Darüber hinaus stützt sich der Fachbeitrag auf weitere Untersuchungen, welche spezifisch im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben durchgeführt worden sind (siehe im Einzelnen Antragsunterlage 12.02, Nr. 4.3.2).

Daraus resultiert in der Gesamtschau die Beurteilung des ökologischen Zustands der von dem Vorhaben betroffenen Fließgewässer, welche der Fachbeitrag in Tab. 6 auf S. 22 dahingehend zusammenfasst, dass die kartierte Gewässerstruktur als stark bis sehr stark verändert einzustufen ist. Der erfasste Makrozoobenthos ist teils als mäßig, überwiegend als unbefriedigend oder schlecht einzustufen. Eine zu bewertende Fischfauna ist überwiegend als wahrscheinlich nicht vorhanden ermittelt worden, im Übrigen als mäßig. Den ökologischen Gesamtzustand der betroffenen Oberflächengewässer gibt der Fachbeitrag auf dieser Grundlage als unbefriedigend bis schlecht an.

Den aktuellen chemischen Zustand der durch das Vorhaben betroffenen Gewässer fasst der Fachbeitrag in seiner Tab. 7 auf S. 24 zusammen. Demnach sind an allen

Gewässern Überschreitungen von Schwellenwerten gemäß der OGewV festzustellen. Zu den beiden in dieser Tabelle nicht mit Messwerten wiedergegebenen Gewässern SE_057 und SE_058 finden sich Angaben in Antragsunterlage 12.07 (Anlage 5 zum Fachbeitrag WRRL, wassertechnischer Teil, dort S. 16), wo ebenfalls Überschreitungen von Schwellenwerten der OGewV dargelegt werden. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte und angesichts des schlechten ökologischen Zustands hat die Planfeststellungsbehörde allerdings keine Bedenken, auch hinsichtlich dieser beiden Gewässerstellen von einem „nicht guten“ chemischen Gewässerzustand auszugehen.

Bau- und anlagebedingt wirkt das Vorhaben auf Oberflächengewässer durch Flächen- und Funktionsverlust infolge Inanspruchnahme einschließlich Verlegung, Überbauung und Verrohrung ein. Darüber hinaus ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch baubedingten Schadstoffeintrag möglich (Antragsunterlage 12.02, Tab. 10 auf S. 28). Erkennbare Quellbereiche umgeht die Leitung. Sofern erforderlich, wird eine Flächenentwässerung infolge Drainagewirkung der Leitung durch den Einbau von Tonriegeln entgegengewirkt. Bei den von dem Vorhaben betroffenen Fließgewässer besteht die Beeinträchtigung im Wesentlichen in einer vorübergehenden Wassertrübung durch Baggerarbeiten in der Gewässersohle. Der Fachbeitrag schildert diese in qualitativer Hinsicht dahingehend, dass sie der nach kräftigen Regenfällen auftretenden Trübung gleichzusetzen ist. Nach Beendigung der Baumaßnahme kann der natürliche Zustand wiederhergestellt werden. Der Betrieb der Leitung führt nicht zu einer Belastung von Wasser mit toxischen Stoffen. Mit dieser nachvollziehbaren Begründung gelangt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass das Medium Wasser durch das Vorhaben nur temporär beeinflusst wird (Antragsunterlage 12.02, dort Nr. 5.1).

Darüber hinaus legt der Fachbeitrag verschiedene Maßnahmen dar, durch welche die Wirkungen des Vorhabens auf das Wasser minimiert werden (Antragsunterlage 12.02, dort Nr. 5.2). So wird der Arbeitsstreifen auf das technische Minimum reduziert und die Durchgängigkeit wasserführender Gewässer durch eine temporäre Verrohrung ausreichend gewährleistet. Durch den Einbau von Stroh- oder Sandfängen bzw. durch Klär-

und Absetzbecken werden Trübstoffe aufgefangen. Dauerhafte Verrohrungen verbleiben an Kreuzungen nicht, und auch die Uferbefestigung wird nicht dauerhaft über das vorhandene Maß hinausgehen. Etwaige Brücken oder Überfahrten verbleiben ebenfalls nicht dauerhaft.

Während der Bauzeit wird das in der Bauwasserhaltung gehobene Grundwasser in Oberflächengewässer eingeleitet, was Auswirkungen auf die Gewässer haben kann (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.1). Grundsätzlich entsteht zwar ein Absenktrichter im Grundwasser, dieser kann aber je nach Ausdehnung auch Oberflächengewässer betreffen. Angesichts der nur kurzen Bauzeit sind dem Fachbeitrag zufolge allerdings keine langfristigen nachteiligen Auswirkungen auf die Oberflächengewässerkörper zu erwarten (a.a.O.).

Ferner kann es im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen bei offener Verlegung der Leitung zu einer Trübung des gehobenen Wassers kommen. Eine unkontrollierte Einleitung solcher Wässer könnte die physikalisch-chemischen Gewässerparameter sowie die Gewässerökologie nachteilig beeinflussen, auch wenn nach Einschätzung des Fachbeitrags lediglich beim Anpumpen für mehrere Stunden mit deutlich erhöhten Schwebstofffrachten gerechnet werden muss. Darüber hinaus kann es bei der Einleitung von Wasser in Gewässer zu Aufwirbelungen und zur Einspülung von Schwebstoffen kommen. Diesen Wirkungen kann allerdings durch den Einsatz von Stroh- oder Sandfiltern sowie Sicherung der Böschung und des Ufers mit Steinen, Kolkschutzmatten oder Folie vermieden werden, so dass keine trübungsbedingte Verschlechterung der Gewässer zu besorgen ist (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.1).

Der chemische Zustand von Gewässern könnte durch eine Kontamination mit Schadstoffen verschlechtert werden. Soweit diese aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle resultieren würden, kann ihnen durch entsprechendes Verhalten begegnet werden. Der Fachbeitrag betrachtet ferner einen hypothetischen Eintrag von Schadstoffen, die nichts mit dem Vorhaben zu tun haben und durch die

Bauwasserhaltung verschleppt werden könnten. Entsprechende Schadstoffbelastungen sind bei den Untersuchungen zur Erstellung des Fachbeitrags festgestellt worden. Mit Blick auf die kurze Dauer der Wasserhaltung sind allerdings keine nennenswerten negativen Veränderungen zu erwarten (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.1).

Teilweise ist bei der Bauwasserhaltung mit sauerstoffarmem Grundwasser zu rechnen, dessen Einleitung in die Gewässer nachteilig für die Fischfauna sein könnte. Dies kann durch Maßnahmen zur Sauerstoffanreicherung des Wassers vermieden werden. In Betracht kommen etwa das Einlassen von sprudelndem Wasser in ein Absetzbecken oder die Aufwirbelung im Absetzbecken (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.1).

Die zur Einleitung vorgesehenen Gewässer sind auch geeignet, die Wässer aufzunehmen. Eine nachteilige Veränderung der Zielgewässer ist mit Blick auf die ähnliche chemische Zusammensetzung des gehobenen Wassers unwahrscheinlich. Sofern die Einlaufmengen angepasst werden kann daher eine Verschlechterung an der nächsten repräsentativen Messstelle ausgeschlossen werden. Allerdings muss die Einleitung bei Hochwasser bis zum Ablaufen der Hochwasserwelle unterbrochen werden, um das jeweilige Gewässer nicht zu überlasten (Antragsunterlage 12.02, Nr.6.1.1). Der Fachbeitrag legt dabei die in Antragsunterlage 11.31 im Einzelnen dargestellten maximalen Einleitmengen zugrunde (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.1).

In der Gesamtbetrachtung kommt der Fachbeitrag nachvollziehbar zu der Einschätzung, dass unter Beachtung der darin gewürdigten Maßnahmen und Gestaltung keine einleitbedingte Verschlechterung der Oberflächengewässer zu besorgen ist (Antragsunterlage 12.02, S. 35).

Bei den Gewässerquerungen sind baubedingte Trübungen nicht zu erwarten, weil der Einbau der Düker vorzugsweise in Trockenbauweise erfolgt (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.2). Dies deckt sich mit den Angaben im technischen Erläuterungsbericht, der

Nassbaggern für größere Gewässer vorsieht (Antragsunterlage 01.02, dort S. 51), welche im vorliegenden Leitungsabschnitt nicht gekreuzt werden.

Der Fachbeitrag schlägt ferner ein artenschutzbezogenes Maßnahmenkonzept vor. Durch dieses sollen insbesondere Rundmaularten und Fische geschützt werden (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.2). Die in Betracht kommenden Arten sowie das Maßnahmenkonzept werden im Fachbeitrag ausführlich und nachvollziehbar generell und artbezogen erläutert. Die einzelnen Maßnahmen werden zudem in den Gewässersteckbriefen (Antragsunterlage 12.05) dargestellt. Im Ergebnis können auch baubedingte Verschlechterungen der Gewässer infolge der Gewässerquerungen vermieden werden (Antragsunterlage 12.02, S. 42).

Auch Entnahme und Einleitung des für die Druckprüfung der Leitung benötigten Wassers führen nicht zu einer Verschlechterung der betroffenen Gewässer. Das Wasser wird dabei nicht mit Stoffen versetzt noch durch die Rohrleitung selbst verunreinigt oder verändert. Es enthält auch keine Schwebstoffe, es wird ausschließlich klares Wasser verwendet. Daher kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, sofern die Entnahme- und Einleitmengen entsprechend dimensioniert sind. Zur Einleitung des Druckprobenwassers ist die Einleitstelle ES1 vorgesehen (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.3). Für diese legt die Vorhabenträgerin dar, dass bei Einleitmengen von maximal 200 l/s keine Verschlechterung zu prognostizieren ist (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.1). Dies gilt auch für die Einleitung des Druckprobenwassers. Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmung geregelt, dass das Druckprobenwasser an der Einleitstelle ES 1 einzuleiten ist, und zwar mit maximal 200 l/s.

Anlage- oder betriebsbedingte Verschlechterungen sind ebenfalls nicht zu besorgen. Die Rohrleitung ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der

Technik wird gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die technischen Regeln des DVGW eingehalten werden, was hier der Fall ist; dazu im Einzelnen oben unter III.2.e). Durch die Leitung und ihren Betrieb kommt es aufgrund der zu beachtenden Regelwerke zu keinen Auswirkungen, insbesondere keinen Emissionen in Wasserkörper. Die Düker zur Querung von Gewässern haben keine dauerhaften – nicht bauzeitlichen – anlagebedingten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer. Da die Leitung weitgehend in der Trasse der TENP I verlegt wird, führt auch das Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen nicht zu Auswirkungen auf die Gewässerstruktur (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.1.4).

Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands von Oberflächengewässerkörpern ist durch das Vorhaben nach alledem nicht zu erwarten, sondern kann durch die planfestgestellte Vorgehensweise vermieden werden. Dies gilt sowohl für den Bau als auch für den Betrieb der Leitung. Dies hat das insoweit zuständige Referat 52 des Regierungspräsidiums Kassel in seiner Stellungnahme vom 07.07.2022 bestätigt.

02. Grundwasserkörper

In Bezug auf das Grundwasser knüpft das Verschlechterungsverbot an den mengenmäßigen und chemischen Zustand an; ferner an alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten. Dies wird durch §§ 4, 7 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) konkretisiert (in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 28.05.2020, C-535/18, BeckRS 2020, 10190 Rn. 94; maßgeblich ist die Qualitätskomponente an einer Überwachungsstelle, a.a.O. Rn. 113).

Demnach ist der mengenmäßige Grundwasserzustand gut, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des

Grundwasserstands zukünftig nicht zu bestimmten in der Verordnung näher genannten Beeinträchtigungen führen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV). Unter diesen Voraussetzungen stuft die zuständige Behörde den mengenmäßigen Grundwasserzustand als gut ein, ansonsten als schlecht (§ 4 Abs. 1 GrwV).

Auch der chemische Grundwasserzustand ist, wie der mengenmäßige, entweder als gut oder als schlecht einzustufen (§ 7 Abs. 1 GrwV). Er ist gut, wenn die in Anlage 2 der GrwV enthaltenen oder nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 der Verordnung festgelegten Schwellenwerte an keiner repräsentativen Messstelle im Grundwasserkörper überschritten werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GrwV). Alternativ ist der chemische Grundwasserzustand gut, wenn durch die Überwachung nach § 9 GrwV festgestellt wird, dass (a) es keine Anzeichen für Einträge von Schadstoffen auf Grund menschlicher Tätigkeiten gibt, wobei Änderungen der elektrischen Leitfähigkeit bei Salzen allein keinen ausreichenden Hinweis auf derartige Einträge geben, (b) die Grundwasserbeschaffenheit keine signifikante Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer zur Folge hat und dementsprechend nicht zu einem Verfehlen der Bewirtschaftungsziele in den mit dem Grundwasser in hydraulischer Verbindung stehenden Oberflächengewässern führt und (c) die Grundwasserbeschaffenheit nicht zu einer signifikanten Schädigung unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängender Landökosysteme führt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 GrwV). Unter bestimmten Voraussetzungen kann trotz Überschreitung eines Schwellenwertes noch eine Einstufung als gut erfolgen (§ 7 Abs. 3 GrwV).

Mit Blick auf den Wortlaut des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG können die rechtlichen Erwägungen zur Verschlechterung von Oberflächenwasserkörpern auf Grundwasserkörper übertragen werden (Czychowski / Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Aufl. 2023, § 47 Rn. 10). Demnach liegt eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands vor, wenn vorhabenbedingt die zuvor gegebenen Voraussetzungen für die Einstufung eines Grundwasserkörpers als „gut“ im Sinne des § 4 Abs. 2 GrwV nicht mehr gegeben sind; ist der Grundwasserzustand unabhängig von dem Vorhaben „schlecht“, kann

jede nachteilige Veränderung als Verschlechterung bewertet werden (Czychowski / Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Aufl. 2023, § 47 Rn. 10). Da das Kriterium des mengenmäßigen Zustands gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV auf die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme im Vergleich zum nutzbaren Grundwasserdargebot abstellt, haben etwaige kurzzeitige Überschreitungen auf die Zielsetzung der Verhinderung von Verschlechterungen der Menge eines Wasserkörpers, die langfristig angelegt ist, keine Auswirkungen. Damit wird keine vom EuGH verworfene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, NVwZ 2015, 1041 Rn. 68), sondern dem auch auf Grundlage des Europarechts anzuwendenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt nach diesem Maßstab vor, wenn mindestens ein Schwellenwert im Sinne der Anlage 2 der GrwV überschritten wird. Hat ein Schadstoff den Schwellenwert bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine unzulässige Verschlechterung (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 578; Beschl. v. 25.04.2018, 9 A 16/16, ZUR 2018, 615 ff., Rn. 49).

Das Vorhaben betrifft einen Grundwasserkörper ohne namentliche Bezeichnung (GWK-Nr. 16.07.33, siehe Antragsunterlage 12.02, dort Tab. 3 auf S. 16). Diesem zugeordnet sind die Grundwasserkörper(teilgebiete) „Acher-Feldbach“ (ID 20193306)" und „Rench“ (ID 20193302). Chemischer und mengenmäßiger Zustand dieses Grundwasserkörpers sind gut (Antragsunterlage 12.02, dort Tab. 8 auf S. 25). An verschiedenen im Fachbeitrag betrachteten Grundwassermessstellen sind – mit einer Ausnahme – keine Überschreitungen von Schwellenwerten nach der GrwV festgestellt worden (Antragsunterlage 12.02, dort Tab. 9 auf S. 26f.).

Das Vorhaben kann potentiell zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Grund- und Schichtenwassers führen (siehe im Einzelnen Antragsunterlage 12.02, dort Tab. 10 auf S. 28). Die bestehenden Grundwasserverhältnisse werden durch die

Leitung nicht verändert, die Bauwasserhaltung dauert in der Regel etwa eine Woche an und hat aufgrund dieser Dauer keine dauerhaften Auswirkungen (Antragsunterlage 12.02, Nr. 5.1).

Zum Grundwasserschutz sind neben einer möglichsten Schonung grundwasserbeeinflusster Bereiche bei der Trassenwahl und dem Einsatz von Maschinen nach dem Stand der Technik weitere Maßnahmen erforderlich. Namentlich hält der Fachbeitrag den Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben fest, durch welche Drainageeffekte in grundwasserbeeinflussten Bereichen vermieden werden. Darüber hinaus ist eine Beschränkung der Grundwasserhaltung auf den Nahbereich zum Rohrgraben geboten, mit Einleitung in Vorfluter über Strohballen- oder Kiesfilter und Absetzcontainer. Anstelle der Einleitung kann das Wasser flächig verrieselt oder versickert werden (Antragsunterlage 12.02, Nr. 5.2).

Die baubedingte Wasserhaltung wird den mengenmäßigen Grundwasserzustand nicht verschlechtern, weil die Entnahmemenge unterhalb des nutzbaren Grundwasserdargebots liegt. Dies gilt auch in Ansehung der großen Entnahmemengen (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.2.1). Der chemische Grundwasserzustand wird durch die Einleitung in Vorfluter nicht betroffen. Dies gilt auch hinsichtlich der Überlegung, dass eingeleitetes Grundwasser durch Versickerungseffekte in den Grundwasserkörper zurückgelangen könnte. Der lokale chemische Grundwasserzustand würde dadurch nicht verändert, also auch nicht verschlechtert (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.2.1).

Das während der Bauwasserhaltung entnommene Grundwasser wird nicht benutzt, sondern ohne Veränderung seiner stofflichen Eigenschaften wieder dem Grundwasserkörper oder Gewässern zugeführt. Zu Auswirkungen auf die chemischen Eigenschaften der betroffenen Grundwasserkörper kommt es daher nicht. Eine Verschlechterung deren chemischen Zustands ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Verschlechterungskriterien des § 4 Abs. 2 Nr. 2

GrwV erfüllt sein könnten. Eine signifikante Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer, die mit den betroffenen Grundwasserkörpern in Verbindung stehen, oder von Landökosystemen, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, liegt fern.

Infolge der Erdarbeiten kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch den Abtrag oder die Verringerung von Grundwasserdeckschichten kommen. Dadurch kann es, allerdings nur während eines kurzen Zeitraums, zum Eintrag von Trüb- oder Schwebstoffen in das Grundwasser kommen (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.2.2). Diese Auswirkungen sind allerdings auf den jeweiligen Baubereich begrenzt und betreffen den Grundwasserkörper nicht in Gänze. Auswirkungen von etwaigen Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen kann durch entsprechende Regelungen zum Umgang mit solchen Substanzen sowie durch Sofortmaßnahmen im Fall eines Stoffeintritts in den Boden begegnet werden Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.2.2). Da es sich bei Schadstoffeinträgen in das Grundwasser infolge Maschineneinsatz, Tankvorgängen, Ölwechsel, Reparaturen oder Wartungen um punktuelle Verunreinigungen handeln würde, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insoweit keine Verschlechterung des Grundwassers zu besorgen.

03. Kurzfristige Auswirkungen

Kurzfristige Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin in einer weiteren, mit E-Mail vom 23.01.2023 bei der Planfeststellungsbehörde eingereichten Unterlage betrachtet. Demnach sind – unvermeidbar – während der Bauphase Maßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich. Außerdem betreffen die Baumaßnahmen Oberflächengewässer, insbesondere bei deren Querung (siehe dazu bereits oben). Namentlich kommt es zur Absenkung von Wasserständen und kann es zur Trübung von Oberflächengewässern kommen, auch besteht ein Risiko, dass kurzzeitig Schadstoffe in ein Gewässer gelangen. Durch die bereits beschriebenen Maßnahmen wird aber auch den potentiellen kurzzeitigen Auswirkungen dessen begegnet. In Bezug auf die Gewässerökologie ist

mit Blick auf die planfestgestellten maximalen Einleitmengen nicht nachteilig verändert, sondern leicht bis teilweise mäßig erhöht beeinflusst, aber nicht überlastet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Schwankungen, würde allerdings nicht bei einem Hochwasser gelten. Auch fachgutachterlicher Sicht müssen deshalb im Fall eines Hochwassers die Wasserhaltungsmaßnahmen bis zum Ablauf der Hochwasserwelle eingestellt werden. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmung Nr. A.III.2.5.

Ferner ist ausweislich der vorgelegten ergänzenden Unterlage eine ökologische Baubegleitung durch Hydrobiologen geboten, um erhebliche vorübergehende Auswirkungen von sehr kurzer Dauer auszuschließen, insbesondere hinsichtlich der Rundmaul- und Fischfauna sowie von Krebsen und Muscheln, was auch hinsichtlich Gewässerquerungen gilt. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, weil dadurch solchen kurzzeitigen Auswirkungen entgegengewirkt wird, welche auch durch eine sorgfältige und ordnungsgemäße fachgutachterliche Betrachtung nicht immer vorab erkannt werden können. Die Planfeststellungsbehörde ordnet diese Vorgehensweise daher durch Nebenbestimmungen Nr. A.II.4.14 und A.III.2.10.a an.

Unter Berücksichtigung der erweiterten Schutzmaßnahmen bestätigt der Fachgutachter, dass sich nach den Baumaßnahmen der bisherige Gewässerzustand wieder einstellt. Etwaige kurzzeitige baubedingte Verschlechterungen werden bezogen auf die Gewässerkörper so geringfügig sein, dass sie für das Verschlechterungsverbot unerheblich sind.

In Bezug auf die Druckprüfung werden kurzfristige Verschlechterungen gemäß der vorgelegten ergänzenden Unterlage durch die Dimensionierung der Entnahme- und Einleitmengen vermieden. Auf den Grundwasserkörper werden sich keine kurzzeitigen erheblichen negativen Auswirkungen ergeben, weil eine flächige Versickerung entnommenen Wassers nicht planfestgestellt ist, die Entnahmemengen den mengenmä-

ßigen Zustand des Grundwasserkörpers trotz der hohen Entnahme nicht an die Grenzen des Dargebots führt und es nicht zu einer chemischen Beeinflussung des Wassers kommt. Dies gilt auch für Einwirkungen auf die Deckschichten durch die Erdbauarbeiten, die nur kurz andauern.

Diese fachgutachterlichen Überlegungen sind nachvollziehbar und schlüssig. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die verschiedenen Einwirkungen auf Gewässer, welche durch die Planfeststellung zugelassen werden, auch nicht kurzzeitig in qualitativer Hinsicht zu Verschlechterungen der betroffenen Gewässer im oben dargelegten Sinne führen. Maßnahmen wie die Querung von Gewässern oder das Abschieben der Deckschichten im Rahmen von Erdarbeiten haben zwar Auswirkungen auf die Gewässer, aber diese Auswirkungen stellen sich als so geringfügig dar, dass der Zustand der Wasserkörper durch sie nur geringfügig beeinflusst werden wird.

ii. Verbesserungsgebot

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass – neben der Einhaltung des Verschlechterungsverbots – ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG neben der Beachtung des Verschlechterungsgebots so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Das so formulierte wasserrechtliche Verbesserungsgebot ist wegen der mit den Zielen einhergehenden wasserwirtschaftlichen Komplexität in erster Linie auf der Ebene der

Maßnahmenprogramme im Sinne des § 82 WHG zu verwirklichen. Ein zur Zulassung gestelltes Vorhaben darf daher die Zielerreichung im Sinne des jeweiligen Maßnahmenprogramms nicht behindern bzw. erschweren (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 582 ff.; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25/15, NVwZ 2018, 986 ff., Rn 61). Auch insoweit ist der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab heranzuziehen; maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 582; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25/15, NVwZ 2018, 986 ff., Rn 58). Eine Summationsbetrachtung mit kumulierenden anderen Vorhaben ist nicht geboten (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1 ff., Rn. 594).

Anlage 1 zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Antragsunterlage 12.03) erläutert unter anderem das Maßnahmenprogramm in Bezug auf den vom Vorhaben betroffenen Oberflächengewässerkörper „Acher Feldbach, Rheinniederungskanal (Oberrheinebene)“. Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben den darin genannten verschiedenen Maßnahmen im Wege stehen könnte. Vorgesehen sind neben Maßnahmen an Bauwerken zur Verbesserung der Durchgängigkeit und Mindestwassermaßnahmen eine Verbesserung der Gewässerstruktur in bestimmten Bereichen sowie Einzelmaßnahmen an kommunalen Kläranlagen und Regenwasserbehandlungsanlagen sowie landwirtschaftsbezogene Maßnahmen und Maßnahmen in Bezug auf ubiquitäre und sonstige stoffliche Belastungen. All dies wird durch das Vorhaben nicht berührt, so dass Bau und Betrieb der Leitung keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele haben (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.3).

Für den Grundwasserkörper 16.07.33 liegt kein Maßnahmenprogramm vor. Das Vorhaben hat aber auch keine Auswirkungen, die Bewirtschaftungszielen theoretisch entgegenstehen oder Maßnahmenprogramme behindern könnten (Antragsunterlage 12.02, Nr. 6.4).

Daraus folgt insgesamt, dass die Bewirtschaftungsziele im Sinne des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots durch das Vorhaben nicht gefährdet werden, also der erreichte Gewässerzustand bzw. das Gewässerpotential erhalten bleibt. Auch das Gebot der Trendumkehr wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Das Vorhaben entspricht daher dem Verbesserungsgebot. Dies hat das insoweit zuständige Referat 52 des Regierungspräsidiums Kassel in seiner Stellungnahme vom 07.07.2022 bestätigt.

iii. Gewässerquerungen und Parallelverlegung zu Oberflächengewässern

Die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerquerungen in offener bzw. geschlossener Bauweise waren aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen zuzulassen. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Im Übrigen gelten etwaige landesrechtliche Vorschriften (§ 36 Abs. 1 Satz 3 WHG), im vorliegenden Fall § 28 WG BW.

Der Anlagenbegriff des § 36 WHG ist weit zu verstehen und umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, Gewässereigenschaften, Gewässerzustand, Wasserbeschaffenheit oder Wasserabfluss zu beeinflussen; hierunter fallen unter anderem Unterquerungen, Düker und im Erdreich unter dem Bett eines oberirdischen Gewässers verlaufende Rohrleitungen (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 36 Rn. 4). Das Vorhaben quert mehrere Gewässer (siehe Nr. 1 des Erläuterungsberichts zu den Antragsunterlagen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserwirtschaftliche Beweissicherung, Antragsunterlage 11.02), so dass Anlagen im Sinne des § 36 WHG beantragt sind. Die Standorte der Gewässerquerungen sind in der Antragsunterlage 12.05 (Steckbriefe der Gewässerquerungen) konkret dargelegt und darüber hinaus den Lageplänen zu entnehmen, welche die Vorhabenträgerin als Anlage 02 zur Antragsunterlage 11.02 vorgelegt hat. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel

daran, dass die Gewässerkreuzungen angesichts der Länge der beantragten Leitung und unter Berücksichtigung der Trassierungsgrundsätze unvermeidbar sind.

Im technischen Erläuterungsbericht legt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dar, wie die Gewässer gequert werden sollen. Demnach kommen grundsätzlich offene und geschlossene Kreuzungsverfahren in Betracht, wobei sich die Auswahl nach den Verhältnissen der konkreten Kreuzung richtet. Im hier zu beurteilenden Trassenabschnitt sind sämtliche Querungen in offener Bauweise vorgesehen, wobei in Trockenbauweise mit Verdohlung vorgegangen werden soll (Antragsunterlage 12.02 – Fachbeitrag WRRL, dort Nr. 6.1.2). Gewässer werden mittels Düker gequert, für dessen Einbau der Rohrgraben mittels Nassbaggern und ggf. temporärem Einbau von Spundwänden sowie Rohren in Fließrichtung zur Ermöglichung des Gewässerabflusses geöffnet wird. Nach Einbau eines Dükers werden die Gewässersohle an den seitlich anstehenden Boden angepasst und die Uferböschungen wiederhergestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf den technischen Erläuterungsbericht Bezug genommen (Antragsunterlage 01.02, dort Nr. 5.2.2). Die Kreuzungen des Sandhurstgrabens, des Prinzipalwiesengrabens und des Waldgrabens sind darüber hinaus in Detailplänen dargestellt (Kapitel 07 der Antragsunterlagen – Sonderlängenschnitte). Eine Querung der Acher ist in Antragsunterlage 11.02 (dort S. 3 f.) als beantragt erwähnt, aber nach Mitteilung der Vorhabenträgerin nur versehentlich erwähnt; die Querung der Acher wird im nachfolgenden Planfeststellungsabschnitt Freiburg beantragt. Daher ist kein Sonderlängenschnitt für diese Gewässerquerung in den hiesigen Antragsunterlagen enthalten. Zur Gewässerschonung wird dabei der Arbeitsstreifen auf das technische Minimum verkleinert, und der Durchfluss durch eine ausreichend bemessene Verrohrung gesichert. Je nach Wasserführung setzt die Vorhabenträgerin Sandfänge, Strohfänge oder Klär- und Absetzbecken ein, um Gewässertrübungen zu verhindern (Antragsunterlage 12.02 – Fachbeitrag WRRL, dort Nr. 5.2). Ferner können im Zuge von Gewässerquerungen Gewässerüberfahrten erforderlich werden. Das diesbezügliche Vorgehen stellt die Vorhabenträgerin ebenfalls nachvollziehbar in Nr. 5.2.2 des technischen Erläuterungsberichts dar. Überfahrten und Verrohrungen werden nach Ende

der Bauarbeiten beseitigt und das Gewässer in den vorherigen Zustand zurückversetzt (Antragsunterlage 12.02 – Fachbeitrag WRRL, dort Nr. 5.2).

Durch diese Beschreibung wird das Vorgehen bei Gewässerquerungen hinreichend bestimmt festgelegt. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die in den Planunterlagen dargestellten baulichen Methoden im Zuge der Bauausführung im Detail teilweise konkretisiert werden müssen. Dies begründet sich zum einen daraus, dass die bauzeitlichen Verhältnisse der Gewässer aufgrund natürlicher Schwankungen nicht vollständig vorhersehbar sind, und zum anderen setzt die Planfeststellung keine Ausführungsplanung voraus. Mit den planfestgestellten Unterlagen ist das Vorhaben so genau festgelegt, dass die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen hinreichend beurteilen kann.

Dem steht nicht entgegen, dass der Erläuterungsbericht Wasser (Antragsunterlage 11.02, dort Nr. 2.1) eine Überdeckungshöhe von 1,5 m angibt, die Sonderlängenschnitte für die Gewässerquerungen dagegen 1 m bzw. 1,2 m. Da in den Sonderlängenschnitten von einer Mindestdeckung die Rede ist, können diese Unterlagen in der Gesamtschau so verstanden werden, dass die Vorhabenträgerin eine Überdeckung von mindestens 1,5 m beabsichtigt. Dies legt die Planfeststellungsbehörde ihrer Würdigung zugrunde und schreibt die Mindestüberdeckung von 1,5 m bei Querungen von Fließgewässern daher durch Nebenbestimmung Nr. A.II.4.1 fest.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin offene Gewässerquerungen geschlossenen vorzieht. Die Vorhabenträgerin hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass die Nachteile geschlossener Gewässerquerungen – namentlich längere Bauphase im konkreten Bereich, Erfordernis von Start- und Zielgruben mit Eingriff in den Boden und ggf. Grundwasserhaltungsmaßnahmen, Erfordernis von zusätzlichen Lagerflächen (Antragsunterlage 12.02 – Fachbeitrag WRRL,

dort Nr. 6.1.2) – insgesamt schwerer wiegen als ein vergleichsweise kurzzeitiger Aufstau bzw. Verrohrung der Gewässer, zumal da die hier gequerten Gewässer wasserwirtschaftlich nicht besonders schutzwürdig sind.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 WG BW bedürfen Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, soweit sie nicht der Gewässerunterhaltung dienen und wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können. Voraussetzung für das Zulassungserfordernis ist nicht, dass die genannten Folgen mit Sicherheit eintreten; nach dem Wortlaut der Vorschrift genügt die Möglichkeit. Dementsprechend bedürfen die beantragten Gewässerquerungen der wasserrechtlichen Erlaubnis, weil die Möglichkeit besteht, dass die Leitung den Wasserabfluss und die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigen könnte.

Die Erlaubnis ist nach den für die Zulassung von Gewässerbenutzungen bestehenden Bestimmungen zu prüfen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WG BW). Sie ist demnach zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG), im Übrigen steht die Erteilung im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde. Dies ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG), welches die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen hat (§ 19 Abs. 3 WHG). Das wasserrechtliche Einvernehmen hat der Landkreis Rastatt durch Schreiben vom 05.07.2022 erteilt.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Dabei handelt es sich gemäß § 3 Nr. 10 WHG um Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl

der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder aufgrund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Solche Auswirkungen werden durch das Vorhaben insgesamt und durch die Gewässerquerungen im Besonderen nicht verursacht. Die Baumaßnahmen, die bei offener Querung mit Eingriffen in das Gewässer verbunden sind, sind temporärer Natur; die Vorgaben des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots werden gewahrt (dazu oben unter i. und ii.).

Auch die Gewässerunterhaltung wird durch die Gewässerquerungen nicht mehr erschwert als nach den Umständen unvermeidbar (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WHG). Nach Verlegung ist die Rohrleitung überdeckt. Ihre Existenz ist bei Unterhaltungsmaßnahmen zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden. Da die Lage der Rohrleitung durch Markierungen in Form von Schilderpfählen gekennzeichnet ist, ergeben sich daraus keine übermäßigen Einschränkungen. Darüber hinaus stellt Nebenbestimmung A.II.4.8 sicher, dass die Unterhaltung der gequerten Gewässer so wenig wie möglich eingeschränkt und nach Abschluss der Baumaßnahmen uneingeschränkt wieder möglich ist.

Die Vorhabenträgerin hat keine Parallelverlegung der Leitung zu Gewässern im Gewässerrandstreifen (§ 29 WG BW, § 38 WHG) beantragt. Einer gesonderten Betrachtung bedurfte dies daher nicht.

iv. Arbeiten im Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben ist auch hinsichtlich der Arbeiten im Gewässerrandstreifen zulässig.
Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG). Sie sind im Außenbereich vorbehaltlich landesrechtlicher Regelungen

fünf Meter breit (§ 38 Abs. 3 Satz 1, 3 WHG). Nach baden-württembergischen Landesrecht beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich grundsätzlich zehn Meter. Lediglich Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind davon ausgenommen (§ 29 Abs. 1 Satz 1, 2 WG BW). Eine abweichende Festlegung durch Rechtsverordnung ist möglich (§ 29 Abs. 1 Satz 3 WG BW), in Bezug auf die von dem Vorhaben betroffenen Gewässer aber nicht erfolgt.

Innerhalb des Gewässerrandstreifens gelten verschiedene Verbote, die in § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 – 4 WHG geregelt sind. Namentlich die in den § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 – 4 WHG geregelten Verbotstatbestände des Entfernens standortgerechter Bäume und Sträucher, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie der nicht nur zeitweisen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, sind durch das Vorhaben angesprochen. So erfordern die Bauarbeiten ggf. die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie den Umgang mit Betriebsmitteln. Ferner kann die Lagerung von Bodenaushub im Gewässerrandstreifen erforderlich werden. Dieser Würdigung legt die Planfeststellungsbehörde zugrunde, dass das in § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG geregelte Verbot des nicht nur zeitweiligen Ablagerns von Gegenständen sich – trotz des mehrdeutigen Wortlauts – auf jedes nicht nur zeitweilige Lagern von Sachen bezieht (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 38 Rn. 47). Es umfasst daher auch das temporäre Lagern von Bodenaushub und anderer für die Bauarbeiten erforderlichen Gegenstände.

Das landesrechtlich geltende zusätzliche Verbot, bauliche und sonstige Anlagen im Gewässerrandstreifen zu errichten (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG BW) ist dagegen nicht einschlägig. Derartige Anlagen hat die Vorhabenträgerin nicht beantragt, auch nicht temporär. Zu verlegen sind so genannte „fliegende Leitungen“ für die Wasserhaltung, aber diese Leitungen stellen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder bauliche noch

sonstige Anlagen im Sinne der Vorschrift dar, weil ihnen die dafür erforderliche Dauerhaftigkeit bzw. Verfestigung und Verbindung mit dem Boden fehlt. Vorsorglich behandelt die Planfeststellungsbehörde aber auch dieses Verbot als anwendbar.

Von den Verboten erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG widerruflich Befreiungen, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern. Mit Blick auf die Trassierungsgrundsätze (siehe unten III.2.g)iii.) ist die Querung der betroffenen Gewässer und damit auch die Nutzung der Gewässerrandstreifen zwingend erforderlich, um das Vorhaben zu verwirklichen. Damit verbunden ist wiederum die Auslösung der Verbotstatbestände. Der Arbeitsstreifen muss beräumt werden, und bei den Bauarbeiten wird Bewuchs beseitigt. Während der Arbeiten ist temporär die Lagerung von Bodenaushub erforderlich, wobei aus – überwiegenden – Gründen des Bodenschutzes Mutterboden getrennt vom Grabenaushub gelagert wird (Antragsunterlage 01.02 – Technischer Erläuterungsbericht, S. 47). Diese Arbeiten sind nach Maßgabe der erlassenen Nebenbestimmungen unvermeidlich, durch welche die Vorhabenträgerin dazu angehalten wird, die an sich verbotenen Tätigkeiten auf ein Minimum zu beschränken und dabei die erforderlichen, aber auch ausreichenden Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG Befreiungen von den Verboten erteilt werden können, liegen vor. Demnach kann die zuständige Behörde von den Verboten befreien, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die jeweilige Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Das beantragte Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich. Mit dem Wohl der Allgemeinheit sind in § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG in erster Linie wasserwirtschaftliche Gemeinwohlgesichtspunkte gemeint, aber darauf ist das Tatbestandsmerkmal nicht beschränkt, wie sich aus der Bezugnahme der amtlichen Begründung auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 u. 30 WHG ergibt (BT-Drs. 12/12275, S. 63). Darüber hinaus

ist der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG geregelte Gemeinwohlbezug nach überwiegender Auffassung übergreifend zu verstehen und umfasst auch nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls (zu einem weiten Verständnis: BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 471; BVerwG, Urt. v. 17.03.1989, 4 C 30/88, BVerwGE 81, 357, 350; Berendes, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 6 Rn. 19 m.w.N.). Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Daher ist bei der der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen auch das öffentliche Interesse an der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Gas zu berücksichtigen, welches ebenso wie die wasserrechtlichen Gemeinwohlgesichtspunkte Gesetzesrang hat (§ 1 Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus normiert auch § 1 EnWG eine Gemeinwohlbindung der Energieversorgung (siehe nur Winkler, in: Assmann/Pfeiffer, BeckOK EnWG, 6. Edition Stand 01.03.2023, § 1 EnWG Rn. 6).

Das Vorhaben ist zwingend erforderlich, um diesem gesetzlich festgelegten öffentlichen Interesse gerecht zu werden. Die Erneuerung des TENP-Leitungssystems durch Austausch der TENP I gegen die TENP III ist erforderlich (siehe oben III.2.a)). Es ist unvermeidbar, dass die Leitung Gewässer quert bzw. sich diesen annähert und dass auch im Gewässerrandstreifen Bauarbeiten stattfinden. Angesichts der nur kurzen Dauer der für sich genommen bereits geringfügigen Eingriffe in den Gewässerrandstreifen wäre es unverhältnismäßig, eine Lagerung von Oberbodenabtrag und Rohrgrabenaushub außerhalb des Gewässerrandstreifens zu verfügen, zumal dann außerhalb des Gewässerrandstreifens eine größere Fläche in Anspruch genommen werden müsste. Nicht zuletzt ist die Vorhabenträgerin (u.a.) durch Nebenbestimmung A.II.4.59 verpflichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Eine alternative Gewässerquerung ausschließlich in geschlossener Bauweise könnte zwar den Gewässerrandstreifen schonen, ist aber wegen der damit verbundenen insgesamt größeren Eingriffe abzulehnen (siehe oben iii).

Darüber hinaus führen die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte, weil die Vorhabenträgerin ihren gesetzlichen Auftrag zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes (§ 11 Abs. 1 EnWG) nicht erfüllen könnte. Die Trassenführung der Leitung ergibt sich aus Abwägung verschiedener Gesichtspunkte, unterliegt aber Vorgaben wie dem Anfangs- und dem Endpunkt sowie weiterer Zwangspunkte im Leitungsverlauf. Unter diesen Vorgaben wird die Trassenführung so gewählt, dass möglichst wenig Fläche in Anspruch genommen, ausgewiesene Baubereiche und ökologisch wertvolle Bereiche geschont sowie die Leitung mit anderer linienförmiger Infrastruktur möglichst gebündelt werden. Alle
betroffenen Aspekte werden untereinander abgewogen und in Einklang gebracht.
Zudem ist der Austausch der Bestandsleitung weitgehend in der vorhandenen Trasse vorzugswürdig (siehe zur Trassenfindung und Abwägung der damit verbundenen Gesichtspunkte insgesamt B.III.2.g)(2)). Angesichts dessen liegt ein Fall der unbilligen Härte vor, weil der wasserrechtliche Gesetzgeber die Befolgung anderer gesetzlicher Pflichten wie der aus § 11 Abs. 1 EnWG resultierenden nicht unmöglich machen will.

Der Landkreis Rastatt hat sein Einvernehmen mit der Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen mit Schreiben vom 05.07.2022 erteilt.

v. Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben konnte auch mit Blick auf die Querung der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes „Am alten Brunnen“ zugelassen werden. Die Vorhabenträgerin hat als Antragsunterlage 11.93 ein Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten vorgelegt, in welchem sie das beabsichtigte Vorgehen nachvollziehbar darlegt. In dieser Unterlage stellt die Vorhabenträgerin unter anderem dar, wie die Trasse der Rohrleitung das Trinkwasserschutzgebiet quert (Antragsunterlage 11.93, dort Abbildung 1 auf S. 4, in den dort in Bezug genommenen Trassenplänen 4098 – 4102 ist

das Wasserschutzgebiet aus redaktionellen Gründen nur teilweise dargestellt, es erstreckt sich aber über den gesamten in der Abbildung 1 gezeigten Bereich).
Die Querungslänge beträgt ca. 1,6 km (Antragsunterlage 01.02 – Technischer Erläuterungsbericht, dort Nr. S. 62). Die Querung betrifft die Schutzzone IIIB (Antragsunterlage 11.93, S. 17).

In Wasserschutzgebieten können durch die Rechtsverordnung, durch welche das Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Von solchen Einschränkungen kann befreit werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Landkreis Rastatt als für das Wasserschutzgebiet zuständiger Träger öffentlicher Belange hat mitgeteilt, dass durch die Querung kein Verbotstatbestand der Schutzgebietsverordnung ausgelöst wird (Schreiben des Landratsamtes Rastatt vom 05.07.2022). Die Planfeststellungsbehörde geht indes aufgrund der Angaben insbesondere in Antragsunterlage 11.93 (Konzept zur technischen Beherrschbarkeit des Risikos einer Grundwasserkontamination im Falle einer Querung von Wasserschutzgebieten, dort S. 18 f.) davon aus, dass Verbotstatbestände berührt sein können:

- § 5 Nr. 10 (Anlegen oder Erweitern von Drainagen oder Vorflutgräben),
- § 5 Nr. 11 (Umgang mit Kettenschmierölen für Motorsägen, soweit diese nicht biologisch schnell abbaubar sind, zum Beispiel mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet),
- § 6 Nr. 1 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen),
- § 6 Nr. 11 (Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden),
- § 6 Nr. 15 (Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau),
- § 8 Nr. 2 (Erschließen von Grundwasser),
- § 8 Nr. 3 (Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse),
- § 8 Nr. 4 (Bohrungen),

- § 8 Nr. 13 (Umgang mit Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalölen, soweit diese nicht biologisch schnell abbaubar sind, zum Beispiel mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet).

Die Verbote gemäß § 6 Nr. 1 und Nr. 11 sowie § 8 Nr. 2 und Nr. 4 erstrecken sich für die hier betroffene Zone IIIB des Wasserschutzgebiets nach dem Wortlaut der Schutzgebietsverordnung nicht auf Tätigkeiten, bei denen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sofern die Anforderungen des Bodenschutzes berücksichtigt werden. Nicht einschlägig ist auch das Verbot gemäß § 6 Nr. 15 für die Verwendung von aufbereitetem Material, sofern dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist. Dies ist der Fall. Wie sich aus den technischen Angaben zum Vorhaben im Einzelnen ergibt und in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss in den vorangehenden Abschnitten zum Wasserschutz im Einzelnen dargelegt wird, sind nachteilige Veränderungen des Grundwassers nicht zu besorgen. Auch die Anforderungen des Bodenschutzes werden eingehalten (siehe dazu Nr. B.III.2 f) (3)).

Mit Blick auf den Schutzzweck der Verordnung sowie die Bedeutung des Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit konnte die Planfeststellungsbehörde vorsorglich für einen Teil der betroffenen Verbotstatbestände nach Maßgabe der Nebenbestimmungen Befreiungen erteilen. Dies betrifft die in § 5 Nr. 10 (Anlegen oder Erweitern von Drainagen oder Vorflutgräben), § 6 Nr. 11 (Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden), § 8 Nr. 2 (Erschließen von Grundwasser), § 8 Nr. 3 (Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse) sowie § 8 Nr. 4 (Bohrungen) geregelten Verbotstatbestände. Ohne Befreiung von diesen Verboten kann das Vorhaben schlechterdings nicht verwirklicht werden, weil die betreffenden Arbeiten unvermeidbar mit der Erneuerung der Rohrleitung verbunden sind.

Im Übrigen war nicht von den Verboten zu befreien, sondern durch Nebenbestimmungen vorsorglich sicherzustellen, dass die Vorhabenträgerin die Verbotstatbestände beachtet, was dem Vorhaben nicht im Wege steht und auch mit Blick auf den Aufwand verhältnismäßig ist, welcher der Vorhabenträgerin durch die Beachtung der Verbote entsteht. Dies betrifft die Verbote gemäß § 5 Nr. 11 (Umgang mit Kettenschmierölen für Motorsägen, soweit diese nicht biologisch schnell abbaubar sind, zum Beispiel mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet), § 6 Nr. 1 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – die Vorhabenträgerin hat erläutert, dass damit ausschließlich die Kraftstoffe der notwendigen Baumaschinen gemeint sind), und § 8 Nr. 13 (Umgang mit Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalölen, soweit diese nicht biologisch schnell abbaubar sind, zum Beispiel mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet). Der Vorhabenträgerin ist in Abwägung mit der Bedeutung des Trinkwasserschutzes zumutbar, zulässige Schmierstoffe zu verwenden, und der Umgang mit Kraftstoffen im Wasserschutzgebiet erscheint nur unter Beachtung von – durch Nebenbestimmung festgesetzten – Vorsichtsmaßnahmen zulassungsfähig. Sowohl das eine wie das andere sieht die Vorhabenträgerin im Übrigen ausweislich der Antragsunterlage 11.93 selbst vor.

Die Vorhabenträgerin legt darüber hinaus in der Antragsunterlage 11.93 im Einzelnen dar, welche Maßnahmen sie bei der Querung des Wasserschutzgebiets treffen wird. Bei Beachtung dieser Maßnahmen – nach Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen – wird der Regelungszweck der Schutzgebietsverordnung gewahrt, so dass das Vorhaben insgesamt auch mit Blick auf die Querung des Wasserschutzgebiets zugelassen werden konnte. Durch Planfeststellung der Antragsunterlage 11.93 ist dies festgeschrieben.

vi. Erdaufschlüsse

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus die erforderlichen Ausnahmen zur offenen Querung des Wasserschutzgebietes beantragt (Unterlage 11.02, dort S. 4 unten). Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass

sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WHG). Abweichende Regelungen durch Landesrecht sind möglich (§ 49 Abs. 4 WHG) und durch § 43 WG BW geregelt. Demnach besteht die Anzeigepflicht für Erdarbeiten und Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen sowie alle Arbeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WG BW). Anstelle der Anzeige ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn bei den Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 43 Abs. 2 Satz 1 WG BW).

Bei der Verlegung der Rohrleitung werden die Arbeiten nicht tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen. Die Leitung wird entsprechend der parallel liegenden TENP II mit einer Überdeckung von mindestens 1 m hergestellt (Antragsunterlage 01.02 – Technischer Erläuterungsbericht, dort S. 35). Möglich sind Überdeckungen bis zu 1,8 m, wie sich aus den Angaben zur möglichen Breite des Arbeitsstreifens ergibt (Antragsunterlage 01.02 – Technischer Erläuterungsbericht, dort S. 36). Bei Kreuzungen werden teils größere Überdeckungen realisiert (Antragsunterlage 07.03 – Querung L76, demnach bis zu 2,58 m), aber diese liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes. Abschnittsweise kann die Überdeckung bis zu 6 m betragen (Antragsunterlage 11.02, dort S. 13), teils sogar bis zu 8 m (Antragsunterlage 12.07, Nr. 2.3.1). Auch unter Berücksichtigung des Durchmessers der Rohrleitung von DN 1.000, also einem Meter Innendurchmesser, wird daher eine Arbeitstiefe von zehn Metern in offener Bauweise unterschritten.

Allerdings ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht auszuschließen, dass sich die Arbeiten auf das Grundwasser auswirken können. Höhe und Bewegung

des Grundwassers können durch die Bauwasserhaltung beeinflusst werden. Daraus resultiert zunächst eine Anzeigepflicht. Allerdings beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die Rohrleitung innerhalb des vom Grundwasser durchströmten Bereichs zu verlegen. Der Grundwasser-Flurabstand liegt im Bereich des Vorhabens zwischen 0,3 m und 3,4 m, im Mittel bei 1,7 m (Antragsunterlage 11.02, dort S. 10). Dafür ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 WG BW eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, für deren Erteilung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Planfeststellungsbehörde zuständig ist (§ 19 Abs. 1, 3 WHG, siehe im Einzelnen zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse unten unter C.).

(5) Artenschutz

Das deutsche Artenschutzrecht ist ein abgestuftes Schutzregime, das in der ersten Stufe den allgemeinen Artenschutz und in den weiteren Stufen den allgemeinen Artenschutz und in den weiteren Stufen den besonderen Artenschutz, die streng geschützten sowie die europäisch geschützten Arten umfasst. Der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG i.V.m. NatSchG bietet einen grundsätzlichen individuenbezogenen Mindestschutz für sämtliche wild lebenden Arten. Anwendung findet er vor allem für die Arten, die nicht im Rahmen der weiteren Stufen besonders,
streng oder nach europäischem Recht geschützt sind. Der besondere und der strenge Artenschutz ist in den §§ 44, 45, 67 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1, L 100 vom 17.4.197, S.72, L 298 vom 1.11.1997, S.70, L 113 vom 27.4.2006, S.26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S.1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt
sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG:

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 Abs.1 BNatSchG regelt die sogenannten Zugriffsverbote. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 2 S. 1 Nr.1 BNatSchG regelt die sogenannten Besitzverbote. Danach ist es verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden wiederum durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt.

Voraussetzung für diese Einschränkung ist jedoch, dass es sich um eine nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigung durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Zudem muss es sich um eine der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten handeln, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG (sog. Verantwortungsarten) aufgeführt sind. Sind besonders geschützte Arten, die nicht dem europäischen Artenschutz unterfallen, bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffs-. Besitz-, und Vermarktungsverbote vor. Zu beachten ist jedoch, dass dies lediglich für Beeinträchtigungen gilt, die „unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Verhaltens“ sind, d.h. Beeinträchtigungen, die nicht ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens als solche zu behindern; nicht privilegiert werden dagegen Beeinträchtigungen, die zur Durchführung eines Vorhabens nicht geboten sind (BT-Drs 16/5100, 12).

Nach § 44 Abs.5 S.5 BNatSchG gilt:

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt demnach, dass ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

i. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG

01. Prüfgrundlagen und Prüfprogramm

Tatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Das Verletzung und Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu bejahen, sofern durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen einer Art erfolgen. Darüber hinaus ist der Verbotstatbestand erfüllt, sofern Verletzungen oder Tötungen von Individuen über die im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgenden Schädigungen hinausgehen, wie es beispielsweise bei verkehrsbedingten Kollisionen der Fall sein kann. In beiden Fällen gilt, dass der Verbotstatbestand nur erfüllt ist, sofern sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Tötungen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Betrachtung einzubeziehen. Wird das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zu Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A4.12; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07).

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, d.h. ob es durch die Störung zu einer Verschlechterung der biologischen Fitness der Individuen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann.

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten):

Die Beurteilungsmaßstäbe im Zusammenhang mit dem Verbot der Schädigung bzw. Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG richten sich insbesondere nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort ist festgelegt, dass nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verstoßen „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.“ Maßstab für das Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher das Kriterium ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, d.h. die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art und damit deren Bedeutung für die betroffenen Individuen, ernsthaft gefährden kann.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können neben dem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten auch die Beeinträchtigungen von Austausch- bzw. Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten den Störungstatbestand, teilweise auch den Schädigungstatbestand mittelbar auslösen, wenn diese Funktionen für die langfristige Funktionalität der Lebensstätten unverzichtbar sind bzw. die Wirkung von einiger Schwere ist.

Darüber hinaus ist die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu definieren. Grundsätzlich zählen beispielsweise Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nur den Schutzbestimmungen, wenn

ihre Existenz für den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von essentieller Bedeutung ist.

Bei der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Ökologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen. Für Arten mit geringem Raumanspruch bzw. kleinen Brutrevieren bzw. bei der räumlichen Überschneidung von verschiedenen Lebensstätten ist i.d.R. ein weiteres Umfeld in die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einzubeziehen.

Bei Arten, die ein großes Brutrevier besetzen oder keine speziellen Nahrungshabitate benötigen, ist demgegenüber eine enge Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten heranzuziehen, die ggf. nur den konkreten Brutplatz umfassen kann.

02. Artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote

Auf Grundlage der im Planfeststellungsverfahren ausgelegenen Antragsunterlagen hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rastatt mit Schreiben vom 25.07.2022 eine naturschutzfachliche Zwischenstellungnahme abgegeben und eine Überarbeitung der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung gefordert. Mit weiterem Schreiben vom 24.08.2022 hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rastatt konkretisierende naturschutzfachliche Nachforderungen gestellt und Umsetzungshinweise mitgeteilt, die u.a. die artenschutzrechtliche Prüfung betreffen. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin eine überarbeitete Fassung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 17) vorgelegt, die in dieser Fassung der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und finalen Würdigung der durch das Vorhaben berührten Naturschutzbelange dient. Zu dieser überarbeiteten Fassung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat die Untere Naturschutzbehörde mit 30.06.2023 abschließend Stellung genommen. Zusammengefasst stellt die seitens der Vorhabenträgerin vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung trotz im Detail kleinerer Unzulänglichkeiten aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt eine geeignete Grundlage zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG dar. Soweit erforderlich, hat die Untere Naturschutzbehörde Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet, die die Planfeststellungsbehörde unter kleineren formalen und inhaltlichen Anpassungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss übernommen hat.

Im Einzelnen ergibt die seitens der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Art-für-Art-Prüfung folgende Ergebnisse:

Wildkatze

Für die Art Wildkatze weist der Generalwildwegeplan westlich von Michelbuch (in der Nähe von Unzhurst) die Kreuzung eines Wildwegs am südlichen Rand des Leitungsabschnitts aus. Darüber hinaus befindet sich im Westen des Teilabschnitts Nord in einem größeren Abstand zur Leitung ein Waldkorridor, der als potentieller Lebensraumstätte für die Art in Betracht kommt. Im Zuge des Monitorings wurden in Waldbereichen nordwestlich von Unzhurst in einer Entfernung von etwa 150 m zur Trasse zwei Haarfunde der Wildkatze festgestellt.

In der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird unter Verweis auf die relativ großen Reviere der Wildkatze (800 ha bei Weibchen; bis zu 3000 ha bei Männchen), die Verlegung der neuen Leitung im Verlauf der Bestandstrasse, die Durchführung der Bauarbeiten lediglich zur Tageszeit sowie die zur Umsetzung des Projekts unvermeidbare, zeitlich jedoch außerhalb der Jungenaufzucht erfolgende randliche Aufweitung der Waldbereiche eine tatbestandsmäßige Verwirklichung der Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG als „nicht wahrscheinlich“ bewertet (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 17, S. 47 f.). Gegenteilige Erkenntnisse aus der Behörden- oder Öffentlichkeitsbeteiligung liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Insbesondere die Unteren Naturschutzbehörden haben gegenüber der fachlichen Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen für die Wildkatze keine Bedenken geäußert.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Art Wildkatze nicht eintreten werden.

Biber

Im Untersuchungsraum wurden seitens der Vorhabenträgerin im Zuge der Kartierung keine Vorkommen des Bibers festgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte für etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Feststellungen des Sachverständigen der Vorhabenträgerin zum Vorkommen des Bibers. Eine vorhabenbedingte Verwirklichung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich des Bibers mithin nicht zu erwarten. Für die Art sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Haselmaus

Im Rahmen der projektbezogenen Kontrollen der Niströhren oder deren Umgebung wurden aktuelle Vorkommen der Art Haselmaus nicht festgestellt. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Arbeitsstreifens sowie die an diesen direkt angrenzenden Strukturen. Einzelne Nisthilfen, die Hinweise auf Nester der Art enthalten, sowie kleinere Vorratsansammlungen in Niströhren sind nach Ansicht des Gutachters der Vorhabenträgerin den Arten Waldmaus oder Gelbhalsmaus zuzuordnen, während größere Futteransammlungen auf Eichhörnchenvorkommen hindeuteten. Im Übrigen existierten im Untersuchungsraum nur relativ wenig Feldgehölze und Feldhecken mit beerentragenden Nahrungssträuchern, die von der Haselmaus als Lebensraum und Nahrungshabitat potentiell genutzt werden könnten (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 17, S. 48.).

Den Befund, dass für die Art zwar einzelne in Gewässernähe gelegene Bereiche sowie sonnen- und strukturreiche Sukzessionsflächen potentiell als Lebensraum mit ausrei-

chendem Nahrungsangebot in Betracht kommen, die Haselmaus im Zuge der durchgeführten Kartierung indes gleichwohl nicht festgestellt wurde, erklärt die seitens der Vorhabenträgerin eingereichte Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung unter Verweis auf eine auf der Internetseite des BfN aus dem Nationalen FFH-Bericht 2019 enthaltene Verbreitungskarte der Haselmaus, die im Hinblick auf den Untersuchungsraum des Vorhabens im Bereich der untersuchten Trasse deutliche Nachweislücken schildere (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 17, S. 49). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Begründung des Gutachters zum nur lückenhaften Vorkommen der Haselmaus nachvollziehbar und plausibel. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt hat in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 hinsichtlich der gutachterlichen Bewertung der Haselmaus im Artenschutzfachbeitrag keine Bedenken geäußert. Eine vorhabenbedingte Verwirklichung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Haselmaus nicht anzunehmen. Für die Art sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden artspezifisch folgende Fledermausvorkommen festgestellt (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Erläuterungsbericht –, Unterlage 17, S. 49 f. - Tabelle 16).

- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Weißrandfledermaus,
- Große Bartfledermaus,
- Kleine Bartfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Großer Abendsegler,

- Kleiner Abendsegler,
- Breitflügelfledermaus,
- Nordfledermaus,
- Braunes Langohr und
- Graues Langohr.

Mit deutlichem Abstand wurde in den durchgeführten Kartierungen die Zwergfledermaus am häufigsten festgestellt. Erhöhte Vorkommen wurden zudem für die Mückenfledermaus und die Rauhautfledermaus verzeichnet. Eine hohe Aktivität wiesen zudem die nicht näher differenzierten Myotis-Arten (insbesondere Bartfledermäuse) und die Gruppe der „Nyclatioden“ festgestellt. Die untersuchten Kartierbereiche weisen für die festgestellten Fledermausarten überwiegend eine niedrige (Agrarlandschaft) bis mittlere (jüngere Laubwaldstandorte und Fließgewässernähe), teilweise aber auch eine hohe Habitatwertigkeit (Mosaik aus Siedlung, Offenland und Wald im näheren Umfeld, ältere Laubbaumbereiche) aus. Der Bereich der Trasse sowie die umgebenden Offenlandbereiche dienen Fledermäusen als Jagd- oder Transferlebensräume. Anhaltspunkte für Wochenstubenquartiere konnten nicht ermittelt werden, wobei Einzelquartiere nicht vollständig auszuschließen sind. Zur Vermeidung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sieht die Planung zum Schutz von gehölzbewohnenden Fledermausarten vor, Höhlenbäume im Bereich des Arbeitsstreifens Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und somit in zeitlicher Hinsicht vor Besetzung der Winterquartiere zu entfernen. Soweit erforderlich, müssen Höhlen nach vorheriger Untersuchung auf einen Besatz verschlossen werden. Etwaige Höhlenbäume im Randbereich des Arbeitsstreifens sind zu schützen und zu sichern (planfestgestellte Maßnahme V8). Darüber hinaus sieht die Planung Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Heckenabschnitten, Feldgehölzen und Baumgruppen vor (planfestgestellte Maßnahme V1), Zu berücksichtigen ist auch die Ersetzung der Bestandstrasse durch die neue Leitung in gleicher Trasse. Der bereits im Bestand gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen kann von den Fledermäusen nach bau-

licher Realisierung der Maßnahme wieder als Jagd- und Transfergebiet genutzt werden. Die Einschränkungen und Auswirkungen durch den Arbeitsstreifen sind lediglich temporärer Natur. Nach Verlegung der Leitung ist eine Entwicklung von Gehölzstrukturen wieder möglich. Während der Bauzeit stehen den gehölzbewohnenden Fledermausarten in ausreichendem Umfang Ausweichflächen zur Verfügung. Bezüglich der gebäudebewohnenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Graues, Langohr und Breitflügelmaus) sind weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich. Die fachliche Eignung des in die Planung der Vorhabenträgerin aufgenommenen Maßnahmenkonzepts zum Schutz von Fledermäusen hat die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 30.06.2023 im Grundsatz bestätigt und ergänzend flankierende Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die die Planfeststellungsbehörde in den verfügenden Teil dieses Bescheids aufgenommen und somit verbindlich festgeschrieben hat. Insgesamt ist für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten eine vorhabenbedingte Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu besorgen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Amphibienarten festgestellt (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Erläuterungsbericht –, Unterlage 17, S.52 f. - Tabelle 17):

- Bergmolch,
- Erdkröte,
- Fadenmolch,
- Gelbbauchunke
- Grasfrosch,
- Springfrosch,
- Teichfrosch und

- Teilmolch.

Von den vorgenannten Arten wurden im Bereich des Arbeitsstreifens sowie in den hieran angrenzenden Flächen Exemplare des Fadenmolchs, des Springfroschs und des Teichfroschs festgestellt. Aufgrund der dominierenden trockenen Lebensräume, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, weist der Untersuchungsraum überwiegend eine nur geringe Wertigkeit für Amphibien auf. Bessere Lebensraumbedingungen für Amphibien bieten lediglich das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ mit den dort vorkommenden Feucht- und Nassgrünlandbiotopen, was durch die in diesem Bereich festgestellten Springfrosch-, Grasfrosch- und Molchvorkommen bestätigt wird. Im Rahmen der im Jahr 2022 ergänzend gutachterlich erhobenen Daten wurden ferner Vorkommen der Gelbbauchunke im Fünfheimburgerwald und im Bereich Prinzipalwiesen verzeichnet. Der Kammmolch wurde in den durchgeführten Kartierungen nicht festgestellt; Vorkommen einzelner Vertreter der Art erachtet der Gutachter der Vorhabenträgerin jedoch als potentiell denkbar (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Erläuterungsbericht – , Unterlage 17, S. 53 f.). Um für die festgestellten Amphibienarten eine tatbestandsmäßige Verwirklichung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, werden in Bereichen mit festgestelltem oder wahrscheinlichem Amphibienvorkommen während der Bauzeit mobile Schutzeinrichtungen errichtet, um einwandernde Exemplare absammeln und in geeignete räumlich angrenzende Bereiche verbringen zu können (planfestgestellte Maßnahme V6). Hinsichtlich dieser Maßnahme hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rastatt mit Stellungnahme vom 30.06.2023 weitergehende Festlegungen und Konkretisierungen vorgeschlagen, welche die Planfeststellungsbehörde inhaltlich in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen und dadurch im Verhältnis zur Vorhabenträgerin verbindlich festgeschrieben hat. Hinsichtlich der Artengruppe der Amphibien sind die Vorgaben der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten.

<u>Reptilien</u>

In der Artengruppe der Reptilien wurde im Zuge der projektbezogenen Kartierung lediglich die Zauneidechse als Anhang IV-Art mit Vorkommen südwestlich von Moos nordöstlich von Unzhurst festgestellt. Die entsprechenden Vorkommen wurden jeweils an Feldwegen zwischen Waldrand und Acker außerhalb des Arbeitsstreifens im unmittelbar angrenzenden 50-m-Radius angetroffen. Die punktuell gequerten, über längere Strecken hinweg besiedelten Habitate stellen überwiegend schmale Böschungen von Gräben, Verkehrswegen und Bahntrassen dar.

Da die Zauneidechse im Arbeitsstreifen nicht festgestellt wurde, kann bereits aus diesem Grund eine Verwirklichung der Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Lediglich vorsorglich sieht die Planung der Vorhabenträgerin als Vermeidungsmaßnahme vor, die Art vor Beginn der Durchführung der Bauarbeiten durch intensive Flächenmahd im Frühjahr zu vergrämen. Zur Schaffung zusätzlicher Strukturen und Erhöhung der Flächenattraktivität in Bereichen mit Vorkommen von Zauneidechsen werden zudem außerhalb des Arbeitsstreifens Steinhaufen angelegt (planfestgestellte Maßnahme V 6). Durch die Nebenbestimmung A.II.7.12 wird sichergestellt, dass die Umsetzung der Maßnahme V6 nach Maßgabe der in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt vom 30.06.2023 getroffenen Festlegungen und Konkretisierungen erfolgt. Auf Grundlage des Schutzmaßnahmenkonzepts der Vorhabenträgerin und der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen können hinsichtlich der Art Zauneidechse Verstöße gegen die Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

<u>Libellen</u>

Bezüglich der Artengruppe der Libellen wurden entlang der gesamten Trasse an einigen strukturellen Gewässerabschnitten sowie im Rahmen von Zufallsfunden folgende Arten nachgewiesen (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Erläuterungsbericht – , Unterlage 17, S.55 f. - Tabelle 21):

- Blaue Federlibelle,
- Blaugrüne Mosaikjungfer,
- Blutrote Heidelibelle,
- Gebänderte Prachtlibelle,
- Gemeine Weidenjungfer,
- Glänzende Smaragdlibelle,
- Große Heidelibelle,
- Große Königslibelle,
- Helm-Azurjungfer,
- Hufeisen-Azurjungfer,
- Kleine Zangenlibelle und
- Plattbauch.

Von den vorgenannten, im Untersuchungsraum festgestellten Libellenarten ist lediglich die Helm-Azurjungfer als Anhang II-Art, die südlich Hausgereut am Kammbach und am Holchenbach, südöstlich Freistett am Relach und nordwestlich Unzhurst am Fünfheimburger Waldgraben festgestellt wurde, streng geschützt. Die Art wurde sowohl innerhalb des Arbeitsstreifens als auch im unmittelbar angrenzenden 50-m-Radius nachgewiesen. Darüber hinaus wurden auch Vorkommen der Blauen Federlibelle, der Gebänderten Prachtlibelle und der Hufeisen-Azurjungfer im Arbeitsstreifen festgestellt. Für die Blutrote Heidelibelle, die Kleine Zangenlibelle sowie den Plattbauch wurden Nachweise innerhalb des unmittelbar an den Arbeitsstreifen angrenzenden 50-m-Radius erbracht.

Zum Schutz von sohlsubstratbewohnenden Libellenlarven sieht die Planung die Lagerung des Sohlsedimentes an der Grenze zur Uferböschung, getrennt vom weiteren Aushub, vor (planfestgestellte Maßnahme V 11). Die Durchführung dieser Maßnahme

dient insbesondere dem Schutz der Helm-Azurjungfer als Anhang II-Art, Weitergehende, sonstigen Libellenarten dienende Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen sind nach der auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 29.06.2023 ergänzend übermittelten Einschätzung der Vorhabenträgerin zur Verhinderung des Eintritts von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich, da der Verlust von Lebensraumstätten für die betroffenen Libellen lediglich vorübergehend bauzeitlich eintritt und die Arten leicht in räumlich nicht betroffene Bereiche ausweichen können. Im Übrigen sei im Anschluss an die bauliche Fertigstellung der Leitung einer Wiederherstellung der temporär beanspruchten Habitate ohne Weiteres möglich. Dieser fachlichen Bewertung hat sich die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rastatt mit Stellungnahme vom 30.06.2023 unter ergänzendem Verweis auf die auch für Libellen schützende Wirkungen zeitigenden Maßnahmen V3 und V10 im Ergebnis angeschlossen. Auf dieser Grundlage geht auch die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Artgruppe der Libellen nicht von einer vorhabenbedingten Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Tagfalter und Widderchen

Im Rahmen der Kartierung wurden im Untersuchungsraum Vorkommen folgender wertgebender Tagfalter mit Schutz- bzw. Gefährdungsstatus festgestellt (zu den Ergebnissen der Kartierungen siehe insgesamt Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Erläuterungsbericht – , Unterlage 17, S. 57 ff.):

- Brombeer-Perlmutterfalter,
- Kleiner Feuerfalter,
- Kleiner Perlmutterfalter,
- Kurzschwänziger Bläuling,
- Rotklee-Bläuling,
- Weißklee-Gelbling,

- Faulbaum-Bläuling,
- Hauhechel-Bläuling,
- Kleines Wiesenvögelchen,
- Rotklee-Bläuling und
- Weißklee-Gelbling.

Widderchen wurden im Zuge der Untersuchung nicht festgestellt.

Von den genannten wertgebenden Tagfaltern mit Schutz- bzw. Gefährdungsstatus wurden der Brombeer-Perlmutterfalter sowie das Kleine Wiesenvögelchen im an den Arbeitsstreifen angrenzenden 50 m-Radius nachgewiesen. Der Hauhechel-Bläuling wurde zudem im Arbeitsstreifen der Leitungstrasse erfasst. Darüber hinaus wurden weitere nicht wertgebende Tagfalter auch mit Vorkommen im Bereich des Arbeitsstreifens festgestellt (siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Erläuterungsbericht – , Unterlage 17, S. 59. - Tabelle 24).

Bauzeitlich werden Lebensstätten von Tagfaltern vorübergehend in Anspruch genommen. Nach dem Eingriff werden neue Habitatstrukturen geschaffen, die den Tagfaltern als Lebensraum zur Verfügung stehen. Zum Schutz des Hauhechel-Bläulings hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin durch Nebenbestimmung verpflichtet, vor Baubeginn die Flächen im Arbeitsstreifen zu mähen und das Mahdgut am Rand zwischenzulagern und anschließend locker zu verteilen. Dadurch ist sichergestellt, dass sich die im Mahdgut enthaltenen Exemplare der Art entwickeln können. Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmung sieht die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt die Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf den Hauhechel-Bläuling ebenso wie bezüglich der weiteren in der räumlichen Umgebung der Leitung vorkommenden Tagfalterarten als gewahrt an. Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

<u>Altholzbewohnende Käferarten und Laufkäfer</u>

Die durchgeführten Kartierungen haben keine Hinweise auf einen Besatz von zur Rodung vorgesehenen Bäumen durch altholzbewohnende Käferarten i.S.d. Anhänge II – IV der FFH-Richtlinie ergeben (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Erläuterungsbericht – , Unterlage 17, S. 60).

Wildbienen

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Abschnitts der TENP III finden sich laut Aussagen des Gutachters der Vorhabenträgerin keine Standorte, die zur Nutzung von Wildbienen als Nahrungsort, Nistplatz oder Ort der Nistmaterialbeschaffung geeignet wären (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Erläuterungsbericht – , Unterlage 17, S. 60 f.). Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen aus dem durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren keinen Grund, an diesem Befund der artenschutzrechtlichen Prüfung zu zweifeln. In Ermangelung eines Vorkommens von Wildbienen im gegenständlichen Abschnitt der TENP III kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fische und Krebse

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie die Oberflächenwasserkörper untersucht, die durch den Ausbau des TENP-Leitungssystems im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe betroffen sind. Im Bereich der Kreuzungsstellen des Fünfheimburger Waldgrabens wurden die folgenden Arten kartiert (siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 17, S. 61 – Tabelle 25):

- Kalikokrebs,
- Aal,
- Dreistachliger Stichling.

Im Bereich der Kreuzungsstelle Sanghurstgraben wurden keine Fische oder Krebse ermittelt. Die vorbezeichneten Arten, die im Bereich der Kreuzungsstellen des Fünfheimburger Waldgrabens festgestellt wurden, sind keine FFH-relevanten Arten. Im Zuge der zur Erstellung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie im Zeitraum vom 17.04.2021 bis zum 30.05.2021 durchgeführten Befischungen wurden insgesamt Vorkommen folgender Rundmaul- und Fischarten festgestellt (siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 17, S. 39 f.):

- Aal,
- Äsche,
- Bachforelle,
- Bachneunauge,
- Barbe,
- Barsch,
- Bitterling,
- Blaubandbärbling,
- Brachse,
- Döbel,
- Dreistachliger Stichling,
- Elritze,
- Groppe,
- Gründling,
- Hasel,
- Hecht,
- Karpfen,
- Nase,
- Rotauge,
- Schleie,

- Schmerle,
- Ukelei und
- Wels.

Weitere Arten, die in den betrachteten Bereichen der Gewässerquerungen prinzipiell zu erwarten gewesen wären (z.B. Schlammpeitzger, Flussneunauge, Giebel oder Güster), wurden im Rahmen der Fischbestandserhebung nicht festgestellt werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung. Allerdings hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 29.06.2023 auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass es durch die offenen Querungen der Gewässer durch den Leitungsbau, durch die Einleitung von Wasser (Wasserhaltung, Ableitung von Druckprüfungswasser) zu Einträgen von Schwebstofffrachten oder Schadstoffen sowie von Sedimenten in Gewässer kommen kann. Die Einleitung von Bau- und Druckprüfungswasser könne sich in Gestalt von Auskolkungen auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers/Uferböschungen auswirken. Entsprechende Einwirkungen auf Gewässer könnten negative Auswirkungen für Fische und Krebse zur Folge haben. Aus diesem Grund sieht die Planung ein ausführliches Maßnahmenkonzept zum Schutz von Fischen und Krebsen vor. Die verschiedenen Einzelmaßnahmen, die oben unter B.II.3.b) (2) iii angeführt werden, sind Bestandteil der planfestgestellten Maßnahme V10 und werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher beschrieben (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Unterlage 16, S. 37 ff.). Sie erfassen vorsorglich auch FFH-relevante Arten (z.B. das Bachneunauge oder die Groppe). Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt hat dieses für die Fische und Krebse vorgesehene Maßnahmenkonzept in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 gewürdigt und mitgeteilt, dass bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die gesetzlichen Vorgaben aus § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt werden können. Diese fachliche Beurteilung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Eine

vorhabenbedingte Verwirklichung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt folgende Vogelarten mit Schutz- bzw. Gefährdungsstatus nachgewiesen (siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 17, S. 62 f. – Tabellen 26 und 27):

- Feldlerche (als Brutvogel),
- Feldsperling (als Brutvogel),
- Goldammer (als Brutvogel und Durchzügler),
- Grauspecht (als Brutvogel),
- Großer Brachvogel (als Brutvogel),
- Grünspecht (als Brutvogel),
- Kleinspecht (als Brutvogel),
- Kuckuck (als Brutvogel),
- Mäusebussard (als Brutvogel und Nahrungsgast),
- Neuntöter (als Brutvogel),
- Pirol (als Brutvogel),
- Rauchschwalbe (als Nahrungsgast),
- Rohrammer (als Durchzügler),
- Rotmilan (als Nahrungsgast),
- Schwarzkehlchen (als Brutvogel),
- Schwarzmilan (als Nahrungsgast),
- Schwarzspecht (als Brutvogel),
- Star (als Brutvogel),
- Stockente (als Brutvogel),
- Turmfalke (als Nahrungsgast),

- Weißstorch (als Nahrungsgast),
- Wendehals (als Brutvogel) und
- Wiesenschafstelze (als Durchzügler).

Von den vorgenannten Arten wurde ein Brutpaar des Neuntöters im geplanten Arbeitsstreifen der Leitung kartiert. In dem betreffenden Vorhabenabschnitt existierten dichtbewachsene, gebüschartige Strukturen, die für die Art in ausreichendem Umfang Ausweichflächen bieten. Der überwiegende Teil des Arbeitsstreifens liegt jedoch im Offenland. Größere Hecken- und Gehölzstrukturen werden im Zuge der Verlegung der Leitung überwiegend nicht beansprucht. Daher ist die Betroffenheit des Neuntöters als Hecken-/Gehölzbrüter im Ergebnis als gering einzustufen (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 17, S. 63 f.). Diese fachliche Einschätzung hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 28.06.2023 auf entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde noch einmal näher untersetzt. Im Übrigen entfaltet, wie die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überzeugend angemerkt hat, der in der Planung vorgesehene Erhalt von Gehölzbeständen durch Einengung der Leitungstrasse bzw. der Schutz von an die Trasse angrenzenden Gehölzbeständen (planfestgestellte Maßnahme V2) für den Neuntöter als hecken- und gehölzbrütende Art eine schützende Wirkung. Für den Neuntöter sind vorhabenbedingte Verwirklichungen der Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

In dem an den Arbeitsstreifen angrenzenden 50 m - Streifen wurden 3 Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Die flächenmäßige Betroffenheit der Art im Bereich des Arbeitsstreifens beziffert die Vorhabenträgerin auf einen Umfang von 1,5 ha. Zum vorgezogenen Ausgleich dieses Eingriffs sieht die Planung die Durchführung von CEF-Maßnahmen mit einer Gesamtfläche von 3,4 ha vor (zu CEF-Maßnahmen in der Feldflur siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Unterlage 16, S. 51 ff.). Dieser Umfang der CEF-Maßnahmen trägt der gegenüber der Eingriffsfläche verringerten Eignung der Ausgleichsfläche als Lebensraum bzw. Brutstätte Rechnung

(Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 17, S. 64). Auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt aus der Stellungnahme vom 30.06.2023 hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung A.III.8.12 aufgegeben, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (s.o.) vorgesehene CEF-Maßnahme für die Feldlerche und weitere Feldvögel fachgerecht und vollständig umzusetzen und dies nach erfolgter Maßnahmenumsetzung entsprechend zu dokumentieren. Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmung sieht die Planfeststellungsbehörde in fachlicher Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Vorgaben der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezogen auf die Feldlerche als gewahrt an.

Baumfalke

Aus den seitens der Vorhabenträgerin im Jahr 2022 ergänzend gutachterlich erhobenen Daten ergeben sich im Planungsraum im Bereich der Prinzipalwiesen und des Fünfheimburgerwaldes Brutbeobachtungen des Baumfalken auf mehreren Strommasten entlang der Trasse (siehe im Einzelnen (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 17, S. 65). Diese Masten liegen räumlich innerhalb des Bereichs der durch diesen Beschluss planfestgestellten Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V9), die auch für den Baumfalken schützende Wirkung zeitigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht darin eine ausreichende Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutstätten des Baumfalken. Darüber hinaus dienen große Teile des Arbeitsstreifens lediglich der Ablagerung von aufgenommenen Böden. Entsprechende Flächen bleiben während der bauzeitlichen Maßnahmen weitgehend unberührt, sodass die Flächen als Jagd- und Nahrungsraum erhalten bleiben. Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen mit Ausnahme des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens wiederhergestellt. Unter Zugrundelegung dieser Planung der Vorhabenträgerin ist eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Baumfalken nicht zu erwarten.

Kornweihe

Die Kornweihe tritt als alljährlicher Gastvogel in unterschiedlicher Anzahl im Bereich der Prinzipalwiesen und des Fünfheimburgerwalds auf. Als Gastvogel nutzt die Kornweihe während der Rastzeiten umfangreiche Aktionsräume und fliegt Nahrungsflächen in einem weiten Umkreis an. Derartige Ausweichmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden. Zudem wirkt die Bauzeitenbeschränkung (planfestgestellte Maßnahme V9) auch zu Gunsten der Kornweihe. Dies hat die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 30.06.2023 ungeachtet der nach ihrer Auffassung im Artenschutzbeitrag insoweit nicht ganz prägnanten Darstellung im Ergebnis bestätigt. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

Mittelspecht

Aus den seitens der Vorhabenträgerin im Jahr 2022 ergänzend gutachterlich erhobenen Daten ergeben sich Vorkommen des Mittelspechts im Planungsraum im Waldbereich westlich des Fünfheimburgerwald (Kartenblätter G4110 und 4111). Die dortigen Waldbereiche sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Zudem greift in diesem Bereich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Acher-Niederung“ die Bauzeitenbeschränkung V 9 von Anfang März bis Ende Juli, wodurch gewährleistet wird, dass keine Störungen des Mittelspechts während der Brutzeit zu befürchten sind. Insgesamt geht die Planfeststellungsbehörde auch in Bezug auf den Mittelspecht davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Rot- und Schwarzmilan

Aus den seitens der Vorhabenträgerin im Jahr 2022 ergänzend gutachterlich erhobenen Daten ergeben sich Brutvorkommen von Schwarz- und Rotmilan in den Waldbereichen westlich Gamshurst und östlich Memprechtshofen. Dabei handelt es sich um Bereiche, die Teil des Vogelschutzgebiets „Acher Niederung“ sind, und die in den Zuständigkeitsbereich des RP Freiburg fallen. Da sich die Brutvorkommen demnach ausschließlich im Bereich des RP Freiburg befinden, ist für den Zuständigkeitsbereich der

Planfeststellungsbehörde ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den hiesigen Leitungsabschnitt nicht zu besorgen.

Nach alledem ist unter Zugrundelegung der in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehenen und durch den Planfeststellungsbeschluss zur Durchführung verbindlich festgeschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht zu erwarten.

ii. Allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG

Es werden auch keine nicht besonders oder streng geschützten wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet. Genauso wenig werden wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder genutzt oder Bestände von Pflanzen niedergeschlagen oder auf sonstige Weise verwüstet. Auch werden keine Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird hierdurch nicht der Verbotstatbestand nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, da kein mutwilliges Handeln oder ein Handeln ohne vernünftigen Grund vorliegt. Zudem greift die Privilegierung gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, da es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt. Die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit zumutbaren Alternativen am gleichen Ort oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreicht werden. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollumfänglich ausgeglichen und ersetzt. Das Vorhaben löst demnach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus,

und ihm stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die unter B.II.3. dieses Beschlusses sowie im UVP-Bericht (Antragsunterlage 15), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage 17) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 16) dargestellten Minderungs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind dazu geeignet, die Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dementsprechend sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu befürchten. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG sind, wie bereits oben ausgeführt, ebenfalls nicht erfüllt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 30.06.2023 keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern die in Abschnitt A.II.7. dieses Beschlusses weitgehend aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

(6) Forstwirtschaft

i. Dauerhafte Waldumwandlung

Für den Betrieb der Leitung ist aus Gründen der Leitungssicherheit ein 6 Meter breiter dauerhaft holzfrei zu haltender Streifen nötig. In weiten Teilen ist der holzfrei zu haltende Streifen bereits vorhanden. Im Bereich der Verschwenkung in die Parallellage als Leitungsbündel zur TENP II der vorhandene holzfrei zu haltenden Streifen einseitig an der Seite der neu zu verlegenden Leitung um 1 Meter zu verbreitern.
Daher werden durch das Vorhaben lediglich 35qm Baumbestand in der Gemarkung Moos (Trassierungsblatt 4096) dauerhaft beseitigt.
Nach § 2 LandesWaldG BW gelten Leitungsschneisen als Wald, wobei deren Anlage nach § 9 Abs. 7 LandesWaldG BW bei Beseitigung von Baumbestand ab einer Fläche von 1 Hektar einer Genehmigung bedarf. Die Flächengröße von 1 Hektar wird vorliegend nicht erreicht, so dass die Verbreiterung des holzfreien Streifens lediglich angezeigt wurde.

ii. Temporäre Waldumwandlung

Für den Bau der Leitung sind Arbeitsstreifen über den dauerhaft holzfrei zu haltenden Streifen hinaus nötig. Diese Bereiche stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen für die Wiederbewaldung zur Verfügung.
Im Bereich der Gemarkung Moos (Trassierungs-Blatt 4096) werden 108 qm Baumbestand vorübergehend beseitigt. Im Bereich Gemarkung Unzhurst (Trassierungs-Blatt 4105A) werden 104qm Baumbestand vorübergehend beseitigt.
Der Vorhabenträger beantragt die forstrechtliche Genehmigung der temporären Waldumwandlung.
Gemäß § 11 LWaldG kann die Beseitigung des Baumbestandes oder eine anderweitige Nutzung der Waldfläche befristet genehmigt werden, wenn

- ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,
- andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und
- sichergestellt wird, dass die Waldfläche innerhalb einer zu bestimmenden Frist wieder aufgeforstet wird.

Wie unter B.III.2.a) bereits dargestellt reicht die Transportkapazität des bestehende Leitungssystem TENP nicht mehr aus, nachdem die TENP I im Jahre 2017 in dem Teilabschnitt von Station Boxberg (Vulkaneifel) bis nach Wallbach an der Schweizer Grenze wegen Korrosionsschäden stillgelegt wurde. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Wiederherstellung der Transportkapazität, um langfristig die Gasversorgung sowohl in Deutschland als auch den Anliegerstaaten zu stabilisieren und zu sichern. Für die Errichtung ist die temporäre Waldumwandlung zwingend erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG sind Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander

abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Da die Umwandlung nur eine geringe Fläche betrifft sowie der betroffene Wald nach kurzer Zeit wiederaufgeforstet werden kann, überwiegen nicht die wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers. Die Umwandlung ist auch vereinbar mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplan. Auch ist kein Anhaltspunkt für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes ersichtlich, zumal die Fläche wiederaufgeforstet wird und nach einiger Zeit ihre ursprüngliche Funktion wiedererhalten wird.

Die Wiederaufforstung wird gemäß § 17 LWaldG (Aufforstung innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Bodenrekultivierung) erfolgen. Diese Frist wird als Nebenbestimmung in A.II.8.4 verfügt. Die Wiederaufforstung betrifft die Grundstücke:

Plan	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
4096	Stadt Bühl	Moos	2126
4105A	Ottersweier	Unzhurst	5879

Bezüglich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesforstdirektion wird auf B.III.2.h) (9) verwiesen.

(7) Sonstiges zwingendes Recht

Sonstige zwingenden materiell-rechtlichen Rechtssätze werden von dem Vorhaben – ebenfalls – nicht verletzt.

g) Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(1) Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gemäß § 43 Abs.3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Abschnitt B. II. dieses Beschlusses), der Ergebnisse der Online-Konsultation und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich und erfolgt. Art und Inhalt der Stellungnahmen machen deutlich, dass sich die Betroffenen intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgetragenen Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dem Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung all die Dinge, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam waren, aufgeklärt und auch bei der Variantenabwägung berücksichtigt (vgl. Abschnitt B.III.2.g) (2). dieses Beschlusses).

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind auch dadurch betroffen, dass aus privaten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Eingriffe in Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – sind nicht unverhältnismäßig.

Auch die durch die Baumaßnahme notwendigen temporären Belastungen wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm sind zumutbar, und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keine unzumutbaren Eingriffe in die Eigentumsrechte dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar und dauerhaft beeinträchtigt wird. Ein Anspruch darauf, von Auswirkungen und Belastungen einer Leitungstrasse gänzlich verschont zu bleiben, besteht nicht.

Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

(2) Trassenvarianten und Alternativen

i. Grundsätzliches zur Varianten- und Alternativenprüfung

Mit Blick auf eine fehlerfreie Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren auch mit der Frage weiterer, realistischer Alternativlösungen auseinandergesetzt. Sie hat deshalb alle naheliegenden, ernsthaft in Betracht kommenden oder sich aufdrängenden Alternativen zum geplanten Neubau, durch welche die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren

Opfern der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange erreicht werden könnten, ausreichend bewertet und die Abwägung einbezogen.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten und technischen Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12; BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und technische Projektgestaltung sowie eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Varianten untersucht werden. Eine Variante, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 26.01.1996 – 4 C 6.95; BVerwG, Urteil vom 18.07.1997 – 4 C 3.95; BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997 – 4 VR 21.96, BVerwG, Urteil vom 26.03.1998 – 4 A 7.97, BVerwG, Urteil vom 26.02.1999 – 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in –Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 S. 3 EnWG). Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis

erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarland, Urteil vom 20.0.7.2005 – 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, für öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde (BVerwG, NVwZ 2005, 943, 947). Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach „Lage der Dinge“ ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

ii. Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Netzentwicklungsplans (NEP) Gas 2020-2030, wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Gasversorgungsleitung TENP III festgestellt wird. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Sie würde der gesetzlichen Pflicht der Leitungsbetreiber zum bedarfsgerechten Ausbau nicht entsprechen, und die Versorgungssicherheit würde nicht gewährleistet, weil die festgestellten Versorgungsengpässe nicht beseitigt würden.

Die Null-Variante stellt daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine geeignete Lösung gegenüber der planfestgestellten Maßnahme dar, auch weil sich nach den folgenden Abwägungen des Planfeststellungsbeschlusses betroffene Belange rechtlich nicht als vorrangig gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen in der

Gestalt der Vorzugsvariante erweisen können (vgl. Planrechtfertigung Abschnitt B. III. 2.a).

iii. Untersuchte Varianten

01. Trassierungskriterien

Vorliegend wird auf Grund der bereits vorhandenen Leitungsführung der TENP I und TENP II eine Bündelung der Trassen angestrebt.

Die Trassenbündelung schont Natur und Landschaft besonders. Daher darf ihr bei der Abwägung unterschiedlicher Trassenvarianten eine besondere Bedeutung beigemessen werden (OVG NRW, Urteil vom 24.08.2016 - 11 D 2/14.AK, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02). Dies gilt besonders, wenn auch die Grundstücke der Betroffenen bereits vorbelastet sind und die privaten Belange darum weniger schutzwürdig sind (OVG NRW, Urteil vom 24.08.2016 - 11 D 2/14.AK).

Hintergrund ist, dass sich die Vorbelastung eines Grundstücks, die sich aus dem dortigen Befinden einer Leitungstrasse ergibt, schutzmindernd für den Eigentümer auswirkt. Auf eine gerechte Lastenverteilung hat er gerade keinen Anspruch (OVG NRW Urteil vom 09.01.2004 - 11 D 116/02; BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13.12 – Rn. 21). Sogar, wenn eine Leitung bereits zurückgebaut ist, verbleibt bei den betroffenen Grundstücken eine Situationsgebundenheit, wonach die tatsächliche Vorbelastung durch eine Bestandstrasse im Rahmen der Abwägung schutzmindernd zu berücksichtigen ist. Die Planfeststellungsbehörde kann darum auch an solchen fortdauernden Gebietsprägungen anknüpfen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – Az. 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708).

Der Vorbelastung und dem Bündelungsgebot steht jedoch kein unbedingter Vorrang zu. Es sind allerdings nur ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen und andere Alternativen, die bereits auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, können in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden (BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – Az. 4 A 13.18).

Lokalen Konflikten und Umweltauswirkungen kann gegebenenfalls durch die Wahl kleinräumiger Alternativtrassen begegnet werden (BVerwG, Urteil vom 27.07.2020 – Az. 4 VR 7/19 u. 4 VR 3/20, NVwZ 2021, 723).

Im hier vorliegenden Planfeststellungsverfahren soll eine Erneuerung der Gasversorgungsleitung in der bereits bestehenden Trasse der TENP I erfolgen. Auf einem Großteil der Strecke erfolgt der Austausch der Leitung eins zu eins im gleichen Rohrgraben. Die führt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu den geringsten Belastungen bei den öffentlichen und privaten Belangen, da sich mit Blick auf Natur und Landschaft die Nutzung der Bestandstrasse aufdrängt und mit Blick auf die Eigentümerinteressen eine nur geminderte Schutzwürdigkeit ergibt, da die Grundstücke bereits mit der bestehenden Leitungstrasse vorbelastet sind.
Ein Verlassen der Antragstrasse würde dagegen zu einer Vielzahl neuer Betroffenheiten und zu Berührungen bislang unberührten Raumes führen. Eine Umverlegung der ganzen Leitung zwischen Start- und Zielpunkt abseits der Bestandstrasse scheidet daher aus.
Auf Grund lokaler Konflikte werden kleinräumige Auslenkungen von der Bestandstrasse untersucht und bewertet.

Für diese Bereiche muss eine neue Trassenführung entwickelt werden. Dabei finden die folgenden Kriterien Anwendung:

- Möglichst geradliniger, direkter Verlauf zwischen den Zwangspunkten der Trasse im Sinne der Eingriffsminimierung,
- Anstreben einer engen Bündelung oder Parallelführung in räumlicher Näherung zu vorhandenen linearen Infrastruktureinrichtungen (zum Beispiel Rohrleitungen, Freileitungen, Straßen, Wege),
- Umgehung geschlossener Siedlungsstrukturen und Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklung nach der lokalen Bauleitplanung soweit möglich,

- Berücksichtigung naturschutzfachlich ausgewiesener Bereiche (wie Natura 2000 – Gebiete, Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) oder sonstiger für den Naturschutz bedeutsamen Gebiete und Objekte,
- Umgehung von Waldflächen oder Querung von Waldflächen an geeigneter Stelle beziehungsweise unter Berücksichtigung vorhandener Schneisen,
- Meidung von Altlasten / -verdachtsflächen (soweit diese bekannt sind),
- Minimierung der Anzahl aufwändiger und technisch anspruchsvoller Kreuzungsbauwerke,
- Berücksichtigung von Bereichen mit oberflächennahen und für den Abbau vorgesehenen Rohstoffvorkommen,
- Umgehung von Wasserschutzgebieten der Schutzzone I und soweit möglich auch der Schutzzone II,
  Querung von Hanglagen aus Gründen der Arbeitssicherheit in Falllinie, entsprechend Vermeidung von Schräghanglagen.

02. Variante Austausch in gleicher Trasse

Eine Möglichkeit zur Querung des Gebiets ist der Austausch in gleicher Trasse. Auf der gesamten Strecke wird bei dieser Variante zunächst die TENP I Leitung ausgebaut und im Anschluss die neue TENP III Leitung im gleichen Rohrgraben verlegt. Die bestehende TENP I Leitung strebt nach Verlassen des Startpunkts des Variantenvergleichs innerhalb des Vogelschutzgebiets 7314 441 „Acher-Niederung“ gradlinig in Richtung Südwesten. Sie verläuft über ihren gesamten Verlauf parallel zu einer bestehenden 380 kV-Freileitung. Dabei werden zunächst Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen, bevor nach knapp 600 m ein kleines Waldgebiet tangiert wird. Dort trifft die bestehende TENP I auf das das FFH-Gebiet 7214 342 "Bruch bei Bühl und Baden-Baden" und durchschneidet dieses auf einer Länge von ca. 1.370 m. Die Flächennutzung ist weiterhin hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt. Bei Verlassen des FFH-Gebiets wird der Fünfheimburger Waldgraben in offener Bauweise gequert, der gleichzeitig die Grenze zwischen den Landkreisen Rastatt und Ortenaukreis und damit

zwischen den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg darstellt. An dieser Stelle endet auch das Vogelschutzgebiet.
Im Anschluss daran nutzt die Trasse eine vorhandene Schneise durch ein kleines Waldgebiet und trifft nach ca. 170 m auf den „Acher Feldbach“, der ebenfalls Teil des FFH-Gebiets 7214 342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ist und damit auf den Endpunkt des Variantenvergleichs. Die Variante hat eine Gesamtlänge von ca. 2.196 m und entspricht der Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt des Variantenvergleichs.

03. Variante Parallellage TENP II

Eine weitere Möglichkeit zur Überwindung des Raumwiderstands FFH-Gebiet 7214 342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ besteht darin, die TENP III in einem Abstand von 5 m parallel zu der bestehenden TENP II neu zu verlegen. Vom Startpunkt an knickt diese Trassenführung zunächst nach Süden ab und folgt dem Verlauf eines Wirtschaftsweges, zu dem mit etwas Abstand auch bereits die TENP II parallel verläuft. Die Leitungsführung liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes 7314 441 „Acher-Niederung“. Nach ca. 120 m treffen die neu geplante Leitung und die bestehende TENP II aufeinander, knicken nach Süd-Westen ab und verlaufen von dort an für ca. 1.800 m als Leitungsbündel. Innerhalb der ansonsten landwirtschaftlich geprägten Flächen wird ein bewachsener Graben gekreuzt. Das Leitungsbündel nimmt einen Verlauf in Richtung Süden ein. Die Flächennutzung ist weiterhin landwirtschaftlich geprägt.
Westlich der Trasse ist die Errichtung von Wassermulden geplant. Bei den Wassermulden handelt es sich um durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, geplante Maßnahmen zu Gunsten des Artenschutzprogramms „Vögel in der Planung“.
Das Leitungsbündel trifft nach ca. 490 m auf das FFH-Gebiet 7214 342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ und durchschneidet das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 1.350 m. Die Leitungen umgehen ein kleines Waldgebiet auf dessen südwestlicher Seite und nehmen einen weiter westwärts gerichteten Verlauf. Nach ca. 780 m verlässt die Variante der TENP III die Parallellage zur TENP II und knickt nach Nord-Westen ab, um wieder auf die Bestandsleitung TENP I zu treffen. Von dort an bis zum Ende des Variantenvergleichs kann wieder der Austausch in gleicher Trasse realisiert werden. Auf

dieser Strecke wird zunächst die TENP I Leitung ausgebaut und im Anschluss die neue TENP III Leitung im gleichen Rohrgraben verlegt. Bei Verlassen des FFH-Gebiets wird der Fünfheimburger Waldgraben in offener Bauweise gequert, der gleichzeitig die Grenze zwischen den Landkreisen Rastatt und Ortenaukreis und damit zwischen den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg darstellt. An dieser Stelle endet auch das Vogelschutzgebiet. Im Anschluss daran nutzt die Trasse eine vorhandene Schneise durch ein kleines Waldgebiet und trifft nach ca. 170 m auf den „Acher Feldbach“, der ebenfalls Teil des FFH-Gebiets 7214 342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ist. Nach insgesamt ca. 2.416 m wird der Endpunkt des Variantenvergleichs erreicht.

04. Variante Umgehung des FFH-Gebiets

Eine weitere Variante wurde mit dem Ziel entwickelt, das FFH-Gebiet 7214 342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ östlich und südlich vollständig zu umgehen. Nach Verlassen des Startpunkts knickt diese Variante zunächst nach Süden ab und folgt innerhalb des Vogelschutzgebiets 7314 441 „Acher-Niederung“ dem Verlauf eines Wirtschaftsweges, zu dem mit etwas Abstand bereits die TENP II parallel verläuft. Nach ca. 120 m treffen die neu geplante Leitung und die bestehende TENP II aufeinander. Die TENP II knickt in westliche Richtung ab, während die Variante dem Verlauf des Wirtschaftsweges für ca. 375 m weiter nach Süden folgt. Die Flächennutzung ist landwirtschaftlich geprägt. Die Trassenführung trifft auf das „Schwarzwasser“, welches in offener Bauweise gequert wird. Im Weiteren nimmt die Variante für ca. 670 m die Parallellage auf. Westlich und östlich ist die Errichtung von Wassermulden geplant. Bei den Wassermulden handelt es sich um durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, geplante Maßnahmen zu Gunsten des Artenschutzprogramms „Vögel in der Planung“.
Weiter nach Süden strebend kommt auch die Straße „Seehof“ in Parallellage hinzu. Die Variante verläuft nun durch locker bewachsenes Gelände und verlässt das Vogelschutzgebiet. Nordwestlich der „Lange Straße“ verschwenkt die Leitungsführung scharf nach Westen und quert das Schwarzwasser sowie die Straße Seehof. Zwischen der Straße und dem Schwarzwasser verläuft die Grenze zwischen dem Landkreis Ras-

tatt und dem Landkreis Ortenaukreis. Die Variante liegt von dort an im Regierungsbezirk Freiburg. Die Flächen werden hier vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Es werden einzelne Hoflagen umgangen und die Parallellage zu einem Wirtschaftsweg aufgenommen. Anschließend wird eine kleine Ortslage nördlich umgangen. Die Flächennutzung ist weiterhin landwirtschaftlich geprägt. Wiederum wird das Vogelschutzgebiet 7314 441 „Acher-Niederung“ erreicht. Südlich des FFH-Gebiets 7214 342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ quert die Variante den beidseitig bewachsenen „Fünfheimburger Waldgraben“ und im Anschluss daran ein kleines Waldgebiet an dessen schmalster Stelle. Nach ca. 225 m trifft die Variante südlich des Acher Feldbaches wieder auf das Leitungsbündel aus TENP I und TENP II und erreicht somit nach ca. 3.050 m den Endpunkt des Variantenvergleichs, an dem alle drei beschriebenen Varianten zusammenlaufen.

2.6.1.1. Wahl der Vorhabenvariante

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine alternative Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Variante im Vergleich zur Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Variante und Alternative die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die beantragte Trassenführung als die insgesamt schonendere und deshalb bessere Variante dar.

Auf einem Großteil der Strecke erfolgt der Austausch der Leitung im gleichen Rohrgraben. Auf Grund der Vorbelastung führt dies zu den geringsten Beeinträchtigungen

von öffentlichen und privaten Belangen, da sich mit Blick auf Natur und Landschaft die Nutzung der Bestandstrasse aufdrängt und mit Blick auf die Eigentümerinteressen eine nur geminderte Schutzwürdigkeit ergibt, da die Grundstücke bereits mit der bestehenden Leitungstrasse vorbelastet sind. Ein vollständiges Verlassen der Antragstrasse würde zu einer Vielzahl neuer Betroffenheiten und zu Berührungen bislang unberührten Raumes führen, so dass eine weiträumige Umverlegung der ganzen Leitung zwischen Start- und Zielpunkt abseits der Bestandstrasse nicht rechtsfehlerfrei möglich wäre.

Im Bereich der Trassierungspläne G 4106 bis G 4112 trennen sich die Bestandstrassen TENP I und TENP II jedoch auf. Die Trasse der später errichteten TENP II berücksichtigt dabei in höherem Maße die wertgebenden Strukturen des FFH-Gebietes „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“. Die TENP I hingegen folgt dem geradlinigen Verlauf einer 380 kV Freileitung. Aufgrund des FFH-Gebietes und der nicht parallelen Lage beider Rohrleitungen wurde für diesen zweiten Trassenabschnitt ein umfangreicher Variantenvergleich durchgeführt (vgl. Ziffer 6.2.2 des Erläuterungsberichts).
Die Variante zur vollständigen Umgehung des FFH-Gebietes „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ist aufgrund ihrer erheblichen Mehrlänge und nur geringer Parallellagen zu den Bestandsleitungen als ungünstigste Variante einzustufen und wird daher zu Recht verworfen.

Hinsichtlich der Gesamtlänge wäre der Austausch in gleicher Trasse zu bevorzugen, zumal diese Trassenführung auch zu 100% parallel zu einer 380 kV Freileitung führt. Dies ist jedoch vorliegend als nachteilig einzustufen, weil umfangreiche, an dieser Stelle vermeidbare technische Maßnahmen zur Einhaltung der in den Regelwerken vorgeschriebenen Dauerbeeinflussungsspannungen umzusetzen wären. Durch die Wahl der Trasse in Parallellage zur TENP II wird zudem die Betriebsführung und Überwachung erleichtert, da wie auf dem gesamten Trassenabschnitt von Schwarzach nach Eckartsweier TENP III und TENP II nahezu durchgehend in direkter Parallellage zueinander verlaufen.

Auch hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit schneidet die gewählte Antragstrasse etwas besser ab als die Variante zum Austausch in gleicher Trasse, da sie leichter wieder herstellbare Biotoptypen quert. Die Variante parallel zur Freileitung dagegen quert einige bedeutsame Biotoptypen wie den waldfreien Sumpf sowie Nasswiesen.

Die planfestgestellte Leitungsführung ist daher geeignet, sowohl die genannten Planungsziele zu erreichen als auch gleichzeitig die Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten und neue Betroffenheiten so weit wie möglich zu vermeiden.
Daher drängen sich weder die Variante zur Umgehung des FFH-Gebietes noch die Variante zum Austausch in gleicher Trasse als vorzugswürdig auf.

Bei der Planung der mit diesem Beschluss festgestellten Variante der Erdgasleitung hat die Vorhabenträgerin eine aktuelle und sachgerechte Bewertung der Situation vorgenommen und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den damit in Verbindung stehenden Vorgaben der Raumordnung umfassend Rechnung getragen und dabei auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet. Dem Bündelungsgebot ist die Vorhabenträgerin soweit möglich gefolgt und hat die Erdgasleitung entlang bereits vorhandener Infrastruktur geplant.

Die beantragte Trassenführung hat sich anhand der zuvor dargelegten Gründe als zweckmäßigste Lösung erwiesen, die gesetzten Ziele nach den Gesichtspunkten der Funktionserfüllung des Leitungsbaus, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

(3) Immissionsschutz

Bereits bei den Erwägungen, ob ggf. Lärmauswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Erschütterungen dem Vorhaben zwingend entgegenstehen, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Mit Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe ist nach gegenwärtigem Stand ebenfalls nicht zu rech-

nen. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung, mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheitsinteresse der Vorhabenträgerin.

(4) Klimaschutz

Dem Vorhaben stehen die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nicht entgegen. Diese musste die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Planfeststellung des Vorhabens TENP III berücksichtigen. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Gebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, „insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von 'öffentlichen Interessen' oder 'vom Wohl der Allgemeinheit' abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen“ (BT-Drs. 19/14337 S. 36). Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume konstituiert, nunmehr der Zweck und die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen. Damit findet das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG auch im Rahmen des Fachplanungsrechts – zum Beispiel auf ein dem Transport von Strom dienendes Unterwasserseekabel – Anwendung (siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 62).

Nach dem Willen des Gesetzgebers dient § 13 Abs. 1 KSG allerdings dazu, querschnittsartig Regelungslücken zu schließen (BT-Drs. 19/14337 S. 36). Dies versteht die Rechtsprechung dahingehend, dass das Berücksichtigungsgebot eingreift, soweit die Fachgesetze die Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht ausdrücklich vorschreiben (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 86). Nachdem das Energiewirtschaftsrecht ausweislich § 1 Abs. 1 EnWG unter anderem auf die umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit zielt, hat der Gesetzgeber den Klimaschutz in Bezug auf Treibhausgasemissionen im energiewirtschaftsrechtliche Fachplanungsrecht bereits berücksichtigt. Die vom Gesetzgeber mit § 13 Abs. 1 KSG adressierte Regelungslücke besteht daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf das hier zu betrachtenden Vorhaben nicht, sodass das Berücksichtigungsgebot bereits nicht einschlägig ist.
Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde den globalen Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG berücksichtigt. Konkret waren nach dem Wortlaut von § 13 Abs. 1 KSG der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere ausdrückliche Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das KSG nicht. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert daher, die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 63 u. 71).
Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei, wie das Bundesverfassungs-

gericht in seinem sogenannten Klimabeschluss klargestellt hat, als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 209). Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können (zum Vorstehenden siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 78).

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Das Bundes-Klimaschutzgesetz ist ein Rahmengesetz, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet. Bisher existieren keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, welche die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, sondern müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 80 u. 82).

Nach § 3 Abs. 1 KSG werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent (Nr. 1) und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert (Nr. 2). Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG so weit gemindert, dass

Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KSG). Gemäß § 4 Abs. 1 KSG werden nach Sektoren geordnet jährliche Minderungsziele und Jahresemissionsmengen festgelegt; die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1 bzw. Anlage 2 des KSG. Insgesamt betreffen die bauzeitlich mit der Verlegung der Leitung einhergehenden CO2-Emissionen insbesondere die in Anlage 1 KSG genannten Sektoren „Industrie“ (Nr. 2 zur Anlage 1), „Verkehr“ (Nr. 4 zur Anlage 1) sowie „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Nr. 6 zur Anlage 1). Die betrieblichen Emissionen sind dem Sektor „Energiewirtschaft“ (Nr. 1 zur Anlage 1) zuzuordnen.

Diese Berücksichtigungspflicht ist allerdings sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potentiell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz). Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden. Darüber hinaus dürfen im Rahmen der Abwägung Auswirkungen des einen auf den anderen Sektor nicht ausgeblendet werden. Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebots würde verfehlt, wenn sich die Betrachtung nur auf einen Ausschnitt beschränken würde, selbst wenn dies der Teilbereich mit der konkret größten Klimarelevanz sein mag. Es ist zwar nicht geboten, dass die Verwaltung aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen anstellt, sie darf aber andererseits auch nicht die Augen vor erkennbaren Klimafolgen verschließen (siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 84).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben für die Erstellung des Abwägungsmaterials ruft das Vorhaben folgende klimarelevanten Auswirkungen hervor:

Klimasenken sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die bauliche Erneuerung der TENP I durch die TENP III kann allerdings nicht ohne Treibhausgasemissionen verwirklicht werden. Bauzeitliche vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen resultieren

etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst, auch im Zusammenhang mit dem Rückbau der TENP I. Mittelbar aus der Errichtung der Leitung resultieren Treibhausgasemissionen bei der Produktion der Rohre, sonstigen Baustoffe sowie der Herstellung der zur Verlegung der Leitung benötigten Maschinen und Fahrzeuge.
Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, der nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auch nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gefordert ist. Dies gilt zumal deshalb, weil der Bau der TENP III im Vergleich zu nach ihrer Größenordnung vergleichbaren Vorhaben nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen verbunden sein wird. Es handelt sich bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Länge und Transportkapazität der zu erneuernden Leitung, des benötigten Baumaterials, der eingesetzten Maschinen und Baustellenfahrzeugen um eine „normale“ Erneuerung einer bestehenden Gasversorgungsleitung; es ist nicht ersichtlich, dass im Vergleich mit ähnlichen Leitungen überdurchschnittlich hohe Treibhausgasemissionen hervorrufen würden. Für eine gegenteilige Beurteilung fehlt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde an greifbaren Anhaltspunkten.
In der Betriebsphase ist der Transport des Erdgases durch die unterirdisch verlegte Leitung für sich genommen vollständig emissionsfrei. Insoweit ist das Vorhaben in der Betriebsphase im engeren Sinne mit keinen Treibhausgasemissionen verbunden. Ob und inwieweit bei der Erzeugung der Energie für den Transport – etwa für den Betrieb von Verdichterstationen – Treibhausgasemissionen entstehen, ist für die Planfeststellungsbehörde mit vertretbarem Aufwand nicht feststellbar. Sie geht davon aus, dass der für den Leitungstransport von Erdgas erforderliche Energieeinsatz innerhalb des Sektors Energiewirtschaft so gering ist, dass er die Erreichung der Minderungsziele in Bezug auf die für diesen Sektor geltenden Jahresemissionsmengen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 2 KSG nicht in Frage stellt. Im Übrigen legt sie ihrer

Entscheidung zugrunde, dass auch diese Energieerzeugung ihrerseits den Minderungsanforderungen des KSG unterliegt und daher zunehmend ohne Treibhausgasemissionen stattfinden wird. Daher steht auch der Leitungsbetrieb den gesetzlichen Zielen des KSG nicht entgegen.
Darüber hinaus trägt das Vorhaben zum Verbrauch des über die Leitung transportierten Erdgases und damit mittelbar zu Treibhausgasemissionen bei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Vorhabens die Kapazität für den Erdgastransport erhöht wird (S. 17 ff. des Erläuterungsberichts, Kap. 1 der Antragsunterlagen). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt allerdings nahe, dass die Leitung selbst den Bedarf beziehungsweise Verbrauch nicht hervorruft. Dafür spricht, dass der Szenariorahmen zum NEP 2020 den Kapazitätsbedarf ausweist, welchen das Vorhaben planerisch zugrunde legt (S. 16 des Erläuterungsberichts, Kap. 1 der Antragsunterlagen). Angesichts dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auch ohne die Erneuerung der bestehenden TENP I ein vergleichbarer Bedarf an Erdgas bestünde, der unter Nutzung anderer Transportkapazitäten gedeckt würde. Dies stellt die Erwägungen zur Planrechtfertigung nicht infrage, weil die Leitung gleichwohl vernünftigerweise geboten erscheint, spricht aber gegen die Annahme, gerade das Vorhaben sei ursächlich für eine – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde: hypothetische – Verfehlung von Jahresemissionsmengen bzw. Minderungszielen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind sowohl die Jahresemissionsmengen als auch die Minderungsziele bei Durchführung des Vorhabens erreichbar.
Ungeachtet dessen formuliert § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtenspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde und liegt auch nicht in ihren rechtlichen wie tatsächlichen Möglichkeiten, im Rahmen der Zulassung des Vorhabens weitreichende Überlegungen zu prüfen, die sich letztlich darauf richten müssten, wie die – auch internationale – Energieversorgung ohne Erdgas, aber unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG aussehen könnte.
Eine Vorrangstellung des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien gegenüber anderen Belangen lässt sich im Übrigen

weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG und auch nicht aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ableiten. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebietet demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 85 – 87).

Außer Frage steht, dass das Vorhaben sowohl unmittelbar als auch mittelbar Treibhausgasemissionen hervorruft. Im Vergleich zu regenerativen Energiequellen sowie der Kernenergie ist die Energieerzeugung mithilfe von Erdgas mit vergleichsweise hohen CO2-Emissionen verbunden, gleichzeitig aber gegenüber sonstigen fossilen Energieträgern wie Kohle im Hinblick auf die CO2-Bilanz jedoch vorteilhaft (zu näheren Daten siehe im Einzelnen IPCC Working Group III – Mitigation of Climate Change, Annex III: Technology - specific cost and performance parameters – Table A.III.2, https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc_wg3_ar5_annex-iii.pdf, abgerufen am 19.07.2023). Nach aktuellen Daten des Umweltbundesamts (Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 – 2021, CLIMATE CHANGE 15/2022, April 2022, Tabelle 3) weist Erdgas hinsichtlich des CO_2-Emissionsfaktors bezogen auf den Brennstoffeinsatz mit einem Wert von 201 g/kWh einen unter Klimagesichtspunkten deutlich besseren Wert auf als die weiteren fossilen Energieträger Steinkohle (337 g/kWh) oder Braunkohle (408 g/kWh). Entsprechende Aussagen lassen sich bezüglich des Brennstoff(netto)ausnutzungsgrads bezogen auf den Stromverbrauch (Erdgas: 51 %, Steinkohle: 40 %, Braunkohle: 36 %) sowie hinsichtlich des CO_2-Emissionsfaktors bezogen auf den Stromverbrauch (Erdgas: 397 g/kWh, Steinkohle: 852 g/kwH, Braunkohle: 1.146 g/kwH). Im Energiemix der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2021 kam Gas nach vorläufigen Angaben des Umweltbundesamts mit einem Anteil von 27 % am Primärenergieverbrauch indes eine hohe Bedeutung zu. Der Anteil der nachgerade unter CO_2-Emissionsgesichtspunkten vorteilhaften Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch lag in Deutschland im Jahr 2021 bei lediglich 16 %, der Anteil der Kernenergie bei 6 % (siehe

https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/primaerenergieverbrauch#primarenergieverbrauch-nach-energietragern, abgerufen am 19.07.2023). Diese Energiemix- und -verbrauchsdaten zeigen in der Zusammenschau mit dem Zeithorizont der in § 3 KSG definierten Nationalen Klimaschutzziele, dass Erdgas als fossiler Energieträger mit deutlich günstigerer CO2-Bilanz im Vergleich zu Stein- und Braunkohle voraussichtlich noch längere Zeit Bestandteil des deutschen Strom- und Energiemixes sein wird.

Insgesamt wird die TENP III einen Anteil zu den aus dem Verbrauch von Erdgas herrührenden CO_2-Emissionen der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Diesen vorhabenbedingten Auswirkungen der Leitung auf die Erreichung der Nationalen Klimaschutzzielen kommt im Vergleich zum durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EnWG definierten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Diese verfassungsrechtliche Bedeutung der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung mit der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG kein von vornherein geringeres Gewicht zu, sondern stellt ein mindestens gleichrangiges Verfassungsziel dar.

Nicht zuletzt in Anbetracht der Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ist die Bundesrepublik Deutschland in den kommenden Jahren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mehr denn je darauf angewiesen, zur Aufrechterhaltung der für das menschliche Existenzminimum unabdingbaren Energieversorgung sämtliche zur Verfügung stehenden Energieträger mit einem möglichst geringen CO_2-Fußabdruck zum Zwecke der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu nutzen bzw. dafür die notwendige technische Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten. Zur Erreichung

dieses Ziels leistet die TENP III einen wesentlichen Beitrag. Unter dem Gesichtspunkt des globalen Klimaschutzes ist entscheidend zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Kern darauf abzielt, die bereits bestehende, von Korrosionsschäden betroffene Leitung TENP I zu erneuern. Die Erneuerung wird – auch in Ansehung der Kapazitätserhöhung – maßgeblich dafür benötigt, die Verfügbarkeit der Transportleistung des TENP-Leitungssystems auch zukünftig bedarfsgerecht zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls erheblichen Bedeutung der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Versorgung mit Erdgas für das Wohl der Allgemeinheit und der im Vergleich zu sonstigen fossilen Energieträgern deutlich günstigeren CO_2-Bilanz des Energieträgers Erdgas ist das Vorhaben in der Gesamtabwägung mit den nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar.

Eine darüber hinausgehende Abwägung und Berücksichtigung von Klimabelangen ist nicht geboten. Insbesondere finden die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG auf den vorliegenden Beschluss zur Planfeststellung der TENP III keine Anwendung. Beide genannte Vorschriften betreffen, auch soweit sie den Begriff der „Planung“ verwendet wird – nur Maßnahmen und Entscheidungen im direkten Zusammenhang mit Investitions- und Beschaffungsvorgängen. Sie dienen dem Zweck, bei Beschaffungen der öffentlichen Hand bestimmte Prüf-, Berücksichtigungs- und Bevorzugungspflichten zu Gunsten klimafreundlicher Leistungen zu implementieren und zu strukturieren. Um derartige Konzeptions- und Strukturierungsprozess im Vorfeld von Beschaffungen geht es bei einem Planfeststellungsbeschluss nicht. Aus den genannten Gründen gelten die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG nicht für Planfeststellungsbeschlüsse (siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 79).

(5) (Sonstiges) Umweltrecht

Bereits bei den Erwägungen, ob ggf. zwingendes (Umwelt-)Recht dem Vorhaben entgegensteht, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung keine Veranlassung mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheitsinteresse der Vorhabenträgerin.

(6) Landwirtschaft

Große Teile der Flächeninanspruchnahme im Trassenverlauf erfolgen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die geplante Trasse wird in weiten Teilen in der bestehenden Trasse der Gashochdruckleitung TENP I, ansonsten in Parallellage zur TENP II, errichtet. Somit sind die landwirtschaftlichen Flächen bereits entsprechend vorbelastet.

Der Entzug der Flächen bezogen auf die Landwirtschaft ist zudem zeitlich begrenzt, diese stehen nach Rekultivierung wieder zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung ist die Nutzung ohne Einschränkung wieder möglich.

Es wurden zudem in der UVP die Auswirkungen auf die Landwirtschaft näher unter B.II.10.a betrachtet mit dem Ergebnis, dass diese auf ein vertretbares Maß begrenzt wurden. Die Vorgaben des Landwirtschaftsamtes wurden berücksichtigt (vgl. B.III.2.h)(1))

Die betreffenden Eigentümer bzw. Bewirtschafter keine Einwendungen vorgebracht.

(7) Denkmalpflegerische Belange

Bei der Planung der TENP III sind sowohl die Belange der Archäologie als auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen bewertet und berücksichtigt worden (vgl. Abschnitt B.II.9, B.III.2.h)(5) Stellungnahme RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege).

Zum Schutz von Denkmälern und Bodendenkmälern sowie zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wurden Nebenbestimmungen (vgl. A.II.6.) erlassen, die den ordnungsgemäßen Umgang mit bekannten Bodendenkmälern, aber auch mit Verdachtsfällen und Zufallsfunden regeln. Die Vorhabenträgerin steht ferner regelmäßig in engem Austausch mit der LAD.

Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann somit ausgeschlossen werden. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Verdachtsfällen und Bodendenkmalfunden ist hierdurch sichergestellt.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den denkmalpflegerischen Belangen vereinbar.

(8) Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus privaten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind.

i. Gesundheit

Beeinträchtigungen gesundheitlicher Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind vor dem Hintergrund der in diesem Beschluss beschriebenen bau- und anlagebedingten Wirkungen, die keine bzw. nur temporäre baubedingte Immissionen unterhalb der Grenzwerte der AVV Baulärm beinhalten, nicht zu erwarten.

ii. Sicherheit der Leitung

Bezüglich der Sicherheit der Leitung wird auf die Ausführungen unter B.III.2.e dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist die Sicherheit der Leitung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

iii. Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken

Zur Realisierung des Vorhabens müssen private Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Ein Grundstücksverzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke (Kapitel 9 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung sind den Antragsunterlagen (Kapitel 10 der Planunterlagen) beigefügt. Diese werden als Bestandteil der Planunterlagen planfestgestellt.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG überwunden und dieser auf eine Entschädigung verwiesen. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst. Sie hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Dabei hat sie insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigung, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planziele zu beeinträchtigen oder in Frage zu stellen oder Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Bei der Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch die Energieversorgung mittels Leitungen gehört, erfüllt werden müssen. Insoweit unterliegt das Grundrecht der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG. Das Eigentum ist daher mit anderen relevanten Belangen abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass die Belange der betroffenen Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.
Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke insbesondere für die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben

verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Gasversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich.

Dabei ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Es bedarf für den Schutzstreifen keinen Flächenerwerb durch die Vorhabenträgerin. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung. Deshalb überwiegen die Planungsziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen und uneingeschränkten Erhalt ihres Eigentums, und die Vorhabenträgerin erhält die Möglichkeit, das Vorhaben erforderlichenfalls mittels Enteignungsverfahren zu realisieren (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 – 11 VR 4.95; BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95, BVerwG, Urteil vom 21.12.1995 – 11 VR 6.95).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigen Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die zunächst vorübergehend während der Baumaßnahme und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Die notwendigen Baufelder liegen innerhalb des Arbeitsstreifens und werden wie Rohrlagerplätze nur für eine vorübergehende Nutzung erfasst.
Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden Geländestreifen als Arbeitsraum benötigt. Die Vorhabenträgerin hat den beauftragten Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen

entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde binden ist.

Die Bauflächen werden lediglich für den Zeitraum, in dem sie als Arbeitsstreifen oder Lagerflächen in Anspruch genommen werden, belastet. Diese Belastung ist den Betroffenen zumutbar. Die dauerhaft für den Leitungsbetrieb benötigten Schutzstreifen sind auf das erforderliche Minimum zugeschnitten worden.

Den Betroffenen steht in jedem Fall eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

iv. Wertminderung von privaten Grundstücken

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die Nachbarschaft zur neuen leitungsbezogenen Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996 – A 39.95) und fallen auch nicht in den Schutzbereich von Art. 14 GG.

Sollte der Leitungsbau, der – wie die Prüfung im Einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht,

darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996 A. 39.95).

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken könnten.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhaben im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 45a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht.

v. Rückbau der Leitung

Sollte die Leitung eventuell nicht mehr benötigt oder dauerhaft stillgelegt werden, ist sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses lokal wieder auszubauen. Dies ist bei unterirdischen Anlagen dann der Fall, wenn deren Verbleib für den Eigentümer eine Besitzstörung darstellt und der Eigentümer einen nachvollziehbaren Grund für die erforderliche Entfernung darlegt. Werden Leitungen und oberirdische Anlagen nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt, ist die Vorhabenträgerin auf Antrag des Eigentümers außerdem verpflichtet, die Dienstbarkeit auf eigene Kosten löschen zu lassen. In diesem Fall ist die Vorhabenträgerin auch verpflichtet die Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen.

vi. Kreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Kreuzungen von bestehenden und geplanten Versorgungstrassen wie Hochspannungsfreileitungen grundsätzlich zulässig sind, gleiches gilt für die Verlegung in Parallellage. Die Anforderungen zur Berücksichtigung einer etwaigen gegenseitigen Beeinflussung in Bau- und Betriebsphase sind in den einschlägigen Regelwerken wiedergegeben. Die erforderlichen Sicherheitsstandards werden eingehalten.

(9) Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechtigte im öffentlichen Interesse liegende Versorgungsinteresse der Vorhabenträgerin.

h) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

(1) Landratsamt Rastatt

Der Landkreis Rastatt hat zu dem Vorhaben mit Schreiben des Landratsamtes vom 05.07.2022 Stellung genommen.

Umweltamt

Zu den Gesichtspunkten Grundwasser, Wasserversorgung und Baggerseen legt der Landkreis dar, das Grundwasser sei durch die Querung der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Am Alten Brunnen des Zweckverbands WV Rheinmünster betroffen. Ein Verbotstatbestand der Schutzgebietsverordnung sei nicht berührt. Jedoch könne die temporäre Abschiebung der schützenden Deckschicht einen zeitlich begrenzten Anstieg des Eintrags von Trüb- und Schadstoffen bedeuten. Aufgrund dieser bauzeitlich begrenzten möglichen Einwirkung sei daher ein erhöhtes Augenmerk auf die Arbeitsweisen und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu legen.

Ferner lägen der Pegel - 176/162-4 GWM 3574, Gemarkung Lichtenau-Ulm, sowie der Beregnungsbrunnen – 2784/162-2 N.M, Rheinmünster-Greffern, innerhalb des Trassenbereichs (Abstand < 10 m). Die Standorte seien in der Planung berücksichtigt und vom Arbeitsraum ausgenommen. Während der Pegel nicht mehr einem Messnetz zugehörig sei, werde der Brunnen noch zur landwirtschaftlichen Beregnung genutzt und durch die Grundwasserhaltung betroffen sein. Es müsse daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine mögliche Ersatzversorgung mit dem Betreiber abgeklärt werden.

In Bezug auf die Grundwasserhaltung auf der gesamten Strecke (Rück- und Neubau) fasst der Landkreis die von der Vorhabenträger dargelegten Maßnahmen und Einschätzungen zusammen. Der Landkreis stimmt dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie in dem Ergebnis zu, dass der Bau und der Betrieb der Gasversorgungsleitung keine erhebliche oder bleibende nachteilige Auswirkung auf den Grundwasserkörper haben. Die Argumentationen und Erhebungen, die zu diesem Fazit geführt haben, erschienen aus fachtechnischer Sicht plausibel und vollständig.

Daher hat der Landkreis Rastatt gegen die beabsichtigten Maßnahmen bei Einhaltung näher genannter Bestimmungen keine Einwände. Diese Bestimmungen erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, aber auch ausreichend, um die gesetzlichen Voraussetzungen der Gewässerbenutzungen bzw. Maßnahmen an und in Gewässern abzusichern sowie die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Sie hat die Forderungen des Landkreises Rastatt daher als Nebenbestimmungen A.II.4.f) und A.III.2.f) geregelt.

Das Landratsamt Rastatt erteilt darüber hinaus die folgenden wasserrechtlichen Hinweise:

1. Die Gewässer sind so zu benutzen, dass deren ökologische Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden, alle Benutzer angemessene Vorteile aus dem Wasser ziehen können und jede vermeidbare Beeinträchtigung anderer unterbleibt. Wird Wasser entnommen oder abgeleitet, soll das Wasser nach der Nutzung ortsnah

zurückgeleitet werden. Die Benutzer sind ferner verpflichtet, Anlagen zur Benutzung des Wassers so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass nicht Wasser zum Nachteil anderer nutzlos aufgestaut, abgelassen oder verbraucht wird oder verloren geht (§ 14 Abs. 2, 3 WG).

2. Die Erlaubnis kann ohne Entschädigung widerrufen werden (§ 18 WHG). Ein Widerruf kommt insbesondere bei Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen in Betracht. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgelegt werden können, soweit sie im überwiegend öffentlichen Interesse oder zum Schutze Dritter vor nachteiligen Wirkungen erforderlich werden (§ 13 WHG). Insbesondere können nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe oder Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen und eine sparsame Verwendung des Wassers angeordnet werden können.
3. Das Nichtbeachten der festgelegten Auflagen und Bedingungen bzw. Verstöße hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 103 WHG). Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.
4. Ansprechpartner für den Themenkreis Grundwasser, Wasserversorgung, Baggerseen ist Herr Mahler, Tel.: 07222/381-5329, Mail: d.mahler@landkreis-rastatt.de.

In Bezug auf Fließgewässer und den Gewässerschutz weist das Landratsamt darauf hin, dass die Trasse mehrere Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung kreuzt. Zur Befreiung von den durch §§ 38 WHG, 29 WG BW geregelten Verboten erteilt der Landkreis das wasserrechtliche Einvernehmen.

Ferner teilt der Landkreis mit, dass die Trasse nicht durch eine Fläche verläuft, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet wird.

Den Gewässerkreuzungen in offener Bauweise stehen aus Sicht des Landkreises Rastatt, Sachgebiet Oberflächengewässer, keine Bedenken entgegen, sofern verschiedene Bedingungen eingehalten werden. Diese Bedingungen erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, aber auch ausreichend, um die gesetzlichen Voraussetzungen der Gewässerbenutzungen bzw. Maßnahmen an und in Gewässern abzusichern sowie die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Sie hat die Forderungen des Landkreises Rastatt daher in den Nebenbestimmungen unter A.II.4.f) und A.III.2.f) geregelt.

In einer – auf eine Nachanhörung erfolgte – Stellungnahme vom 13.10.2022 hat das Landratsamt Rastatt darauf hingewiesen, dass an der Messstelle P 6 ein erhöhter Arsen-Gehalt gemessen worden sei. Falls dieser Wert sich bestätige, seien ergänzende Maßnahmen erforderlich, um eine Verunreinigung von Gewässern bei der Einleitung zu vermeiden. Diese müssten dann mit dem Sachgebiet Fließgewässer, Gewässerschutz, Artenschutz des Landratsamts abgestimmt werden. Die Vorhabenträgerin hat dem zugestimmt; die entsprechenden Maßnahmen sind durch die Nebenbestimmung Nr. 2.79 zur wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt worden.

Das Landratsamt erteilt darüber hinaus die folgenden Hinweise:

1. Der Eigentümer und Besitzer der Anlage haben dem Träger der Unterhaltungslast die durch die Anlage verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten (§ 31 WG).
2. Die Anlage ist gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Insbesondere ist nach Hochwasserereignissen die Gewässerkreuzung zu kontrollieren.
3. Ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine Sicherung, Änderung oder Verlegung der Anlage erforderlich, so hat dies der Berechtigte im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften oder öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen solche Maßnahmen vorsehen.

4. Ein Ersatz von Schäden an der Anlage infolge Einwirkung des Gewässers ist ausgeschlossen.
5. Bezüglich der Haftung für nachteilige Änderungen der Wasserbeschaffenheit infolge der Maßnahme und Schadensersatzpflicht gilt § 89 WHG.
6. Diese Genehmigung umfasst nicht die Zustimmung der durch die Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
7. Ansprechpartner für den Themenkreis Fließgewässer, Gewässerschutz sind Frau Lepers und Herr Schaper, Tel.: 07222/381-5344 oder -5304, Mail: c.lepers@landkreis-rastatt.de, j.schaper@landkreis-rastatt.de.

Hinsichtlich der Einleitung von Grundwasser stimmt der Landkreis der beantragten Einleitmenge für die Einleitstelle ES 04 nicht zu. Diese müsse entweder an dieser Stelle auf maximal 200 l/s begrenzt werden oder über eine Leitung in die Acher verlegt werden, was mit dem Landratsamt Offenburg als zuständiger Behörde abzustimmen sei. Die Vorhabenträgerin hat dazu mitgeteilt, die Einleitung in die Acher sei nunmehr in dem beim Regierungspräsidium Freiburg anhängigen Planfeststellungsverfahren für einen anderen Trassenabschnitt beantragt worden. Dies steht der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen, weil die übrigen Einleitstellen auch unter Beachtung der zugelassenen Einleitraten ausreichen, um die anfallenden Wassermengen aufzunehmen.

Den Einleitmengen an den Einleitstellen ES 01 – ES 03 stimmt der Landkreis unter näher bezeichneten Vorgaben zu. Diese Vorgaben hat die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen Nr. A.III.1.a) festgesetzt.

Das Landratsamt erteilt darüber hinaus die folgenden Hinweise:

1. Jede wesentliche Abweichung von den Planunterlagen und jede wesentliche Änderung der einzuleitenden Wassermenge bedarf einer vorherigen erneuten wasserrechtlichen Entscheidung des Landratsamt Rastatt, Umweltamt als zuständiger Unterer Wasserbehörde.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme des Landkreisamts Rastatt im Hinblick auf wasserbezogene Aspekte weitgehend zustimmend kommentiert. Lediglich in untergeordneten Gesichtspunkten war aufgrund der Gegenstellungnahme eine Präzisierung der vom Landkreis geforderten Nebenbestimmungen geboten, weil die Vorhabenträgerin zu Recht auf kleinere Unklarheiten hingewiesen hat.

Altlasten

Das Umweltamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass im Trassenverlauf und der direkten Umgebung (Pufferbereich von 50 m) keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen bekannt sind.
In der Raumschaft sind jedoch zahlreiche Flächen bekannt, bei denen Belastungen durch PFC im Boden festgestellt wurden. Im Trassenverlauf und der direkten Umgebung (Pufferbereich 50 m) sind keine Flächen verzeichnet, bei denen eine Belastung durch PFC bekannt ist. Da im Bereich der Trasse nur einzelne Flächen untersucht wurden, kann eine Belastung durch PFC jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen somit aus Sicht der Fachtechnik Altlasten keine Einwände.

Die vom Umweltamt geforderten Auflagen wurden in den Nebenbestimmungen unter A.II.3.3 ff. berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin akzeptiert die Forderungen in ihrer Gegenstellungnahme vom 05.10.2022.

Bodenschutz

Das Umweltamt trägt bezüglich des Bodenschutzplans vor, dass der Einstufung in „besonders“ und „nicht besonders verdichtungsgefährdet“ nicht gefolgt werden kann.

Bezüglich der Herstellung von Baustraßen wurde vom Vorhabenträger nach der Verdichtungsempfindlichkeit der jeweils anzutreffenden Bodentypen differenziert. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wurde hierbei nach einer von der Ingenieurgesellschaft Dr. Spang entwickelten Methodik eingestuft. Als methodische Grundlage wird hierbei die DIN 19639 in Kombination mit einem Ableitungsschlüssel zur Bestimmung der Verdichtungsempfindlichkeit des Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalens zitiert. Als datentechnische Grundlage dient die Bodenkarte BK 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg (LGRB). Im Ergebnis wird bei der entwickelten Methodik unterschieden nach „besonders“ und „nicht besonders verdichtungsempfindliche“ Böden, auf nicht besonders verdichtungsempfindlichen Böden wird abgeleitet Baustraßen lediglich optional einzurichten.

Im Plangebiet auf den Gemarkungen des Landkreises Rastatt sind hiervon die Bodentypen Parabraunerde aus Sandlöss, (x30) und Gley-Parabraunerde aus verschwemmtem Löss und Sandlöss (x38) betroffen.

Gemäß DIN 19639 sind diese Bodentypen als verdichtungsgefährdet einzustufen. Bei vorherrschenden Grundwasserständen die teils bis knapp unterhalb 1 Meter unter Geländeoberkante (GOK) reichen, sind die Böden in einer Spanne zwischen mittel bis sehr hoch in ihrer Verdichtungsempfindlichkeit gemäß des Ableitungsschlüssels des Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalens einzuordnen. Einer pauschalen Einstufung der betreffenden Böden in die Kategorie „nicht besonders verdichtungsempfindliche“ kann daher nicht erfolgen, eine Herrichtung von Baustraßen auf jenen Flächen ist anhand der konkret vorliegenden Bodenverhältnisse zu begründen. Soweit hier das Landratsamt Rastatt von einer Begründungspflicht bezgl. eines Verzichts auf Baustraßen spricht, geht die Planfeststellungsbehörde von einem redaktionellen Versehen

aus. Gemäß DIN 19639 ist hierfür die aktuelle Wasserspannung der Böden nachzuweisen sowie das Gesamtgewicht und der entsprechende Kontaktflächendruck der eingesetzten Baumaschinen hierauf abzustimmen.

Der Vorhabenträger trägt vor, dass die Bezeichnung „nicht besonders verdichtungsempfindlich“ bewusst gewählt wurde, um deutlich zu machen, dass auch diese Böden in gewissem Maße verdichtungsempfindlich sind. Diese Einstufung als nicht besonders verdichtungsempfindlicher Boden sollte also keineswegs implizieren, dass hier keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Stattdessen gelten die meisten Schutzmaßnahmen (z. B. M2 „Beachtung einer geeigneten Bodenfeuchte bei der Ausführung von Bodenarbeiten“) für alle Böden. Eine Einteilung in (zwei) verschiedene Verdichtungsempfindlichkeiten war jedoch sinnvoll, damit die besonders kritischen Böden hervorgehoben werden, um auf die Besonderheiten dort aufmerksam zu machen.
Da über die Bearbeitbarkeit des Bodens bei der Bauausführung und die Anlage von Baustraßen aber wie gefordert anhand der vor Ort vorgefundenen Bedingungen entschieden wird (nach Tabelle 2 und Bild 2 der DIN 19639) und viele der Maßnahmen für alle Böden gelten, sind leichte Abweichungen zwischen der vorab ermittelten und der tatsächlichen Verdichtungsempfindlichkeit aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht problematisch.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Landratsamts Rastatt im Übrigen aus bodenschutzrechtlichen Gründen keine grundsätzlichen Einwendungen, bei Einhaltung folgenden Auflagen und Hinweise:

<u>Allgemein</u>

- Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist für das gesamte Bauvorhaben einzusetzen. Das/die beauftragte Büro/Person ist dem Landratsamt Rastatt rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

- Die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts sowie den Anweisungen der Bodenkundlichen Baubegleitung sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

Bauphase / Bodenabtrag

- Der Bodenabtrag bis zur Rohrgrabensohle erfolgt horizont-/schichtweise, getrennt nach Ober- und Unterboden sowie ggf. gesondert bei Substratwechseln, organischen oder sulfatsauren Böden.

- Ein Oberbodenabtrag darf nur im Bereich des geplanten Leitungsgrabens sowie ggf. bei Lagerflächen für Rohrmaterialien und Deklarationsmassen erfolgen.

- Der Bodenabtrag darf nur mit geeigneten Baumaschinen, bei Einhaltung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks entsprechend des in der DIN 19639, Bild 2, dargestellten Nomogramms durchgeführt werden.

- Die Bodenbearbeitung ist bei möglichst niedrigem Bodenwassergehalt durchzuführen, bei wassergesättigten Bodenverhältnissen dürfen keine Erdarbeiten stattfinden. Die Begutachtung der Baumaßnahmen hinsichtlich witterungsangepasster Arbeitsweisen und der Einhaltung der Bodenschutzbestimmungen ist mittels begleitender Messungen (z. B. Bodenwassergehalt) sicherzustellen.

- Im Hinblick auf die Vermeidung irreversibler Bodenschadverdichtungen ist insbesondere in Bereichen „optimal“ geplanter Baustraßen der aktuell vorherrschende Bodenfeuchtezustand dauerhaft zu messen und zu dokumentieren, solange eine Befahrung ohne Ausführung einer Baustraße bzw. ohne Verlegung druckverteilender Platten beabsichtigt ist.

- Im Schadensfall ist eine Beweissicherung (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) durchzuführen und entsprechende Meliorations- bzw. Kompensationsvorschläge sind zu unterbreiten.

- Schadenfälle oder Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept sind gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg (LBodSchAG) dem Landratsamt Rastatt unverzüglich zu melden.

Zwischenlager

- Bodenmieten sind trassenparallel und trapezförmig bzw. dreieckig anzulegen (Schütthöhe max. 2 m bei Oberboden, bei Unterboden im Ausnahmefall bis zu 3 m).

- Substratvermischungen sind zu vermeiden, die Lagerung von Ober- und Unterboden (und ggf. weiterer Schichten) erfolgt getrennt nebeneinander.

- Mieten sind nicht in Muldenlage anzulegen, um Vernässungen zu vermeiden.

- Mieten aus bindigen Substraten dürfen nicht mit Baumaschinen befahren werden.

- Bei längerer Lagerung (> 2-3 Monate) ist eine Zwischenbegrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen einzusäen

Wiedereinbau

- Für die Rohrgrabenverfüllung ist mit Bodenmaterial gemäß der ursprünglichen Horizonte wieder einzubauen, Vermischungen von Ober- und Unterboden ist zu vermeiden.

- Eine vorhandene Wasserhaltung ist bis zur Verfüllung des Unterbodens in Betrieb lassen, anderenfalls sind Leitungsgräben vor Wiedereinbau des Bodens leer zu pumpen.

- Übermäßige Verdichtung z.B. durch Befahrung oder Verschmierung des Unterbodens ist zu vermeiden.

- Bei erforderlicher Verfüllung mit ortsfremdem Material ist darauf achten, dass Textur und Qualität derjenigen des Bodens im Bereich der Auffüllung entsprechen sowie die Materialqualität gemäß § 12 BBodSchV (für den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht) bzw. gemäß der Einbauklasse nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2017 (für den Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht) eingehalten wird. Vorgesehene Einbaumaterialien sind dem Landratsamt Rastatt vor Einbau anzuzeigen.

- Überschüssiges Bodenmaterial, das für eine Wiederverwendung auf den betroffenen Flächen nicht geeignet ist, ist gemäß geltender Richtlinien zu verwerten bzw. zu entsorgen.

<u>Auftrag Oberboden / Rekultivierung</u>

- Der Auftrag von Oberboden erfolgt aufgelockert und unverrichtet.

- Die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen soll zeitnah nach Wiederherstellung der Fläche bei abgetrocknetem Boden erfolgen, Kontrollen mittels begleitende Wasserspannungs- und Niederschlagsmessungen sind vorzunehmen.

- Der Lockerungsbedarf bzw. die Lockerungstiefe der durchwurzelbaren Bodenschicht ist durch Messungen der Eindringwiderstände zu ermitteln.

- Der Bodenzustand ist nach der Rekultivierung durch begleitende Untersuchungen (Ermittlung von Horizontmächtigkeiten, Substratvermischungen, Verdichtungen) zu ermitteln.

Dokumentation & Nachsorge

- Eine Dokumentation aller bodenrelevanten Belange des Baubetriebs, der Bauausführung und Nachsorge (Bautagebuch, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle, Abschlussdokumentation etc.) ist anzufertigen und dem Landratsamt Rastatt binnen einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten unaufgefordert zu übermitteln.

- Eine Erfolgskontrolle der durchgeführten Folgebewirtschaftung im Hinblick auf die Regeneration des Bodens ist durch regelmäßiges Beobachten des Bestandes und des Bodens durchzuführen.

- Bei visuell erkennbaren Schadstellen (Vernässungen, schlechter Wuchs, Versackungen) sind Bodenuntersuchungen zur Erkundung des Schadens durchführen und vom Schadensverursacher ggf. eine Melioration durchführen oder in Auftrag geben lassen.

Der Vorhabenträger stimmt den Auflagen zu. Bezüglich der Weisungsbefugnis der bodenkundlichen Baubegleitung stellt der Vorhabenträger klar, dass das Baustellenpersonal selbst den direkten Anweisungen des Oberbauleiters unterliegt.

Landwirtschaftsamt

Es wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes auf die Stellungnahme im Rahmen des Scoping-Verfahrens verwiesen. Diese ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde umfassend im vorliegenden Verfahren berücksichtigt worden.

Des Weiteren geht das Landwirtschaftsamt von einer geringen Betroffenheit der Landschaft durch das Vorhaben aus, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Arbeiten sind im Vorfeld mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen frühzeitig abzustimmen, um unnötige Produktionskosten zu vermeiden.
- Mögliche Ertragseinbußen, Nutzungsausfälle und entgangene Einnahmen durch Förder- und Ausgleichsleistungen sind den Landwirten zu entschädigen.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Bodenfunktion wiederherzustellen.
- Bei der Nutzung von Wirtschaftswegen ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Entschädigungsregelungen sind im vorliegenden Fall nicht in die Nebenbestimmungen aufzunehmen, da die Prüfung und Festsetzung entsprechender Ansprüche dem nachgelagerten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten ist.

Zur Wiederherstellung der Bodenfunktion ist ein umfangreiches Maßnahmenkonzept vorgelegt worden, welches planfestgestellt wird. Daher ist eine zusätzliche Nebenbestimmung nicht erforderlich. Im Übrigen wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter A.II.3 aufgenommen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen und die Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen bittet das Landwirtschaftsamt zudem um Einbindung der Bewirtschafter bei der Auswahl. Da die CEF-Flächen in der 1. Planänderung festgelegt wurden, besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf mehr. Die Wiederherstellung der Flächen ist nach Beendigung der Maßnahmen im LBP ausreichend geregelt worden.

Forstamt

Das Forstamt teilt mit, dass bei Beachtung und Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Erläuterungsbericht zur Speziellen artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung, der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) und der Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken oder Einwände bestehen.
Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen aus der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengefasst. Daher wird dieser planfestgestellt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht aus Sicht der Planfeststellungbehörde nicht.

Straßenverkehrsamt

Aus Sicht des Straßenverkehrsamts bestehen keine Bedenken an der Nutzung der Zufahrtsstraßen zum Baufeld. Beim Ein- und Ausfahren auf die Gemeindestraßen bzw. das klassifizierte Straßennetz sind die jeweiligen Vorrangregelungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Es weist darauf hin, dass bei den Gemeinden als zuständige Straßenbaulastträger angefragt werden kann, ob sich auf den Strecken Brückenbauwerke oder andere tonnagebeschränkte Bauwerke befinden.

Bei Arbeiten im Straßenraum oder mit Auswirkung auf den Straßenverkehr bittet das Straßenverkehrsamt um rechtzeitige Antragstellung auf verkehrsrechtliche Anordnung, unter Benennung eines Verantwortlichen sowie unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen bzw. Verkehrszeichenpläne, beim Landratsamt Rastatt, Straßenverkehrsbehörde, Untere Wiesen 6, 76437 Rastatt.
Dies sagt die Vorhabenträgerin zu.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde teilte in ihrer abschließenden Stellungnahme vom 30.06.2023 mit, dass dem Vorhaben bei Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen naturschutzfachlich und -rechtlich zugestimmt werden könne:

- Baubeginn und Bauende in den jeweiligen Abschnitten im Landkreis Rastatt sind dem Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig im Voraus, mind. jedoch 7 Tage vorher und danach per Mail anzuzeigen (naturschutz@landkreis-rastatt.de).
- Um die ausreichende Beachtung artenschutzrechtlicher Belange und möglicher Problemstellungen sicherzustellen sowie im Hinblick auf eine bodenschonende

und naturverträgliche Bauausführung, ist der Bauleitung vor Ort ein entsprechend geeignetes Fachbüro zur Seite zu stellen - ökologische Baubegleitung (ÖBB).

- Die ÖBB hat unter anderem über ornithologische Fachkenntnisse zu verfügen und ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in jedem Bauabschnitt ist die Untere Naturschutzbehörde kurz in Schriftform durch die ÖBB über die in dem jeweiligen Bauabschnitt geplanten Arbeiten und Vorgehensweise zu informieren.
- Neben der Dokumentation der Arbeiten hat die ÖBB die ökologisch einwandfreie Bauausführung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen.
- Das Büro hat an relevanten Baubesprechungen teilzunehmen und bei Verstößen die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- Der Unteren Naturschutzbehörde sind folgende aussagekräftige Berichte durch die ÖBB (inkl. kurzer Fotodokumentation) unaufgefordert vorzulegen:
  - Bericht über die Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs-, (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der ergänzenden Nebenbestimmungen der vorliegenden Stellungnahme in einem 4-wöchigen Rhythmus. Hierbei ist auch die ökologisch einwandfreie Bauausführung zu bestätigen und auf unvorhergesehene Ereignisse einzugehen. Bei möglichen Problemstellungen sowie ggfs. Verstößen ist die Untere Naturschutzbehörde unmittelbar nach bekannt werden dieser durch die ÖBB zu informieren.
  - Abschlussdokumentation der ÖBB mit aussagekräftiger Fotodokumentation über die Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs-, (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der ergänzenden Nebenbestimmungen ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert 7 Monate nach Bauende vorzulegen.

- Bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Abweichungen von den naturschutzrechtlichen Vorgaben hat eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

- Eine enge Abstimmung der ÖBB mit der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung umweltfachlicher Belange bei Durchführung der Bauarbeiten und Maßnahmen ist zwingend erforderlich.

- Die in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vollständig und unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen umzusetzen:
  - (V6) Die Amphibienschutzzäune sind fachgerecht dort zu installieren, wo Vorkommen in den Plänen dargestellt sind und bis zum Abschluss der Baumaßnahme regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und bei Beschädigung oder Verlust umgehend zu ersetzen. Der Aufbau erfolgt bis Ende Februar, der genaue Zeitpunkt ist in Anhängigkeit vom Beginn der Baumaßnahme von der ÖBB nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Fläche ist bis zum Aufbau der Bodenmieten täglich durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Wasserpfützen durch Fahrspuren etc. sind zu vermeiden.
  - (V6) Die sich in angrenzenden Grünlandflächen befindlichen Zauneidechsen sind vor Baubeginn durch eine intensive Mahd während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen zu vergrämen. Nach erfolgter Vergrämung und vor Baubeginn ist der Arbeitsbereich von der ÖBB auf Reptilien zu untersuchen. Erst nach Baufeldfreigabe durch die ÖBB darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zur Strukturverbesserung der umliegenden Habitate sind mindestens zwei Totholz- und Steinhaufen am Rand der Trasse außerhalb des Arbeitsstreifens in den Bereichen mit Vorkommen von Zauneidechsen an-

zulegen. Die genaue Lage ist im Vorfeld mit der ÖBB abzustimmen. Die geplanten Totholz- und Steinhaufen sind mit einer Tiefe von 80-100 cm und einem Durchmesser von 1,5 - 2 m zu errichten. Ist der Boden durch beispielsweise Ton oder Lehm nicht wasserdurchlässig, ist zudem eine 10 - 20 cm tiefe Drainageschicht aus Kies und Sand anzulegen, um ein Ertrinken oder Erfrieren zu verhindern. Der Aufbau ist aus Stein-und Totholzmaterial vor Ort in lockerer Aufschichtung bis ca. 1,20 m Höhe, anzulegen. Das Anlegen der Totholz- und Steinhaufen ist vor Beginn der Vergrämungsmaßnahme abzuschließen. Bis zum Abschluss der Baumaßnahmen im Arbeitsstreifen sind die Tot-holz- und Steinhaufen zu pflegen und eine Verbuschung zu verhindern.

  - (V8) Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Höhlen wieder zu öffnen.
  - (V9) Bauzeitenbeschränkung von Anfang März bis Ende Juli in allen Trassenbereichen des Vogelschutzgebietes „Acher-Niederung“ zum Schutz der dortigen Kiebitz- und Brachvogelpopulation und weiterer Vogelarten. Im nördlich gelegenen Bereich des Vogelschutzgebietes, in dem bislang keine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen ist (vgl. S. 78 der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung), kann bereits ab 1. Juli 2023 mit dem Bau begonnen werden.
  - (V11) Die Böschungsbereiche innerhalb des Arbeitsstreifens sind vor der Flugzeit der Helm-Azurjungfer (Ende Mai bis Juni) zu mähen, um eine Eiablage in sensiblen Bereichen zu verhindern.

- Die Flächen im Arbeitsstreifen sind vor Baubeginn zu mähen und das Mahdgut am Rand zwischenzulagern, sodass die darin enthaltenen Tagfalter-Exemplare sich entwickeln können. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher durchzuführen. Um die Entwicklungsformen des Hauhechel-Bläulings nach der Mahd zu schützen, ist das Mahdgut in den Vorkommensbereichen mit einem Bandrechen, o-

der von Hand, über ungemähte Flächenanteile locker zu verteilen. Die ungemähten Flächen müssen dabei für den Hauhechel-Bläuling geeignete Futterpflanzen aufweisen.

- Im Bereich des Arbeitsstreifens, in dem laut den Plänen das Vorkommen der Grünen Strandschrecke (Blatt G 4096) zu verzeichnen ist, ist durch eine frühe Mahd der Flächen (ab November bis Februar) eine Beeinträchtigung der Entwicklungsstadien der Exemplare zu vermeiden.

- Die Ausgleichsmaßnahmen A1-A10 (vgl. S. 48-50 LBP vom 17. Mai 2023) sind spätestens bis 6 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten fachlich korrekt und vollständig durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist die Wiederherstellung der Wiesenflächen für Bodenbrüter (vgl. unten).

- Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens bei Beginn der Maßnahme in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die erforderlichen Angaben mittels elektronischem Vordruck der Unteren Naturschutzbehörde (natur-schutz@landkreis-rastatt.de) zu übermitteln (§ 2 Abs. 3 KompVzVO).

- Das Ohrweiden-Feuchtgebüsch ist wie im LBP vom 17. Mai 2023 auf S. 20-21 beschrieben wiederherzustellen und zu pflegen.

- In Anspruch genommene Wiesenflächen, insbesondere im Bereich der Vorkommen des Großen Brachvogels, sind vor der Rückkehr des Großen Brachvogels aus dem Winterquartier bis 31. Januar eines Jahres wiederherzustellen und hierfür mit Wiesendrusch umliegender Flächen oder magerem, zertifiziertem Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg-und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" einzusäen.

- Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist auf der Teilfläche 12, Flurstück-Nummer 1723 der Ökokontomaßnahme „Fünfheimburger Wald, Teilflächen 8 und 12“eine Einsaat mit autochthonem Wiesendrusch (Herkunftsregion 9) erforderlich, um den Ausgangszustand wiederherzustellen. Da es sich um eine Ökokontomaßnahme handelt, die einem späteren Eingriff als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet werden soll, ist das gleiche Saatgut, welches bereits beim Anlegen der Fläche verwendet wurde, auszubringen. Hierfür ist eine Abstimmung mit der Gemeinde bzw. dem beauftragten Planungsbüro zwingend erforderlich.

- Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen
  - Zur Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) sowie Pfeifengraswiesen (FFH-Lebensraumtyp 6410), sind die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen neben den Minimierungsmaßnahmen (Wiedereinbringen des vor Ort aufgenommen Bodens, Einbringen des Samenpotentials, vgl. S. 43 LBP vom 17. Mai 2023) mit geeignetem, regiozertifiziertem Saatgut wieder einzusäen. Für die Mageren Flachland-Mähwiesen ist Saatgut einer artenreichen, wechselfeuchten Glatthaferwiese zu verwenden, für die Pfeifengraswiesen Saatgut einer Pfeifengraswiese, vorzugsweise Druschgut. Der Unteren Naturschutzbehörde ist hierüber jeweils ein Herkunftsnachweis im Zuge der Übersendung der Abschlussdokumentation 7 Monate nach Bauende vorzulegen.

  - Der Erfolg der Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) sowie Pfeifengraswiesen (FFH-Lebensraumtyp 6410) ist durch ein fünfjähriges Monitoring zu dokumentieren. Dabei ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Ansaat ein kurzer Bericht einschließlich Fotodokumentation über die Maßnahmenentwicklung unaufgefordert, jeweils bis zum Jahresende, an die Untere Naturschutzbehörde zu senden. Ggfs. sind auf

Grundlage der Ergebnisse der Berichte weiterführende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

- Die CEF-Maßnahmen für Feldvögel (insbesondere Feldlerche) sind wie im LBP vom 17. Mai 2023, vgl. S. 51-56 beschrieben, fachgerecht und vollständig umzusetzen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist hierüber im 1., 5. und 15. Jahr nach Anlage ein kurzer Bericht einschließlich Fotodokumentation über die Maßnahmenentwicklung unaufgefordert, jeweils bis zum Jahresende, zu senden. Ggfs. sind auf Grundlage der Ergebnisse der Berichte weiterführende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

- Die in den Planunterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie bereits vor Baubeginn des jeweiligen Abschnitts vollumfänglich wirksam sind.

- Die dauerhafte Pflege und der Erhalt der in den Planunterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen auf Flächen, die sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, sind dinglich, durch Eintragung ins Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) abzusichern. Die Eigentümer und deren Rechtsnachfolger haben sich dauerhaft zu verpflichten, die Umsetzung und den umgesetzten Zustand Maßnahme unbefristet zu dulden und nicht zu zerstören. Zudem müssen die Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger sich dauerhaft verpflichten, die weitere Unterhaltungspflege der Kompensationsmaßnahme durch den Vorhabenträger oder seine Beauftragten zu dulden. Der Unteren Naturschutzbehörde ist die erfolgte Eintragung per Grundbuchauszug unaufgefordert 2 Monate nach Beginn der Maßnahme nachzuweisen. Der Inhalt des Dienstbarkeitsvertrags, der der Eintragung zugrunde liegt, ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

- Die Kompensation des Vorhabens hat im Umfang von 13.714 Ökopunkten (ÖP) zu erfolgen. Das Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – erkennt dabei die Ökokontomaßnahme „4684 Hohnhurst 0372+73 Riedschlag" (Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“, Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 317.02.072) mit 6.040 ÖP als Kompensation für den durch das Bauvorhaben bedingten Eingriff an. Des Weiteren erkennt das Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – die Ökokontomaßnahme „4662 Urloffen 7318+19,7373+74,7379-81 „Rüttmatt“, „Eichnerst“ Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (Ökokonto-Maßnahme im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“, Aktenzeichen gemäß Ökokonto-Verzeichnis: 317.02.022) mit 7.674 ÖP als Kompensation für den durch das Bauvorhaben bedingten Eingriff an.

- Ergänzend zu den drei Verträgen über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Kompensationsmaßnahme sind die Maßnahmen „4684 Hohnhurst 0372+73 Riedschlag" (Az. 317.02.072) und 4662 Urloffen 7318+19,7373+74,7379-81 „Rüttmatt“, „Eichnerst“ Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (Az. 317.02.022) durch den Vorhabenträger über die Maßnahmenpflege von 30 Jahren hinaus (siehe § 4 der Verträge), so lange der Eingriff besteht (in der Regel dauerhaft), zu erhalten.

- Die dauerhafte Pflege und der Erhalt der o.g. Ökokontomaßnahmen (Az. 317.02.022 und Az. 317.02.072) auf Flächen, die sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, sind dinglich durch Eintragung ins Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) abzusichern. Die Eigentümer und deren Rechtsnachfolger haben sich zu verpflichten, den Stand der umgesetzten Maßnahme unbefristet zu dulden und nicht zu zerstören. Zudem müssen die Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger sich verpflichten, die weitere Unterhaltungspflege der Kompensationsmaßnahme durch den Vorhabenträger

oder seine Beauftragten zu dulden. Der Unteren Naturschutzbehörde ist die erfolgte Eintragung per Grundbuchauszug unaufgefordert 2 Monate nach Beginn der Maßnahme nachzuweisen. Der Inhalt des Dienstbarkeits-vertrags, der der Eintragung zugrunde liegt, ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

- Der Eingriff und die Kompensationsmaßnahme (Kauf der ÖP aus o.g. Ökokontomaßnahmen (Az. 317.02.022 und Az. 317.02.072)) sind spätestens 2 Wochen nach Baubeginn in das Kompensationsverzeichnis der LUBW, Abteilung Eingriffskompensation Naturschutzrecht, einzutragen. Ein Nachweis über die erfolgte Eintragung ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert spätestens 7 Tage nach Eintragung vorzulegen.

- Sollten die genannten Nebenbestimmungen aus unvorhergesehenen Gründen nicht den Vorgaben entsprechend ausgeführt werden können, so bleibt es der Unteren Naturschutzbehörde vorbehalten, Minimierungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen oder eine Ersatzzahlung zu erheben.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die seitens der UNB geforderten Berichten zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen für Feldvögel nur für die Dauer der Fortführung der Maßnahmen verlangt werden könnten. Eine dingliche Sicherung der CEF-Maßnahmen durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch sei aufgrund der lediglich temporären Flächeninanspruchnahme weder sachgerecht noch erforderlich. Zudem könne die Ökologische Baubegleitung keine rechtliche Verantwortung für die einwandfreie Baubegleitung übernehmen. Auf nicht planfestgestellten Flächen sei eine Vergrämung von Zauneidechsen durch Mahd rechtlich nicht möglich. Ferner sei eine Verlängerung der hinsichtlich der kreditierten Ökokontomaßnahmen vertraglich übernommenen Pflegevereinbarung auf einen Zeitraum von 30 Jahren hin-

aus unverhältnismäßig. Im Übrigen wurde den Forderungen der UNB durch die Vorhabenträgerin weitgehend entsprochen oder die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde wurden zur Kenntnis genommen.

Überwiegend hat die Planfeststellungsbehörde die seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, teilweise unter geringfügigen sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen, in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Die insoweit maßgeblichen fachlichen Begründungen ergeben sich im Einzelnen aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 30.06.2023, die sich die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der in den vorliegenden Beschluss ohne wesentliche inhaltliche Änderungen übernommenen Nebenbestimmungen zu eigen macht. Ergänzend gelten für die verfügten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen folgende Erwägungen:

Die Überwachung einer ökologisch einwandfreien Bauausführung und entsprechende Bestätigung seitens der Ökologischen Baubegleitung führt zu keiner gesetzlich nicht vorgesehenen Verantwortungsübernahme durch die Ökologische Baubegleitung. Die gegenteiligen Bedenken der Vorhabenträgerin sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht überzeugend und werden im Ergebnis nicht geteilt.

Den Einwand der Vorhabenträgerin, ihr sei auf nicht planfestgestellten Flächen eine Vergrämung von Zauneidechsen durch Mahd rechtlich nicht möglich, trägt die in den Beschluss aufgenommene Nebenbestimmung A.II.7.12 Rechnung.

Um etwaige Eiablagen der Libellenart Helm-Azurjungfer im Böschungsbereich des Fünfheimburger Waldgrabens vor Vernichtung zu schützen, hat die Vorhabenträgerin im mit der Planfeststellungsbehörde am 26.07.2023 geführten Fachgespräch zugesagt, die Maßnahme V11 auch in denjenigen Böschungsbereichen, die in räumlicher Nähe zu festgestellten oder potentiellen Vorkommen der Art liegen, durchzuführen.

Diese Erweiterung der Maßnahme V11 ist, wie sich aus der mit E-Mail der Vorhabenträgerin vom 31.07.2023 ergänzend übersandten Beurteilung des Fachgutachters ergibt, zum Schutz etwaiger Eiablagen der Helm-Azurjungfer im Böschungsbereich geeignet. Durch diese Ergänzung der Maßnahme V11 war eine Übernahme der seitens der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Nebenbestimmung zur Mahd des Böschungsbereichs vor der Flugzeit der Helm-Azurjungfer im vorliegenden Beschluss entbehrlich.

Dem Hinweis der Vorhabenträgerin zur auf die Phase der Bauzeit bis zum Abschluss der Rekultivierung begrenzten Notwendigkeit der Fortführung der CEF-Flächen hat die Planfeststellungsbehörde durch eine entsprechende Klarstellung in Nebenbestimmung A.II.7.25 Rechnung getragen. Die sprachliche und inhaltliche Anpassung der in der Stellungnahme vom 30.06.2023 vorgeschlagenen Nebenbestimmung entspricht der Intention der Unteren Naturschutzbehörde, die ordnungsgemäße Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Dauer des Eingriffs und Wirkdauer der Maßnahme zu gewährleisten.

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde, die Durchführung der planfestgestellten CEF-Maßnahmen auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Flächen durch Eintragung persönlich beschränkter Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich zu sichern, war nicht zu entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat die Anlage und Pflege der (lediglich temporär benötigten) Flächen mit den Eigentümern bzw. Pächtern vertraglich vereinbart. Das Gesetz macht zur Art der Sicherung keine weiteren Angaben. In Betracht kommen sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Sicherungsmaßnahmen. Der Abschluss zivilrechtlicher Verträge ist als hinreichendes rechtliches Sicherungsmittel anzuerkennen, wenn eine vertragliche Vereinbarung ausreichend erscheint, um eine ausreichende Sicherung zu erreichen. Diese Grundsätze gelten auch für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 31. Juli 2018 – 7 KS 17/16 –, juris, Rn. 431 m.w.N.). Es ist letztlich Sache der Beigeladenen, die

rechtliche Sicherung von für die Durchführung von CEF-Maßnahmen benötigten Flächen für die erforderliche zeitliche Dauer ihrer Durchführung zu gewährleisten. Dies ist in Nebenbestimmung A.II.7.26 ausdrücklich geregelt und sichergestellt. Daher sind Eintragungen beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch nicht erforderlich.

Eine über den Zeitraum der Eingriffswirkung des Vorhabens hinausgehende Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die Maßnahmen „4684 Hohnhurst 0372+73 Riedschlag" (Az. 317.02.072) und 4662 Urloffen 7318+19,7373+74,7379-81 „Rüttmatt“, „Eichnerst“ Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (Az. 317.02.022) auf unbestimmte Zeit umzusetzen, war entgegen des auf die Festlegung eines Zeitraums von mehr als 30 Jahren abzielenden Nebenbestimmungsvorschlags der Unteren Naturschutzbehörde nicht in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Pflicht zur Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen ist auf die zeitliche Dauer des Eingriffs beschränkt. Hiervon geht auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2023 aus. Dass die Maßnahme für die Dauer des Eingriffs fortzuführen ist, ist unstreitig und wird in Nebenbestimmung A.II.7.28 klargestellt. Weitergehender zeitlicher Festlegungen bedurfte es daher nicht.

(2) Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Geotechnik:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erteilt in seiner Stellungnahme vom 04.07.2022 die folgenden geotechnischen Hinweise:

Die Korridore der geplanten Erdgasleitung befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (meist feinkörnige Sedimente, untergeordnet auch Kiese und Schotter), sowie von anthropogenen Ablagerungen unterschiedlicher Mächtigkeit. Die genauen lokalen geologischen

Untergrundverhältnisse können dem vorhandenen geologischen Kartenwerk von Baden-Württemberg entnommen bzw. unter http://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden.
Im gesamten Trassenverlauf ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Lokal ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen (Verwitterungs-)Bodens bzw. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, zu rechnen.
Die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Darin sollte vor allem zur Unterfahrung von Verkehrswegen und Flüssen, zur Standsicherheit der Grabenwände sowie zur Gefahr von Setzungen Stellung genommen werden.
Auf Grund der Erfahrungen mit anderen, ähnlichen Planungen in den vergangenen Jahren, in denen schließlich Änderungsverfahren aufgrund geotechnischer Randbedingungen nötig geworden sind, wird auf die Notwendigkeit von Baugrunduntersuchungen für die gesamte Trasse zu einem frühen Planungszeitpunkt hingewiesen.

Der Vorhabenträger erwidert, dass im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens eine Baugrunderkundung zu den vom LGRB aufgeworfenen Fragestellungen im Bereich der geplanten Trasse durchgeführt wurde. Die anstehenden Böden sind daher bekannt. Das benannte Geoportal wurde zu Rate gezogen. Im Baugrundgutachten wurde das zu erwartende Verhalten der anstehenden Böden erläutert.

Entkoppelt vom Streckengutachten, welches die vollständige Trasse abdeckt, wurden zudem gesonderte Querungsgutachten für besonders anspruchsvolle geschlossene Kreuzungen erstellt.
Im Übrigen wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Grundwasser

Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie) hat sich zu dem o.g. Vorgang mit den Stellungnahmen vom 02.03.2021 (LGRB-Az. 4544 // 21_01382) vom 16.03.2021 (LGRB-Az. 4544 // 21-02215) bereits hydrogeologisch geäußert, weshalb das LGRB (Landeshydrogeologie) auf diese verweist.
Das Referat 94 stellt fest, dass gemäß der Antragsunterlagen Teile des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Am alten Brunnen, Rheinmünster 15" (LUBW-Nr.: 216 015) liegen.
Die geplante Trasse quert zudem das in den Landkreisen Ortenau und Rastatt liegende Vorranggebiet "Lichtenau" zur Sicherung von Wasservorkommen, das aktuell vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein geplant wird. Betroffen ist der Weitere Zustrombereich 2 (Zone "C").
Im Landkreis Rastatt sollte im Vorhabensbereich im Hinblick auf Eingriffe in den Boden und ins Grundwasser die örtliche PFC-Belastungssituation berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Planunterlage 11 „Wasserrechtliche Belange“ ein Konzept zur Querung des genannten Wasserschutzgebietes enthält. Die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung seien berücksichtigt worden. Daneben werde die PFC-Belastung im Landkreis Rastatt im Hinblick auf Eingriffe in den Boden und das Grundwasser berücksichtigt.
Im Übrigen nimmt sie die Hinweise zur Kenntnis.

Energierecht, Arbeitsschutz, Immissionsschutz

Von Seiten der Landesbergdirektion wurden zur geplanten Baumaßnahme folgende Hinweise vorgebracht:

Gemäß § 3 EnWGZuVO - Verordnung des Wirtschaftsministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 3. Januar 2008 (GBl. Nr. 2 vom 25.01.2008, S. 47) ist das Regierungspräsidium Freiburg (RPF) landesweit zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV - Gashochdruckleitungsverordnung) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I. Nr. 24 vom 27.05.2011, S. 928) (einschl. Anzeige nach § 5 der Verordnung) und für die technische Überwachung von Energieanlagen (Technische Energieaufsicht) nach § 49 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG - Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Nr. 42 vom 12.07.2005, S. 1970.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die Anzeige gem. § 5 der GasHDrLtGV rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor Baubeginn eingereicht wird.

Ferner trägt die Landesbergdirektion vor, dass sie zuständige Behörde ist für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind. Zuständige Fachabteilung im RPF ist die Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Referat 97 -Landesbergdirektion-.
Gegen das geplante Vorhaben bestehen von Seiten der Landesbergdirektion keine Einwendungen, wenn die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:
Im Hinblick auf die Bauausführung wird auf das beigefügte Merkblatt „GasHL“ (Anlage zu RPK17-0513.2-25/6/33, Schreiben des Landesamts für Geologie, Bergbau und Rohstoffe v. 04.07.2022) hingewiesen. Die für die Erfüllung von Arbeitsschutzgesetz und Baustellenverordnung notwendige Konzeption und Koordination ist durch den Bauherrn, ggf. in Abstimmung mit der Landesbergdirektion, bereits bei der Projektplanung (siehe Baustellenverordnung – BaustellV) zu berücksichtigen und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sicherzustellen.

Über die sich aus dem Merkblatt ergebenden grundsätzlichen Anforderungen hinaus sind in der Planfeststellung folgende für die Überwachung der Arbeitssicherheit und der Arbeitszeit relevanten Punkte verbindlich zu machen:

1. Der Landesbergdirektion ist der Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige sind mindestens die im oben genannten Merkblatt aufgeführten Angaben zu machen.

2. In der Ausschreibung der Bauleistungen ist durch den Träger der Baumaßnahme (Bauherr) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

    a. die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes für die tägliche Arbeitszeit (8 h / Schicht) und die Vorgaben für Sonn- und Feiertagsarbeit (Arbeitsverbot!) für die Beschäftigten aller beauftragten Unternehmen (einschl. deren Sub-Unternehmer) einzuhalten sind,
    b. bei der Beschäftigung fremdsprachiger Arbeitnehmer das Verständnis der Sicherheitsvorschriften und eine ausreichende Verständigung mit den verantwortlichen Personen zu gewährleisten ist,
    c. sofern im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme mit Einsatz von Menschen unter Tage unterirdische Schutzbauten, Durchpressungen, Stollen etc. erforderlich werden, die Landesbergdirektion vorher über die Details dieser Einzelmaßnahme(n) zu informieren ist,
    d. bei im Rahmen der Leitungsbaumaßnahme notwendig werdenden Sprengungen eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion erfolgen muss.

Sollten im Bereich der Leitungstrasse bekannte Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen durch die leitungsspezifischen Baumaßnahmen betroffen sein, wird darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der o. g. Arbeitsschutzanforderungen entsprechende Kenntnisse über Art und Beschaffenheit der Altlasten erforderlich sind.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die grundsätzliche Konzeption in Bezug auf das Arbeitsschutzgesetz und der Baustellenverordnung bereits in die Antragsunterlagen eingeflossen sind (vgl. Ausführungen in Kap. 1 Technischer Erläuterungsbericht). Die daraus resultierenden grundsätzlichen Bauabläufe sind im genannten Erläuterungsbericht beschrieben.

Sie ist einverstanden, dass die genannten Punkte für die Überwachung der Arbeitssicherheit und der Arbeitszeit verbindlich gemacht werden.

Sie wird der Landesbergdirektion den Beginn der Bauarbeiten bzw. der dazu erforderlichen Vorarbeiten unabhängig von der Baustellenvorankündigung nach BaustellV mindestens 2 Monate vorher anzeigen. Die Bauanzeige wird die im Merkblatt genannten Angaben enthalten.

Die Vertrags- und Baustellensprache wird laut Vorhabenträgerin Deutsch sein. Die ausführenden Firmen sind vertraglich verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass alle Regeln und Anweisungen von allen auf der Baustelle tätigen Personen verstanden werden. Somit ist sichergestellt, dass die auf der Baustelle beschäftigten fremdsprachigen Mitarbeiter das notwendige Verständnis der Sicherheitsvorschriften erlangen.

Der Einsatz von Menschen unter Tage ist im Rahmen der Baumaßnahmen nicht erforderlich. Es werden lediglich unbemannte Bohrverfahren zum grabenlosen Vortrieb der Leitung unter Straßen, Bahnstrecken und Gewässern eingesetzt.

Im Rahmen der vorgelegten Planung sind Sprengungen zur Errichtung des Rohrgrabens grundsätzlich nicht vorgesehen, insbesondere da die neue Leitung TENP III überwiegend in einem bereits vorhandenen Rohrgraben (TENP I) errichtet werden soll. Sollte es dennoch zum Einsatz von Sprengstoffen kommen, wird eine rechtzeitige Sprenganzeige gemäß der 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei der Landesbergdirektion von der bauausführenden Firma gestellt werden.

Im Übrigen wurden die Hinweise von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Hinweise
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.
Des Weiteren verweist das LGRB auf sein Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Schreiben vom 07.12.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit sich bis zum 05.01.2023 dazu zu äußern.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau äußerte sich mit Stellungnahme vom 19.12.2022 dahingehend, dass es keine weiteren Anmerkungen vorzubringen hat.

Die Forderungen des LGRB zur Arbeitssicherheit wurden unter A.II.9 in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

(3) Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16 – Sachgebiet Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

Das Referat 16 des RP Karlsruhe – Sachgebiet Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement hält die Aufnahme folgender Bestimmungen für erforderlich:

1. Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans

Die Betreiberin hat bis zur Inbetriebnahme der Leitung einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind. Der genaue Inhalt ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 abzustimmen. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist jährlich fortzuschreiben und allen betroffenen Stellen zu übermitteln.

Wesentliche Inhalte sind:

- geeignete Planunterlagen (Maßstab 1:25.000), aus welchen der Verlauf der Leitung und die Gemeinde- und Kreisgrenzen hervorgehen sowie die Stationen ersichtlich sind
- ein Merkblatt für die örtlichen Feuerwehren mit Hinweisen zum Verhalten bei Schadensfällen/Bränden und über die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen mit Auszügen aus dem Sicherheitsdatenblatt
- Erreichbarkeiten des betrieblichen Notfallmanagements
- Regelungen zu Kommunikations- und Meldewegen im Fall einer Betriebsstörung oder eines Schadenereignisses (Bereitschaftsdienst, öffentliche Stellen wie Polizei, Integrierte Leitstellen und Feuerwehren)
- Kurzbeschreibung der anlagentechnischen Sicherheitseinrichtungen
- Angaben zum Fördermedium (Sicherheitsdatenblatt)
- eine Übersicht über die Verteilung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans

Bereits bestehende Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind im Zuge des Genehmigungs-verfahrens zu aktualisieren, mit der Kreisbrandmeisterstelle des Landratsamtes Rastatt abzustimmen und danach jährlich fortzuschreiben. Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 16. Die

Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie die künftigen Aktualisierungen sind allen betroffenen Stellen zu übermitteln.

2. Durchführung von Maßnahmen des betrieblichen Notfallmanagements

- Einweisung des eigenen Personals in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan (bei Betriebsbeginn und dann mindestens jährlich).
- Durchführung von internen Notfallübungen (ohne Alarmierung der im Ernstfall ausrückenden Einsatzkräfte) im Abstand von 2 Jahren.

3. Ausstattung der Feuerwehren

Beschaffung/Unterhaltung von notwendigen Gasmessgeräten für die einzusetzenden Feuerwehren, sofern diese nicht bereits vorhanden sind.

4. Aus- und Fortbildung

Durchführung regelmäßiger Schulungen für die Einsatzkräfte und für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zu den Besonderheiten der Gaspipeline und zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr (5-Jahres-Rhythmus). Vor Aufnahme des Leitungsbetriebes hat eine erstmalige Einweisung zu erfolgen.

5. Kostentragung

Die Betreiberin hat die durch den Bestand und den Betrieb der Gasleitung verursachten Kosten zu tragen. Entsprechende jährliche Finanzmittel sind bereitzustellen. Dies sind insbesondere die Instandhaltung, technische Prüfung und Ersatzbeschaffung der von ihr ggf. bereitzustellenden Ausstattung.

6. Sonstiges

Darüber hinaus sind temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, frühzeitig mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Rastatt abzustimmen und auch über die Integrierte Leitstelle (ILS) Mittelbaden dem Rettungsdienst mitzuteilen.

Der Vorhabenträger nimmt in seiner Gegenstellungnahme vom 05.07.2022 hierzu wie folgt Stellung:

zu Ziff. 1:
Eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufstellen von konkreten Gefahrenabwehrplänen für den Betrieb existiert nicht. Der spätere Betrieb der Leitung erfolgt streng nach § 4 der GasHDLtgVO. Die Vorhabenträger unterhalten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 GasHDLtgVO eine ständig besetzte Betriebsstelle. Diese zentrale Betriebsstelle ist tags und nachts ständig besetzt.
Das DVGW Regelwerk beschreibt für Gashochdruckleitungen einen definierten Ablauf für den Bedarfsfall, der in Alarmplänen beschrieben ist. Das DVGW-Arbeitsblatt GW 1200 „Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen“ liegt dabei zugrunde. Alarmpläne sowie Verfahrens- und Meldeabläufe für den betroffenen Betriebsbereich der TENP III sind bei der zentralen Meldestelle der Open Grid Europe GmbH vorhanden. Die zentrale Meldestelle ist tags und nachts ständig besetzt, koordiniert im Bedarfsfall die Dispatchingzentrale (Steuerzentrale) und den Bereitschaftsdienst und wickelt die interne wie externe Kommunikation ab. Der Betrieb des Gasnetzes wird von der Dispatchingzentrale des Netzbetreibers gesteuert und überwacht. Diese Stelle ist ebenfalls durchgehend besetzt und überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb. Der Bereitschaftsdienst verfügt über die notwendigen Mittel, einer möglichen Störung wirksam zu begegnen. Das wird im DVGW Arbeitsblatt GW 1200 beschrieben. Darin ist die Aufbauorganisation, die Auswahl qualifizierten Personals, dessen Ausstattung und die Ablauforganisation festgelegt.
Der Leitungsbetrieb vor Ort unterhält im Rahmen des Bereitschaftsdienstes der OGE einen ständigen Entstörungsdienst, der von der Zentralen Meldestelle (ZMS) der OGE jederzeit erreichbar ist. Dies ermöglicht die unverzügliche Einleitung und Durchführung

der erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Erstsicherung und Schadensbegrenzung) vor Ort, auch mit Blick auf Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von Anlagen und der Versorgung.
Dabei genießen die Sicherheit und Unversehrtheit von Personen, der Schutz der Umwelt sowie der Schutz fremden Eigentums höchste Priorität.
Darüberhinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich und gesetzlich nicht vorgeschrieben.

zu Ziff.2
Den Forderungen wird grundsätzlich entsprochen. Es erfolgt eine jährliche Unterweisung der Mitarbeiter in die bei der OGE vorliegenden Alarmpläne sowie Verfahrens- und Meldeabläufe.
In einem Zweijahresrhythmus erfolgt eine Übung mit der örtlichen Feuerwehr. Ansprechpartner ist hier die OGE Betriebsstelle auf der Verdichterstation in Schwarzach.

zu Ziff. 3
Nach Kenntnis der Vorhabenträgerin sind die lokalen Feuerwehren bereits mit Gasmessgeräten ausgestattet. Zudem sind diese auf betrieblicher Seite (Open Grid Europe GmbH) in ausreichender Zahl vorhanden und können bei Bedarf der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.
Für die Auferlegung einer Pflicht zur Bereitstellung von Gerätschaften sowie deren Wartung ist der Vorhabenträgerin keine gesetzliche Eingriffsbefugnis bekannt, und es besteht überdies auch kein solches Erfordernis.

zu Ziff.4:
Den Forderungen wird in Teilen entsprochen. Im Zweijahresrhythmus erfolgen bereits Übungen mit der örtlichen Feuerwehr. Ansprechpartner ist hier die OGE Betriebsstelle auf der Verdichterstation in Schwarzach. Dabei werden auch die Belange der geplanten TENP III angesprochen.

Der Forderung nach einer erstmaligen Einweisung wird nicht entsprochen. Da die geplante Leitung eine bereits vorhandene Leitung überwiegend in gleicher Trasse ersetzt, ergeben sich keine grundsätzlich neuen Aufgaben für die Gefahrenabwehr.

zu Ziff.5:
Den Forderungen wird in Teilen entsprochen. Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für die Instandhaltung der TENP. Eine Rechtsgrundlage für die Auferlegung einer Verpflichtung zur Bereithaltung entsprechender jährlicher Finanzmittel ist der Vorhabenträgerin dagegen nicht bekannt. Forderungen nach einer entsprechenden Nebenbestimmung zum Planfeststellungsbeschluss werden daher vorsorglich zurückgewiesen.

zu Ziff.6:
Der Forderung wird entsprochen. Unter anderem werden Übersichtspläne mit Meldepunkten und Kontaktdaten der verantwortlichen Ansprechpartner vor Baubeginn erstellt und mit der Integrierten Leitstelle Mittelbaden abgestimmt, bzw. regelmäßig dem Baufortschritt entsprechend angepasst. Dies umfasst auch die Angabe ggf. erforderlicher Straßensperrungen.

Es fand daher am 04.05.2023 ein Abstimmungstermin statt, der zu folgender Einigung führte:
Der Vorhabenträger wird *zu Ziff.1* ein "Hinweisdokument Gefahrenabwehr" für das Referat 16 zu erstellen. In dem Dokument werden folgende Inhalte enthalten sein:

- geeignete Planunterlagen (Maßstab 1:25.000), aus welchen der Verlauf der Leitung und die Gemeinde- und Kreisgrenzen hervorgehen sowie die Stationen (VDS Schwarzach – Station Rheinbischofsheim) ersichtlich sind,
- Hinweise zum Verhalten bei Schadensfällen/Bränden für die örtlichen Feuerwehren,
- Kurzbeschreibung der anlagentechnischen Sicherheitseinrichtungen (Absperreinrichtungen),

- Angaben zum Fördermedium (Sicherheitsdatenblatt).

Die Vorhabenträgerin stellt dem Referat 16 das Hinweisdokument zur Verfügung, welches es an die betroffenen Dienststellen (u.a. örtliche Feuerwehren) weiterleitet.

Zu Ziff.2 wurde des Weiteren festgehalten, dass die geforderte Übung der TRFL Ziff. 12.7.4 entnommen ist, welche nicht für die hier gegenständliche Gashochdruckleitung gilt. Es werden von der Vorhabenträgerin lediglich die in der Gegenstellungnahme vom 05.07.2022 genannten Übungen abgehalten und keine Übung nach TRFL Ziff. 12.7.4. Eine entsprechende Nebenbestimmung wird daher nicht ergehen.

Zu Ziff. 3 verbleibt es dabei, dass der Vorhabenträger keine weiteren Gasmessgeräte stellt. Ref. 16 stützt sich bei der Forderung auf § 3 Abs. 3 FwG. Danach kann der Bürgermeister Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichten, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten.
Da § 3 Abs. 3 FwG als Anspruchsnorm der Kommune und nicht als im Genehmigungsverfahren zu prüfender Erlaubnis-/Verbotstatbestand ausformuliert ist, wird diese Norm nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens erfasst. Die Zuständigkeit für die Forderung entsprechender Ausrüstungsgegenstände verbleibt bei der Kommune.

Zu Ziff.4 verbleibt es bei der Ablehnung regelmäßiger Schulungen der Einsatzkräfte und Behörden. Eine solche Schulung ist nicht in Arbeitsblatt DVGW GW 1200 (A) vorgesehen. Es gibt keine rechtliche Grundlage für eine solche Forderung. Daneben wird

die geplante Leitung eine vorhandene Leitung in überwiegend gleicher Trasse ersetzen, so dass sich auch keine neuen Aufgaben für die Gefahrenabwehr ergeben.

Zu Ziff.5 bestätigt der Vorhabenträger, dass die Kosten der Instandhaltung der TENP III selbstverständlich von ihm getragen werden. Zur Ausstattung der Feuerwehr wird auf Ziff.3 verwiesen. Eine Nebenbestimmung zur Tragung der Instandhaltungskosten ist nicht erforderlich, da dies bereits gesetzlich abschließend geregelt ist.

Die sich aus Ziff.1 und Ziff.6 ergebenden Regelungen werden unter A.II.10 als Nebenbestimmungen festgesetzt.

(4) Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, angesiedelt im Regierungspräsidium Stuttgart, hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2022 darauf hingewiesen, dass es aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ratsam ist, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen seien daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung angegeben, dass eine Luftbilderkundung stattgefunden habe. Daneben werde sie bei Verdacht mit der Suche und Bergung rechtzeitig vor Baubeginn den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg oder ein entsprechend qualifiziertes gewerbliches Unternehmen beauftragen.

Die schriftliche Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst mit E-Mail vom 07.12.2022 zur Verfügung gestellt. Es bestand die Möglichkeit, sich bis zum 05.01.2023 dazu zu äußern. Das

Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst machte hiervon keinen Gebrauch.

(5) Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesdenkmalamt (LAD) weist darauf hin, dass im Bereich des Vorhabens mehrere Prüffallflächen liegen. Diese sind vorstehend unter B.II.9 dargestellt. Darum sei abzusehen, dass Bodeneingriffe in bislang unberührte Areale, zur Aufdeckung weiterer, bisher unbekannter, Kulturdenkmale führen werden, an deren Erhalt grundsätzlich ein öffentliches Interesse besteht.
Dass Landesdenkmalamt (LAD) fordert daher in seiner Stellungnahme vom 27.05.2022, dass bei Entdeckung von archäologischen Funden oder Befunden gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen sind. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramik, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Um Planungssicherheit für das Projekt TENP III zu erlangen, sind vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die für den Neubau von Leitungen in Auslenkungsbereichen geplant sind, Baggersondierungen durchzuführen (LAD-Sondage). Das LAD bietet den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an, in der Art, Umfang und Zeitraum der Umsetzung der denkmalpflegerischen Auflagen verbindlich geregelt werden. Der Vorhabenträger hat dieses Angebot angenommen. Es wurde eine entsprechende Vereinbarung mit dem LAD abgeschlossen. Im September/Oktober 2022 führte das LAD die Voruntersuchung im Bereich der Trassenauslenkung durch. In einer zweiten Phase wird das LAD im Bereich dieser Auslenkung bei Oberbodenabträgen und dem Ausheben des Rohrgrabens baubegleitend tätig sein.

Zum Schutz verborgener archäologischen Stätten im Bereich des Vorhabens wurden entsprechend der Stellungnahme unter A.II.6 Nebenbestimmungen eingefügt.

(6) Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen

Die Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung hat in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Es wird angeregt, dass die Bewirtschafter der in Anspruch genommenen Flächen rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn über das Ausmaß und die zeitliche Dauer des Eingriffs informiert werden.

Der Vorhabenträger bestätigt diese Vorgehensweise.

Die Abteilung 3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittel – Referat 33 hat in seiner Stellungnahme vom 09.06.2022 darauf hingewiesen, dass es bei der Grundwasserhaltung sowie der Querung verschiedener Gewässer nicht zu einer Beeinträchtigung der betroffenen Gewässer kommt. Daher seien verschiedene Gesichtspunkte zu beachten, welche die Planfeststellungsbehörden als Nebenbestimmungen Nr. A.II.4.d) festgesetzt hat. Unter Berücksichtigung der genannten Punkte stimmt Referat 33 dem Antrag aus fischereifachlicher sowie fischökologischer Sicht zu.

Es wird daneben um die Zusendung einer Mehrfertigung der wasserrechtlichen Entscheidung gebeten.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass bei einer Gewässerquerung in offener Bauweise eine Fischevakuierung in Abhängigkeit der spezifischen Vorgaben, insbesondere der

Gewässersteckbriefe, Anlage 3 zum Fachbeitrag WRRL erfolgen wird. Eine Evakuierung bei Einleitung von gefördertem Grundwasser ist nicht vorgesehen.

Den von Referat 33 genannten Bestimmungen wird die Vorhabenträgerin entsprechen. Die Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung ist derart ausgelegt, dass eine gewässerökologische Verschlechterung nicht zu besorgen ist. Die Einleitung erfolgt bei Notwendigkeit fischzönotisch schonend (Trübung vermeidend, Sauerstoff anreichern in Trockenwetter und Niedrigwasserphasen), um Fischsterben durch Sauerstoffmangel zu vermeiden bzw. vorzubeugen.

Weiterhin wird die Einleitung derart vorgenommen, dass diese nicht zu einer Mobilisierung der im Gewässer vorhandenen Sedimente führt. Die Entnahmemenge in m^3/s muss in verträglicher Relation zur Wasserführung stehen, um Beeinträchtigungen der schützenswerten Artvorkommen im Gewässer auszuschließen. Ggf. wird die Entnahme dazu auf mehrere Tage gestreckt um die Entnahmemenge im Verhältnis zur Entnahmezeit auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die ermittelten Fischereiberechtigten von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Am 07.12. wurde Referat 33 die Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin zugeleitet mit Frist zur Erwiderung bis 05.01.2023.

Referat 33 teilt mit Schreiben vom 07.12.2022 mit, dass nach Durchsicht der Stellungnahme der Vorhabenträgerin die aus fischökologischer Sicht erforderlichen Punkte vollumfänglich berücksichtigt werden.

(7) Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Referat 21

In seiner Stellungnahme vom 07.07.2022 teilt das RP Karlsruhe – Referat 21 mit, dass im Rahmen des Scopingverfahrens auf die zu berücksichtigenden Belange der Raumordnung wie folgt hingewiesen wurde:

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein lege den Bereich zwischen Lichtenau im Westen und Unzhurst bzw. der Autobahn A5 im Osten großräumig als Regionalen Grünzug (Z), PS 3.2.2 fest. Sowohl die bestehenden Leitungen TENP I und II als auch die nun vorliegend zu prüfende o. g. Trassenvariante der TENP III im Bereich des FFH-Gebietes „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ lägen innerhalb dieses Regionalen Grünzugs. Gemäß Plansatz 3.2.2. Z (1) sei die bauliche Nutzung Regionaler Grünzüge ausgeschlossen, die Inanspruchnahme für Leitungen jedoch in begründeten Fällen möglich (G (2)), wobei bei der Durchführung unvermeidbarer Maßnahmen dem Schutz ökologisch sensibler Bereiche eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Das RP Karlsruhe – Referat 21 hatte im Scoping-Verfahren zudem mitgeteilt, dass unter diesen Voraussetzungen der vorliegenden Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden. Der Regionalplan weise den Trassenverlauf zudem als überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser (G) und auch in Teilen als Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) aus. Dies sei in der Planung zu berücksichtigten.

Mit Stellungnahme vom 07.07.2022 teilt das RP Karlsruhe – Referat 21 mit, dass sich aus den vorgelegten Planunterlagen keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

(8) Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen teilt mit Schreiben vom 14.06.2023 mit, dass die beantragte Baumaßnahme aktuell weder mit Bauvorhaben noch Planungsabsichten in Konflikt stehen. Die geplante Trasse kreuzt jedoch die L 76 zwischen Lichtenau und Moos. Sämtliche Sondernutzungen und Nutzungsvereinbarungen für die Leitungsquerung bzw. die Baustellenzufahrten sind daher mit der Unteren Verwaltungsbehörde - im vorliegenden Fall das Landratsamt Rastatt - abzuschließen. Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen für Baustelleneinrichtungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.
Der Vorhabenträger nimmt diesen Hinweis mit Schreiben vom 21.09.2022 zur Kenntnis.

(9) Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung

Die Landesforstverwaltung weist darauf hin, dass für den Leitungsaufhieb aufgrund der geringen Größe von rund 35 m² auf Flurstück 2126, Gemarkung Moos, Stadt Bühl keine Genehmigung nach § 9 Abs. 7 LWaldG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG von Seiten der Unteren Forstbehörde erforderlich ist.

Die Landesforstverwaltung erteilt Hinweise bezüglich Verwendung von Pflanzmaterial für die Wiederbewaldung der Waldflächen (Ziffer 5.2 LBP S.41 ff):
Grundlage für die Auswahl des Pflanzmaterials sind die „Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Baden-Württemberg“. In zertifizierten Forstbetrieben (PEFC/FSC) ist nur zertifiziertes Pflanzgut zulässig. Auf die Broschüre Pflanzgut und Pflanzung wird entsprechend verwiesen (MLR 2018), mit der Bitte, dieses im LBP mitaufzunehmen (LBP Ziffer 5.2, Wälder S.44). Zusätzlich sollte - entsprechend des Offenlandes - auch auf die Pflanzverbände eingegangen werden. Grundlage hierfür ist die Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen (MLR 2014: WET Buntlaubbaummischwald oder Steileichen-/Traubeneichenmischwald). Der Maßnahmentyp A1 der Tabelle 12 (S. 45 LBP) ist für Waldflächen in diesem Zusammenhang zu ergänzen.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des LBP stehen einer Wiederbewaldung unter Beachtung der Hinweise nicht entgegen, so dass eine Ergänzung auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich erscheint.

Die von der Landesforstverwaltung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Genehmigung der befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG werden in abgeänderter Form in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Der Beginn der Umwandlung wird entgegen dem Vorschlag der Landesforstverwaltung nicht von der Freigabe der Unteren Forstbehörde abhängig gemacht. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (§75 Abs.1 S. 1, 2 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG) wäre eine solche Nebenbestimmung unzulässig.

Ebenso kann die Befristung der forstrechtlichen Genehmigung auf den 31.12.2025 vorliegend nicht übernommen werden. Nach § 43c EnWG tritt der Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Der Vorhabenträger kann vorher eine Verlängerung der Gültigkeit um höchstens fünf Jahre beantragen. Die Gültigkeitsdauer ist damit bereits durch die gesetzlichen Regelungen begrenzt.

Die Landesforstverwaltung verlangt zudem die zeitnahe Rekultivierung nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens bis zum 31.12.2026. Der Vorhabenträger trägt hierzu vor, dass nach seiner Erfahrung bei Pflanzungen innerhalb eines kurzen Zeitraums nach erfolgten umfangreichen Bodenbewegungen oft erhebliche Ausfälle anfallen. Daher schlägt er vor, es bei der Frist zur Wiederaufforstung nach § 17 LWaldG (Aufforstung innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Bodenrekultivierung) zu belassen. Die Landesforstverwaltung hat hierauf mit Einlassung vom 22.12.2022 keine Einwände mehr vorgetragen. Auch sind der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich, die ein Abweichen von § 17 LWaldG rechtfertigen würden.

Bezüglich der Forderung, die Fläche mit standortgerechten Laubbaumarten zu bewalden, erklärt der Vorhabenträger, dass eine Verwendung standortgerechter Baumarten in Absprache mit dem Forstamt angestrebt und unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Eigentümers durchgeführt wird. Die Landesforstverwaltung hat hierauf mit Einlassung vom 22.12.2022 keine Einwände mehr vorgetragen. Entsprechend wird die Aufforstung mit Laubbaumarten unter den Vorbehalt des Einverständnisses der Eigentümer gestellt. Für den Fall, dass ein Einverständnis der Eigentümer nicht erfolgt, ist die bisherige Baumartenzusammensetzung wiederherzustellen.

Die Landesforstverwaltung behält sich zudem in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 36 Abs.2 Nr. 5 LVwVfG vor. Dies entspricht dem bereits von der Planfeststellungsbehörde unter A.II.4.75 verfügten allgemeinen Vorbehalt der Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen. Daher ist eine zusätzliche Regelung entbehrlich.

(10) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 52 – Gewässer und Boden

In seiner Funktion als Flussgebietsbehörde hat Referat 52 – Gewässer und Boden – des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit Schreiben vom 07.07.2022 zu den Fragestellungen des Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach §§ 27, 28 und 47 WHG Stellung genommen.

<u>Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot nach §§ 27, 28 und 47 WHG</u>

Das Referat 52 folgt der Einschätzung des Gutachters des WRRL-Fachbeitrags, dass das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers führt und dem Zielerreichungsgebot nicht entgegensteht. Ebenso folgt es der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des betroffenen Grundwasserkörpers „16.07.33 ORG Bühl“ in Bezug auf den chemischen Zustand eintritt und eine fristgerechte Erreichung des guten Zustandes nicht verhindert wird.

Es wird aber bemängelt, dass der Gutachter davon ausgehe, dass die Grundwasserentnahme mit 14,7 Mio. m³ innerhalb von 8 bzw. 16 Tagen das nutzbare Dargebot nicht überschreite. Quantitative Abschätzungen seien nicht erfolgt, diese seien nachzureichen. Die Vorhabenträgerin hat darauf mit Stellungnahme vom 27.09.2022 erwidert, dass sich die Gesamtentnahmemenge rechnerisch auf die beantragten, aufgerundeten 14,7 Mio. m³ Wasser über die gesamte Bauzeit der Leitung beläuft. Diese Gesamtmenge solle indes nicht innerhalb von 8 bzw. 16 Tagen gefördert werden. Dies deckt sich mit den Angaben in Anlage 3.1 des Erläuterungsberichts zu den wasserrechtlichen Anträgen (Antragsunterlage 11.31). In dieser tabellarischen Übersicht legt die Vorhabenträgerin dar, dass die Gesamtwassermenge in unterschiedlichen Abschnitten des Vorhabens, mithin zu unterschiedlichen Zeiten, gehoben werden soll.

Referat 52 stellt fest, dass der Antragsteller in seiner Gegenstellungnahme keine weiteren quantitativen Abschätzungen im Hinblick auf den betroffenen Grundwasserkörper GWK 16.07.33 durchgeführt hat. Daher wurde von Referat 52 eine eigene grobe Abschätzung auf Grundlage der detaillierten Wasserbilanzbetrachtung der LUBW für die Grundwasserkörper vorgenommen. Im Ergebnis wird daraufhin der Einschätzung des Gutachters gefolgt, wonach das nutzbare Dargebot nicht überschritten wird und sich der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers nicht verschlechtern wird. Unabhängig hiervon sei sicherzustellen, dass die Grundwasserhaltung lokal nicht zu negativen Auswirkungen führt. Dem stimmt der Vorhabenträger mit Schreiben vom 19.10.2022 zu. Damit stehen die ursprünglich geäußerten Bedenken des Referates 52 der Zulassung des Vorhabens nicht mehr entgegen.

Drainagen

Bezüglich des Antrags auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer weist Referat 52 darauf hin, dass aus gewässerökologischer Sicht die Wie-

derherstellung der Drainagen kritisch zu bewerten ist. Analysen des Oberflächenwassers zeigen, dass sämtliche untersuchten Fließgewässer bereits landwirtschaftlich bedingt erhöhte Nährstoffgehalte aufweisen. Drainagen führen zu einer weiteren Erhöhung der Belastung. Daher sollte auf eine Wiederherstellung verzichtet werden.

Der Vorhabenträger weist in seiner Gegenstellungnahme vom 27.09.2022 darauf hin, dass die Wiederherstellung der Drainagen für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zwingend erforderlich ist. Ohne diese würden sie landwirtschaftlich gänzlich unbrauchbar. Der Einwand stehe daher im Widerspruch zum Bestandsschutz und Gewohnheitsrecht der betroffenen Landwirte.

Referat 52 hat hierzu nicht mehr Stellung genommen. Mit E-Mail vom 16.03.2023 wurde mitgeteilt, dass in der Synopse des Vorhabenträgers die Einwendungen/Anmerkungen soweit erforderlich berücksichtigt wurden und keiner weiteren Ergänzung bedürfen.

Der Hinweis des Referates 52 steht der Planfeststellung nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht berufen, grundsätzlich über die Vertretbarkeit oder Vorzugswürdigkeit von Drainagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entscheiden. Dies ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Allerdings lässt der Planfeststellungsbeschluss unter anderem den Eingriff in die Drainagen bzw. die dränierten Flächen und damit Eingriffe in eigentumsrechtlich geschützte Positionen Dritter zu. Dies ist nur verhältnismäßig, wenn notwendigerweise unterbrochene Drainagen wiederhergestellt werden.

<u>Analyseergebnisse für das Grundwasser</u>
Referat 52 stellt zudem fest, dass die Analyseergebnisse für das Grundwasser, auf die in Anlage 5 des WRRL-Fachbeitrags verwiesen wird, in den Antragsunterlagen fehlen.

Die Antragstellerin hat zur Nachanhörung mit Schreiben vom 23.09.2022 die in den Antragsunterlagen fehlenden Analyseergebnisse zu dem Grund- und Oberflächengewässerproben vorgelegt. Der Hinweis von Referat 52 ist damit erledigt; eine weitere Stellungnahme hat Referat 52 diesbezüglich nicht abgegeben.

Temporäre Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer – Eisen- und Mangangehalt

Referat 52 verweist bezüglich der geplanten Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer auf das „Merkblatt zur Problematik von erhöhten Eisen- und Mangangehalten in Gewässern durch Einleitung“ des RP Karlsruhe, Fischereibehörde vom 22.03.2007. Dieses ist einzuhalten. Danach ist unter anderem zu beachten, dass die Konzentration als Eisen oder Mangan bzw. ihre Summe nach vollständiger Durchmischung im Vorflutgewässer nicht mehr als 0,3 mg/l betragen darf. Ist dieser Wert rechnerisch nicht einzuhalten, ist das einzuleitende Wasser nach Vorgabe der zuständigen fachtechnischen Stelle so zu behandeln, dass eine Überschreitung ausgeschlossen werden kann. Hierzu ist im Vorfeld der Einleitung die Vorbelastung des aufnehmenden Gewässers sowie die Belastung des einzuleitenden Grundwassers analytisch zu ermitteln. Des Weiteren sind für die Mischrechnung die Abflussmengen des Vorfluters und die Einleitmenge zu erfassen/zu berücksichtigen.

Für die Einleitstellen ES 01 und ES 02 liegen in den Steckbriefen der Anlage 3 des WRRL-Fachbeitrags keine Analyseergebnisse vor. Im Steckbrief zur Einleitstelle ES 03 sind für Fe 2,89 mg/l und für Mn 0,272 mg/l aufgeführt. Die Schwellenwerte für Fe der OGewV sowie die zulässigen Werte nach dem Merkblatt wären daher bereits im Vorfluter überschritten. Angesichts dessen regt Referat 52 an, statt der Einleitung von Wasser in Oberflächengewässer eine Versickerung in Betracht zu ziehen.

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich erklärt, dass zum Zwecke der Einleitung bereits entsprechende Maßnahmen für die Enteisenung und Entmanganung im Rahmen

der Bauausführung vorgesehen sind. Die Analyseergebnisse des Grundwassers wurden am 21.09.2022 nachgereicht. Analyseergebnisse für die Einleitstellen ES 01 und ES 02 sind jedoch in Anlage 6.3.2 bzw. 3.2 und dem Prüfbericht des umweltchemischen Labors in 6.3.3 bzw. 3.3 bereits dargestellt.

Referat 52 hat hierzu nicht mehr Stellung genommen. Mit E-Mail vom 16.03.2023 wurde mitgeteilt, dass in der Synopse des Vorhabenträgers die Einwendungen/Anmerkungen soweit erforderlich berücksichtigt wurden und keiner weiteren Ergänzung bedürfen.

Gegen die angeregte oberflächige Versickerung sprechen aus Sicht des Vorhabenträgers jedoch verschiedene Risiken. Da es sich bei dem Großteil der Flächen um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, bedürfe eine Versickerung zum einen der Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern und ggf. deren Pächtern. Zum anderen sei sie mit der Mobilisierung auf den Flächen vorhandener Pestizide und Nährstoffe verbunden. Auch seien die Böden zuoberst aufgrund der anstehenden Auenlehme meist bindig, wodurch das Wasser nicht sofort versickern könne. Das Wasser flute aller Voraussicht nach zunächst die Flächen, wobei es zu großflächigen Schäden kommen könne. Eine Rückversickerung sei nur bei kleinräumigen Arbeiten im Schutz einer offenen Wasserhaltung denkbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgetragenen Argumente gegeneinander abgewogen. Dabei ist festzustellen, dass den von Referat 52 geäußerten Bedenken durch Enteisenung und Entmanganung der einzuleitenden Wässer begegnet werden kann. Eine Versickerung ist daher nicht zwingend geboten. Umgekehrt wäre eine Versickerung mit Nachteilen verbunden, Referat 52 ist den Darlegungen der Vorhabenträgerin nicht entgegengetreten. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde der Stellungnahme von Referat 52 durch die Nebenbestimmungen Nr. A.III.2.e) Rechnung getragen, welche das öffentliche Interesse im gebotenen Maße schützen.

Temporäre Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer – Belüftung

Referat 52 weist darauf hin, dass die Belüftung zur Steigerung des Sauerstoffgehalts einzuleitender Wässer schonend vorgenommen werden muss. Es darf keine Aufwirbelung von Schwebstoffen stattfinden und keine größeren Mengen an Trüb- und Schwebstoffen in die Oberflächengewässer eingetragen werden.

Der Vorhabenträger stellt dar, dass am Gewässer- bzw. Grabenkopf und über der Böschung und Sohle des Gewässers eine mit Wasserbausteinen beschwerte > 2 mm starke Folie über 5 m Länge aufgebracht wird, um Aufwirbelungen zu verhindern. Zudem durchläuft das Wasser vor der Enteisenung und Entmanganung einen Stroh- oder Sandfilter, um vorhandene Schwebfracht zu filtern. Die Einleitung an den Gewässern soll für die Sauerstoffanreicherung über Lochbleche o.ä. durchgeführt werden. Das Wasser fließt über die Folie in das Gewässer.

Diese Maßnahmen erscheinen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, aber auch ausreichend, um dem Hinweis des Referates 52 gerecht zu werden. Vorsorglich hat sie die seitens der Vorhabenträgerin angekündigten Maßnahmen durch die Nebenbestimmungen A.II.4. und A.III.2.e) geregelt.

Aufnahmefähigkeit/Überlastung der Vorfluter

Referat 52 legt ferner dar, dass für die Gewässer Abzugsgraben (ES 01), Schwarzbach (ES 02) sowie für die ES 03 keine Informationen zu den Abflussverhältnissen vorliegen. In den Steckbriefen der Anlage 3 des WRRL-Fachbeitrags werden die Einleitstellen bezüglich der Einleitungsmenge bewertet. Der Gutachter bewerte die beantragte Einleitung für ES 02 aus gewässerökologischer Sicht als zu hoch. Auch bei ES 03 sei die Einleitung von 1,5 m^3/s als kritisch zu bewerten. Die Einleitmengen müssten nach Überarbeitung der Antragsunterlage niedriger angesetzt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird angeregt zu prüfen, ob das geförderte Grundwasser nicht besser versickert werden sollte.

Die Vorhabenträgerin stützt sich demgegenüber auf eine Vor-Ort-Aufnahme und gezielte Auswahl der Einleitstellen auch unter dem Gesichtspunkt der hydraulischen Leistungsfähigkeit. Die bereits erwähnten und auf S. 16 f. des Erläuterungsberichts zu den wasserrechtlichen Anträgen (Antragsunterlage 11.02) dargestellten Schutzmaßnahmen wirkten auch einer Überlastung der Vorflut entgegen. Die beantragten Einleitmengen beruhten auf Worst-Case-Betrachtungen. Eine oberflächliche Versickerung sei auch mit Blick auf eine Überlastung der Vorfluter keine überwiegend sinnvolle Alternative.

Referat 52 hat hierzu nicht mehr Stellung genommen. Mit E-Mail vom 16.03.2023 wurde mitgeteilt, dass in der Synopse des Vorhabenträgers die Einwendungen/Anmerkungen soweit erforderlich berücksichtigt wurden und keiner weiteren Ergänzung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund folgt die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich den Darlegungen der Vorhabenträgerin. Zum Schutz der Vorflut vor Überlastung regelt sie in Nebenbestimmung A.III.2.48 zudem eine Vorsichtspflicht der Vorhabenträgerin.

(11) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.1 und 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung

Referat 53.1 und 53.2 haben in ihrer Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d. h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung und Träger der Unterhaltungslast an den Gewässern der Pfinz-Saalbach-Korrektion / Acher-Rench-Korrektion dem Vorhaben nach Maßgabe verschiedener Auflagen zugestimmt. Dazu hat die Vorhabenträgerin Stellung genommen und den Forderungen weitgehend entsprochen, teils aber Einwände vorgebracht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen der Referate 53.1 und 53.2 im Hinblick auf die Einwände der Vorhabenträgerin mit dem Ergebnis geprüft, dass die geforderten Auflagen mit geringen Änderungen als Nebenbestimmungen unter Nr.

A.II.4.e) aufzunehmen waren, weil sie erforderlich, aber auch ausreichend und angemessen sind, die von den beiden Referaten vertretenen Belange im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu wahren. Die Änderungen haben klarstellenden Charakter zur Vermeidung von Missverständnissen, teils redaktionell und teils hinsichtlich der notwendigen gesetzlichen Grundlage von Nebenbestimmungen.

Soweit ein Ersatz von Schäden an der Anlage des Vorhabenträgers durch das Land infolge Einwirkung des Gewässers, insbesondere von Hochwasser in der Nebenbestimmung ausgeschlossen werden soll, wird dies hier als Hinweis auf die bestehende gesetzliche Lage angesehen. Eine rechtliche Grundlage für eine über die gesetzliche Lage hinausgehenden Haftungsausschluss im Planfeststellungsbeschluss ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

(12) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.1 Industrie/Kommunen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.1-4 Industrie und Kommunen – Luftreinhaltung beschränkt sich in seiner Stellungnahme vom 04.07.2022 zuständigkeitshalber auf die in seinem Bereich befindlichen Betriebe (Fa. Trinseo Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Evonik Superabsorber GmbH und Olin Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG) nach Störfallverordnung bzw. Auswirkungen dieser Betriebsbereiche auf die geplante Nutzung.

Referat 54.1 teilt mit, dass das Vorhaben keine maßgebliche Änderung des Umfeldes des Chemieparks in der Industriestraße 1, 77836 Rheinmünster-Greffen darstellt. Es ist keine signifikante Risikoerhöhung zu erwarten. Es verweist zudem auf die Arbeitshilfe „Berücksichtigung des Art.13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben“ der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zur Kenntnis genommen.

(13) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 – Naturschutz Recht

Mit Stellungnahme vom 13.05.2022 hat das Referat 55 mitgeteilt, dass das Vorhaben keine in den Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde fallenden Belange berühre. Im Übrigen würden die durch die Planung betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitgehend durch die Untere Naturschutzbehörde wahrgenommen.

(14) Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege

Das Referat 56 hat mit E-Mail vom 23.03.2023 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt eine Stellungnahme abzugeben. Eine gemeinsame Zwischenstellungnahme des Referats 56 und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt betreffend die Nachreichung und Anpassung naturschutzfachlicher Unterlagen wurde der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben des Landkreises Rastatt vom 11.04.2023 übermittelt. Eine weitere inhaltliche Stellungnahme hat Referat 56 im Verfahren nicht abgegeben.

i) Stellungnahmen von Verbänden

(15) Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein stellt fest, dass durch das geplante Bauvorhaben überwiegend Bereiche der derzeit gültigen Raumnutzungskarte des Regionalplans betroffen sind, die als Regionaler Grünzug festgelegt sind. Nach Plansatz 3.2.2 Z (1) nehmen Regionale Grünzüge Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. Nach Plansatz 3.2.2 G (2) ist die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs für Verkehrsanlagen oder Leitungen in begründeten Fällen möglich, wenn ihre

Realisierung der Zielsetzung des Grünzugs nicht entgegensteht. Die Ausnahmevoraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Grünzugs sind aufgrund der Standortgebundenheit der bestehenden Leitung gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ und des Vogelschutzgebiets „Acher-Niederung“ werden gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erwartet. Die vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen liegen überwiegend im Regionalen Grünzug und sind mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar.

Die Verwaltung des Regionalverbands möchte zudem auf die aktuelle Gesamtfortschreibung des gültigen Regionalplans 2003 hinweisen. Im Entwurf zur ersten Offenlage sind im Bereich der Gasleitung Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgesehen.

Nach Plansatz 3.2.2 Z (1) sind Vorranggebiete für Landwirtschaft Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln. In ihnen sind bauliche Anlagen und andere funktionswidrige Nutzungen ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind nach Plansatz 3.2.2. Z (2) u.a. standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur. Damit stehen die Vorranggebiete einer Realisierung des Vorhabens nicht im Wege.

Darüber hinaus weist der Regionalverband auf den Landschaftsrahmenplan „Mittlerer Oberrhein“ hin. Dessen Inhalte sind nach § 9 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Planungen zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und der Landschaftsrahmenplan "Mittlerer Oberrhein" berücksichtigt:

Im Vorhabenbereich sind die folgenden Ziele des Landschaftsrahmenplans zeichnerisch festgesetzt: BG1, G1, G2, P1, P12, P13.

BG1: Erhalt von Böden für die landwirtschaftliche Nutzung – Böden mit günstiger Voraussetzung bezüglich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der Filter- und Pufferfunktion (S142 f. des Landschaftsrahmenplanes)

Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin durch den Bau der Leitung lediglich temporär. Als Maßnahmenvorschlag wird im Landschaftsrahmenplan genannt, die ausgewiesenen Gebiete von flächenhaften Kompensationsmaßnahmen auszunehmen bzw. Flächen für Kompensationsmaßnahmen so auszuwählen, dass für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung keine wesentlichen wirtschaftlichen Einschränkungen oder Nachteile entstehen. Das im gegenständlichen Projekt trotz bewährter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Wiederherstellung der Flächen verbleibende Eingriffsdefizit wird durch den Erwerb von Ökopunkten kompensiert (siehe Kapitel 16 der Antragsunterlagen - Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Das Projekt TENP III steht demnach weder dem Ziel noch den Maßnahmenvorschlägen entgegen.

G1: Erhalt von Gebieten mit hoher Grundwasserneubildung (S. 167 des Landschaftsrahmenplanes)

Die Errichtung und der Betrieb der Leitung stehen der Grundwasserneubildung nicht entgegen. Grundsätzlich wird der oberflächige Abfluss von Niederschlag durch die Leitung nicht begünstigt. Als Maßnahmenvorschlag sind im Landschaftsrahmenplan die Vermeidung von Bebauung durch Festsetzungen in der Bauleit- und Regionalplanung oder die Minimierung des oberflächigen Abflusses genannt. Das Projekt Netzausbau TENP III, Schwarzach - Eckartsweier im Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe berücksichtigt die Regional- und Bauleitplanung und steht durch die unterirdische Verlegung

der Rohrleitung und ausbleibender Versiegelung an der Oberfläche den Maßnahmenvorschlägen nicht entgegen.

G2: Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Acker- oder Grünland (S. 144 f. de Landschaftsrahmenplanes)

Bei dem Projekt Netzausbau TENP III, Schwarzach - Eckartsweier im Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe handelt es sich nicht um eine Bewirtschaftung von Acker- oder Grünland, sodass das Ziel G2 hier nicht betroffen ist.

P1: Erhalt und Entwicklung der Kernräume des Biotopverbunds (Offenland) (S. 131 f. des Landschaftsrahmenplanes)

Die im Untersuchungsraum vorkommenden wertvollen Biotopstrukturen sind im Rahmen der landesweiten Offenland- und Waldbiotopkartierung erfasst (siehe Kapitel 15 der Antragsunterlage UVP-Bericht, Karte 2). Die Auswirkungen der Baumaßnahme sind hier als geringfügig einzustufen.

Das im gegenständlichen Projekt trotz bewährter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Wiederherstellung der Flächen verbleibende Eingriffsdefizit wird durch den Erwerb von Ökopunkten kompensiert (siehe Kapitel 16 der Antragsunterlagen – Landschaftspflegerischer Begleitplan). Somit werden der Erhalt und die Entwicklung der Kernräume des Biotopverbunds durch die Baumaßnahme nicht gefährdet.

P12: Erhalt und Entwicklung der Wildtierkorridore (S. 139 f. des Landschaftsrahmenplans)

Der im Landschaftsrahmenplan zeichnerisch festgesetzte und räumlich im Projektgebiet des Projektes Netzausbau TENP III, Schwarzach - Eckartsweier im Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe liegende Wildtierkorridor wurde bei der Planung berücksichtigt (siehe Kapitel 15 der Antragsunterlage UVP-Bericht, Karte 2). Der Neubau erfolgt in diesem Bereich als Austausch in gleicher Trasse, sodass neu entstehende anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Durch die zeitlich auf die

Bauphase beschränkte, aber kurzzeitig auftretende Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung ist keine nachhaltige Störung und Beunruhigung der Fauna zu erwarten. Das Projekt steht dem Erhalt und der Entwicklung des Wildtierkorridors somit nicht entgegen.

P13: Erhöhung des Strukturreichtums im Wildtierkorridor (S. 140 f. des Landschaftsrahmenplans)

Das Ziel beinhaltet die Anlage linearer Leitstrukturen wie Ackerrandsteifen und Gehölze. Der im Landschaftsrahmenplan zeichnerisch festgesetzte und räumlich im Projektgebiet des Projektes Netzausbau TENP III, Schwarzach - Eckartsweier im Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe liegende Wildtierkorridor wurde bei der Planung berücksichtigt (siehe Kapitel 15 der Antragsunterlage – UVP-Bericht, Karte 2). Im gehölzfrei zu haltenden Streifen der Leitung dürfen in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber jedoch nur flachwurzelnde Leitstrukturen angelegt werden. Dies steht der Erhöhung des Strukturreichtums im Wildtierkorridor grundsätzlich nicht entgegen.

Die Gegenstellungnahme wurde dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein am 07.12.2022 zugeleitet mit Frist zur Erwiderung bis zum 05.01.2023. Es wurde keine weitere Erwiderung abgegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Vorhabenträgers nachvollzogen und sieht keinen wesentlichen Konflikt mit dem Ziel oder den Maßnahmenvorschlägen des Regionalplans.

j) Stellungnahmen von Leitungsträgern

(1) Amprion

Es wurde eingewandt, dass die Rohrleitung teilweise im Schutzstreifen der 380-kV-Höchstspannungsleitung Kühmoos-Daxlanden liege. Es sei geplant, diese Leitung mit einem vierten Stromkreis zuzubeseilen und den Betriebsstrom im Rahmen eines wit-

terungsabhängigen Freileitungsbetriebes zu erhöhen. Diese Netzverstärkungsmaßnahmen seien im Netzentwicklungsplan 2030 und 2035 als besonders dringend erforderlich qualifiziert worden. Etwaige Verzögerungen dieses Vorhabens durch die Rohrleitung müssten unbedingt vermieden werden. Das Vorhaben werde abschnittsweise zugelassen. In einigen Abschnitten seien die erforderlichen Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen worden, die übrigen Leitungsabschnitte befänden sich im oder unmittelbar vor dem Planfeststellungsverfahren. Die Einwenderin gehe davon aus, dass die Rohrleitung erhebliche Beeinflussungen durch die (veränderte) Höchstspannungsfreileitung erfahren werde.

Die Rohrleitung werde zu einem Hindernis im Rahmen ihres eigenen Planfeststellungsverfahrens für die Höchstspannungsfreileitung werden. Es müssten in erheblichem Umfang Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung errichtet werden, um eine unzulässige Hochspannungsbeeinflussung zu vermeiden bzw. eine mögliche Wechselstromkorrosion abzumildern. Dies müsse aus Sicht der Einwenderin bereits im hiesigen Planfeststellungsverfahren geregelt werden, sonst sei das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Im Rahmen des hiesigen Vorhabens müssten die Netzverstärkungsmaßnahmen der Einwenderin berücksichtigt werden. Die Kostenlast und die Verantwortung lägen bei der hiesigen Vorhabenträgerin. Die Einwenderin müsse umfassend im weiteren Verfahren beteiligt werden und zeitnah über die von der hiesigen Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen unterrichtet werden.

Die Qualität der Rohrumhüllung habe einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die zu erwartende Beeinflussungsspannung. Es würden mehr Erdungsmaßnahmen erforderlich werden. Daher sei es Aufgabe des Betreibers der Rohrleitung, entsprechende Schutzmaßnahmen zu planen und die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen. Denn die Vorhabenträgerin treffe in Kenntnis der Netzverstärkungsmaßnahme, die ihr seit dem Jahr 2018 bekannt sein, bewusst die Entscheidung, die Rohrleitung in unmittelbarer Nähe zur Höchstspannungsleitung zu errichten. Damit nehme die Vor-

habenträgerin die Beeinflussungsproblematik hin und müsse im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens die Bewältigung dieser Problematik nachweisen. Dazu seien verschiedene, im Einzelnen benannte, technische Regelwerke zu beachten.

Bei den notwendigen Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung handele es sich insbesondere nicht um notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Darunter fielen nur Regelungen außerhalb des zur Zulassung gestellten Vorhabens, welche andere Anlagen betreffen. Auch Schutzmaßnahmen zugunsten Dritter im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG lägen nicht vor. Es gehe um das zur Zulassung gestellte Vorhaben selbst.

Die Vorhabenträgerin tritt dem entgegen. Die Rohrleitung werde weitestgehend in einer seit langem bestehenden Bestandstrasse verlegt werden, so dass gegenseitige Schutzstreifenüberlappungen auftreten würden. Für die Einführung des witterungs-abhängigen Freileitungsbetriebs sei ihr kein konkreter Zeitpunkt bekannt. Das Vorhaben der Einwenderin sei noch nicht zur Planfeststellung gestellt worden. Eine rechtliche Bindungswirkung des Vorhabens der Einwenderin sei nicht ersichtlich. Auch die Rohrleitung habe energierechtliche Relevanz, und sie werde unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen und technischen Vorschriften erstellt. Die Vorhabenträgerin weist auf die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG hin. Allenfalls habe sich das Vorhaben der Einwenderin an die Rohrleitung anzupassen. Etwaige Hochspannungsbeeinflussungen müssten in deren Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Im Übrigen habe die Einwenderin konkret Kenntnis von der Rohrleitung, und zwar ebenfalls seit dem Jahr 2018. Die Hochspannungsbeeinflussung werde erst durch das künftige Vorhaben der Einwenderin ausgelöst und könne schon mangels Konkretisierung nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Fragen der Kostenlast seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung war zurückzuweisen. Zwar weist die Einwenderin zutreffend darauf hin, dass die Rohrleitung aufgrund der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, namentlich § 49 EnWG, unter anderem hinsichtlich einer Hochspannungsbeeinflussung ausgelegt sein muss. Die Vorhabenträgerin hat allerdings dargelegt, dass dies in Bezug auf die bestehende Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitung der Einwenderin der Fall ist. Anderes legt die Einwenderin nicht dar; sie bezieht sich auf einen ihres Erachtens zukünftig zu erwartenden Zustand. Daher ist die Rohrleitung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zulassungsfähig, auch mit Blick auf Hochspannungsbeeinflussung und Wechselstromkorrosion. Die Leitung ist unter Berücksichtigung der hinreichend bekannten Umweltsituation auf Grundlage des einschlägigen technischen Regelwerks und damit in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bemessen.

Der Einwendung ist nicht zu entnehmen, auf welche konkrete andere oder weitergehende Beeinflussung sich die Vorhabenträgerin einrichten könnte bzw. welche Lastfälle sie ihren entsprechenden Überlegungen aus Sicht der Einwenderin zugrunde legen muss. Dies deckt sich mit dem Einwand der Vorhabenträgerin, dass die Planung der Einwenderin noch nicht hinreichend verfestigt sei. Auch unabhängig davon ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt geworden, dass bereits konkrete technische Vorstellungen der Einwenderin existieren. Bei dieser Sachlage läuft die Einwendung darauf hinaus, die technische Ausführung der Rohrleitung in zeitlicher Hinsicht davon abhängig zu machen, wann die Einwenderin entsprechende Grundlagen benennt. Das wäre unverhältnismäßig.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber – nach Ablauf der Beteiligungsfrist im vorliegenden Verfahren – die von der Einwenderin angesprochenen Fragen durch §§ 49a, b EnWG geregelt. Diese Vorschriften sehen für Fälle von sich ändernden Hochspannungsbeeinflussungen infolge von Änderungen eines Übertragungsnetzes ein detailliertes Verfahren zur Abstimmung unter den Beteiligten vor und regeln auch die Kos-

tenlast. In den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen unter anderem Zubeseilungen und Änderungen des Betriebskonzepts (§ 49a Abs. 1 Satz 1 EnWG); unter Änderungen des Betriebskonzepts versteht der Gesetzgeber unter anderem den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (Bundestags-Drucksache 20/3497, S. 40). Durch diese Vorschriften hat sich der von der Einwenderin vorgebrachte Regelungsbedarf erledigt, und die Planfeststellungsbehörde könnte wegen ihrer Gesetzesbindung keine Regelungen treffen, die in Widerspruch zu §§ 49a, b EnWG stehen.

Soweit die Einwenderin darauf hinweist, dass Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung selbst nicht als notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu qualifizieren seien, folgt daraus nicht, dass die von der Einwenderin für erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen der hiesigen Vorhabenträgerin im vorliegenden Planfeststellungsverfahren aufzuerlegen wären. Dies gilt auch hinsichtlich der ebenfalls angesprochenen Schutzmaßnahmen zugunsten Dritter. Diese wären nur einschlägig, falls die Höchstspannungsleitung eines Schutzes vor der Rohrleitung bedürfte, aber dies ist nicht der Fall und bringt die Einwenderin auch nicht vor.

Die übrigen Argumente der Einwenderin geben im Kern den Konflikt wieder, in den zwei in räumlicher Nähe nacheinander verwirklichte Vorhaben geraten können. Weder in die eine noch die andere Richtung ergibt sich daraus ein sachlich zwingender Vorrang. Die Planfeststellungsbehörde hat den Konflikt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des Vorrangs einer hinreichend verfestigten zeitlich vorlaufenden Planung aufgelöst.

Es ist schließlich nicht ersichtlich, dass das Vorhaben der Einwenderin durch das hiesige Vorhaben unzulässig verzögert wird. Bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses lagen der Planfeststellungsbehörde, die auch für das Planfeststellungsverfahren der Einwenderin zuständig sein wird, keine Antragsunterlagen für das Vorhaben der Einwenderin vor. Durch die vorherige Bescheidung des hiesigen Vorhabens sind daher keine Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren der Einwenderin zu erwarten,

zumal der vorliegende Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen in Bezug auf das Vorhaben der Einwenderin trifft. Etwaige Verzögerungen infolge des in §§ 49a, b EnWG geregelten Verfahrens wären, falls sie einträten, Konsequenz der Entscheidung des Gesetzgebers. Dies gälte auch, falls im Planfeststellungsverfahren der Einwenderin in Bezug auf die Rohrleitung notwendige Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu regeln wären.

Eine weitergehende Beteiligung der Einwenderin war gesetzlich nicht geboten.

(2) Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2022 mit, dass es im Bereich des Trassenverlaufes von Schwarzach bis Eckartsweier mehrere Kreuzungen mit Richtfunk-Strecken gibt. Die aufgeführten Richtfunk-Strecken inklusive der Fresnelzonen müssen nach ihrer Ansicht in die Kreuzungslisten aufgenommen und bei zukünftigen Planungen/Realisierungen berücksichtigt werden. Die Richtfunkstrecken sollen zudem zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist. Bauarbeiten im unmittelbaren Bereich der Mobilfunkmasten können den Betrieb der Richtfunk-Strecke stören.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass eine Aufnahme der Richtfunkstrecken in die Kreuzungsliste nicht vorgesehen ist. In der Kreuzungsliste finden sich ausschließlich Kreuzungen vorhandener Infrastrukturen physischer Natur (Straßen, Wege, Gewässer, Leitungen, Kabel, etc.).

Daneben sei eine oberirdische Bebauung im Kreuzungsbereich der Richtfunkstrecke nicht geplant. Lediglich die Errichtung von Markierungspfählen nach DVGW Regelwerk G 463 und Schutzgehäuse der Erdungsanlagen sind vorgesehen. Diese finden sich bereits jetzt entlang der Gasleitungstrasse.

Die beigefügten Karten wurden von der Vorhabenträgerin gesichtet und berücksichtigt.

Die Telekom teilt mit, dass sie bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet hat. Hierzu ist die Firma Ericsson Services GmbH in das Verfahren einzubeziehen. Dies ist geschehen. Es wurden von der Fa. Ericsson mit Schreiben vom 28.04.2022 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

Mit E-Mail vom 17.01.2023 hat die Telekom Technik GmbH mitgeteilt, dass sie die Antwort des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen hat und dem Planfeststellungsverfahren zustimmt.

(3) Transnet BW GmbH

Es wurde von Seiten der Transnet BW GmbH eingewandt, dass die Leitung auf Grundstücken verlaufen soll, die sich teilweise im Schutzstreifen der Höchstspannungsleitungen bzw. Netzausbauprojekte 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 bzw. 380-kV-Netzverstärkung Anlage 7110 (Teilabschnitte A, B1, B2, B3) befinden. Die Einwenderin bittet darum, die von der Amprion GmbH vorstehend erhobenen Einwendung sinngemäß auch für ihre Anlagen zu berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich keine durchgreifenden Einwände gegen das Vorhaben. Die Planfeststellungsbehörde hat die betreffende Einwendung zurückgewiesen, auf die entsprechende Begründung wird verwiesen. Auch die Einwendung der Transnet BW GmbH war zurückzuweisen.

Insbesondere die von der Amprion GmbH angesprochene witterungsabhängige Freileitungsbetrieb bzw. daraus ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen an der Rohrleitung stehen der Planfeststellung aus den bereits dargelegten Gründen nicht entgegen.

Die Vorhabenträgerin nimmt Bezug auf ihre Stellungnahme zur Einwendung der Amprion GmbH. Ihr sei bekannt, dass die Transnet BW GmbH beabsichtige, einen witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb einzuführen. Soweit sie wisse, stehe dafür

aber noch kein Zeitpunkt fest und sei dieses Vorgehen auch noch nicht mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt. Eine Bewertung könne sie daher derzeit nicht anstellen. Für die Erdung der hier betrachteten Rohrleitung sei sie verantwortlich. Für Gespräche bzw. einen Informationsaustausch stehe sie der Einwenderin jederzeit zur Verfügung.

Die Einwenderin weist darüber hinaus auf das Vorhaben 21 gemäß BBPlG hin. Sie plane, die bestehende Leitungsanlage im Rahmen einer überregionalen Netzverstärkungsmaßnahme auf einer Strecke von rund 120 km zurückzubauen und durch eine neue 380-kV-Freileitung zu ersetzen. Die Maßnahme werde in mehreren Genehmigungsabschnitten zugelassen, und teils lägen entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse bereits vor. Diese Netzverstärkungsmaßnahme sei in der Beeinflussungsstudie zu berücksichtigen. Die im Erläuterungsbericht, Kapitel 4.5, enthaltenen Aussagen seien für die Einwenderin nicht prüffähig.

Demgegenüber nimmt die Vorhabenträgerin auf den Abstand zwischen der geplanten Netzverstärkungsmaßnahme, die in gleichbleibender Trasse stattfinden solle, und der Rohrleitung Bezug. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung, die mehr als 2 km betrage, könne eine Hochspannungsbeeinflussung technisch ausgeschlossen werden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel, zumal die Einwenderin sich mit dem Abstand zwischen den beiden Leitungen nicht weiter befasst hat.

Die Einwenderin weist ferner auf verschiedene Anforderungen hin, welche sich aus diversen technischen Regeln ergeben. Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Anforderungen der in der Einwendung genannten technischen Vorschriften eingehalten werden und die Rohrleitung entsprechend der anwendbaren anerkannten Regeln der Technik geplant sei und ausgeführt werde. Dies trifft zu, so dass sich aus der Einwendung kein diesbezüglicher Regelungsbedarf ergibt.

Schließlich hält die Einwenderin es für geboten, sie in der Ausführungsplanung und vor Baubeginn für eine Baufreigabe erneut zu beteiligen. Ferner müssten Einmessungsunterlagen für den neuen Bestand der Rohrleitung in den relevanten Bereichen übergeben werden. Beides hat die Vorhabenträgerin zugesichert. Dies gilt auch für die Forderungen, die Beschäftigten im Bereich von Anlagen der Einwenderin auf die jeweiligen Gefahren hinreichend hinzuweisen. Dies schließe ein entsprechendes Erdungskonzept zur Vermeidung von Unfällen ein. In der Ausführungsplanung müsse für sämtliche metallischen Bauteile einschließlich Baumaschinen eine ausreichende Erdung gewährleistet sein. Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dies sei ihr grundsätzlich bekannt, und sie werde ein entsprechendes Erdungskonzept erstellen.

Diese Einwendung steht bereits für sich genommen, aber erst recht unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin abgegebenen Stellungnahme, dem Vorhaben nicht entgegen. Regelungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich daraus nicht. Daher konnte das Vorhaben auch in Ansehung dieser Einwendung zugelassen werden.

k) Stellungnahmen der Kommunen

(1) Stadt Bühl

Die Stadt Bühl (091) bittet darum, ihre für Liegenschaften zuständige Abteilung, betroffene Grundstückseigentümer und Pächter rechtzeitig über den Beginn von Baumaßnahmen zu informieren. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

Ferner seien Unterlagen über die Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten der Abteilung Liegenschaften vorzulegen. Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass sie bereit sei, der Stadt die Fotografien bzw. Luftbildaufnahmen zur Verfügung zu stellen, welche im Rahmen der Beweissicherung angefertigt werden. Über solche Aufnahmen hinausgehende Beweissicherungen seien grundsätzlich nicht beabsichtigt. Insoweit steht die Stellungnahme dem Vorhaben nicht entgegen, weil die Stadt ausweislich ihrer Stel-

lungnahme keine weitergehende Beweissicherung begehrt als von der Vorhabenträgerin vorgesehen. Regelungsbedarf bestand für die Planfeststellungsbehörde daher insoweit nicht.

Die Stadt fordert darüber hinaus, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken im Vorfeld mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Pächtern abzustimmen sei. Auch Waldwege dürften nur nach vorheriger Absprache mit ihrer Abteilung Forst in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenträgerin entgegnet dem, dass die in Anspruch genommenen Flächen sich aus den Planunterlagen ergeben. Soweit temporäre Inanspruchnahmen beabsichtigt seien, verhandle sie über Gestattungsverträge bzw. Bauerlaubnisse mit den Berechtigten. Auch unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Vorhabenträgerin ist rechtlich gehalten, mit den an in Anspruch genommenen Flächen berechtigten Personen die zivilrechtliche Nutzbarkeit möglichst einvernehmlich zu angemessenen Bedingungen herzustellen.

Ferner weist die Stadt darauf hin, dass Eingriffe in den Stadtwald zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten sein. Eingriffe müssten mit ihrer Abteilung Forst abgestimmt werden. Auch die Jagdausübung dürfe nur so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Dazu nimmt die Vorhabenträgerin dahingehend Stellung, dass der Stadtwald in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang und damit so gering wie möglich in Anspruch genommen werden solle. Dies sei im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt worden. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen liege der Stadt ein Entschädigungsangebot vor. Den Hinweis auf die Jagdausübung nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Regelungsbedarf besteht insoweit für die Planfeststellungsbehörde nicht. Hindernisse für die Zulassung des Vorhabens ergeben sich aus der Stellungnahme insoweit nicht, weil die konkrete Trasse sich in Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Umstände als vorzugswürdig darstellt (dazu Nr. B.III.2.g)(2)). Die damit verbundenen Inanspruchnahmen sind auf das notwendige Maß reduziert worden, und durch die Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen

werden Belastungen durch die Umsetzung des Vorhabens soweit als geboten verringert.

Die Stadt begehrt außerdem verschiedene Details in Bezug auf die Durchführung der Bauarbeiten. So sei ausschließlich die Arbeitstrasse zu verwenden, um eine Belastung angrenzender Flächen zu vermeiden. Bauarbeiten müssten in der trockenen Jahreszeit ausgeführt werden, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden bzw. Beeinträchtigungen der Böden möglichst gering zu halten. Flurschaden, Ernteausfall oder Folgeschaden sei direkt mit Grundstückseigentümern bzw. Pächtern zu regeln und zu entschädigen. Die Beeinträchtigung von Grünland müsse so gering wie möglich gehalten werden. Gegebenenfalls erforderliche Einsaaten müssten mit heimischem Saatgut entsprechend den Standortbedingungen erfolgen. In Anspruch genommene städtische Flächen müssten in Abstimmung mit den zuständigen Vertretern der Stadt bzw. den Pächtern wiederhergestellt werden. Eine Abnahme sei erforderlich. Vor dem Wiederaufbringen von Mutterboden, der getrennt zu lagern sei, seien Tiefenlockerungen erforderlich. Rekultivierungsmaßnahmen nach Abschluss aller Arbeiten müssten mit der Stadt abgestimmt werden, eine Abnahme mit Vertretern der Stadt sei erforderlich. Abhanden gekommene Grenzpunkte seien auf Kosten der Vorhabenträgerin neu zu setzen. Es bestehe eine PFC-Problematik, die hinreichend beachtet werden müsse, insbesondere zum Schutz des Grundwassers. Die durch Wege erschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke müssten auch während der Baumaßnahme mit landwirtschaftlichen Maschinen erreichbar sein. All dem stimmt die Vorhabenträgerin weitgehend zu. Sie weist allerdings – zutreffend – darauf hin, dass zivilrechtliche Regelungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Unabhängig davon werde sie aber die Hinweise prüfen und mit den Betroffenen in Kontakt treten. Dem Vorhaben stehen alle diese Aspekte nicht entgegen, und die Planfeststellungsbehörde hatte mit Blick auf die Zusagen der Vorhabenträgerin keine Nebenbestimmungen anzuordnen.

Abschließend weist die Stadt darauf hin, dass in Bezug auf mehrere städtische Grundstücke, welche durch Gasleitungen und deren Schutzstreifen belastet seien, noch

keine dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen sei. Auch eine Entschädigung sei noch nicht gezahlt worden. Dies müsse nachgeholt werden. Die Vorhabenträgerin entgegnet dem – zutreffend – dass zivilrechtliche Regelungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sagt gleichwohl zu, dem Hinweis nachzugehen und sich mit der Abteilung Liegenschaften der Stadt in Verbindung zu setzen. Angesichts dessen besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf, zumal Sachverhalte ohne Bezug zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss geregelt werden können.

(2) Gemeinde Ottersweier

Die Gemeinde Ottersweier (093) hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Sie weist darauf hin, dass Flurschäden möglichst gering gehalten bzw. behoben werden müssen. Dem stimmt die Vorhabenträgerin zu. Sie sichert zu, entstandene Flurschäden nach Beendigung der Baumaßnahme zu beheben bzw. zu entschädigen.

I) Einwendungen privater Personen

Im Rahmen der Offenlage und der nachfolgenden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen Privater in das Verfahren eingebracht.

3. Gesamtbetrachtung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben zum Neubau und Betrieb der der TENP III, Schwarzach - Eckartsweier, Planfeststellungsabschnitt Karlsruhe ist nach Abwägung aller Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang größter Bedeutung. Die Planung ist gerechtfertigt. Das Vorhaben ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes nach den Regeln der Technik sowie der Versorgungssicherheit in der Region und zur Erreichung der in diesem Beschluss ausführlich

dargelegten Ziele geeignet und unter Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange auch verhältnismäßig. Andere Varianten des Baus, mit denen die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen – wie Natur, Arten- und Landschaftsschutz, Eigentumsschutz – erreicht werden könnten, sind nicht ersichtlich.

Durch die im Verfahren vorgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der ihr auferlegten Nebenbestimmungen wird einer Vielzahl von Bedenken, Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund werden entscheidungsrelevante Konflikte gelöst und ist die Entscheidung des Energieleitungsinfrastrukturvorhabens ausgewogen.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung gegebenen Gewicht gegenüber dennoch verbleibenden gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

C.Würdigung wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat beantragt, ihr wasserrechtliche Erlaubnisse für die temporäre Grundwasserentnahme, die offene Querung verschiedener Gewässer, zur Einleitung von im Nahbereich entnommenem Grund-/ Tages- und Restwasser in verschiedene Fließgewässer und zur Einleitung des benötigten Druckprobenwassers, den Aus- und Neubau von Drainageanlagen sowie Ausnahmen zur offenen Querung eines Wasserschutzgebietes zu erteilen (Antragsunterlage 11.02, Nr. 1).

I.Erlaubnispflicht

Die beantragten Maßnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

1. Grundwasserhaltung

Während des Baus der Leitung sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Im Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Antragsunterlagen legt die Vorhabenträgerin im Einzelnen dar, wie sie die Grundwasserabsenkung sowie Einleitung des gehobenen Grundwassers durchführen wird (Antragsunterlage 11.02, Nr. 3.2.1 und Nr. 3.2.2). Dabei bedürfen Einzelheiten der Festlegung während des Baufortschritts, teils auch hinsichtlich der Auswahl zwischen den Verfahren, die in der Antragsunterlage beschrieben sind. Angesichts der natürlichen, nur innerhalb gewisser Schwankungsbreiten prognostizierbaren, Verhältnisse ist dieses Vorgehen sinnvoll.

Im Wesentlichen wird die Grundwasserentnahme demnach durch Schwerkraftbrunnen mit einer mittleren Brunnentiefe von 7,5 m erfolgen. Dabei werden ca. 510 Brunnen benötigt. Die gesamte zu hebende und einzuleitende Wassermenge beträgt maximal – ausgehend von hohen Grundwasserständen im Februar 2021 – 14,7 Millionen m^3 (Antragsunterlage 11.02, S. 15). Die Einleitung des Wassers erfolgt mit unterschiedlichen maximalen Durchflüssen an drei Einleitstellen in Oberflächengewässer (Antragsunterlage 11.02, Tab. 3.2.2-1 auf S. 16). Die Einzelheiten zu Absenktiefen, Wassermengen, Zeiträumen und jeweiligen Brunnen ergeben sich aus Anlage 3 zum Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Anträgen (Antragsunterlage 11.31).

Das Entnehmen und Einleiten von Grundwasser bedarf gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

2. Druckprüfung

Die Leitung wird vor Inbetriebnahme unter anderem einer Druckprüfung mit Wasser unterzogen, welches aus dem Rench-Flutkanal entnommen werden soll. Nach Abschluss der Druckprüfung wird das Wasser teilweise in den nächsten Druckprüfungsabschnitt übergeben. Ein anderer Teil wird in den Rench-Flutkanal und in den Abzugsgraben an der Station Schwarzach im Landkreis Rastatt (ES 1) eingeleitet. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin eine Einleitmenge von 7.500 m^3 beantragt (Antragsunterlage

11.02, Nr. 5.). An der Einleitstelle ES 1 soll Wasser mit einer maximalen Durchflussmenge von 200 l/s eingeleitet werden (Antragsunterlage 11.02, Nr. 3.2.2; Antragsunterlage 12.07, Tab. 5.2.5-1 auf S. 24).

Entnehmen und Einleiten von Oberflächenwasser sind gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG erlaubnisbedürftig.

3. Ortsfeste Anlagen in Gewässern

Ob das Errichten ortsfester Anlagen in einem Gewässer, wie das Verlegen von Rohren durch Anlegen eines Rohrgrabens bei offenen Gewässerquerungen und die Errichtung temporär zur Verlegung von Rohren erforderlicher Anlagen, etwa Überfahrten, den Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt, ist streitig. Der überwiegende Teil der Literatur geht davon aus, dass der Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen nur solche Vorgänge erfasst, in denen feste Stoffe zur Auflösung oder anderweitigen Verbindung und Fortschwemmung mit dem Wasser eingebracht werden (Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 28; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 18; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 100. Erg.-Lfg. September 2023, § 9 Rn. 47; Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 9 Rn. 45; Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 397; in Teilen anders Knopp/Müller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG-AbwAG, 57. Erg.-Lfg. Februar 2022, § 9 Rn. 39, der eine Benutzung bejaht, wenn keine andere wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach Landesrecht einschlägig ist). Die Herstellung ortsfester Anlagen in einem Gewässer erfüllt danach den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht. Vom BVerwG ist die Frage des Stoffbegriffs in früheren Entscheidungen zu Bootsstegen und Ankerbojen offengelassen worden (BVerwG, Beschl. v. 13.01.1970, IV B 53/69, RdL 1971, 280 u. Beschl. v. 12.07.1971, IV B 14/71, ZfW Sonderheft 1971 II Nr. 79). Vorsorglich geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Erfordernis einer Erlaubnis für das mit Errichtung und Betrieb der Leitung erforderliche Herstellen fester Anlagen in Gewässern besteht.

4. Erlaubnis für Aus- und Neubau von Drainagen gem. §§ 8, 9 WHG

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Aus- und Neubau von bestehenden landwirtschaftlichen Drainageanlagen sowie die Einleitung des Drainagewassers beantragt. Dieser Antrag war abzulehnen, soweit er so verstanden werden kann, zeitlich unbegrenzt Einleitungen zuzulassen, denn die Vorhabenträgerin wird die Drainagen nach Wiederherstellung nicht selbst nutzen. Soweit bestehende Drainageanlagen nicht ohnehin erlaubnisfrei gemäß §§ 26, 46 WHG in Verbindung mit § 28 WG BW sind, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die jeweiligen Nutzer erforderliche wasserrechtliche Zulassungen eingeholt haben, auf welche die Drainagen bzw. die Drainierung nach Wiederherstellung weiterhin gestützt werden können. Anderes hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt, ist in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht vorgebracht und der Planfeststellungsbehörde auch nicht anderweitig bekannt geworden.

Soweit sich der Antrag darauf richtet, vorhandene Drainagen aus- und neuzubauen bzw. während der notwendigen Unterbrechung durch die Baumaßnahme das Drainagewasser anderweitig einzuleiten, war ihm nach Maßgabe der unter III.1.d) dargelegten Gründe stattzugeben. Das Ableiten von Grundwasser ist Benutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (zur Abgrenzung gegenüber Gewässerausbau siehe *Knopp/Müller*; in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 57. Ergänzungslieferung Februar 2022, § 9 WHG Rn. 101). Das Einleiten von Drainagewasser ist Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

II.Zuständigkeit und Einvernehmenserfordernis

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gem. § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration

(BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005 – 4 VR 1005/04, BVerwGE 123, 241, 242 f.), so dass die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert werden, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist, was unter A.III. erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde bedarf für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde. Zuständig ist das Landratsamt Rastatt, welches sein Einvernehmen erteilt hat.

III.Zulassungsvoraussetzungen

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) zu erteilen, weil keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG vorliegen und die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zu dieser Entscheidung führt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt durch den vorliegenden Beschluss die wasserrechtlichen Erlaubnisse für Entnahme und Einleiten von Grundwasser sowie Oberflächenwasser und das Einbringen von Stoffen in Gewässer nach Maßgabe des Einvernehmens der Unteren Wasserbehörde.

1. Versagensgründe, § 12 Abs. 1 WHG

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sein. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stellt die Erlaubniserteilung darüber hinaus unter den Vorbehalt, dass andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots aus § 47 Abs. 1 WHG sind gewahrt. Dies ergibt sich in Würdigung der Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie (siehe im Einzelnen oben B.III.2.f)(4)(i) und B.III.2.f)(4)(ii)). Im Übrigen können schädliche Gewässerveränderungen durch die unter A.II.4 und A.III.2 gefassten Nebenbestimmungen ausgeschlossen bzw. auf ein ausgleichbares und damit auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß reduziert werden. Auch die Anforderungen nach weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften an das Vorhaben werden erfüllt, so dass kein Versagungsgrund im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorliegt.

a) Grundwasserhaltung

Der Grundwasserentnahme sowie der Einleitung des entnommenen Grundwassers stehen keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG entgegen. Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG sind durch diese Maßnahmen nicht zu erwarten. Denn es ist unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht mit Veränderungen von Gewässereigenschaften zu rechnen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG bzw. aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Mit größeren Auswirkungen auf benachbarte Gebiete und einer negativen Beeinträchtigung der Umwelt ist infolge der kurzen Dauer und räumlichen Begrenzung der Grundwasserabsenkungen nicht zu rechnen. Die Absenkung des Grundwasserstands erfolgt in der Regel kurzfristig und nur bis zu einer geringen Tiefe; das Absenkungsziel liegt etwa 0,2 bis 0,5 m unterhalb der Baugrubensohle. Die Regeltiefe der Rohrgrabensohle beträgt ca. 1,8 m. Die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen liegt generell bei acht Tagen für den Ausbau der TENP I und bei 16 Tagen für den Einbau der TENP III. Die anfallenden Grundwassermengen sowie Einleitstellen für die Wasserhaltung bei Querungen von Gewässern und Verkehrsanlagen erläutert Antragsunterlage 11.31. Diese

Mengen erscheinen wegen des – im gesamten Planfeststellungsabschnitt – hoch anstehenden Grundwassers groß, überschreiten aber das Grundwasserdargebot deutlich nicht. Auch im Übrigen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten (siehe zur wasserrechtlichen Prüfung insgesamt oben B.III.2.f)(4)). Auf Grundlage des wasserrechtlichen Fachbeitrags kann die Planfeststellungsbehörde feststellen, dass unter Beachtung der darin aufgestellten Randbedingungen keine ökologischen Nachteile für die von der Entnahme bzw. der Einleitung betroffenen Gewässer zu befürchten sind. Auch die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots aus § 27 Abs. 1 WHG sind gewahrt (siehe oben B.III.2.f)(4)(i) und B.III.2.f)(4)(ii)).

Die Wirkungen des Vorhabens sind räumlich und zeitlich begrenzt und von vergleichsweise geringer Intensität. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie nachhaltige negative Veränderungen in Bezug auf die Qualitätskomponenten der betroffenen Gewässer hervorrufen könnten oder sonst zu nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG führen würden. Es wird nicht zu nachhaltigen Störungen wasserwirtschaftlicher einschließlich ökologischer Belange kommen.

b) Druckprüfung

Auch hinsichtlich der Wiedereinleitung von Oberflächenwasser nach der Druckprüfung bestehen keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG. Dies ergibt sich aus denselben Erwägungen wie oben, weil auch insoweit lediglich die Einleitung des – in einem anderen Planfeststellungsabschnitt entnommenen – Druckprobenwassers zugelassen wird. Davon sind unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten (siehe auch schon C.III.1.a)).

c) Einbringen von Stoffen in Gewässer

Auch wenn das Einbringen von Einrichtungen in Gewässer zu deren Querung und das Errichten von Anlagen in Gewässerbereichen für die Bauausführung im Bereich des Arbeitsstreifens als erlaubnispflichtige Benutzung gewertet wird (dazu oben C.I.3.),

stehen dem keine Versagensgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG entgegen. Von diesen Maßnahmen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten (siehe dazu im Einzelnen bereits C.III.1.a)). Die Maßnahmen sind temporär und räumlich begrenzt; ein Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer ist mit ihnen nicht verbunden. Im Übrigen können schädliche Gewässerveränderungen auch durch die festgesetzten Nebenbestimmungen vermieden werden.

d) Aus- und Neubau von Drainagen

Soweit die Vorhabenträgerin die Ableitung von Grundwasser durch den Aus- bzw. Neubau vorhandener landwirtschaftlicher Drainagen sowie zur Aufrechterhaltung der Drainagefunktion die Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer während der Bauphase beantragt hat (dazu oben C.I.4.), stehen auch der Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis keine Versagensgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG entgegen. Aus den bereits genannten Gründen lassen diese Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG erwarten (siehe oben C.III.1.a)). Die Maßnahmen beschränken sich auf die Phase der Bauausführung und sind räumlich begrenzt. Es kommt zu keinem Eintrag von Schadstoffen in Gewässer. Darüber hinaus werden etwaige schädliche Gewässerveränderungen durch die festgesetzten Nebenbestimmungen vermieden.

2. Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, auch wenn keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Die Behörde hat dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sowie den Zweck der ihr eingeräumten Ermächtigung zu beachten (§ 40 BWVwVfG).

Die gesetzlichen Ermessensgrenzen sind eingehalten. Insbesondere wurden die wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin, die Erlaubnis zur Umsetzung des Vorhabens zu erhalten, angemessen gegen das öffentliche Interesse und die Belastungen abgewogen, die sich für die Vorhabenträgerin aus der Erlaubnis sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen ergeben. Diese stellen den erforderlichen, aber auch angemessenen Rahmen dar, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Bewirtschaftungsgrundsätze zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Gewässer sicherzustellen.

IV.Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die Nebenbestimmungen zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. zur Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Die festgesetzten Überwachungsmaßnahmen sollen ferner zur Informationsgewinnung wie auch zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beitragen. Die Überwachung ist Grundlage für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit.

Die Nebenbestimmungen waren auch mit Blick auf den gesetzlichen Zweck der Ermessensermächtigung anzuordnen. Unter ihrer Geltung wird den in den §§ 1, 5 und 6 WHG formulierten grundliegenden wasserrechtlichen Zwecken und wasserwirtschaftlichen Grundsätzen hinreichend Rechnung getragen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, aber auch ausreichend, um die in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Tatsachenannahmen abzusichern.

D.Gebühr

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 LGebG iVm § 1 GebVO UM und Nr. 14.4.1 GebVerz UM eine Gebühr erhoben, die die Vorhabenträgerin als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs.1 Nr.1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

E.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs.2 Satz 2 Nr.3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Anhang Abkürzungsverzeichnis

ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
ASF	Artenschutzrechtliche Fachbeitrag
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte-und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BNetzA	Bundesnetzagentur

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
CO2	Kohlenstoffdioxid
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz
DVGW	Deutscher Verein des Gas-Wasserfaches
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GebVerz VM	Gebührenverzeichnis Umweltministerium

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)
GDRM-Anlage	Gas-Druckregelanlage
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrdwVO	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
IdentNr.	Identifizierungsnummer
KKS	Kathodisches Korrosionsschutzsystem
KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung)
kV	Kilovolt
LAD	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LEA	Landeseisenbahnaufsicht
LEP	Landesentwicklungsplan
LGebG	Landesgebührengesetz

LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LNV	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
LplG	Landesplanungsgesetz
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)
NEP Gas	Netzentwicklungsplan Gas
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
ÖKVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen – Ökokontenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
SP	Stationierungspunkt
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR-DVGW	Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Anmerkung: Das vorliegende Abkürzungsverzeichnis enthält nicht sämtliche in der Entscheidung verwendeten Abkürzungen. Insbesondere wurde auf die Aufnahme allgemein gebräuchlicher Abkürzungen in aller Regel verzichtet.

Eveline Bernhard

Karlsruhe, den 02.08.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe